

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Axel Dessecker & Rudolf Egg (Hrsg.)

Justizvollzug in Bewegung

KUP **Kriminologie und Praxis**
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 64

Seit über 30 Jahren ist der Strafvollzug in Deutschland auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtet. Schon längst kann dieses Ziel als verfassungsrechtlich anerkannt gelten. Das Strafvollzugsgesetz fordert einen „Behandlungsvollzug“, und alle Länder, die seit der Föderalismusreform eigene Gesetze eingeführt haben, halten daran fest. Die im Sommer 2013 in Kraft getretenen Gesetze der Länder über den Vollzug der Sicherungsverwahrung orientieren sich mit gewissen Modifikationen ebenfalls an diesem Ziel.

Auf der anderen Seite gerät der Justizvollzug in der Öffentlichkeit immer wieder unter Rechtfertigungsdruck. Nicht selten geht es um spektakuläre Einzelfälle oder „besondere Vorkommnisse“. Sie lenken eher ab von solchen Entwicklungen, die eine Vielzahl von Gefangenen und Bediensteten zumindest mittelbar betreffen.

Der vorliegende Band, der auf eine Tagung im Herbst 2012 zurückgeht, beschäftigt sich mit wichtigen Themen, die den Justizvollzug zurzeit bewegen: unterschiedliche Entwicklungen der Gefangenzahlen in Deutschland und vergleichbaren Ländern, Gewalt und Gewaltprävention, Übergangmanagement im Anschluss an die Entlassung sowie den Umgang mit „gefährlichen Straftätern“, insbesondere Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung.

ISBN 978-3-926371-98-0

€ 27,—

Dessecker & Egg (Hrsg.)

Justizvollzug in Bewegung

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 64

Justizvollzug in Bewegung

Herausgegeben von

Axel Dessecker und Rudolf Egg

Wiesbaden 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 978-3-926371-98-0

Vorwort

Seit über 30 Jahren ist der Strafvollzug in Deutschland auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtet. Schon längst kann dieses Ziel als verfassungsrechtlich anerkannt gelten. Das Strafvollzugsgesetz fordert einen „Behandlungsvollzug“, und alle Länder, die seit der Föderalismusreform eigene Gesetze eingeführt haben, halten daran fest. Die im Sommer 2013 in Kraft getretenen Gesetze der Länder über den Vollzug der Sicherungsverwahrung orientieren sich mit gewissen Modifikationen ebenfalls an diesem Ziel.

Auf der anderen Seite gerät der Justizvollzug in der Öffentlichkeit immer wieder unter Rechtfertigungsdruck. Nicht selten geht es um spektakuläre Einzelfälle oder „besondere Vorkommnisse“. Sie lenken eher ab von solchen Entwicklungen, die eine Vielzahl von Gefangenen und Bediensteten zumindest mittelbar betreffen. Der vorliegende Band, der auf eine Tagung im Herbst 2012 zurückgeht, beschäftigt sich mit einigen der Themen, die den Justizvollzug zurzeit bewegen.

Zu Beginn nimmt Tapio Lappi-Seppälä (Helsinki) eine europäische Perspektive auf die Entwicklung der Gefangenenzahlen ein. Sein Beitrag fragt nach *Unterschieden der Häufigkeit von Freiheitsstrafen* in verschiedenen Rechtsordnungen und nach möglichen Erklärungen dafür. Chancen und Probleme der Entwicklung von Gefangenenzahlen im deutschen Justizvollzug betrachtet darauf Kirstin Drenkhahn (Berlin). Im historischen Längsschnitt erleben wir aktuell wieder eine *Phase des Belegungsrückgangs*, in der sich besondere Chancen für Veränderungen ergeben.

Unter der Überschrift „Gewalt und Gewaltprävention“ geht es zunächst um eines der großen aktuellen Forschungsprojekte zum Thema *Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug*: Verena Boxberg, Daniel Wolter und Frank Neubacher (Köln) beschreiben die Anlage ihrer Forschung in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Thüringen und fassen erste Ergebnisse zusammen. Ein praxisbezogener Beitrag von Wolfgang Wirth (Düsseldorf) schildert einen neuen Handlungsansatz der *Gewaltprävention im Strafvollzug*. Schließlich stellt Michael Baucks (Wuppertal) das aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen stammende, aber durchaus in andere Länder übertragbare *Medienprojekt Podknast* vor.

Einige Vielfalt besteht in den Ländern bei den Konzepten des *Übergangsmagements* im Anschluss an die Entlassung aus dem Strafvollzug. Dabei ist man sich insoweit einig, dass Resozialisierung insbesondere dann gelingen kann, wenn Entlassungen gezielt vorbereitet werden. Der dritte Schwerpunkt

beginnt daher mit einem vollzugspraktischen Beitrag aus einem anderen Bundesland. Helmut Roos (Wiesbaden) schildert Beispiele aus dem hessischen Justizvollzug. Dem stellt Heinz Cornel (Berlin) eine übergreifende, nicht zuletzt kriminalpolitisch ausgerichtete Perspektive gegenüber, indem er nach *Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung* fragt.

Schließlich geht es um aktuelle Entwicklungen beim Umgang mit „gefährlichen Straftätern“. Norbert Konrad (Berlin) nimmt aus psychiatrischer Sicht Stellung zu der *Neubewertung psychischer Störungen* – eine Entwicklung, die in der jüngsten Gesetzgebung und Rechtsprechung deutlich wird, ohne dass die eigentlich zuständige Profession der forensischen Psychiatrie darauf stärkeren Einfluss ausüben konnte. Mitten im Umbruch befinden sich die Sanktionen der *Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung*. Nach Inkrafttreten eines jeden Neuordnungsgesetzes kann man sich bald fragen, ob der nächste Gesetzentwurf nicht auf dem Fuße folgen wird. Solange die Kriminalpolitik nicht zur Ruhe kommt, werden Vorträge und Aufsätze zu diesem Thema nicht mehr liefern können als Momentaufnahmen. Frank Arloth (München) hat sich dennoch auf das Wagnis eingelassen, zum vorliegenden Band einen Beitrag über die Zukunft dieser Sanktionen beizusteuern.

Wir danken allen Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge, der Bundesjustizministerin und dem Staatssekretär im hessischen Justizministerium für ihre Grußworte und nicht zuletzt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KrimZ, die diese Tagung und die vorliegende Veröffentlichung ermöglicht haben.

Wiesbaden, im November 2013

Axel Dessecker

Rudolf Egg

Inhalt

Vorwort	5
---------------	---

Grußworte

<i>Sabine Leutheusser-Schnarrenberger</i>	9
---	---

<i>Rudolf Kriszeleit</i>	13
--------------------------------	----

1. Strafvollzug in Deutschland und Europa

Auf der Suche nach Unterschieden in der Nutzung der Freiheitsstrafe: eine europäische Perspektive	19
<i>Tapio Lappi-Seppälä</i>	

Der deutsche Strafvollzug zwischen Über- und Unterbelegung	67
<i>Kirstin Drenkhahn</i>	

2. Gewalt und Gewaltprävention

Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug: erste Ergebnisse einer Längsschnittstudie	87
<i>Verena Boxberg, Daniel Wolter & Frank Neubacher</i>	

Gewaltprävention im Strafvollzug: ein neuer Handlungsansatz	127
<i>Wolfgang Wirth</i>	

Podkcast: wie es wirklich ist. Ein Medienprojekt für junge Gefangene	145
<i>Michael Baucks</i>	

3. Übergangsmanagement

Übergangsmanagement am Beispiel des hessischen Justizvollzugs	155
<i>Helmut Roos</i>	
Der Weg in die Freiheit: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung	171
<i>Heinz Cornel</i>	

4. Der Umgang mit „gefährlichen Straftätern“

Die Neubewertung psychischer Störungen im Kriminalrecht	191
<i>Norbert Konrad</i>	
Die Zukunft der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung	205
<i>Frank Arloth</i>	

Anhang

Auswahlbibliographie	219
<i>Elisabeth Herrmann</i>	
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	231

Grußwort

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Bundesministerin der Justiz



Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Fachtagung überbringe ich meine besten Grüße.

„Fürchte dich nicht! Ich räche nichts Böses, sondern zwinge zum Guten. Hart ist meine Hand, aber liebeich mein Gemüt!“ Diese Worte standen über dem Amsterdamer Spinnhaus zu lesen, einer Vollzugsanstalt für Frauen, in der die Insassinnen seit dem Jahr 1597 durch harte Arbeit im Sinne der calvinistischen Ethik erzogen und „gebessert“ werden sollten.

Nun ließe sich aus heutiger Sicht manches Kritische sowohl über den Strafvollzug der damaligen Zeit als auch über die mit dieser Ethik verbundenen Grundentscheidungen sagen. Zweifellos aber stellte die Verbindung des Vollzugs der Strafe mit Zielen, die außerhalb der bloßen Vergeltung oder Sicherung lagen, einen Meilenstein hin auf der Entwicklung zum heutigen Strafvollzug dar.

Vollzugsziele im engeren Sinne sind jedoch eine Erscheinung der Gegenwart. Der Weg dorthin lässt sich in einem kurzen historischen Rückblick auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik Deutschland stichwortartig skizzieren mit:

- der Abschaffung der Todesstrafe,
- der Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung
- der Möglichkeit der bedingten Entlassung,
- der Zurückdrängung der Verhängung und des Vollzugs kurzer Freiheitsstrafen und der damit zusammenhängenden Dominanz der Geldstrafe sowie auch
- der Zulassung informeller Sanktionen, etwa durch Verfahrenseinstellungen.

Unsere heutige Vorstellung vom Sinn des Strafvollzugs manifestiert sich in § 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes, der als Vollzugsziel die Verhinderung weiterer Straffälligkeit durch die Befähigung „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ benennt.

Der traditionelle Verwahrvollzug ist daher heute – jedenfalls in der Theorie – Vergangenheit. Der offene Vollzug spielt zwar noch nicht die dominante Rolle, die ihm die Autoren des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1977 zugewiesen haben. Aber von einer frühzeitigen Entlassungsvorbereitung und einer überleitungsorientierten Gestaltung des Vollzuges mit verschiedenen gestuften Erprobungen in Freiheit versprechen wir uns eine deutliche Erhöhung der Wiedereingliederungschancen. Erfolgreiche Straftäterbehandlung setzt nach heutiger Kenntnis eine durchgehende Betreuung und intensive Nachbetreuung voraus.

Die empirische Bestandsaufnahme grundlegender Daten des Strafvollzugs zeigt deutliche Veränderungen der Strafvollzugspopulation in den vergangenen Jahren auf, die Auswirkungen auf das Vollzugsziel haben dürften.

- In quantitativer Hinsicht ist zunächst ein Rückgang der Gefangenenzahlen zu verzeichnen. Die Anzahl der Inhaftierten sank von 80.413 Personen zum 31. März 2005 um 16 % auf 67.671 Personen zum 31. März 2012. Der Rückgang betraf dabei sowohl die Untersuchungshaftgefangenen,¹ als auch die zu Freiheitsstrafe² und zu Jugendstrafe Verurteilten.³
- Auch hat sich die Insassenstruktur in altersspezifischer Hinsicht deutlich verändert. Während die Anzahl der Jugendlichen und Heranwachsenden von 7.295 im Jahr 2005 auf 6.300 im Jahr 2011 gesunken ist, ist die Anzahl älterer Gefangener von mindestens 60 Jahren im gleichen Zeitraum von 1.767 auf 2.079 gestiegen. Der Anteil älterer Gefangener macht nunmehr 3,9 % aller zu Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen aus, während er im Jahr 2005 noch bei 3,1 % lag.
- In deliktsspezifischer Hinsicht ist ein deutlicher Rückgang der Eigentumsdelikte festzustellen. Im Jahr 1996 machten diese 38 % aller Delikte aus, wegen derer die Verurteilten inhaftiert waren, 2011 waren es nur noch 26 %. Hingegen ist im gleichen Zeitraum ein deutlicher Zuwachs von Körperverletzungsdelikten von 6 % auf 13 % feststellbar.

1 Rückgang um 27 % von 15.459 auf 11.195 Personen.

2 Rückgang um 13 % von 51.262 auf 44.582 Personen.

3 Rückgang um 19 % von 6.893 auf 5.603 Personen.

Diese Veränderungen verlangen eine umfassende Analyse und lassen das Motto dieser Fachtagung „Strafvollzug in Bewegung“ als umso treffender gewählt erscheinen.

Drei Fragestellungen in diesem Zusammenhang möchte ich exemplarisch hervorheben:

- Der Rückgang der Gefangenenzahlen führt zu der Frage, wie vorhandene Überkapazitäten sinnvoll genutzt werden können. Sollten, wie das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in seinem Forschungsbericht zu Viktimisierungserfahrungen im Strafvollzug erst jüngst vorgeschlagen hat, Doppel- und Mehrfachbelegungen reduziert und Einzelunterbringungen die Regel werden?
- Diskutiert wird auch, wie Behandlungskonzepte für ältere Gefangene ausgestaltet werden sollen. Denn aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen können ältere Gefangene von den vorhandenen Angeboten zum Beispiel im Sportbereich teilweise kaum profitieren.
- Mit der steigenden Anzahl inhaftierter Gewalttäter geht möglicherweise eine höhere Gewaltbereitschaft im Vollzug einher. Zugleich haben Gefangene mit langen Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrte einen erhöhten Behandlungs- und Betreuungsbedarf. Diesen Veränderungen gilt es mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen.

Zur Beantwortung dieser und weiterer Fragen stehen den Landesjustizverwaltungen einerseits ihre kriminologischen Dienste zur Verfügung. Unverzichtbar erscheint mir aber darüber hinaus auch weiterhin die Inanspruchnahme von externen kriminologischen Forschungseinrichtungen. Der Kriminologischen Zentralstelle als Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder kommt hierbei eine besondere Rolle zu, die sie nicht zuletzt mit der Durchführung von Fachtagungen wie dieser bestens ausfüllt.

Den Organisatoren und Referenten danke ich vielmals für die Durchführung dieser Tagung und wünsche Ihnen allen ein gutes Gelingen, anregende Beiträge und fruchtbare Diskussionen.



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerin der Justiz

Grußwort

Rudolf Kriszeleit

*Staatssekretär im Hessischen Ministerium
der Justiz, für Integration und Europa*



Ich freue mich, Sie zu der diesjährigen Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle mit dem Thema „Justizvollzug in Bewegung“ begrüßen zu dürfen.

Dies ist zum einen darin begründet, dass auch in diesem Jahr wieder kompetente Fachleute gewonnen wurden, die über aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu wichtigen Themen des Strafrechts und des Strafvollzugs referieren und so eine gute Möglichkeit zum fachlichen Austausch besteht. Zum anderen nehme ich aber auch sehr gerne die Gelegenheit wahr, der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) für ihre hervorragende und unverzichtbare Arbeit Anerkennung zu zollen und für das hohe Engagement in dieser Tätigkeit zu danken.

Aufgabe der KrimZ ist es bekanntermaßen, „... die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten“, wie es in § 2 ihrer Satzung heißt.

Ich denke nicht, dass es übertrieben ist, wenn ich festhalte, dass die KrimZ im nunmehr 27. Jahr ihres Bestehens mit einer Vielzahl von Projekten, Dokumentationen, Publikationen, Fachbeiträgen und Veranstaltungen diese Aufgabe ausgezeichnet erledigt und mit Inhalten gefüllt hat.

Wenn ich Vermerke von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu kriminologischen Themen lese oder fachliche Stellungnahmen einhole, fällt mir nicht selten ein Verweis auf Ergebnisse aus einer Arbeit oder Publikation der KrimZ ins Auge. Zudem gehören die Fortbildungen Ihres Hauses zu dem Besten, was in diesem Bereich angeboten wird, sowohl in Bezug auf das inhaltliche Niveau, als auch hinsichtlich der Referenten, die offensichtlich gerne bereit sind, für diese Fachtagung Beiträge vorzubereiten. Auch dies ist wiederum ein Beleg für die Qualität Ihrer Arbeit. Danke nochmals dafür.

Die diesjährige Tagung steht unter dem Motto „Justizvollzug in Bewegung“ und befasst sich mit Themen, die den Justizvollzug zurzeit besonders beschäftigen.

Praktiker des Vollzugs würden möglicherweise formulieren, dass es bei einer Reihe der Themen ebenso heißen könnte, dass sie den Justizvollzug immer wieder beschäftigen oder dass der Vollzug daran gewöhnt ist, „bewegte Zeiten“ zu erleben. Hierfür gibt es in den letzten Jahren und aktuell diverse Beispiele – so sind Ausgangspunkt für neue Entwicklungen mehrfach höchst-richterliche oder politische Entscheidungen im Bereich des Justizvollzugs gewesen.

Denken Sie an die Entwicklungen im Jugendvollzug – der im Übrigen heute Nachmittag auch im Rahmen dieser Tagung in Teilaspekten Thema sein wird. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seinem Urteil vom 31. Mai 2006 nachdrücklich festgestellt, dass die Verwaltungsvorschriften für den Justizvollzug – VVJug – dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes nicht genügten. Für den Jugendstrafvollzug bedurfte es einer gesetzlichen Grundlage. Der Bund hatte es aber über viele Jahre nicht geschafft, ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu verabschieden, das in allen Ländern Akzeptanz finden konnte.

Mit der Föderalismusreform vom 1. September 2006 wurde sodann die Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder übertragen, denen damit die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und die Schaffung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes oblagen. Der zu Beginn dieses Entwicklungsprozesses von vielen Stimmen gefürchtete „Wettbewerb der Schäßigkeit“ ist in der Folge ganz offenkundig nicht eingetreten. Ganz im Gegenteil hat es einen fachlich geführten Wettbewerb der Inhalte gegeben, der dem Jugendvollzug zu neuen Qualitäten verholfen hat.

Am 1. Januar 2008 ist das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJSt-VollzG) in Kraft getreten, das bundesweit Beachtung gefunden hat und auf dessen Qualitäten wir stolz sind. Mit der Idee des durchgängigen Forderns und Förderns, der sorgfältigen Eingangsdiagnostik, der Installation des Wohngruppenvollzugs, der Schwerpunktsetzung in der schulischen und beruflichen Bildung und der sinnvollen Freizeitgestaltung ist ein fester Rahmen für eine positive Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen gesetzt.

Neben den sozialen Lernfeldern „Wohngruppe“ und „Schule / Ausbildung“ werden im Sport, in gewaltpräventiv wirkenden Programmen und Projekten (z. B. Normakzeptanztraining, Coolnesstraining, Sport-, Musik-, Medien- und Theaterprojekten) das Einhalten von Regeln, gegenseitige Akzeptanz und Respekt sowie Verlässlichkeit als Werte vermittelt und eingeübt. Zudem wurde auch eine sozialtherapeutische Abteilung für Jugendliche etabliert.

Durch alle diese Maßnahmen, die auch einen hohen personellen Einsatz der Bediensteten verlangen, werden die jungen Menschen in die Lage versetzt, zukünftig einen rechtschaffenen Lebenswandel in sozialer Verantwortung führen zu können.

Dabei kommt der Vorbereitung der Entlassung für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft und für die Rückfallvermeidung entscheidende Bedeutung zu. Hierzu haben wir einen sorgfältig gestalteten Übergang in die Freiheit geschaffen, bei dem eine frühzeitige Entlassungsvorbereitung einhergeht mit einer engen Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstellen, der Jugendgerichtshilfe und freien Straffälligenhilfe, die bereits vor der Entlassung eng mit den Justizvollzugsanstalten zusammenarbeiten.

Es ist unschwer zu erkennen, dass diese „Bewegung“ dem Jugendvollzug außerordentlich gut getan hat. Es findet eine regelmäßige Evaluation der Arbeit im hessischen Jugendvollzug durch wissenschaftliche Begleitforschung statt, die schon bisher erfreuliche Ergebnisse gezeigt hat. Ich bin überzeugt, dass die systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug auch die Qualität der fachlichen Arbeit nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz bestätigen wird.

Im Übrigen hat das vollzugliche Übergangsmanagement über den Jugendvollzug hinaus inzwischen auch im Erwachsenenvollzug Verbreitung gefunden. Über das Modell des hessischen Übergangsmanagements, das in unseren Justizvollzugsanstalten bereits fest etabliert ist und die hierzu geschlossene Integrationsvereinbarung werden Sie im Laufe der Tagung in einem Referat des Abteilungsleiters Justizvollzug, Dr. Roos, mehr erfahren können.

Ein Thema, das aktuell nicht nur die Justiz und den Justizvollzug, sondern die Gesellschaft insgesamt bewegt, ist die Sicherungsverwahrung. Durch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2011 wurden neue konventions- und verfassungsrechtliche Vorgaben an die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung gestellt. Die Unterbringung der Sicherungsverwahrten muss bis zum 31. Mai 2013 neu gestaltet werden, um den Vorgaben der höchstrichterlichen Entscheidungen für eine konventions- und verfassungsgemäße Ausrichtung zu entsprechen.

Zusammengefasst ergeben sich als wesentliche Anforderungen:

- Der Vollzug der Sicherungsverwahrung muss therapiegerecht und freiheitsorientiert ausgestaltet werden, d. h. es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um eine Perspektive für eine Beendigung der Sicherungsverwahrung zu schaffen.

- Der Vollzug der Sicherungsverwahrung muss sich deutlich erkennbar vom Vollzug der Freiheitsstrafe unterscheiden. Untergebrachte müssen rechtlich und tatsächlich besser gestellt sein als Strafgefangene.
- Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angeordnet werden. Schon während des Strafvollzugs müssen – wenn Sicherungsverwahrung in Betracht kommt – alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren. Ziel muss es sein, den Antritt der Sicherungsverwahrung zu vermeiden.

Hessen gehört zu den ersten Ländern, die den Entwurf eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes bereits auf den Weg und am 6. September 2012 den Gesetzentwurf in den Hessischen Landtag gebracht hat.

Gerade die Thematik der Sicherungsverwahrung zeigt allerdings, dass eine gelingende Wiedereingliederung ehemals hoch gefährlicher Straftäter eines gesellschaftlichen Konsenses im Hintergrund bedarf. Schon um diesen nicht zu gefährden – und natürlich zum Schutz von Opfern – darf das Risiko von schwer wiegenden Vorkommnissen nicht einfach auf die Bevölkerung verlagert werden. Hier bedarf es einer intensiven Aufklärung, Kommunikation und Zusammenarbeit auch mit den aufnehmenden Kommunen. Im Zuge der zum Teil kurzfristig erfolgten gerichtlichen Entlassung vieler Sicherungsverwahrter hat die vollzugliche Praxis insoweit die eingangs genannten „bewegten Zeiten“ erlebt.

Dabei ist zu bemerken, dass der Vollzug natürlich die Verantwortung der sorgfältigen Prüfung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und bei der Entlassungsvorbereitung hat. Kommt es zu Vorkommnissen im Vollzug oder kurz nach der Entlassung, ist es das Recht der Öffentlichkeit, Nachfrage zu halten.

Eine reißerische Berichterstattung der Medien, wie sie anstelle sachlicher Information in den Fällen der Entlassung von Sicherungsverwahrten erfolgt ist und wie sie auch oft bei besonderen Vorkommnissen im Justizvollzug zu erfahren ist, trägt aber andererseits dazu bei, tägliche Erfolge des Vollzugs in den Hintergrund zu drängen und Angst zu schüren. In diesem Spannungsfeld muss sich der Justizvollzug mit seiner „gefahrneigten Tätigkeit“ bewegen.

Morgen werden zwei Vorträge zu gefährlichen Straftätern mit den uns aktuell intensiv bewegenden Themen der Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung sowie mit der Neubewertung psychischer Störungen im Kriminalrecht die Tagung beschließen.

Mit anderen Worten, meine Damen und Herren, es stehen zwei interessante Tage bevor, an denen ich Ihnen viel Vergnügen sowie gute Erkenntnisse und „bewegte“ Gespräche wünsche.

Ich danke Ihnen.

1. Strafvollzug in Deutschland und Europa

Auf der Suche nach Unterschieden in der Nutzung der Freiheitsstrafe Eine europäische Perspektive*

Tapio Lappi-Seppälä

1. Die Freiheitsstrafe und die Messung von Punitivität

Die Nutzung der Freiheitsstrafe wird gewöhnlich mittels Gefangeneneraten gemessen. Diese Raten beziehen sich üblicherweise auf die Anzahl der Personen, die zu einem bestimmten Stichtag oder im Durchschnitt eines Jahres in Strafanstalten einsitzen (Bestandsstatistiken). Man kann auch die Anzahl der Personen messen, die jedes Jahr in ein Gefängnis kommen (Bewegungsstatistiken; Häufigkeit der Freiheitsentziehung), oder die Länge von Gefängnisaufenthalten (Intensität der Freiheitsentziehung; Frost 2008). Da die Anzahl der Gefangenen nach Bestandsstatistiken eine Funktion der Anzahl der Zugänge und der Aufenthaltsdauer ist, enthält sie mehr Information als eine der beiden Definitionsmengen für sich. Und daher bilden Bestandsstatistiken einen natürlichen Indikator für die Nutzung der Freiheitsstrafe.¹ Doch liefern auch Bewegungsstatistiken häufig nützliche Informationen, vor allem für die Analyse von Veränderungen und ihrer Gründe.

Interessiert man sich nicht nur für Häufigkeiten, sondern auch für Ebenen der Punitivität, werden weitere Elemente erforderlich. Eine Freiheitsstrafe kann je nach Land verschiedene Bedeutungen haben; Vollzugsrecht und Haftbedingungen variieren. Obwohl erst wenige verlässliche Vergleichsdaten über qualitative Dimensionen der Freiheitsstrafe vorliegen, gibt es Versuche in dieser Richtung, die einer Erkundung wert sind.

Es wurde auch bereits vorgeschlagen, die Zahlen der Gefangenen nicht auf die Bevölkerung zu beziehen, sondern auf die Anzahl der Straftaten (Pease 1994; Nelken 2010). Dabei könnte man sich auf die registrierte Kriminalität oder

* Aus dem Englischen von Axel Dessecker. Verfasser und Übersetzer danken Frieder Dünkel und dem Forum Verlag Godesberg GmbH für die freundliche Genehmigung der Übernahme einiger Passagen aus einer früheren Veröffentlichung (Lappi-Seppälä 2010).

1 Da sich die nationalen Vollzugsstatistiken auf verschiedene Gruppen von Gefangenen beziehen, kann man „rohe“ Gefangeneneraten aufgrund eines gemeinsamen Kriteriums standardisieren. So ist das SPACE I-Projekt des Europarats vorgegangen; siehe auch Lappi-Seppälä (2008).

auch auf Viktimisierungsdaten stützen. Befragungen messen die wahre Menge der Kriminalität auf verlässliche Weise, doch bleiben die meisten dieser Delikte unentdeckt und können die Gefangenenraten nur mittelbar beeinflussen (durch die Schaffung politischer Zwänge). Die registrierte Kriminalität unterscheidet sich in Abhängigkeit von Routinen der Statistik und Verwaltung sowie von rechtlichen Klassifikationen. Dabei sind die Statistiken der Staatsanwaltschaften gegenwärtig wohl die am wenigsten verlässlichen Justizstatistiken überhaupt. Die Verurteilungsstatistiken dürften zwar weiter standardisiert sein, aber die Klassifikationen der Fälle und Verfahren in verschiedenen Ländern unterscheiden sich immer noch deutlich voneinander (Lappi-Seppälä 2008, 320–332). Es ist nicht einfach, einen verlässlichen Indikator für Gefangenenraten zu finden.

Ein allgemeiner Index der Strafhärte sollte darüber hinaus die Nutzung anderer Sanktionen berücksichtigen, besonders die steigende Zahl verschiedener ambulanter Sanktionen (Bewährung, Weisungen, gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung etc.). Zusätzliche Indikatoren der Punitivität könnten der Strafjustiz vorgelagerte polizeiliche Handlungsweisen einbeziehen, da viele Veränderungen der strafrechtlichen Kontrolle mit neuen Polizeistategien wie *zero-tolerance policing*, erweiterten Eingriffsrechten, verstärkter Überwachung, privaten Sicherheitsdiensten und dichter Überwachung des öffentlichen Raums verbunden sind (Hinds 2005; Harrendorf & Smit 2010, 114). Einige Forderungen nach einer Erweiterung des Maßes systemischer Punitivität können erfüllt werden, andere gegenwärtig nicht.²

Punitivität kann nicht durch einen einfachen quantitativen Indikator erfasst werden, doch ist die Freiheitsstrafe die härteste Sanktion, die in den europäischen und westlichen Industrieländern praktiziert wird. Die Freiheitsstrafe bleibt auch „an excellent proxy for many other measures of societies’ responses to acts defined as crimes” (Wilkins 1991, 13). Gefangenenraten auf der Grundlage von Bestandsstatistiken als Funktion der Anzahl der Zugänge und der Aufenthaltsdauer bilden daher das zuverlässigste Maß für die Nutzung der Freiheitsstrafe und systemische Punitivität.³

Im Zusammenhang mit systemischer Punitivität (und Gefangenenraten als Indikator) könnte man daran denken, die Analysen auf Gefühle und Einstellungen der Bevölkerung zu erweitern. Das System der Kriminaljustiz und moralische Bewertungen sind miteinander verbunden. Gefühle und Einstellungen können die Konturen des Systems der Kriminaljustiz prägen, doch ist es genauso plausibel anzunehmen, dass sie ihrerseits von den Aktivitäten der Kriminaljustiz beeinflusst werden (siehe Lappi-Seppälä 2013 mit weiteren Nachweisen).

3 In detaillierteren Analysen, etwa zu den Wirkungen einzelner Reformgesetze, ist es erforderlich, Häufigkeit und Intensität getrennt zu betrachten (wie von Frost 2008, 294–295 vorgeschlagen). Selbst dann ist ein kumulativer Indikator wünschenswert. Es ist durchaus möglich, dass die Dauer von Freiheitsstrafen (Intensität) nach einer erheblichen Verschärfung von Stra-

Im Folgenden werden mehrere ergänzende Indikatoren herangezogen. Gefangenenraten werden nicht nur auf die Kriminalität bezogen, sondern auch auf die Bevölkerung. Die Qualität der Freiheitsentziehung wird durch einen Index der Haftbedingungen gemessen. Darüber hinaus wird ein kombinierter Index konstruiert, der sowohl Gefangenenraten als auch die Haftbedingungen abbildet.

Der vorliegende Beitrag unternimmt es, (1) nationale Unterschiede und Entwicklungen in der Nutzung der Freiheitsstrafe zu beschreiben, (2) Zusammenhänge dieser Unterschiede mit solchen der Kriminalität und einer Reihe sozialer, wirtschaftlicher und politischer Faktoren zu untersuchen und (3) zu untersuchen, wie diese Faktoren untereinander zusammenhängen.

2. Entwicklungen und Unterschiede in der Nutzung der Freiheitsstrafe

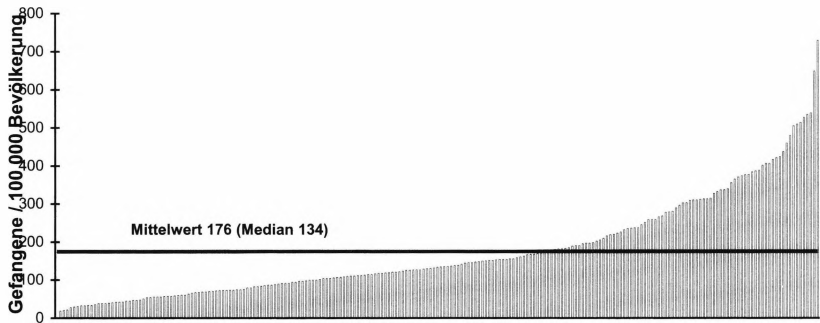
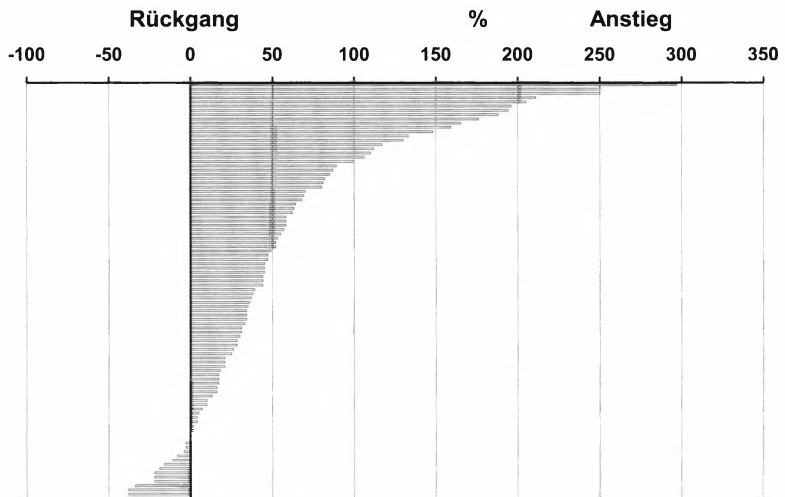
2.1 Eine weltweite Momentaufnahme

Abbildung 1 zeigt Gefangenenraten bezogen auf 100.000 Personen der Wohnbevölkerung in 221 Ländern im Jahr 2012. Die Werte reichen von unter 20 bis 730 (USA), mit einem Durchschnittswert von 176 und einem Median von 134.

Abbildung 2 zeigt die prozentualen Veränderungen im Zeitraum zwischen 1992 und 2012 für etwa 100 Nationen, für welche entsprechende Daten zur Verfügung stehen.

Fünf von sechs Ländern haben in diesem Zeitraum steigende Gefangenenraten erlebt. Einige Länder haben ihre Raten verdreifacht, in der Mehrheit der Länder betrug der Zuwachs mindestens 50 %.

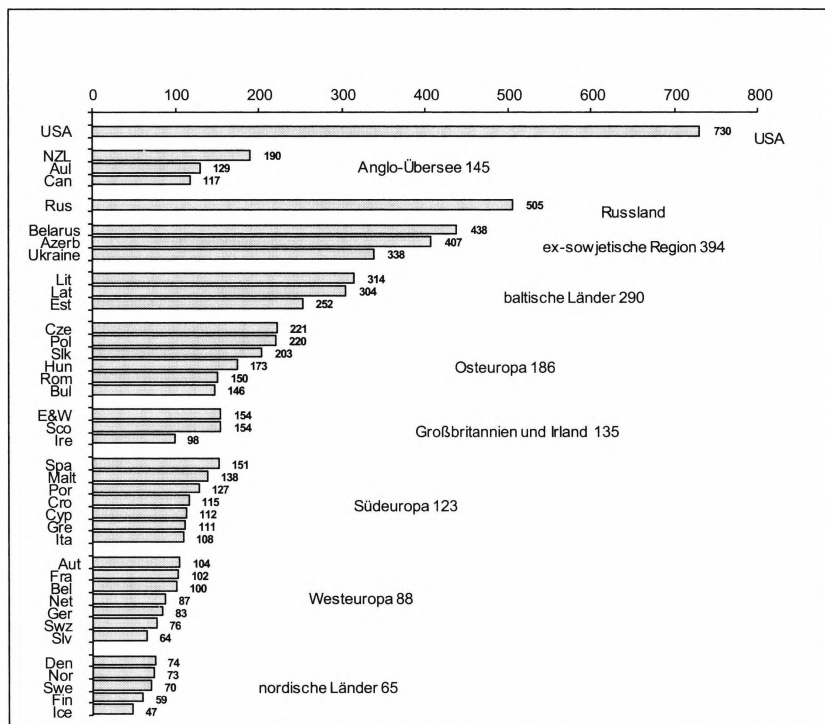
fen zurückgeht, weil Gefängnisstrafen nun bei einer größeren Zahl leichterer Delikte vollstreckt werden, was den Durchschnitt der Strafdauer vermindert (trotz einer insgesamt erhöhten Strafhärte). Ein anderer kumulativer Indikator wäre die Gesamtzahl der verhängten Jahre im Vollzug der Freiheitsstrafe, entweder bezogen auf die Bevölkerung oder auf Straftaten, die Gegenstand einer Verurteilung waren (Lappi-Seppälä 2007, 267). Die Häufigkeitsdaten werden in manchen Ländern von Ersatzfreiheitsstrafen dominiert, während anderswo entweder viel weniger Geldstrafen verhängt oder Verbüßer von Ersatzfreiheitsstrafen überhaupt nicht in den Strafvollzugsstatistiken erfasst werden. Darüber hinaus ist nicht immer klar, inwieweit Untersuchungsgefangene mitgezählt werden.

Abb. 1: Gefangeneneraten in 221 Ländern im Jahr 2012 (Quelle: ICPS)**Abb. 2: Prozentuale Veränderungen 1992–2012 (Quelle: ICPS)**

2.2 Die Freiheitsstrafe in Europa und in Übersee

Abbildung 3 zeigt Gefangeneneraten (bezogen auf 100.000 Personen der Wohnbevölkerung) in 39 überwiegend europäischen Ländern im Jahr 2012.

Abb. 3: Gefangeneneraten in Europa und Übersee 2012 (Quelle: ICPS)



Die Region der nordischen Länder weist in Europa das niedrigste Niveau der Gefangeneneraten auf, wobei Slowenien und die Schweiz vergleichbare Werte zeigen. Die Werte der nordischen Länder bewegen sich zwischen 47 und 74 mit einem Durchschnitt von 65. Die entsprechenden Raten anderer westeuropäischer Länder liegen zwischen 64 und 104 (Durchschnitt 88), in Südeuropa betragen sie 108 bis 151 (Durchschnitt 123), in Großbritannien und Irland 98 bis 154 (Durchschnitt 135), in Osteuropa 146 bis 221 (Durchschnitt 186), in den baltischen Ländern 252 bis 314 (Durchschnitt 277), in anderen früheren

Sowjetrepubliken 338 bis 438 (Durchschnitt 394), in Russland 505 und in den USA 730.

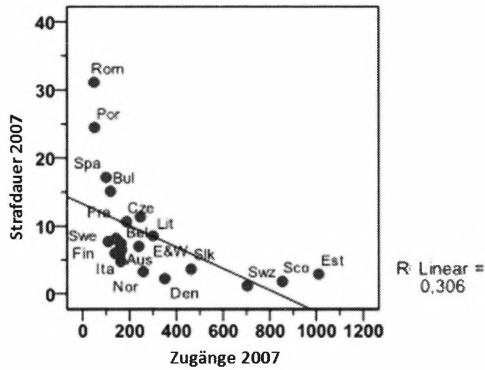
Wie positionieren sich diese Länder im Hinblick auf Häufigkeit (Zugänge) und Intensität (Strafdauer)? Tabelle 1 zeigt eine schwache (nicht signifikante) positive Korrelation zwischen der Anzahl der Zugänge und der Gefangenenrate, aber eine starke und signifikante negative Korrelation zwischen Zugängen und Intensität (-0,55). Wie Abbildung 4 zeigt, geht dies auf die Tatsache zurück, dass Länder wie Schottland, die Schweiz und Estland hohe Zugangsrate, aber eine geringe Intensität aufweisen, während Rumänien, Portugal, Spanien und Bulgarien relativ lange Freiheitsstrafen für eine kleinere Anzahl von Gefangenen einsetzen.

Tab. 1: Häufigkeit und Intensität von Freiheitsstrafen in 22 Ländern

		Gefangene 2007 (angepasst)	Zugänge 2007*
Zugänge 2007*	Pearson-Korrelation	0,349	
	Sig. (2-seitig)	(0,111)	
Strafdauer 2007	Pearson-Korrelation	0,162	-0,553**
	Sig. (2-seitig)	(0,472)	(0,008)

* Quelle: Aebi et al. (2010)

** Die Korrelation ist signifikant auf dem 1 %-Niveau (2-seitiger Test).

Abb. 4: Zugänge und Strafdauer in 22 Ländern

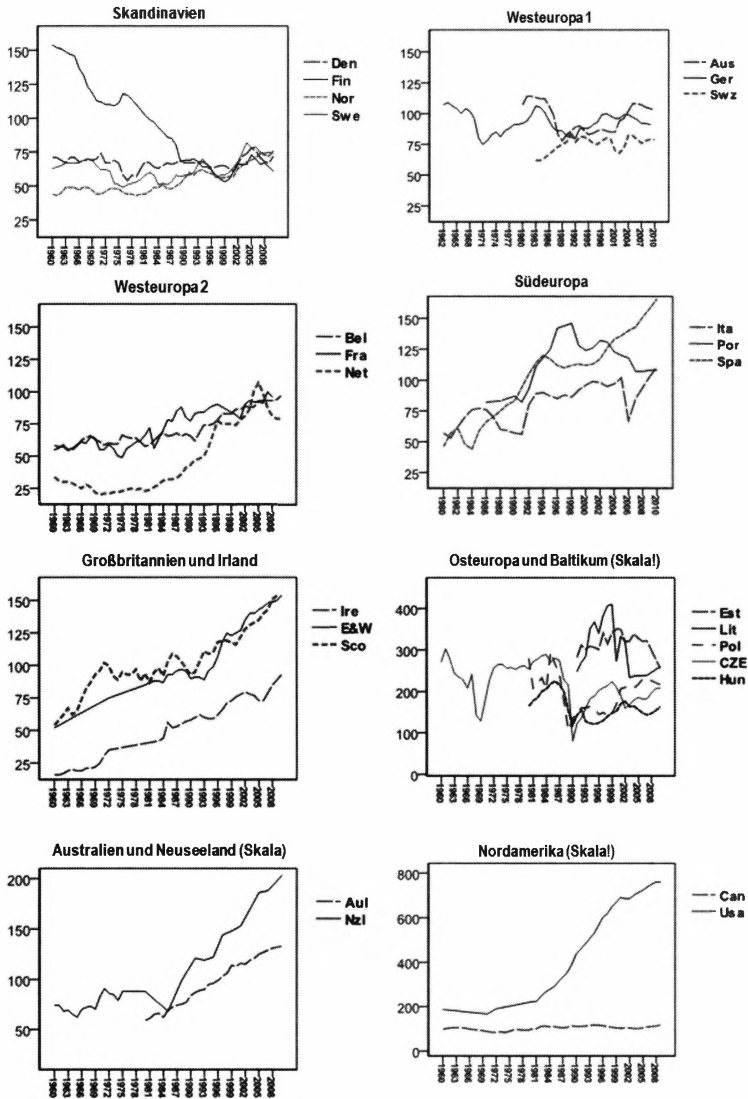
Quelle: Aebi et al. (2010)

Solche Beobachtungen können wertvoll sein, wenn man nach Möglichkeiten sucht, die Vollzugspopulation in bestimmten Ländern zu reduzieren. Sie können auch bei der Suche nach Erklärungen für ungewöhnliche Konstellationen – wie etwa die vergleichsweise niedrige Zugangsrate in Rumänien, wo bei weitem die längsten Freiheitsstrafen vollzogen werden – hilfreich sein.

2.3 Nationale Entwicklungen 1960–2010

Lange Zeitreihen (überwiegend für den Zeitraum 1960 bis 2010) für 25 Länder zeigt Abbildung 5. Die Länder werden hauptsächlich nach geographischen und sprachlichen Kriterien in acht Regionen dargestellt. Zu Vergleichszwecken wurde die Skalierung für die ersten fünf Regionen konstant gehalten.

Abb. 5: Zugangsraten in Europa und Übersee 1960–2010



Quellen: SPACE I; von Hofer et al. (2012); verschiedene nationale Statistiken

In Skandinavien haben Dänemark, Schweden und Norwegen ihre Raten beinahe konstant gehalten, während Finnland seine Gefangenenrate von 160 auf etwas über 60 reduziert hat. Die rückläufige Entwicklung in Finnland geht hauptsächlich auf ein langfristiges Programm zur Zurückdrängung von Gefängnisstrafen zurück, das Ende der 1960er-Jahre begann und bis in die Mitte der 1990er-Jahre andauerte (Lappi-Seppälä 2011). Die skandinavischen Länder haben in den frühen 2000er-Jahren eine ähnliche Zuwachsperiode erfahren, gefolgt von einem leichten Rückgang.

Deutschland, Österreich und die Schweiz (Westeuropa 1) haben ihre Gefangenenraten auf recht stabilem Niveau gehalten. In Deutschland fanden ausgehend von Werten um 100 zwei kurzfristige Rückgänge statt. In der Phase der späten 1960er-Jahre wurden vor allem kurze Freiheitsstrafen durch Geldstrafen nach dem damals eingeführten Tagessatzsystem ersetzt. Zu Beginn der 1980er-Jahre kam es zu einem Rückgang der Untersuchungshaft, einer Zunahme von Bewährungsstrafen und zu Reformen im Jugendstrafrecht (Dünkel & Morgenstern 2010).

Frankreich und Belgien (Westeuropa 2) haben ihre Raten allmählich von etwa 60 auf 90 bis 100 erhöht. Demgegenüber kam es in den Niederlanden mehrfach zu rapiden Veränderungen. Auf einen Rückgang und eine Periode der Stabilität auf niedrigem Niveau um Werte von 30 bis 20 folgte seit Mitte der 1980er-Jahre ein steiler Anstieg auf Werte über 100, der von einem erneuten Rückgang auf 80 abgelöst wurde. Die Zunahme ging weitgehend auf eine schärfere Sanktionspraxis und ein verändertes kriminalpolitisches Klima zurück. Im Zeitraum zwischen 1985 und 1995 nahm die Dauer der Freiheitsstrafen um 50 % zu, und der Gesamtbetrag der verhängten Strafdauer verdoppelte sich (Boone & Moerings 2010; Einzelheiten bei Downes & van Swaaningen 2007).⁴ Der jüngste Rückgang lässt sich teilweise auf gesunkene Kriminalitätsraten (van Dijk 2011), aber auch auf eine Zunahme der gemeinnützigen Arbeit zurückführen.

Die englischsprachigen Länder in Europa (Großbritannien und Irland) zeigen einen allgemeinen und stetigen Zuwachs der Zugangsraten. Irland beginnt auf sehr niedrigem Niveau (unter 20) und erreicht am Ende der Kurve den Wert 90. Relativ gesehen gehört dieser Anstieg zu den steilsten in Europa, doch wurden die niedrigsten Gefangenenraten der 1950er- und 1960er-Jahre mög-

4 Einige der rapidesten Anstiegsphasen gingen hauptsächlich auf Ausländer in Verwaltungshaft, Jugendliche in geschlossenen Einrichtungen und Maßregelpatienten zurück. Diese Kategorien sind in den nationalen Statistiken berücksichtigt, wurden aus den im Text genannten Zahlen aber herausgerechnet. Quellen: [1960–1972] von Hofer (1975); [1970–2000] Tak (2001); [1994–2010] <http://statline.cbs.nl/StatWeb/publication/?DM=SLNL&PA=37264&D1=0&D2=a&D3=0&D4=0&D5=a&VW=T>.

licherweise durch andere Formen von Freiheitsentziehungen ausgeglichen. Der allmähliche Anstieg der irischen Gefangenenraten in den 1990er-Jahren wird im Wesentlichen auf eine Verschärfung der Kautionsregelungen und längere Freiheitsstrafen zurückgeführt (O'Sullivan & O'Donnell 2007). Das Wachstum in England und Wales sowie in Schottland gilt als klares Ergebnis zunehmend punitiver Kriminalpolitik, die nicht nur verstärkt auf freiheitsentziehende Sanktionen setzte, sondern auch auf immer mehr fordernde ambulante Maßnahmen und nicht-strafrechtliche Interventionen (wie etwa die *anti-social behavior orders* in England und Wales). Die britischen Rechtsordnungen haben ihre Raten von etwa 50 in den frühen 1960er-Jahren auf 150 verdreifacht (Dignan & Cavadino 2010).

Südeuropäische Daten liegen erst seit den 1980er-Jahren vor; die Entwicklungen laufen auseinander. Spanien hat seine Gefangenenraten in zwei Phasen von 40 auf 160 gesteigert. In der Zeit zwischen 1980 und 1995 verdoppelte sich die Gefängnispopulation, hauptsächlich als Ergebnis eines steilen Anstiegs der Kriminalität (und wegen fehlender ambulanter Alternativen, siehe Cid & Larrauri 2010). Ein weiterer Aufschwung folgte auf eine kurze Periode der Stabilität um 1995; dieser wird auf eine Strafrechtsreform zurückgeführt, die vorzeitige Entlassungen beschränkte und die Mindeststrafen wichtiger Straftatbestände erhöhte (Cid & Larrauri 2010). Portugal verdoppelte seine Gefangenenraten in den 1990er-Jahren, doch hat es seither einen deutlichen Rückgang gegeben. Dieser lässt sich hauptsächlich auf eine veränderte Drogenpolitik zurückführen. 2001 wurden Besitz und Gebrauch aller Drogen entkriminalisiert, strafrechtliche Sanktionen wurden durch gesundheitsorientierte Interventionen ersetzt. Dies führte zu einer bedeutenden Verminderung der verhängten Freiheitsstrafen, die sich auch in den Strafvollzugsstatistiken niederschlägt. Italien zeigt eine langsam steigende Entwicklung mit kurzen Unterbrechungen durch Amnestien (Nelken 2010), wie sie auch in Frankreich beobachtet werden können.

In Osteuropa ist es der Tschechischen Republik (als Teil der früheren Tschechoslowakei) und Polen gelungen, ihre Raten von einem Niveau um 300 in den frühen 1960er-Jahren auf 200 zu senken. Die hohen Gefangenenraten im Polen der 1980-er Jahre werden hauptsächlich auf die „repressive Kriminalpolitik des totalitären Staates“ zurückgeführt, die „auf dem verbreiteten Gebrauch der Untersuchungshaft, einem hohen Anteil unbedingter Freiheitsstrafen und langen Freiheitsstrafen vor allem für Rückfalltäter beruhten“ (Stándo-Kawecka & Krajewski 2010, 724). Infolge von Amnestien nach der Auflösung der Sowjetunion gingen die Raten auf weniger als die Hälfte zurück. Doch haben beide Länder auch unter demokratisch gewählten Regierungen einen steilen Anstieg der Gefangenenraten erlebt. In Polen fand nach 2000

eine größere Zunahme statt, die nicht auf die Kriminalitätsentwicklung zurückgeführt wird, sondern eher auf zunehmenden sozialen und politischen Druck in Richtung härterer Strafen (Stańdo-Kawecka & Krajewski 2010). Ungarn hatte demgegenüber bereits in der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre eine Phase der Liberalisierung (Beschränkungen von Freiheitsstrafen für leichtere Delikte, Abschaffung der Todesstrafe und der Sicherungsverwahrung). Doch zehn Jahre später schlug die Kriminalpolitik eine andere Richtung ein, und diese Entwicklung scheint sich unter dem gegenwärtigen Regime verschärft zu haben (siehe auch Nagy 2010). Die Verbindungen zwischen politischen Einflüssen und Gefangenenraten sind auch in der Tschechoslowakei sichtbar. Nach einer Phase mit einem für die osteuropäischen Länder typischen Niveau im Bereich von 250 bis 300 fielen die Zahlen während des „Prager Frühlings“ von 1968 plötzlich zurück, um nach dem sowjetischen Einmarsch erneut steil anzusteigen.

Daten für die baltischen Staaten liegen nur für die Zeit nach der Auflösung der Sowjetunion vor. Während der ersten Jahre der Unabhängigkeit erhöhten sowohl Estland als auch Litauen ihre Zugangsdaten. Dies wird im Wesentlichen auf einen starken Kriminalitätsanstieg zurückgeführt; in Litauen verzehnfachten sich die Raubdelikte, und die meisten Gewalt- und Eigentumsdelikte nahmen schnell zu. Doch gelang es beiden Ländern, ihre Gefängnispopulation ab 2000 zu reduzieren, teils durch die Einführung neuer Alternativen zur Freiheitsstrafe, teils durch Ausweitung der vorzeitigen Straffentlassung (zu Estland Sootak & Markina 2010, zu Litauen Dobryninas & Sakalauskas 2011).

Außerhalb Europas haben Neuseeland und Australien ihre Gefangenenraten gesteigert, wenn auch mit unterschiedlichen Raten. Seit der Mitte der 1980er-Jahre hat Neuseeland seine Raten von 70–80 auf 200 verdreifacht, während in Australien nur eine Verdopplung von 60 auf mehr als 120 stattfand. Im Vergleich zu anderen angloamerikanischen Ländern gelang es Kanada, die Gefangenenraten über den gesamten Zeitraum bei 100 zu stabilisieren. Das bildet einen scharfen Gegensatz zu dem dramatischen Anstieg in den USA von weniger als 200 auf einen Wert von 750.

2.4 Zusammenfassung

Langfristige Entwicklungen von Gefangenenzahlen reflektieren einen unterschiedlichen Gang der jeweiligen nationalen Geschichte. Viele osteuropäische Länder haben totalitäre politische Regimes erlebt, die im Umgang mit dem Gefängnis Spuren hinterlassen haben. Die Zahlen aus Finnland, die sich langfristig zwischen Werten von 55 und 350 bewegten, wurden durch soziale und politische Krisen erschüttert, darunter ein blutiger Bürgerkrieg und zwei Krie-

ge gegen die Sowjetunion (Lappi-Seppälä 2007). In manchen Fällen haben sich auch veränderte Kriminalitätsraten ausgewirkt.

Insgesamt haben die Freiheitsstrafen seit den 1990er-Jahren – erst seither liegen weltweite Daten vor – deutlich zugenommen. Dies gilt auch für viele westliche Länder, die Daten seit den 1960er-Jahren zur Verfügung stellen, aber nicht notwendig für Osteuropa. In den vergangenen 10 bis 20 Jahren lässt sich aber kaum eine deutliche „europäische Entwicklung“ darstellen. In vielen Ländern hält der Anstieg weiter an – am deutlichsten in allen außer einem der angelsächsischen Länder. Anderen Ländern wie Deutschland, der Schweiz und Belgien ist es gelungen, dem Anstieg ihrer Gefangenenraten Einhalt zu gebieten. Und wieder andere haben die Entwicklung nach unten gedreht; das gilt für Finnland und andere skandinavische Länder, die Niederlande und Portugal.

Eine dritte Beobachtung bezieht sich auf regionale Entwicklungen. Manchmal geht geografische Nachbarschaft Hand in Hand mit diesen Entwicklungen, etwa in den skandinavischen Ländern seit den 1990er-Jahren, in Teilen Westeuropas und in Großbritannien und Irland. Andere Nachbarländer wie Spanien und Portugal in Europa sowie Kanada und die USA in Übersee können in ihrer Kriminalpolitik sehr stark divergieren.

Um solche Entwicklungen und Unterschiede zu erklären, braucht es offensichtlich mehr als eine Landkarte. Vielmehr ist es erforderlich, auch Veränderungen und Unterschiede sozioökonomischer, politischer und kultureller Einflüsse heranzuziehen, einschließlich Unsicherheitsgefühlen und Wertorientierungen.

3. Die Erklärung nationaler Unterschiede

3.1 Daten, Methoden und Quellen

Dieser Abschnitt schildert in aller Kürze, wie sich Unterschiede in der Nutzung der Freiheitsstrafe auf eine Anzahl sozialer, ökonomischer und politischer Faktoren beziehen lassen – darunter auch Kriminalität und Kriminalitätsfurcht.

Die herangezogenen unabhängigen Variablen lassen sich in fünf Gruppen einteilen:

- (1) Daten über registrierte Kriminalität werden hauptsächlich folgenden Quellen entnommen: dem *UN Crime Survey* (<http://www.unodc.org/unodc/>), den *Council of Europe Sourcebooks on Crime and Criminal Justice* (Aebi et al. 2006 und 2010) sowie den Datensammlungen der Weltgesundheits-

organisation (WHO, <http://www.who.int/gho/>). Informationen über Viktimisierungen entstammen dem *International Crime Victim Survey* (ICVS, <http://rechten.uvt.nl/icvs/>) und dem *EU International Crime Survey* (EU ICS, <http://www.europeansafetyobservatory.eu/>).

- (2) Soziale Indikatoren liefern Informationen über die Ungleichheit der Einkommensverteilung und sozialstaatliche Transferleistungen. Die wichtigste Quelle für Einkommensstatistiken ist die *Luxembourg Income Study* (LIS, <http://www.lisproject.org/>). Grundlegende Daten über Sozialleistungen stammen aus den *OECD Statistics on Social Indicators* (OECD, <http://www.oecd.org/statsportal/>) sowie von *Eurostat* (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal>).
- (3) Vertrauen und Legitimität sind Gesichtspunkte, die im *World Values Survey* erhoben werden (<http://www.worldvaluessurvey.org/>). Andere Indikatoren zur Bewertung der Legitimität staatlichen Handelns stammen von der *Weltbank* (<http://info.worldbank.org/governance/wgi/index.asp>).
- (4) Daten über Kriminalitätsfurcht und punitive Einstellungen werden in den bereits erwähnten internationalen Befragungsstudien *ICVS* und *EU ICS* erhoben.
- (5) Maße politischer Faktoren gehen hauptsächlich auf Lijphart (1999) und verschiedene Indikatoren demokratischer politischer Systeme zurück, etwa diejenigen der *Weltbank* (Kaufmann et al. 2008) und der *Economist Intelligence Unit* (<http://www.economist.com/>).

Als abhängige Variablen werden verschiedene Indikatoren für die Nutzung der Freiheitsstrafe herangezogen. Für systemische Punitivität steht die Gefangenenerate, bezogen auf 100.000 Personen der Wohnbevölkerung. Informationen über Gefangeneneraten stammen vom *International Centre for Prison Studies* (ICPS, <http://www.prisonstudies.org/>), aus den *European Sourcebooks* (Aebi et al. 2006 und 2010) und aus der europäischen Strafvollzugsstatistik *SPACE I 2009*, wobei die angepassten vergleichbaren Zahlen (Aebi & Delgrande 2009) herangezogen werden. Neben bevölkerungsbezogenen Gefangeneneraten werden drei kriminalitätsbezogene Indikatoren überprüft: Gefangene bezogen auf (1) Verurteilungen mit Ausnahme von Straßenverkehrsdelikten, (2) Viktimisierungsraten und (3) tödliche Gewalt. Die Qualität der Freiheitsentziehung wird durch den Index der Haftbedingungen nach Karstedt (2010) und Neapolitan (2001) gemessen.⁵ Darüber hinaus wird ein kombinierter In-

5 Beide orientieren sich an Länderberichten zur Einhaltung der Menschenrechte, die jährlich vom U.S. Department of State zusammengestellt werden. Die Indexwerte beruhen auf einer qualitativen Auswertung dieser Beobachtungen und Zusammenfassungen.

dex konstruiert, der sowohl Gefangenenraten als auch Haftbedingungen umfasst.⁶

Die systemische Punitivität wird anhand einer Stichprobe von 30 meist europäischen Industrieländern untersucht. Zur Betrachtung regionaler Unterschiede werden sechs Ländergruppen gebildet. Diese Gruppenbildung beruht hauptsächlich auf den ökonomischen Clustern von Esping-Andersen (1990) und der politischen Einteilung von Lijphart (1999) mit einigen Modifikationen.⁷ Die Regionen werden neutral folgendermaßen bezeichnet: „Skandinavien“ (Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden), „Mitteleuropa“ (Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien), „Südeuropa“ (Griechenland, Italien, Portugal, Spanien), „anglophone Länder“ (Australien, England und Wales, Irland, Kanada, Neuseeland, Schottland), „Osteuropa“ (Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn) und „Baltikum“ (Estland, Lettland, Litauen).⁸ Die Analysen der subjektiven Punitivität werden auf eine größere Anzahl von Staaten erstreckt, nämlich die ersten 100 nach dem *UN Human Development Index*, von denen der ICVS 61 erfasst.

In methodischer Hinsicht beruhen die Analysen hauptsächlich auf bivariaten Korrelations- und Regressionsberechnungen anhand von Streudiagrammen. Ziel ist nicht ein „abschließendes Kausalmodell“ zur Erklärung unterschiedlicher Punitivität; es ist bescheidener: eine Anzahl theoretisch plausibler Annahmen soll empirisch überprüft werden, und diese sollen tentativ in einen allgemeineren Rahmen gestellt werden.

6 Der Index wird gebildet, indem die Summen der auf einer Skala von 0–100 standardisierten Werte der Gefangenenraten und der Haftbedingungen durch 2 geteilt werden.

7 Die Cluster von Esping-Andersen (1990) beruhen auf dem Umfang und der Struktur sozialstaatlicher Transferleistungen sowie auf den Werten und Grundsätzen sozialstaatlicher Programme. Die drei ursprünglichen Formen waren sozialdemokratische (skandinavische), christdemokratische (konservative europäische) und liberale (angelsächsische) politische Systeme. Diese Einteilung wurde durch Einführung eines südeuropäischen Clusters (Griechenland, Italien, Portugal, Spanien) verfeinert, das durch geringere sozialstaatliche Leistungen, einen geringeren Beschäftigungsgrad, stark ausgebildete familiäre Bindungen, höhere soziale Ungleichheit, aber geringere Unterschiede zwischen den Generationen gekennzeichnet ist (Vogel 2003).

8 Siehe auch Lappi-Seppälä (2008, 359 ff.). Cavadino & Dignan (2006, 14 ff. und 167 Fn. 1) gebrauchen die Begriffe *social democratic corporatism*, *conservative corporatism*, *neo-liberalism* und *oriental corporatism*.

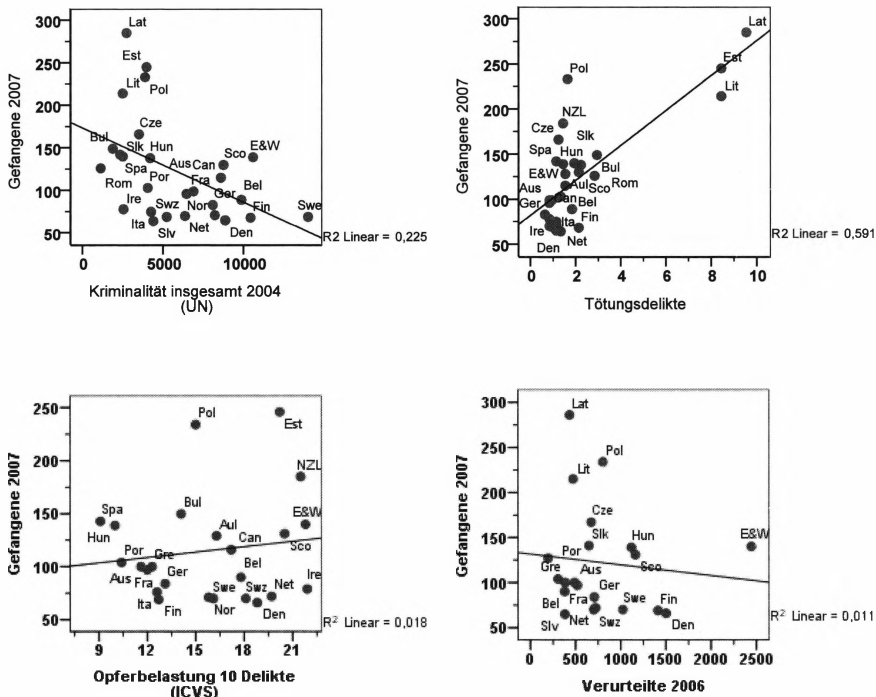
3.2 Kriminalität und Freiheitsstrafe

Es liegt nahe anzunehmen, dass Unterschiede der Gefangenenraten auf solche des Kriminalitätsniveaus zurückgehen. Dieser Einfluss kann sich entweder unmittelbar (hohe Kriminalitätsraten führen zu hohen Verurteilungsraten, „Volumeneffekt“) oder mittelbar (hohe Kriminalitätsraten führen zu kriminalpolitischem Druck, „Politikeffekt“) bemerkbar machen. Diese Beziehungen können sowohl im Querschnitt als auch im Längsschnitt betrachtet werden.

3.2.1 Querschnittsvergleiche

Abbildung 6 ermöglicht die Betrachtung von Zusammenhängen von Kriminalitäts- und Gefangenenraten aufgrund dreier Indikatoren der Kriminalität. Die beiden oberen Diagramme vergleichen die registrierte Kriminalität außerhalb des Straßenverkehrs (UN-Rohdaten) und das Ausmaß tödlicher Gewalt (WHO-Daten). Das dritte vergleicht die Nutzung der Freiheitsstrafe mit Viktimisierungsraten, die soweit möglich dem ICVS 2005, im Übrigen früheren Datenquellen entnommen wurden. Das vierte Diagramm beruht auf Verurteilungsraten für Delikte außerhalb des Straßenverkehrs (nach dem *European Sourcebook* 2010).

Abb. 6: Vollzogene Freiheitsstrafen, registrierte Kriminalität, Viktimisierung und Verurteilungen



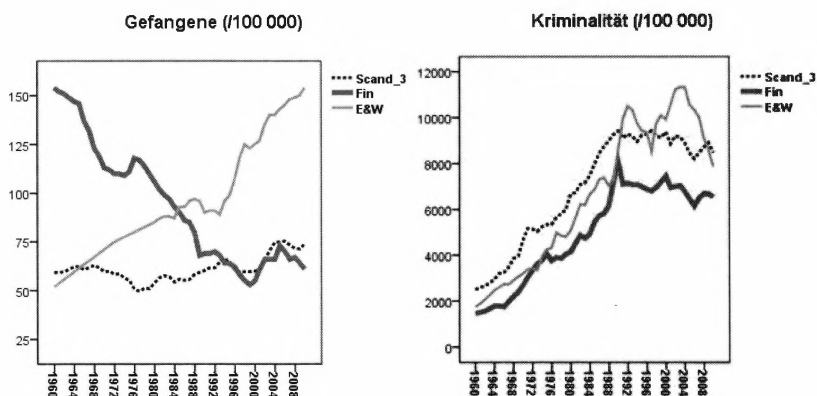
Quellen: SPACE I 2009, WHO, UN, ICVS, European Sourcebook 2010

Die registrierte Kriminalität korreliert negativ mit den vollzogenen Freiheitsstrafen. Das ist weitgehend das Ergebnis geringer Anzeigeraten in mehreren Ländern mit hohen Gefangenenraten im Baltikum und in Osteuropa. Tödliche Gewaltdelikte korrelieren dagegen stark positiv mit den Gefangenenzahlen. Auch dieses Ergebnis wird stark von den Daten der baltischen Länder geprägt. Die Viktimisierungsraten zeigen dagegen keinen Zusammenhang mit Gefangenenraten. Dasselbe scheint auch bei den Verurteilungsraten der Fall zu sein.

Diese Ergebnisse bestätigen frühere Forschungen (Lappi-Seppälä 2011 mit weiteren Nachweisen). Allerdings können wir nicht ausschließen, dass die Gefangenenraten teilweise durch Unterschiede des Kriminalitätsniveaus beeinflusst werden, besonders in Osteuropa und im Baltikum (siehe auch Abschnitt

2.3). Dies gilt vor allem für Tötungsdelikte: diese führen zu Freiheitsstrafen, und in manchen Ländern verbüßt ein beträchtlicher – wenn auch nicht ein vorherrschender – Anteil der Gefangenen Strafen wegen solcher Delikte. Hohe Raten von Tötungsdelikten können auch mittelbare kriminalpolitische Auswirkungen haben. Doch erscheint es ebenso möglich, dass hohe Gefangenens- und Tötungsraten gemeinsam von einem dritten Faktor bewirkt werden: es könnten soziale Ursachen sein, die beide beeinflussen.

Abb. 7: Vollzogene Freiheitsstrafen und registrierte Kriminalität 1960-2010: Finnland, drei skandinavische Länder, England und Wales



Quellen: SPACE I 2010 und nationale Statistiken

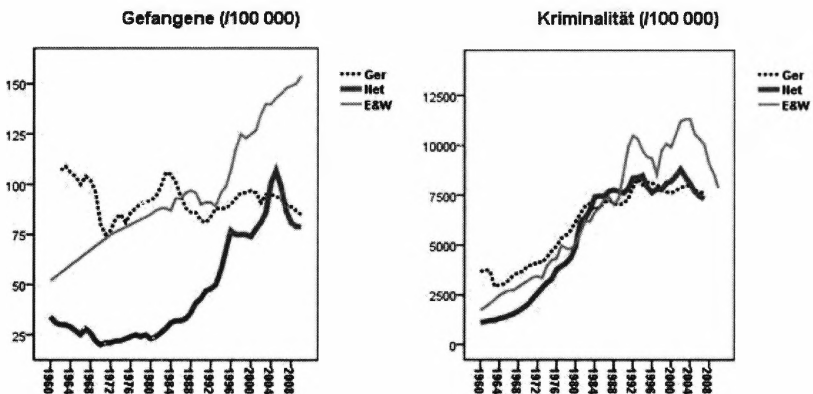
3.2.2 Veränderungen im Längsschnitt

Die geringe Bedeutung der Kriminalität wird noch offensichtlicher, wenn man die zeitliche Entwicklung betrachtet.

Abbildung 7 vergleicht Gefangeneneraten und registrierte Kriminalität außerhalb des Straßenverkehrs in England und Wales, Finnland und den drei anderen skandinavischen Ländern insgesamt. Die Gefangeneneraten weisen in diesen drei Regionen ein völlig unterschiedliches Profil auf: in Finnland gehen sie rapide zurück, in Dänemark, Norwegen und Schweden nehmen sie in geringem Ausmaß zu, und in England und Wales findet sich ein steiler Anstieg. Gleichwohl scheinen die Kriminalitätsraten einen sehr ähnlichen Verlauf zu nehmen.

Dieselbe Schlussfolgerung scheint weitgehend auch für Vergleiche zwischen Deutschland und den Niederlanden zuzutreffen (Abbildung 8). Die Kriminalitätsentwicklungen sind sich recht ähnlich, während die Gefangeneneraten sich unterscheiden.

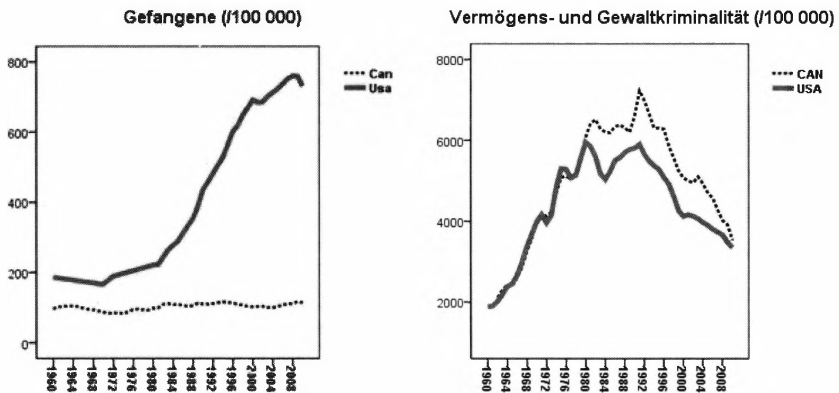
Abb. 8: Vollzogene Freiheitsstrafen und registrierte Kriminalität 1960-2010: Deutschland im Vergleich zu den Niederlanden



Quellen: SPACE I 2010 und nationale Statistiken

Noch deutlicher kommt dieser Gesichtspunkt zum Ausdruck, wenn man die Vereinigten Staaten und Kanada vergleicht (Abbildung 9). Die Entwicklungen der Gefangenenraten in den beiden Nachbarländern könnten unterschiedlicher nicht sein, mit einer in den USA steil nach oben schießenden Kurve seit den 1970er-Jahren. Trotzdem sind die Graphen der Kriminalitätsentwicklung für Gewalt- und Eigentumsdelikte so gut wie identisch.

Abb. 9: Vollzogene Freiheitsstrafen und registrierte Kriminalität 1960-2010: USA im Vergleich zu Kanada



Quellen: Nationale Statistiken

Die Schlussfolgerung bleibt: die Unterschiede nationaler Entwicklungen der Gefangenenzahlen können kaum durch ein unterschiedliches Kriminalitätsniveau erklärt werden. Erheblich näher liegt es, sie auf unterschiedliche kriminalpolitische Reaktionen zurückzuführen. Solchen nationalen Besonderheiten der Kriminalpolitik kann man beispielsweise auf die Spur kommen, indem man konkrete Formen der Strafzumessungs- und Sanktionsstrukturen untersucht (systemische Unterschiede) oder – wenn man weiter vordringen möchte – die Faktoren hinter verschiedenen kriminalpolitischen Strategien ins Auge fasst (soziale, kulturelle, wirtschaftliche oder politische „Antriebe“ der Kriminalpolitik; „strukturelle und kulturelle Unterschiede“). Der verbleibende Teil des Aufsatzes wird diese letzteren Faktoren genauer betrachten.

3.3 Wohlfahrt und soziale Ungleichheit

Es gibt einen offensichtlichen Zusammenhang zwischen der sozialstaatlichen Wohlfahrtsorientierung und der Strafrechtskultur bzw. der Gefängnispolitik. Zunächst könnte man vereinfacht einen direkten Zusammenhang postulieren, wie dies Greenberg vorgeschlagen hat: „locking people up or giving them money might be considered alternative ways of handling marginal, poor populations – repressive in one case, generous in the other“ (Greenberg 2001, 70). Der Zusammenhang zwischen dem Entstehen einer punitiven Bestrafungspolitik und dem Abbau des Wohlfahrtsstaats (bzw. sozialstaatlicher Transferleistungen) in den USA und Großbritannien wurde von verschiedenen Kommentatoren hervorgehoben (Garland 2001; Cavadino & Dignan 2006, 21 ff.; Wacquant 2010). Die Verbindung des Ausmaßes strafrechtlicher „Repression“ und sozialstaatlicher Leistungen kann auch am Beispiel von Finnland bestätigt werden: die strafrechtliche Liberalisierung begann in Finnland gleichzeitig mit dem Anschluss an die „nordische Wohlfahrtsfamilie“ (Lappi-Seppälä 2007).

Eine wohlfahrtsstaatliche Sozialpolitik verringert soziale Unterschiede und Einkommensungleichheit. Sie schafft und stärkt soziale Bindungen und fördert die Entstehung sozialen wie auch ökonomischen Kapitals. Unterschiede nähren Ausschluss und Strenge, während Gleichheit und soziale Bindungen Inklusion und Milde unterstützen. In der Durkheimischen Tradition der Soziologie können beide „as manifestations of a high degree of empathic identification and concern for the well-being of others“ betrachtet werden (Greenberg 1999, 297). Entlang dieser Leitlinien sollten Faktoren wie geringe soziale Ungleichheit, ein hohes Maß an sozialer und ökonomischer Sicherheit und großzügige sozialstaatliche Leistungen zu einer Verminderung von Punitivität und Repression beitragen.

Tabelle 2 und Abbildung 10 betrachten den Einfluss von vier Wohlfahrtsindikatoren. Die Gerechtigkeit der Einkommensverteilung wird durch den Gini-Index gemessen. Das Niveau sozialer Sicherheit wird durch die sozialstaatliche Ausgaben gemessen, und zwar als prozentualer Anteil am Bruttosozialprodukt und pro Kopf der Bevölkerung. Der letzte Indikator in der Tabelle ist ein allgemeiner Wohlstandsindex, der von der *Legatum Prosperity Foundation* veröffentlicht wird.⁹ Die Nutzung der Freiheitsstrafe wird durch die

9 Dieser breit angelegte Index zur Beschreibung des allgemeinen Niveaus von Wohlfahrt, Wohlbefinden und Wohlstand geht aus einer jährlichen Rangfolge von 104 Ländern hervor, die entsprechend einer Anzahl von Faktoren wie Reichtum, Wirtschaftswachstum, demokratische Institutionen, Bildung, Gesundheit, persönliches Wohlbefinden, Regierungsform, persönliche Freiheit und Sicherheit, Lebensqualität und soziales Kapital (insgesamt 79 Indikatoren) gebildet wird. Zu den Einzelheiten www.prosperity.com.

angepasste Gefangenenrate für das Jahr 2007 und fünf ergänzende Indikatoren dargestellt.

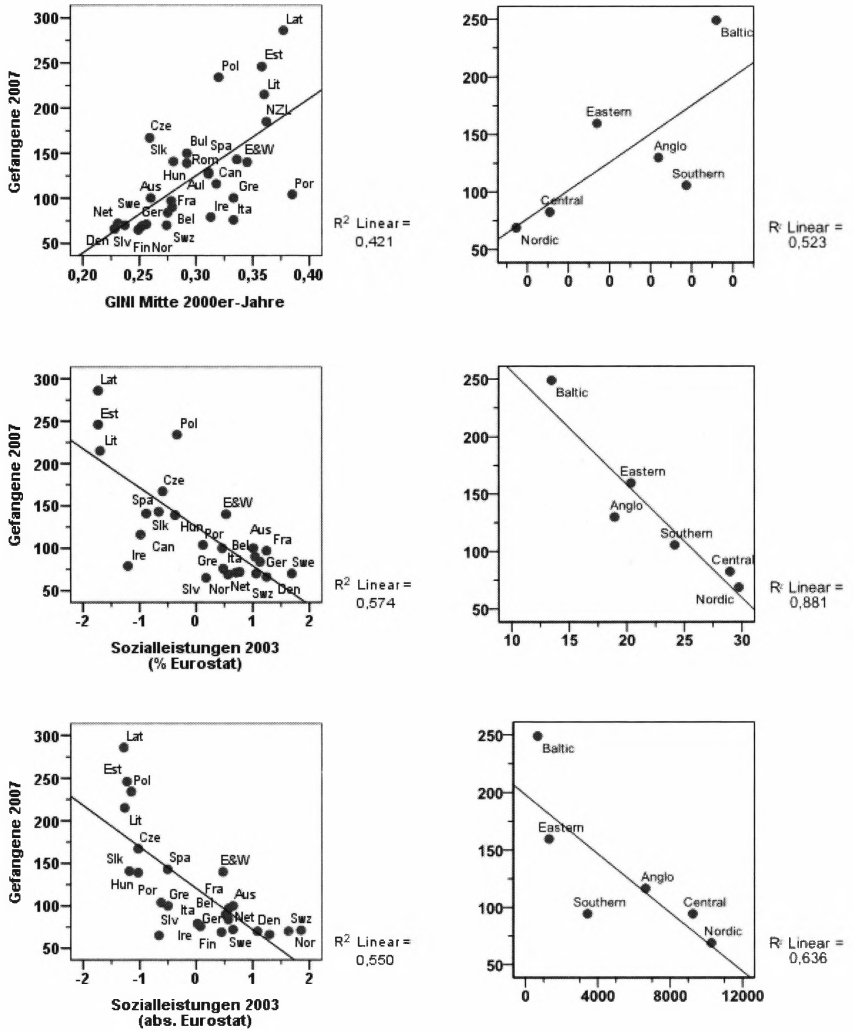
Tab. 2: Wohlfahrtsindikatoren und vollzogene Freiheitsstrafen

		2 <i>Gini- Index</i>	3 <i>Sozial- ausga- ben %</i>	4 <i>Sozial- ausga- ben €</i>	5 <i>Wohl- stand</i>
A. Grund- indikator	Gefangene 2007 (angepasst)	,649**	-,749**	-,741**	,569**
	N= 24–29				
B. ergänzende Indikatoren					
1	Gefangene 2008 / Viktimisierung	,572**	-,495*	-,807**	,672**
2	Gefangene / Verurteilungen außer Straßenverkehr	,701**	-,762**	-,682**	,817**
3	Gefangene / Tötungsdelikte	-,044	,172	,077	-,160
4	Index für Haftbedingungen (Karstedt)	,588**	-0,109	-,608**	,741**
5	Index für Gefangene und Haftbedingungen	,648**	-0,254	-,732**	,821**
	N= 23–29				

Alle Korrelationen mit dem Grundindikator (A) sind hoch und statistisch signifikant. Alle der ergänzenden Strafindikatoren (B) außer einem produzierte entweder ähnliche oder höhere Korrelationen. Ob man die Gefangenenraten auf Verurteilungen oder Viktimisierung bezieht oder ob man einen Index der Haftbedingungen wählt, ändert nichts an den Ergebnissen. Der einzige Indikator, der davon abweicht, ist die Gefangenenrate bezogen auf tödliche Gewalt. Dies liegt daran, dass die baltischen Länder sowohl bei den Tötungsdelikten als auch bei den Gefangenenraten an der Spitze liegen.

Die Form dieser Korrelationen wird in Abbildung 10 veranschaulicht. Die drei Diagramme auf der linken Seite beziehen sich auf einzelne Länder, die auf der rechten Seite auf Ländergruppen.

Abb. 10: Einkommensungleichheit (Gini-Index) und sozialstaatliche Leistungen (als % des Bruttoinlandsprodukts)



Quellen: SPACE I 2009, Luxembourg Income Study, Eurostat

3.4 Vertrauen und Legitimität

Entsprechend der Durkheimschen Tradition, die das Ausmaß der (staatlichen) Repression mit Gefühlen sozialer Solidarität unter den Gesellschaftsmitgliedern in Zusammenhang bringt, gibt es eine Webersche Tradition, die das Ausmaß strafrechtlicher Repression mit der Machtkonzentration und der Notwendigkeit der Verteidigung der politischen Autorität erklärt. In politischen Systemen mit hohem Vertrauen in die öffentlichen Institutionen ergibt sich seltener die Notwendigkeit politischen Gehabes und expressiver Gesten: „Punitive outbursts and demonising rhetoric have featured much more prominently in weak political regimes than in strong ones“ (Garland 1996, 462). Der Verlust des Vertrauens der Öffentlichkeit in das politische System wurde als einer der Hauptfaktoren für die Erklärung des punitiven Populismus und der darauf folgenden zunehmend härteren Bestrafungstendenzen in Neuseeland angesehen (Pratt & Clark 2005).

Der Verlust von Legitimität bedeutet den Verlust des Vertrauens der Bürger und ihrer Achtung der Autorität staatlicher Institutionen einschließlich der Gerichte und der Polizei. Eine (einfache) Art, die empirische Legitimität zu messen, ist eine Befragung der Bevölkerung über ihr Vertrauen in diese Institutionen. Daneben steht eine eher „objektive“ Dimension der Legitimität. Jedes System, das in vollem Umfang als legitim gelten soll, muss bestimmte normative Mindestanforderungen erfüllen. Darauf beruht das Konzept der normativen Legitimität. Dabei geht es im Wesentlichen um Werte und Prioritäten – ein Gesichtspunkt, der an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden kann. Dennoch herrscht recht breite Übereinstimmung über die grundlegenden Voraussetzungen, die ein „normativ legitimes“ politisches System erfüllen sollte, etwa politische Verantwortlichkeit, Gerechtigkeit, Effizienz, Ehrlichkeit und Gesetzlichkeit (ausführlicher Tuori 2002; Jackson et al. 2011).

Es gibt auch empirische Daten über Regierungsqualität im Licht dieser Grundsätze. Das Forschungsprojekt der Weltbank über *Worldwide Governance Indicators* (<http://info.worldbank.org/governance/wgi/index.asp>) hat Indikatoren entwickelt, die beispielsweise die Fähigkeit eines politischen Systems messen, effektive und wirksame Maßnahmen zu treffen, das Maß der politischen Verantwortlichkeit, die Einhaltung der Gesetze und das Ausmaß von Korruption (Kaufmann & Kraay 2009). Unter der Voraussetzung, dass legitime politische Systeme weniger Zwangsmaßnahmen „benötigen“, könnte man ebenso annehmen, dass eine höhere Bewertung nach den *good governance indicators* der Weltbank mit einem geringeren Maß an strafrechtlicher Repression verbunden sein wird. Vorausgesetzt, dass das Vertrauen in die Institutionen eines Staates „verdient“ ist, sollten empirische und normative Legitimität zusammentreffen.

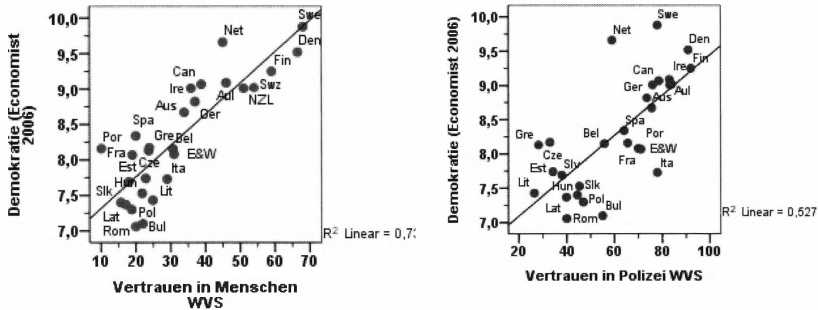
Schließlich machen Vertrauen in Institutionen und Legitimität auch die Befolgung von Normen wahrscheinlich. Sowohl neuere Theorien der Verfahrensgerechtigkeit (Tyler 2003) als auch traditionelle skandinavische Theorien der normschaffenden und -durchsetzenden Wirkungen des Strafrechts (Andenaes 1974) betonen den Gedanken, dass Normbefolgung in einer wohlgeordneten Gesellschaft auf internalisierten (normativen) Motiven beruht – nicht auf Abschreckung. Die Grundvoraussetzung dafür ist die verbreitete Wahrnehmung des Systems als gerecht und legitim. Ein System, das die Befolgung von Normen durch Vertrauen und Legitimität, nicht so sehr durch Furcht und Abschreckung sicherzustellen sucht, sollte mit weniger strengen Strafen auskommen, wie die Ergebnisse andeuten.

Vertrauen besitzt auch eine soziale Dimension. Nach der Theorie des sozialen Kapitals ist soziales Vertrauen – Vertrauen in Menschen – ein zentraler Bestandteil des komplexen Kreises sozialer Einstellungen, des Verhaltens und der Institutionen, die als Grundlage stabiler und effektiver demokratischer Herrschaft zusammenwirken. Vertrauen erhält ein kooperatives soziales Klima. Es erleichtert kollektives Verhalten und schafft Gemeinschaften. Vertrauen macht es den einzelnen Bürgern leichter, ungefährlicher und lohnender, sich an gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu beteiligen. Es erleichtert den Aufbau sozialer Institutionen der Zivilgesellschaft, von denen eine friedliche, stabile und wirksame Demokratie abhängt. Das Vertrauen unterstützt Demokratie, während Demokratie und gute Regierung ihrerseits die Bedingungen stärken, unter denen soziales und politisches Vertrauen gedeihen kann, indem sie die Bürger befähigen, in privaten und öffentlichen Angelegenheiten wirksam zusammenzuarbeiten. Aus der Sicht der Theorie des sozialen Kapitals sind soziales und politisches (oder institutionenbezogenes) Vertrauen eng verbunden, und beide Arten stützen sich gegenseitig. Beide hängen zudem mit dem Niveau der Demokratie zusammen, wie Abbildung 11 zeigt.

Die soziale Dimension des Vertrauens weist auch verschiedene Verbindungen zum Niveau der Repression auf. Vertrauen in Menschen ist ein Indikator sozialer Bindungen und sozialer Solidarität; abnehmendes Vertrauen signalisiert geschwächte Solidarität und zurückgehendes Gemeinschaftsgefühl. Und geschwächte Solidarität bringt die Bereitschaft zu robusteren Handlungen mit sich. Nach Fukuyama bedeuten höhere Gefangenenraten „a direct tax imposed by the breakdown of trust in society“ (Fukuyama 1995, 11). Auf der anderen Seite sind Gemeinschaften, die auf Vertrauen beruhen, besser gegen störendes soziales Verhalten geschützt. Sie sind „kollektiv wirksamer“ in ihren Bemü-

hungen, soziale Kontrolle auszuüben.¹⁰ Und wo informelle soziale Kontrolle gut funktioniert, besteht ein geringerer Bedarf an staatlicher Kontrolle.

Abb. 11: Vertrauen und Demokratie



Quellen: *World Values Survey*; *The Economist*

Tabelle 3 zeigt Maße des sozialen und institutionellen Vertrauens (empirische Legitimität) anhand von Daten des *World Values Survey* (aus dem Jahr 2005 oder dem zuletzt verfügbaren Jahr) über Vertrauen in Menschen und Institutionen.

Alle Korrelationen sind signifikant und systematisch. Die ergänzenden Indikatoren ergeben sogar höhere Korrelationswerte. Andererseits sind die hier ermittelten Zusammenhänge deutlich geringer als in einer früheren Studie über 25 meist westliche Länder und Daten des *European Social Survey* (Lap- pi-Seppälä 2008). Die nun in die Auswahl aufgenommenen süd- und osteuropäische Länder weichen leicht ab, wie sich den Diagrammen in Abbildung 12 entnehmen lässt.

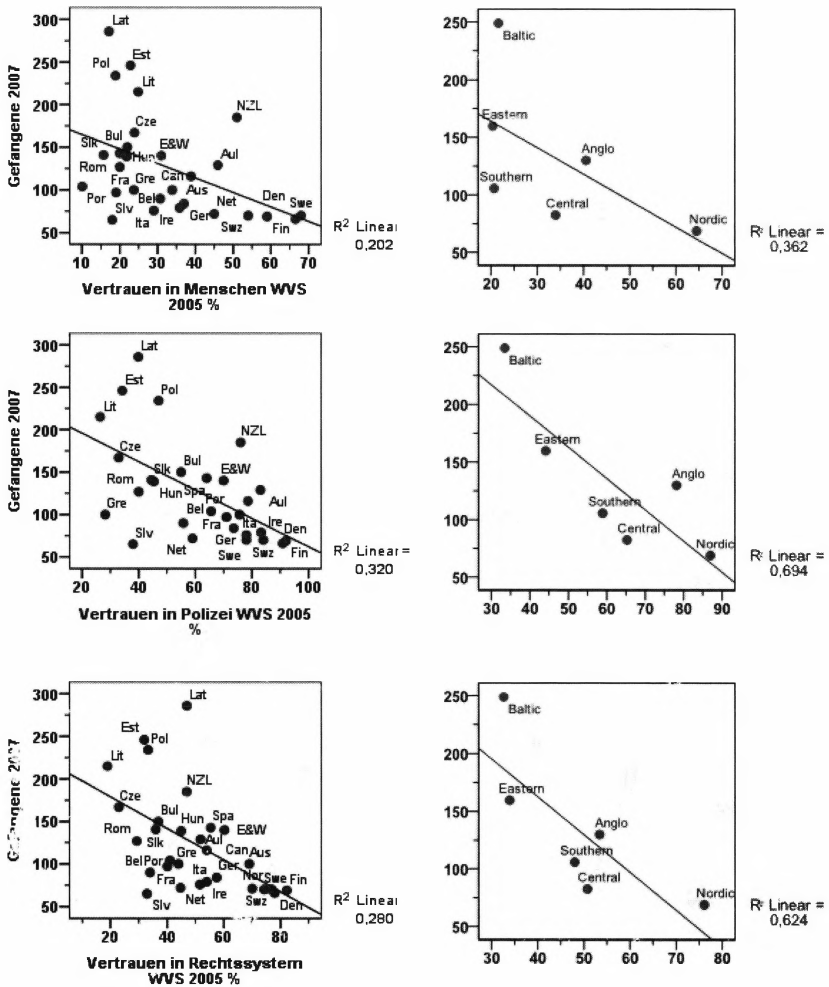
10 Sampson et al. (1997) definieren *collective efficacy* als „social cohesion among neighbours combined with their willingness to intervene on behalf of the common good“. Diese Fähigkeit kann man auch unter dem breit angelegten Konzept „soziales Kapital“ zusammenfassen, womit man beispielsweise das Vorhandensein sozialer Netzwerke und Werte einschließt, die Rechtsverletzungen verhindern und die Normkonformität unterstützen.

Tab. 3: Vertrauen und Nutzung der Freiheitsstrafe

	<i>Vertrauen in ...</i>	2 <i>Menschen</i>	3 <i>Polizei</i>	4 <i>Justiz</i>	5 <i>Parlament</i>	6 <i>Regierung</i>
Grundindikator						
	Gefangene 2007 (angepasst)	-,449*	-,565**	-,529**	-,510**	-,166
	N= 22–29					
ergänzende Indikatoren						
1	Gefangene / Verurteilungen	-,609**	-,669**	-,594**	-,556*	-0,267
2	Index für Gefangene und Haftbedingungen	-,691**	-,670**	-,632**	-,583**	-,534*

Unabhängig von der Art der Messung zeigen die süd- und mitteleuropäischen Länder niedrigere Vertrauenswerte als erwartet. Die außergewöhnlich hohen Gefangeneneraten in den baltischen Ländern schieben auch diese Region in eine Außenseiterposition, die hier jedoch über der Regressionsgeraden liegt. Am stabilsten über alle Messungen hinweg ist die systematische Position der skandinavischen Länder mit den höchsten Werten aller Formen des Vertrauens und den geringsten Gefangeneneraten. Als einzelnes Land gehört auch die Schweiz zu dieser Familie. Österreich und die Niederlande erreichen ähnlich hohe Vertrauenswerte. In der gegenüberliegenden Ecke finden sich typischerweise die baltischen Länder, gefolgt von Osteuropa.

Abb. 12: Vertrauen und Gefangeneneraten



Quellen: SPACE I 2009, *International Centre for Prison Studies, European Social Survey*

Indikatoren aus dem *Good Governance*-Projekt der Weltbank bieten die Gelegenheit, auch die normative Legitimität und die Qualität der Regierung zu messen. Diese Indikatoren der Weltbank beruhen auf subjektiven Einschätzungen, werden allerdings in wesentlich besser strukturierter und stärker zielgerichteter Form erhoben als sonst in Bevölkerungsumfragen. Der erste Indikator zur „Gesetzlichkeit“ bezieht sich auf das von den Befragten wahrgenommene Ausmaß des Vertrauens und die Einhaltung sozialer Regeln, besonders die Qualität der Durchsetzung von Verträgen oder Eigentumsrechten, die Qualität der Arbeit der Polizei und Gerichte sowie die Wahrscheinlichkeit von Kriminalität und Gewalt. Das Merkmal „Korruptionskontrolle“ zeigt Wahrnehmungen des Ausmaßes, in dem öffentliche Gewalt mit dem Ziel privater Gewinnerzielung ausgeübt wird, einschließlich der Korruption. Der zusammenfassende Index „*Good Governance*“ verbindet alle sechs Indices des Weltbank-Projekts über wahrgenommene politische Beteiligung und Freiheitsrechte, politische Stabilität, Effektivität der Regierung wie auch Gesetzlichkeit und Korruption (Lappi-Seppälä 2011). Er misst sowohl den politischen Prozess, in dem Regierungen bestimmt und kontrolliert werden, als auch deren Fähigkeit, wirksame Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.

Tab. 4: Vollzogene Freiheitsstrafen und normative Legitimität

		1 <i>Gesetzlichkeit</i>	2 <i>Korruption</i>	3 <i>Good governance</i>
Grund- indikator				
	Gefangene 2007 (angepasst)	-,488**	-,517**	-,468*
	N= 29			
ergänzende Indikatoren				
1	Gefangene / Verurteilungen	-,759**	-,755**	-,757**
2	Index für Gefangene und Haftbedingungen	-,843**	-,823**	-,822**
	N= 20–22			

Die Ergebnisse zeigen ein einheitliches Bild. Alle Indikatoren korrelieren gleichgerichtet (und signifikant) mit den Gefangenenraten. Die ergänzenden Indikatoren führen zu höheren Korrelationen, allerdings hauptsächlich deshalb, weil für einige osteuropäische und baltische Länder keine Daten vorhanden waren.

Der Zusammenhang von Vertrauen und dem Niveau der Repression hängt von mehreren Beziehungen zugleich ab. Die zentralen Annahmen können folgendermaßen zusammengefasst werden: Fehlendes Vertrauen in Institutionen führt zu politischem Druck, die staatliche Autorität mit eher repressiven Mitteln zu erhalten. Fehlendes Vertrauen in Personen führt verbunden mit Furcht zu mehr punitiven Forderungen und verstärkt diesen Druck. Vertrauen kann auch dem Aufbau von Kontrollmechanismen zwischen öffentlich erhobenen Forderungen und der Verhängung von Strafen dienen. Misstrauen gegenüber dem politischen System und seinen Institutionen kann umgekehrt die Übertragung strafrechtlicher Entscheidungsgewalt behindern und die Einführung zwingender Normen unterstützen.¹¹ Auf der anderen Seite stärken höheres persönliches Vertrauen, Zusammengehörigkeitsgefühl und soziales Kapital die informelle soziale Kontrolle. Zusammen mit einem hohen Grad der Normbefolgung aufgrund der Legitimität des politischen Systems verringert dies die Notwendigkeit, auf formelle soziale Kontrolle und das Strafrecht zurückzugreifen. Diese Beziehungen ließen sich sicherlich noch detaillierter untersuchen.

3.5 Unsicherheitsgefühle, Kriminalitätsfurcht und punitive Einstellungen

Die offensichtlichste Verbindung zwischen sozialen Gefühlen und Freiheitsstrafen verläuft von Wahrnehmungen, Furcht und punitiven Einstellungen der Öffentlichkeit zu staatlichen Maßnahmen und Strafzumessungsentscheidungen der Gerichte. Furcht und Gefühle bilden tatsächlich ein Element von Erklärungsansätzen, die Veränderungen des Strafrechts auf die Entstehung einer „Kultur der Furcht“ und „postmoderne Angst“ zurückführen. Tabelle 5 und Abbildung 13 zeigen einschlägige Ergebnisse.

Verbindungen zwischen Kriminalitätsfurcht und Gefangenenraten werden anhand von Daten des ICVS untersucht (Prozentanteil der Befragten, die sich nach Einbruch der Dunkelheit auf der Straße unsicher oder sehr unsicher füh-

11 Näher zur Verbindung zwischen Vertrauen und strukturellen Merkmalen rechtlicher Entscheidungsprogramme Zimring et al. (2001, 173 ff.), Zimring & Johnson (2006) und Lappi-Seppälä (2011).

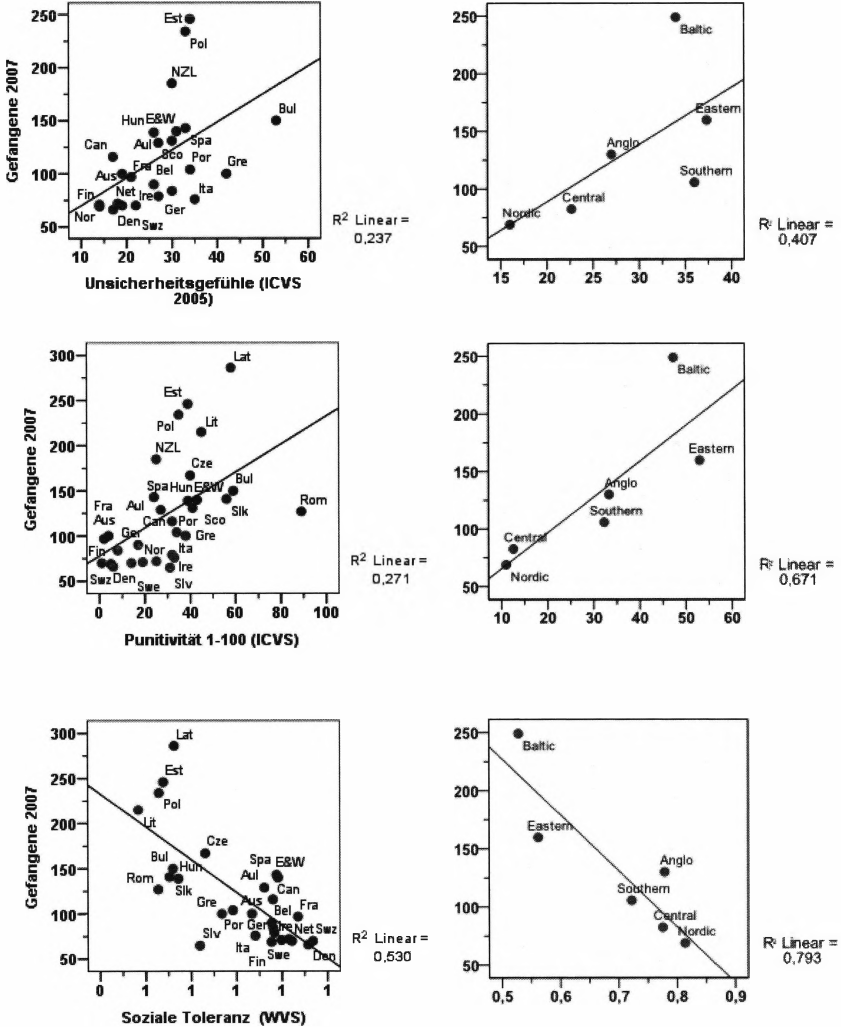
len). Punitive Einstellungen werden durch einen kombinierten Index gemessen, der sowohl die allgemeine Popularität der Freiheitsstrafe als auch deren befürwortetes Strafmaß umfasst (Lappi-Seppälä 2013, 303). Der Indikator für soziale Toleranz geht auf den *World Values Survey* zurück, in dem die Toleranz gegenüber verschiedenen Gruppen – unter anderen Straftäter und Drogenkonsumenten – erfragt wurde.¹²

Tab. 5: Unsicherheitsgefühle und vollzogene Freiheitsstrafen

		1	2	4	5
		<i>Unsicher- heits- gefühle</i>	<i>Gefängnis für Ein- brecher (%)</i>	<i>Punitivität 1–100 (ICVS)</i>	<i>soziale Toleranz</i>
Grund- indikator					
	Gefangene 2007 (angepasst)	,487*	,419*	,521**	–,728**
	N= 22–30				
ergänzende Indikatoren					
1	Gefangene / Verurtei- lungen außerhalb Straßenverkehr (* 100)	,685**	,360	,671**	–,709**
2	Index für Gefangene und Haftbedingungen	,832**	,202	,653**	–,666**
	N = 22–30				

12 Die soziale Toleranz wurde mittels der folgenden Frage erhoben: „On this list are various groups of people. Could you please sort out any that you would not like to have as neighbours?“ Die Liste enthielt zehn Kategorien, darunter Vorbestrafte, Menschen einer anderen Rasse, Drogenabhängige und Homosexuelle (Norris 2003).

Abb. 13: Unsicherheitsgefühle, Punitivität, soziale Toleranz und Gefangeneneraten



Quellen: SPACE I 2009, International Centre for Prison Studies, World Values Survey

Die Ergebnisse stimmen weitgehend überein, obwohl die Unsicherheitsgefühle in den osteuropäischen und baltischen Ländern trotz sehr unterschiedlicher Gefangeneneraten ähnlich stark ausgeprägt zu sein scheinen wie in Südeuropa. Die Korrelation von Punitivität und Gefangeneneraten auf der Ebene der einzelnen Staaten wird durch hohe Einstellungswerte in Rumänien geschwächt, wo die Gefangeneneraten gleichwohl vergleichsweise niedrig bleiben. Soziale Toleranz und Freiheitsstrafen korrelieren sowohl auf nationaler Ebene wie für die Regionen Europas stark miteinander.

3.6 Demokratie und politische Ökonomie

Sozioökonomische Faktoren, die öffentliche Meinung oder das Gefühl von Vertrauen setzen sich nicht von allein in bestimmte strafrechtliche Praktiken um. Letztlich sind Gefangeneneraten (wie auch die Sozialpolitik insgesamt) das Ergebnis von politischem Handeln bzw. von politischen Entscheidungen, welche im Rahmen einer gegebenen politischen Kultur getroffen werden. In historisch-vergleichender Perspektive gibt es eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass Gefangeneneraten in Demokratien niedriger sind als in anderen gesellschaftlichen Systemen (Sung 2006, 312 mit weiteren Nachweisen; oben Abschnitt 2.3). Demokratische Systeme werden – anders als autoritäre – aus dem einfachen Grund weniger drakonische Gesetze anwenden, dass die Gesetze „durch das Volk und für das Volk“ beschlossen werden.¹³

Die Beziehungen zwischen Strafhärte und Demokratie sind jedoch verwirrender; nicht zuletzt deshalb, weil es viele Definitionen, Konzepte und Methoden der Messung von Demokratie gibt. Direkte Demokratie in dem Sinne, dass das Volk unmittelbar über Strafmaße abstimmt, würde im Vergleich zu repräsentativen demokratischen Systemen, die zwischen dem „Willen des Volkes“ und der Bestimmung konkreter strafrechtlicher Sanktionen staatliche Kontrollen einführt, zu einer harten Kriminalpolitik führen (Zimring et al. 2001). Die Messung des „Niveaus der Demokratie“ mit irgendeinem der dazu vorgeschlagenen Indikatoren führt nicht besonders weit, solange deren Inhalt und Elemente sowie ihre vermutete Verbindung mit Strafpraktiken nicht näher beleuchtet werden. Die Schwierigkeit liegt möglicherweise weniger in dem (nicht definierten) „Grad“ der Demokratie als in deren Art und Qualität sowie allgemeiner in der jeweiligen politischen Kultur. Die Vereinigten Staaten schneiden in den meisten Skalen zur Messung (liberaler) Demokratie gut ab, doch könnte es Besonderheiten der demokratischen Prozesse in diesem Land

13 „A potent political principle is that influential social groups can be counted on to oppose the use of punitive and inhumane treatment against themselves and those with whom they identify“ (Gurr et al. 1977, 743).

geben, die ein größeres Maß an Freiheitsstrafen begünstigen. Dementsprechend wurden die Wandlungen des Strafrechts in den USA mit Hinweis auf die bipolare Struktur des politischen Systems und den Kampf um Wechselwähler erklärt (Caplow & Simon 1999; Tonry 2004, 38 ff.). Die skandinavische „Milde“ andererseits kann unter Bezugnahme auf die korporatistische Struktur und das gesellschaftliche Konsensmodell hinsichtlich politischer Entscheidungsprozesse erklärt werden (z.B. Kyvsgaard 2004; Bondeson 2005; Cavadino & Dignan 2006, 149 ff.; Green 2008; Lacey 2008; Pratt 2008).

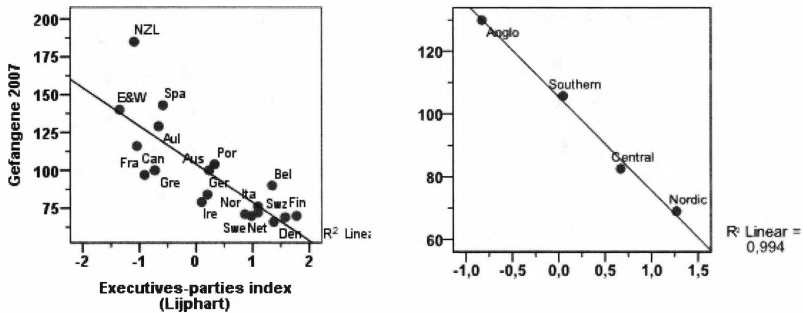
In der politikwissenschaftlichen Theoriebildung wurde eine grundlegende Unterscheidung demokratischer politischer Systeme in der Weise getroffen, dass man konsensorientierte und mehrheitsorientierte Demokratien gegenüberstellt (Lijphart 1999). Im Grunde deuten die Begriffe selbst bereits die wesentlichen Unterschiede an. In Beziehung zu dem Grundprinzip der Demokratie, nämlich der Wahl von Regierungen durch das Volk, betont ein mehrheitsorientiertes Demokratieverständnis das Prinzip des Mehrheitswahlrechts (im Unterschied zum Verhältniswahlrecht). Der Wille der Mehrheit diktiert, welche der zur Verfügung stehenden Alternativen zum Zuge kommt. Das konsensorientierte Modell geht bei der Umsetzung der politischen Willensbildung etwas weiter, indem es versucht, politische Teilhabe über schlichte Mehrheiten hinaus zu erweitern. Das mehrheitsorientierte System bedeutet, dass der Gewinner alles bekommt, das konsensorientierte Modell eröffnet die Möglichkeit, dass verschiedene politische Strömungen berücksichtigt werden. Mehrheitsorientierte Systeme sind regelmäßig durch ein auf Konfrontation angelegtes Zweiparteiensystem charakterisiert, während das Konsensmodell den Kompromiss zum Programm macht. Anstatt die Macht konzentriert in die Hände einer Mehrheit zu legen, versucht das Konsensmodell Macht auf verschiedene Weise zu teilen und zu begrenzen, beispielsweise indem den Parteien die Möglichkeit zu Regierungskoalitionen eröffnet wird und damit die Beteiligung verschiedener Interessengruppen gewährleistet wird (Lijphart 1999, 34 ff.).

Verschiedene institutionelle Ausgestaltungen unterscheiden diese beiden Systeme. Konsensorientierte Systeme haben typischerweise eine größere Anzahl politischer Parteien, sehen ein Verhältnismäßigkeitswahlrecht vor und bilden entweder Minderheitsregierungen oder Regierungskoalitionen. Politische Entscheidungsprozesse sind durch die Suche nach Kompromissen im Rahmen von Aushandlungsprozessen geprägt, an denen gut koordinierte und zentralisierte Interessengruppen aktiv mitwirken können (ausführlicher Lappi-Seppälä 2008, 365–368). Die skandinavischen Länder und die Schweiz sind typische Beispiele konsensorientierter oder korporatistischer Demokratien. Zu dieser Gruppe gehören weiterhin Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande und Österreich. Zu den mehrheitsorientierten Demokratien (im oben

definierten Sinn), die gewöhnlicherweise weniger korporatistisch geprägt sind, werden Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland und die USA gerechnet.¹⁴

Lijphart (1999) hat die „konsens- bzw. mehrheitsorientierte Qualität“ von Demokratien mit einer Reihe von Indices gemessen, wie z.B. dem Ausmaß der Beteiligung von Interessengruppen, der Anzahl politischer Parteien, der institutionalisierten Balance zwischen Regierung und Parlament und der Art des Wahlrechts. Lijpharts Summenindex „*executives-parties*“ (den er auch „*joint-power*“-Index nennt) eröffnet die Möglichkeit quantitativer Überprüfungen des Zusammenhangs von Gefangenenraten und Demokratietypus. Abbildung 14 zeigt den Zusammenhang von Lijpharts generellem Index (der vor allem das Ausmaß der Machtdifferenzierung und -aufteilung, die Beteiligung von Interessengruppen und das Ausmaß korporatistischer Verfassung misst) mit den Gefangenenraten.

Abb. 14: Politische Kultur (Lijphart-Index) und Gefangenenraten



Quellen: SPACE I 2009; Lijphart (1999)

Konsensorientierte Demokratien weisen eine weniger repressive Kriminalpolitik auf. Diese Korrelation ist für die auf regionale Ländergruppen bezogenen Analysen erstaunlich stark ($R^2 = 0,99$); allerdings ist zu beachten, dass der Lijphart-Index hauptsächlich für westliche Länder entwickelt wurde.

14 Lacey (2008) operiert mit der Unterscheidung kooperativer (sozialdemokratischer) und (individualistischer, unkoordinierter) liberaler Marktwirtschaften.

Zur Erklärung, weshalb Konsensorientierung und Korporatismus strafrechtliche „Milde“ und mehrheitsorientierte Demokratiesysteme eine harte Bestrafungspolitik „produzieren“, ist es nützlich, direkte und indirekte Verbindungslinien zu unterscheiden. Zunächst sind die Überlebenschancen für Wohlfahrtsstaaten in konsensorientierten und korporatistisch verfassten Demokratien offenbar besser. Konsensorientierte Demokratien sind „wohlfahrtsfreundlicher“. Dies mag teilweise das Ergebnis der flexibleren Aushandlungsprozesse sein, die eine andere und differenziertere Art von Lösungen ermöglicht. Die konsensorientierte politische Kultur betont den Aspekt, dass „alle beteiligt“ werden. Im Gegensatz dazu verkörpert das mehrheitsorientierte System eine Kultur des „der Gewinner nimmt alles“. Die Chancen, dass alle oder zumindest die meisten Bürger, Interessengruppen oder Parteien sich in den Ergebnissen der Aushandlungsprozesse wiederfinden und zumindest etwas bekommen, sind im konsensorientierten Demokratietyp besser. Daher produzieren konsensorientierte Demokratien mehr Wohlfahrt und weisen weniger soziale und wirtschaftliche Ungleichheit auf (Lappi-Seppälä 2011, Abb. 8).

Es gibt darüber hinaus direkte Verbindungen zwischen der Strafrechtspolitik und den etablierten politischen Traditionen und Strukturen. Sie ergeben sich aus den Grundcharakteristika des politischen Diskurses. Während das Konsensmodell auf Verhandlung und Kompromiss angelegt ist, sind mehrheitsorientierte Demokratien an Wettbewerb und Konfrontation orientiert. Letztere konzentrieren den Blick mehr auf Unterschiede, verschärfen die Kontroversen und ermutigen zu konflikthaftem Verhalten. All diese Elemente haben ihre Auswirkungen auf die Stabilität und Inhalte der Politik und auf die Legitimitätsvorstellungen hinsichtlich des politischen Systems. Es gibt ferner weniger Krisengerede. Dagegen liegt in mehrheitsorientierten Demokratien und in einem stärker wettbewerbsbezogenen Parteiensystem eine Hauptaufgabe der Opposition darin, gesellschaftliche und politische Krisen zu postulieren und die Wähler zu überzeugen, dass dringender Bedarf besteht, die Regierung abzuwählen. Wenn aber das Wesentliche der politischen Arbeit darin besteht, die Politik der Regierung zu attackieren und zu untergraben, sollte man sich nicht wundern, wenn dies auch gewisse Effekte darauf hat, wie die Menschen über die Inhalte dieser Politik denken, ebenso wie über die politischen Institutionen im Allgemeinen. Zusätzlich scheinen konfliktorientierte Demokratien häufiger durch aggressivere und stärker sensationsorientierte Medien belastet zu sein. Viele dieser Gesichtspunkte können helfen, die mit Kriminalitätsfurcht und punitiven Einstellungen verbundenen Unterschiede zu verstehen (näher Lappi-Seppälä 2011, Abb. 9).

Die Konsensorientierung scheint demgemäß sowohl Stabilität wie überlegtes Handeln zu fördern. Ein Beispiel dafür sind die skandinavischen Länder. In

Dänemark, Norwegen und Schweden waren die Sozialdemokraten seit den 1930er bis Ende der 1990er Jahre mit nur kurzen Unterbrechungen an der Macht. Diese sozialdemokratische Vorherrschaft in Verbindung mit einer konsensorientierten politischen Kultur unter Minderheitsregierungen (wenn man mit der Opposition zu verhandeln hat) oder einer Koalitionsregierung (wenn man mit dem Koalitionspartner verhandeln muss) hat zu einer großen politischen Stabilität geführt. Allgemeiner gilt für konsensuale politische Systeme, dass neue Regierungen selten die Notwendigkeit verspüren, ihr Profil durch einen spektakulären Politik- oder Personenwechsel zu schärfen. Ein Aspekt dieser Stabilität ist, dass sich Veränderungen nicht jeden Tag ereignen. Wenn sie geschehen, so nicht in der Weise, dass sich die Verhältnisse auf den Kopf stellen. Konsensuale Kriminalpolitik legt besonderen Wert darauf, eine langfristig angelegte Beständigkeit zu erreichen sowie nur graduelle Veränderungen zuzulassen und damit Fluktuationen „über Nacht“ zu vermeiden.

4. Triebkräfte von Kriminalpolitik und Punitivität: eine Abwägung

Ein maßvoller Umgang mit Freiheitsstrafen (und ein weniger punitives kriminalpolitisches Klima im Allgemeinen; siehe Lappi-Seppälä 2013) scheint in einer konsensorientierten und korporatistischen politischen Kultur, in stark ausgeprägtem sozialen Vertrauen und hoher Legitimität des politischen Systems wie auch in einem starken Wohlfahrtsstaat zu wurzeln. Die Verbindungen zwischen systemischer Punitivität und diesem Faktor sind seit Beginn dieses Jahrhunderts von mehreren Autoren beobachtet worden. Viele dieser Beobachtungen haben sich allerdings auf die Ebene einfacher Zusammenhänge beschränkt. Weniger explizit sind die Formulierungen der Mechanismen geblieben, die verschiedene Typen von Volkswirtschaften, Wohlfahrtsmodelle, Ausprägungen von Vertrauen und Legitimität mit spezifischen Formen der Kriminalpolitik in Verbindung bringen. Im Rahmen dieses Beitrags wurden bereits einige Vorschläge formuliert. Im Folgenden sollen diese Linien zu einem Gesamtbild verbunden und einige neue Elemente ergänzt werden.

In Wohlfahrtsstaaten werden dadurch weniger repressive Formen des Strafens unterstützt, dass funktionierende Alternativen zur Freiheitsstrafe entwickelt werden. Gut ausgebaute und großzügige Netzwerke sozialer Leistungen wirken häufig per se kriminalpräventiv, auch wenn dies nicht einmal als Ziel dieser Maßnahmen formuliert wird. Beispiele sind umfassende Tagespflegeeinrichtungen, Elternttraining, ein öffentliches Schulsystem mit gleichen Zugangschancen bzw. Chancengleichheit für alle. Indirekte Effekte werden erreicht durch verbesserte soziale und ökonomische Gleichheit und Sicherheit,

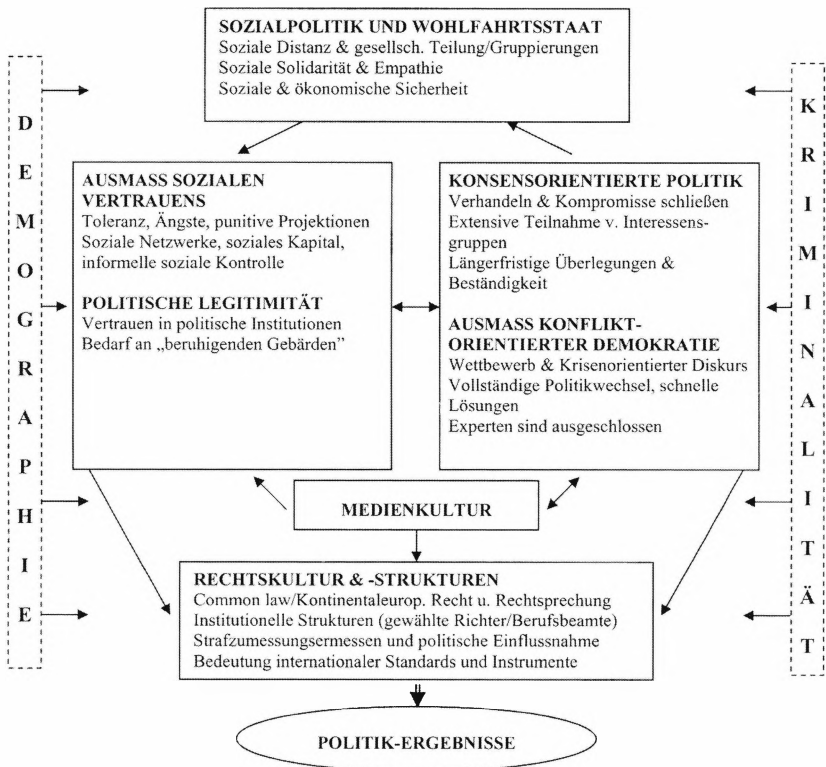
weniger Ängste und weniger punitive Bestrafungswünsche und -projektionen und insbesondere durch einen höheren Grad an sozialem Vertrauen und politischer Legitimität, die beide durch den Wohlfahrtsstaat gefördert und erhalten werden. Eine Gesellschaft der Gleichen, die sich um „die anderen“ sorgt, wird weniger bereit sein, ihren Mitbürgern schwere Strafen aufzuerlegen, im Vergleich zu einer Gesellschaft mit großen sozialen Unterschieden, in der Strafen nur für „die anderen“ und die Unterschicht vorgesehen sind. Die Art des Wohlfahrtssystems ist gleichfalls von Bedeutung. Eine bedürfnisbasierte, selektive Sozialpolitik zielt auf „andere Leute“, also jene, die marginalisiert und an ihrer Situation selbst schuld sind. Dies nährt Verdächtigungen und Misstrauen. Eine universalistische Sozialpolitik, die für jedermann Zuwendungen vorsieht, gewährleistet dagegen soziale Gleichheit und macht keine Unterschiede zwischen den Menschen. Sie folgt damit einer anderen moralischen Logik. Sozialpolitik geht uns alle an, und Debatten über sozialpolitische Themen sind Anstrengungen, unsere gesellschaftlichen Alltagsprobleme zu lösen. All dies bietet eine starke Stütze für Vertrauen in die Institutionen der Gesellschaft.

Eine liberale Politik in diesem Sinn und niedrige Gefangenenraten sind ferner Nebenprodukte einer an Konsens orientierten und auf einer korporatistischen Verfassung basierenden politischen „Verhandlungskultur“. Derartige Kulturen sind stärker wohlfahrtsorientiert als am Mehrheitswahlrecht orientierte Demokratien. Die direkte Verbindung von Strafrechtspolitik und politischer Kultur profitiert von den grundlegenden Charakteristika des politischen Diskurses. Konsenspolitik vermindert Konfrontation, bringt weniger Diskussionen über Krisen hervor, verhindert dramatische Politikwechsel und fördert stattdessen langfristige konsistente Entwicklungen. Mit anderen Worten sind konsensorientierte Demokratien weniger anfällig für politischen Populismus. Während das Konsensmodell auf Aushandlung und Kompromiss setzt, basieren Mehrheitsdemokratien auf Wettstreit und Konfrontation. Damit verschärfen sie soziale Unterschiede, vergrößern die Kontroversen und ermutigen zu konfliktorientiertem Verhalten. Dies wiederum beeinflusst die Stabilität und Inhalte der Politik ebenso wie die Legitimität des politischen Systems insgesamt. Es gibt zahlreichere Krisendiskussionen, mehr Kritik, häufiger kurzfristige Lösungsversuche, vermehrt direkte Forderungen, staatliche Maßnahmen zu ergreifen und ein höheres Risiko einer ausschließenden populistischen Kriminalpolitik.

Das Zusammenspiel zwischen verschiedenen Faktoren, die die jeweilige Kriminalpolitik beeinflussen, ist in Abbildung 15 veranschaulicht. Zusätzlich zu den drei grundlegenden Faktoren – Wohlfahrtsorientierung, Vertrauen und politikwissenschaftliche Aspekte – gibt es verschiedene andere Bereiche, die

Aufmerksamkeit verdienen. In diesem Zusammenhang sind strukturelle Faktoren wie z.B. demografische Merkmale zu nennen. Eine relativ homogen zusammengesetzte Bevölkerungsstruktur kann die Durchsetzung einer liberalen Kriminalpolitik erleichtern, aber es gibt insoweit keine Garantien für einen Erfolg.

Abb. 15: Modell der Strafrechtspolitik im Kontext von sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Faktoren



Es gibt einige Hinweise darauf, dass ethnische Trennungen positiv mit den Gefangenenraten korrelieren. Doch ist es nicht schwierig, Gegenbeispiele für Länder mit großer ethnischer Vielfalt und wenig Freiheitsstrafen zu finden

(und es gibt sicherlich Länder mit hohen Gefangenenraten trotz homogener Bevölkerung). Auch scheinen manche Ländergruppen und Staaten besser in das „Modell“ zu passen als andere. Die südeuropäischen Länder fanden sich häufig unter den Ausreißern. Die „südliche Milde“ könnte aus anderen Wurzeln hervorgehen, z.B. den stärker wirksamen Einflüssen von Familie und Kirche, wie Nelken (2010) für Italien vorschlägt. Geringeres Vertrauen kann umgekehrt in Ost- wie auch in Südeuropa mit der historischen Erfahrung totalitärer Regimes und Diktaturen erklärt werden.

Ein weiterer Faktor, der zweifellos besonderer Aufmerksamkeit bedarf, ist die Rolle der Medien und der Medienkultur. Die öffentliche Meinung und in der Öffentlichkeit wahrzunehmende Gefühle werden in einer wechselseitigen Interaktion mit den politischen Entscheidungsträgern und Interessengruppen gebildet. Die öffentliche Meinung wird sowohl von den Darstellungen in den Medien wie auch durch politische Entscheidungen beeinflusst. Sensationsberichterstattung steigert Ängste und Misstrauen in der Bevölkerung. Sie verstärkt den Druck einer punitiv eingestellten Öffentlichkeit. Gleichzeitig drücken die Medien aber auch ihre eigenen Präferenzen hinsichtlich des politischen Systems aus. Es gibt Unterschiede in der Art und Weise, wie Politiker auf Forderungen der Öffentlichkeit reagieren und wie die entsprechenden Gefühle den Politikern vermittelt werden. Wenn das politische System sich empfänglich und zugänglich für solche Vorschläge zeigt, werden die Medien die Politikergebnisse direkt und indirekt mitformen und beeinflussen (indem sie sich auf Forderungen der Öffentlichkeit berufen). Wie international vergleichende Untersuchungen über politische Kommunikation zeigen, unterscheiden sich die Medienkulturen in ähnlicher Weise wie die des Strafans. Die Rolle der Medien variiert in den verschiedenen politischen Systemen, sie bilden in je eigener Weise Wissen und die öffentliche Meinung, und –was für diese Analysen entscheidend ist – diese Unterschiede scheinen sehr stark von denselben sozioökonomischen und -politischen Mustern abzuhängen, die sich weiter oben als kriminalpolitisch entscheidend herausgestellt haben (Hallin & Mancini 2004). Obwohl sich die Entwicklung der Medien zunehmend dem kommerzialisierten anglo-amerikanischen „liberalen Modell“ annähert, konnte die skandinavische „demokratisch-korporatistische“ Medienkultur viele ihrer Eigenheiten bewahren, die für die Aufrechterhaltung und das Überleben des nordischen Modells der Kriminalpolitik genauso bedeutsam ist (Curran et al. 2009; Green 2012).

Auch die Strukturen des juristischen Systems und Rechtskulturen spielen eine wichtige Rolle, insbesondere wenn man die Unterschiede zwischen kontinentaleuropäischen und *Common-law*-Ländern erklären will. Das Erbe der Aufklärung und die staatliche Gewaltenteilung haben die kontinentaleuropäi-

schen und skandinavischen Gerichte vor politischen Interventionen bewahrt. Das Rechtssystem in den USA, um ein Beispiel des anderen Extrems zu nehmen, mit politisch gewählten Justizangehörigen (Staatsanwälten, Richtern, Polizeichefs und Gouverneuren) ist sehr viel stärker durch kurzfristige populistische Einflussnahmen auf alltägliche Strafzumessungspraktiken und lokale politische Entscheidungen verletzbar (Zimring et al. 2001; Tonry 2007). Die Unterscheidung zwischen konsensualen und mehrheitsorientierten Demokratien stimmt weithin mit derjenigen zwischen *Common-law*- und kontinentaleuropäischen Ländern überein, die ihrerseits als zentral für die Erklärung der Nutzung der Todesstrafe erkannt wurde (zusammen mit politischen Systemen und religiösen Traditionen; Greenberg & West 2008). Unterschiede zwischen diesen Rechtstraditionen bestehen u.a. in verschiedenen Techniken zur Strukturierung von Sanktionsentscheidungen. Die skandinavischen und kontinentaleuropäischen Regeln, nach denen der Gesetzgeber nur allgemeine Strafrahmen vorgibt und im Übrigen unabhängige Gerichte entscheiden, scheint im Vergleich zu gewählten Organen mit Weisungsbefugnissen für die Strafzumessung im Einzelfall weniger anfällig gegenüber kurzfristigen und schlecht begründeten politischen Eingriffen.

Die Aufzählung möglicher Faktoren, die Strafpraktiken beeinflussen, ist damit noch nicht abgeschlossen; sie umfasst auch juristische Ausbildung und Kenntnisstand, Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Forschung und Justiz (Snacken 2007, 201 ff.; Downes & van Swaaningen 2007, 39 ff.) wie auch Einzelheiten des Strafverfahrens. Ein adversarischer Strafprozess auf der Grundlage eines Wettstreits zwischen zwei Parteien mit einer zentralen Stellung der Staatsanwaltschaft kann zu einem anderen Ergebnis führen als ein inquisitorisches Verfahren, in dem der vorsitzende Richter eine bedeutsamere Rolle einnimmt und dessen Ziel die Ermittlung der materiellen Wahrheit ist, nicht lediglich die Entscheidung über Sieg oder Niederlage. Die formelle Einbeziehung von *victim impact statements*, die für viele *Common Law* Rechtsordnungen typisch, aber den meisten kontinentaleuropäischen Systemen in dieser Form unbekannt sind, kann nur einen strafschärfenden Einfluss auf die Strafzumessung haben. Im skandinavischen Strafverfahrensrecht sind die Opferrechte nicht mit der Möglichkeit verbunden, vor Gericht persönliche Rachebedürfnisse ausleben, sondern lediglich damit, sachgerechte Forderungen nach Schadenswiedergutmachung durchsetzen zu können.¹⁵ Über Forderungen auf Schadenswiedergutmachung seitens des Opfers wird regel-

15 Falls nicht durch den Täter, so durch staatliche Entschädigungsfonds. Man kann auch annehmen, dass die Praxis, innerhalb des Strafverfahrens immer zugleich über die zivilrechtliche Frage der Schadenswiedergutmachung zu entscheiden, der Öffentlichkeit ein realistischeres Bild darüber vermittelt, zu welchen rechtlichen Konsequenzen die Tat führt (im Gegensatz zu Systemen, die die Frage der Wiedergutmachung in einem anderen Verfahren „verstecken“).

mäßig im selben (Straf-)Verfahren entschieden. Diese Forderungen werden vom Staatsanwalt im Interesse des Opfers aufgenommen. Sofern ihnen angemessen entsprochen wird, führt dies dazu, dass das Opfer geringere Straferwartungen äußert, was faktisch häufig zu Strafmilderungen führt.

Nicht zuletzt sollte man Raum für die Besonderheiten einzelner Länder lassen. Obwohl ein Gutteil der strafrechtlichen Praxis mit Rücksicht auf die hier behandelten allgemeinen sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Faktoren erklärbar erscheint, ist ihr Erklärungspotenzial kaum in einem einfachen statistischen Modell abzubilden. Die entsprechenden Faktoren treten in unterschiedlichen Kombinationen an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf. Die gefundenen statistischen Zusammenhänge sind weder „atomistisch“ noch mechanisch zu verstehen. Die Effekte sind kontextbezogen, und in einzelnen Ländern können Veränderungen auftreten, die in dieser Form einzigartig sind. Gelegentlich können auch Einzelpersonen oder bestimmte Eliten eine besondere Rolle für die Kriminalpolitik spielen.

Wer sich über gegenwärtige Entwicklungen sorgt, soll am Ende gleichwohl eine optimistische Botschaft lesen. Die Strafpraktiken mögen durch strukturelle Faktoren beeinflusst werden, aber sie werden sicherlich nicht von ihnen determiniert.

Literatur

- Aebi, M.; Aromaa, K.; Aubusson de Cavarlay, B.; Barclay, G.; Gruszczyńska, B.; von Hofer, H.; Hysi, V.; Jehle, J.-M.; Killias, M.; Smit, P. & Tavares, C. (2006). *The European sourcebook of crime and criminal justice statistics – 2006*. 3rd ed. Den Haag: WODC.
- Aebi, M., Aubusson de Cavarlay, B., Barclay, G.; Gruszczyńska, B.; Harrendorf, S.; Heiskanen, M.; Hysi, V.; Jaquier, V.; Jehle, J.-M.; Killias, M.; Shostko, O.; Smit, P. & Þórisdóttir, R. (2010). *The European sourcebook of crime and criminal justice statistics – 2010*. 4th ed. Den Haag: Boom Juridische uitgever.
- Aebi, M. and Delgrande, N. (2009). *Council of Europe annual penal statistics: SPACE I. Survey 2007*. Strasbourg: Council of Europe.
- Andenaes, J. (1974). *Punishment and deterrence*. Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Bondeson, U. (2005). Levels of punitiveness in Scandinavia: description and explanations. In Pratt, J.; Brown, M.; Hallsworth, S. & Morrison, W. (eds.), *The new punitiveness: trends, theories, perspectives* (pp. 189-200). Cullompton: Willan Publishing.
- Boone, M. & Moerings, M. (2010). Niederlande. In Dünkel, F.; Lappi-Seppälä, T.; Morgenstern, C. & van Zyl Smit, D. (Hg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich* (S. 647-674). Mönchengladbach: Forum.
- Caplow, T. & Simon, J. (1999). Understanding prison policy and population trends. In Tonry, M. (ed.). *Prisons* (pp. 63-120). Chicago: University of Chicago Press.
- Cavadino, M. & Dignan, J. (2006). *Penal systems: a comparative approach*. London: Sage.
- Cid, J. & Larrauri, E. (2010). Spanien. In Dünkel, F.; Lappi-Seppälä, T.; Morgenstern, C. & van Zyl Smit, D. (Hg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich* (S. 805-838). Mönchengladbach: Forum.
- Curran, J.; Iyengar, S.; Lund, A.B. & Salovaara-Moring, I. (2009). Media system, public knowledge and democracy: a comparative study. *European Journal of Communication* 24, 5-26.
- Dignan, J. & Cavadino, M. (2010). England und Wales. In Dünkel, F.; Lappi-Seppälä, T.; Morgenstern, C. & van Zyl Smit, D. (Hg.), *Kriminalität, Kri-*

- minalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich* (S. 261-288). Mönchengladbach: Forum.
- van Dijk, J. (2008). *The world of crime: breaking the silence on problems of security, justice and development across the world*. Los Angeles: Sage.
- (2011). Trends in Dutch prisoner rates: regression to the mean or enduring exception? In Kury, H. & Shea, E. (eds.), *Punitivity: international developments. Vol. 1: Punitiveness: a global phenomenon?* (pp. 203-225). Bochum: Brockmeyer.
- van Dijk, J.; van Kesteren, J. & Smit, P. (2007). *Criminal victimization in international perspective*. Den Haag: WODC.
- Dobryninas, A. & Sakalauskas, G. (2011). Criminology, crime and criminal justice in Lithuania. *European Journal of Criminology* 8, 421-434.
- Downes, D. & van Swaaningen, R. (2007). The road to dystopia? Changes in the penal climate of the Netherlands. *Crime and Justice* 35, 31-72.
- Dünkel, F. & Morgenstern, C. (2010). Deutschland. In Dünkel, F.; Lappi-Seppälä, T.; Morgenstern, C. & van Zyl Smit, D. (Hg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich* (S. 97-230). Mönchengladbach: Forum.
- Esping-Andersen, G. (1990). *The three worlds of welfare capitalism*. Cambridge: Polity Press.
- Frost, N.A. (2008). The mismeasure of punishment: alternative measures of punitiveness and their (substantial) consequences. *Punishment and Society* 10, 277-300.
- Fukuyama, F. (1995). *Trust: the social virtues and the creation of prosperity*. New York: Free Press.
- Garland, D. (1996). The limits of the sovereign state: strategies of crime control in contemporary society. *British Journal of Criminology* 36, 445-471.
- (2001). *The culture of control: crime and social order in contemporary society*. Oxford: Oxford University Press.
- Green, D. (2008). *When children kill children: penal populism and political culture*. Oxford: Oxford University Press.
- (2012). Media, crime and Nordic exceptionalism: the limits of convergence. In Ugelvik, T. & Dullum, J. (eds.), *Penal exceptionalism? Nordic prison policy and practice* (pp. 58-76). London: Routledge.

- Greenberg, D. (1999). Punishment, division of labor, and social solidarity. In Laufer, W.S. & Adler, R. (eds.), *The criminology of criminal law* (pp. 283-361). New Brunswick: Transaction Publishers.
- (2001). *Novus ordo saeculorum?* A commentary on Downes, and on Beckett and Western. In Garland, D. (ed.). *Mass imprisonment: social causes and consequences* (pp. 70-81). London: Sage.
- Greenberg, D. & West, V. (2008). Siting the death penalty internationally. *Law and Social Inquiry* 33, 295-343.
- Gurr, T.; Grabosky, P. & Hula, R. (1977). *The politics of crime and conflict: a comparative history of four cities*. Beverly Hills: Sage.
- Hallin, D. & Mancini, P. (2004). *Comparing media systems: three models of media and politics*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Harrendorf, S. & Smit, P. (2010). Attributes of criminal justice systems: resources, performance and punitivity. In Harrendorf, S.; Heiskanen, M. & Malby, S. (eds.), *International statistics on crime and justice* (pp. 113-151). Helsinki: HEUNI.
- Hinds, L. (2005). Crime control in Western countries, 1970 to 2000. In Pratt, J.; Brown, D.; Brown, M.; Hallsworth, S. & Morrison, W. (eds.), *The new punitiveness: trends, theories, perspectives* (pp. 47-65). Cullompton: Willan Publishing.
- von Hofer, H. (1975). Dutch prison population. In Nordisk Samarbejdsråd for Kriminologi (ed.), *17. Nordisk forskerseminaret i kriminologi* (pp. 104-150). Stockholm: NSfK.
- (2003). Prison populations as political constructs: the case of Finland, Holland and Sweden. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention* 4, 21-38.
- Jackson, J.; Bradford, B.; Hough, M.; Kuha, J.; Stares, S.; Widdop, S.; Fitzgerald, R.; Yordanova, M. & Galev, T. (2011). *Developing European indicators of trust in justice*. *European Journal of Criminology* 8, 267-285.
- Kangas, O. & Palme, J. (eds.) (2005). *Social policy and economic development in the Nordic countries*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Karstedt, S. (2010). Freiheit, Gleichheit und (Straf)recht: Werte und Strafen in demokratischen Gesellschaften. In Dünkel, F.; Lappi-Seppälä, T.; Morgenstern, C. & van Zyl Smit, D. (Hg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich* (S. 935-962). Mönchengladbach: Forum.

- Kaufmann, D.; Kraay, A. & Mastruzzi, M. (2009). *Governance matters VIII: aggregate and individual governance indicators 1996-2008*. Washington: World Bank. Verfügbar unter <http://ideas.repec.org/p/wbk/wbrwps/4978.html>.
- Kury, H. & Shea, E. (eds.) (2011). *Punitivity: international developments. Vol. 1: Punitiveness: a global phenomenon?* Bochum: Brockmeyer.
- Kyvsgaard, B. (2004). Youth justice in Denmark. *Crime and Justice* 31, 349-390.
- Lacey, N. (2008). *The prisoners' dilemma: political economy and punishment in contemporary democracies*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Lappi-Seppälä, T. (2007). Penal policy in Scandinavia. *Crime and Justice* 36, 217-295.
- (2008). Trust, welfare, and political culture: explaining difference in national penal policies. *Crime and Justice* 37, 313-387.
- (2010). Vertrauen, Wohlfahrt und politikwissenschaftliche Aspekte: international vergleichende Perspektiven zur Punitivität. In Dünkel, F.; Lappi-Seppälä, T.; Morgenstern, C. & van Zyl Smit, D. (Hg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich* (S. 963-1022). Mönchengladbach: Forum.
- (2011). Explaining imprisonment in Europe. *European Journal of Criminology* 8, 303-328.
- (2013). Imprisonment and penal demands: exploring the dimensions and drivers of systemic and attitudinal punitivity. In Body-Gendrot, S.; Hough, M.; Kerezi, K.; Lévy, R. & Snacken, S. (eds.), *The Routledge handbook of European criminology* (pp. 295-336). London: Routledge.
- Lijphart, A. (1999). *Patterns of democracy: government forms and performance in thirty-six countries*. New Haven: Yale University Press.
- Nagy, F. (2010). Ungarn. In Dünkel, F.; Lappi-Seppälä, T.; Morgenstern, C. & van Zyl Smit, D. (Hg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich* (S. 839-874). Mönchengladbach: Forum.
- Neapolitan, J.L. (2001). An examination of cross-national variation in punitiveness. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 45, 691-710.
- Nelken, D. (2010). *Comparative criminal justice: making sense of difference*. London: Sage.

- Norris, P. (2003). *Democratic Phoenix: reinventing political activism*. Cambridge: Cambridge University Press.
- O'Sullivan, E. & O'Donnell, I. (2007). Coercive confinement in the Republic of Ireland: the waning of a culture of control. *Punishment and Society* 9, 27-48.
- Pease, K. (1994). Cross-national imprisonment rates: limitations of method and possible conclusions. *British Journal of Criminology* 34 (S1), 116-130.
- Pratt, J. (2008). Scandinavian exceptionalism in an era of penal excess. Part I: The nature and roots of Scandinavian exceptionalism. *British Journal of Criminology* 48, 119-137.
- Pratt, J. & Clark, M. (2005). Penal populism in New Zealand. *Punishment and Society* 7, 303-322.
- Sampson, R.; Stephen, R. & Felton, E. (1997). Neighborhoods and violent crime: a multilevel study of collective efficacy. *Science* 277, 918-924.
- Snacken, S. (2007). Penal policy and practice in Belgium. *Crime and Justice* 36, 127-216.
- Sootak, J. & Markina, A. (2010). Estland. In Dünkel, F.; Lappi-Seppälä, T.; Morgenstern, C. & van Zyl Smit, D. (Hg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich* (S. 289-324). Mönchengladbach: Forum.
- Stańdo-Kawecka, B. & Krajewski, K. (2010), Polen. In Dünkel, F.; Lappi-Seppälä, T.; Morgenstern, C. & van Zyl Smit, D. (Hg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich* (S. 717-759). Mönchengladbach: Forum.
- Sung, H.-E. (2006). Democracy and criminal justice in cross-national perspective: from crime control to due process. *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 605, 311-337.
- Sutton, J. (2004). The political economy of imprisonment in affluent Western democracies 1960-1990. *American Sociological Review* 69, 170-189.
- Tak, P.J. (2001). Sentencing and punishment in the Netherlands. In Tonry, M. & Frase, R.S. (eds.), *Sentencing and sanctions in Western countries* (pp. 151-187). New York: Oxford University Press.
- Tonry, M. (2004). *Thinking about crime: sense and sensibilities in American penal culture*. Oxford: Oxford University Press.
- (2007). Determinants of penal policies. *Crime and Justice* 36, 1-48.

- Tonry, M. & Frase, R.S. (eds.) (2001). *Sentencing and sanctions in Western countries*. New York: Oxford University Press.
- Tuori, K. (2002). *Critical legal positivism*. Aldershot: Ashgate Publishing.
- Tyler, T. (2003). Procedural justice, legitimacy, and the effective rule of law. *Crime and Justice* 30, 283-357.
- Vogel, T. (ed.) (2003). *European welfare production: institutional configuration and distributional outcome*. Dordrecht: Kluwer.
- Wacquant, L. (2010). *Punishing the poor: the neoliberal government of social insecurity*. Durham: Duke University Press.
- Wilkins, L. (1991) *Punishment, crime and market forces*. Aldershot: Dartmouth.
- Zimring, F.; Hawkins, G. & Kamin, S. (2001). *Punishment and democracy: three strikes and you're out in California*. Oxford: Oxford University Press.
- Zimring, F. & Johnson, D. (2006). Public opinion and the governance of punishment in democratic political systems. *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 605, 266-280.

Der deutsche Strafvollzug zwischen Über- und Unterbelegung

Kirstin Drenkhahn

1. Einleitung

Noch vor wenigen Jahren hätte ein Beitrag über die Entwicklung der Belegung im Strafvollzug auf den Ausdruck „Unterbelegung“ ganz verzichten können – es wäre eher darum gegangen, die steigende Überbelegung und die daraus folgenden Probleme für den Vollzug nachzuzeichnen. Seit einiger Zeit ist jedoch eine gewisse Entspannung im Vollzug zu verzeichnen. Dieser Beitrag wird die Entwicklung der Gefangenenpopulation im Erwachsenenvollzug retrospektiv beschreiben und Erklärungsansätze liefern, sich jedoch einer Prognose über die zukünftige Entwicklung enthalten.¹ Dabei soll es vor allem um die vergangenen 20 Jahre gehen.²

2. Stand und Entwicklung des Strafvollzugs anhand statistischer Kennzahlen

Wenn es um die Entwicklung der Population im Strafvollzug geht, dann interessiert vor allem die Entwicklung der Anzahl der Gefangenen und die Gefangenenrate, also die Zahl der Gefangenen an einem Stichtag pro 100.000 der Wohnbevölkerung. Sie wird als Maßzahl verwendet, um die Gefangenenpopulationen in Gebieten mit unterschiedlicher Einwohnerzahl vergleichen zu können. Damit kann auch die Entwicklung der Gefangenenpopulation in einem Gebiet im Längsschnitt sichtbar gemacht werden, ohne dass sich Veränderungen der Gesamtbevölkerungszahl niederschlagen. Allerdings kann die Gefangenenrate auch durch eine Veränderung der Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung beeinflusst werden. Es handelt sich bei dieser Zahl insofern um eine Näherung, als Personen nicht als Wohnbevölkerung erfasst werden, die nicht beim Einwohnermeldeamt registriert sind. Gleichwohl können sie durchaus als Gefangene in den Justizvollzug gelangen.

1 Zu einem Prognosemodell Sohn/Metz 2011.

2 Umfangreich dazu Dünkel/Morgenstern 2010b. Die Abbildungen stammen aus dem Greifswalder Inventar zum Strafvollzug und sind mit Daten für 2011 aktualisiert (Dünkel/Geng 2011).

Eine weitere Maßzahl, die in diesem Beitrag jedoch nicht berücksichtigt wird, ist die Inhaftierungsrate. Das ist die Zahl der Personen, die jährlich zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilt werden, pro 100.000 der Wohnbevölkerung.³ Diese Rate ist sensibler für den Input an kurzen Freiheitsstrafen als die Gefangenenrate und dokumentiert so in gewissem Umfang auch den Durchlauf im Justizvollzug. Mit beiden Maßzahlen sind methodische Probleme verbunden.⁴ Da es in diesem Beitrag vor allem um die Auslastung des Vollzugs gehen soll, ist es sinnvoll, nur die Gefangenenrate zu verwenden.

Für den Justizvollzug praktisch bedeutsam ist aber auch die Verteilung der Gefangenen auf die vorhandenen Haftplätze. Als Indikatoren können hier die Belegungsdichte als Anzahl der Gefangenen pro Haftplatz und die Umsetzung des Gebots der Einzelunterbringung während der Nacht als Kontrolle der Haftplatzdichte (Haftplätze pro Haftraum) dienen.

Die Abbildungen zeigen nur die Entwicklung der entsprechenden Kennzahlen, liefern allerdings keine Erklärung dafür. Dazu hat es in den letzten Jahren mehrere Veröffentlichungen gegeben, von denen einige die Entwicklung in einzelnen Bundesländern untersuchen.⁵ Diese Beiträge können hier nur zusammenfassend fortgeschrieben werden.

2.1 Gefangenenzahlen und -raten

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Gefangenenrate in Deutschland zwischen 1962 und 2011. Bis einschließlich 1991 sind nur die Zahlen für die alte Bundesrepublik dokumentiert, Daten für die neuen Bundesländer und damit auch für Gesamtdeutschland gibt es erst ab 1992. Die Gefangenenrate war 1963 mit 108,6 am höchsten bei einer Anzahl von insgesamt 62.319 Gefangenen, darunter 48.413 Strafgefangene einschließlich Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung sowie 13.906 Untersuchungsgefangene. Die Anzahl der Gefangenen war vor der Wiedervereinigung 1983 am höchsten mit insgesamt 64.782 Gefangenen, darunter 48.243 Straf- und 16.539 Untersuchungsgefangene (Gefangenenrate: 105,5), nach der Wende war der höchste Wert 2003 erreicht mit 81.176 Gefangenen, darunter 64.203 Straf- und 16.973 Untersuchungsgefangene (Gefangenenrate: 98,4).

Am niedrigsten war die Gefangenenrate nach der Wende mit 70,3 im Jahr 1992 (56.406 Gefangene insgesamt, 38.387 Straf- und 18.019 Untersuchungs-

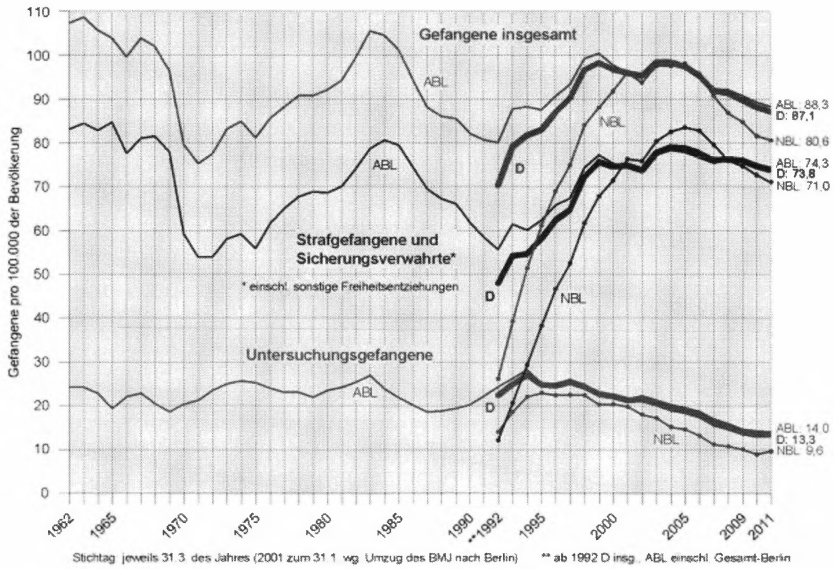
3 Dünkel/Morgenstern 2010a, 5.

4 Dünkel/Morgenstern 2010a, 5 ff.; zu Problemen der Gefangenenrate von Hofer 2010.

5 Schott u. a. 2004; Sohn/Metz 2011; Villmow/Gericke/Savinsky 2010a, 2010b; zur Entwicklung in Europa Dünkel 2010 und die Beiträge in Dünkel u. a. 2010.

gefangene), die Anzahl der Gefangenen im Jahr 1971 mit 46.092, darunter 33.015 Straf- und 13.077 Untersuchungsgefangene.⁶

Abb. 1: Entwicklung der Gefangenenraten in Deutschland 1962 - 2011



Die niedrige Gefangenenrate im Jahr 1992 und die in der Statistik für Gesamtdeutschland bisher geringste Anzahl an Gefangenen in diesem Jahr sind eine Folge der Wende, genauer einer weitreichenden Amnestie Ende 1989, die die Zahl der Gefangenen in der DDR von über 31.000 auf knapp 7.000 im März 1990 verringerte und damit auch die Gefangenenrate in der späten DDR deutlich herabsenkte. 1992 wurden in den neuen Bundesländern nur noch 3.790 Gefangene erfasst, was einer regionalen Gefangenenrate von 26 entsprach.⁷

6 Daten aus Dünkel/Morgenstern 2010b, 194 ff.

7 Dünkel 1995, 96; Dünkel/Morgenstern 2010b, 97.

Der markanteste Einschnitt vor der Wende wird üblicherweise als Ergebnis der Großen Strafrechtsreform angesehen.⁸ Tatsächlich nahm die Stichtagszahl der Gefangenen insgesamt von 57.884 im Jahr 1969 auf 48.288 im Jahr 1970 ab, was an der Verringerung der Zahl der Strafgefangenen um gut 10.000 liegt (1969: 46.745; 1970: 35.927).⁹ Hier wirkten sich vor allem Veränderungen im Sanktionenrecht aus. Mit der Einführung des § 47 StGB wurde der Anwendungsbereich der Geldstrafe zu Lasten der kurzen Freiheitsstrafe ausgeweitet. In der Folge ging tatsächlich die Zahl der Gefangenen mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten erheblich zurück – vom 31.3.1969 zum 31.3.1970 nahm ihre absolute Zahl um mehr als 4.000 von 7.573 auf 3.231 ab. Außerdem wurde die Möglichkeit zur Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung von Freiheitsstrafen bis neun Monaten (§ 23 StGB i. d. F. vor 1969) auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren erweitert, was sich bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis Mitte der 1980er-Jahre aber nur langsam bemerkbar machte. Ebenfalls ausgeweitet wurde die Möglichkeit der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung. Hinzu kam die Einführung des § 153a StPO im Jahr 1975, der die vermehrte Einstellung von Strafverfahren aus Opportunitätsgründen ermöglichte.

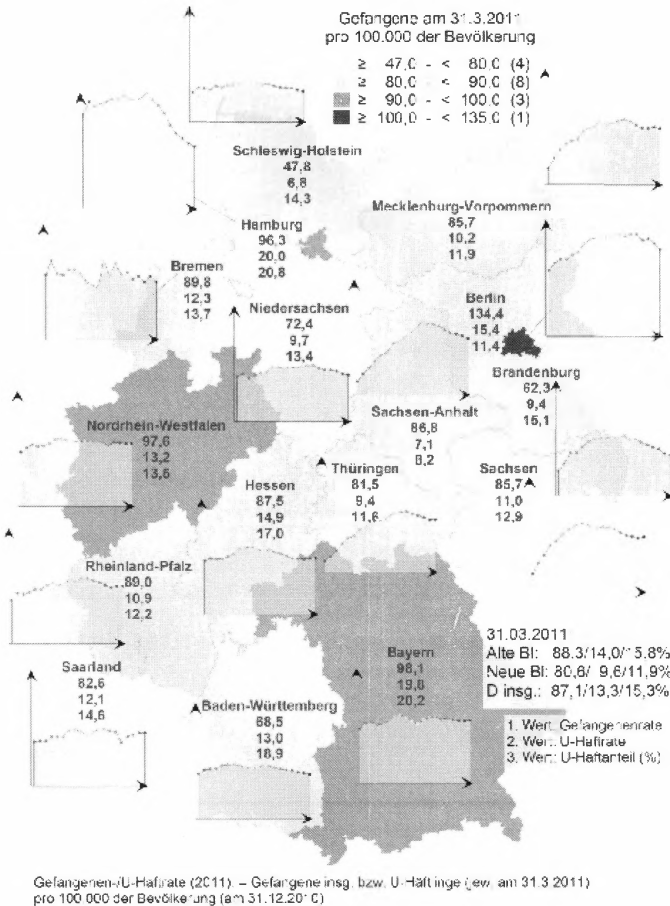
Zwischen 1972 und 1983 stiegen die Gefangenenzahlen dann allerdings erheblich an, um bis zur Wende wieder abzunehmen. Diese Entwicklung ist jedoch nicht mit einem einmaligen Ereignis zu erklären, sondern bedürfte einer genauen Analyse. Die Vergrößerung der Gefangenenpopulation in den neuen Bundesländern nach der Wende war hingegen nach der Amnestie zu erwarten.

Abbildung 2 zeigt die Gefangenenraten 2011 im Ländervergleich sowie die Entwicklung während der letzten 20 Jahre. Zudem werden jeweils die U-Haftquote (Untersuchungsgefangene pro 100.000 der Wohnbevölkerung) und der Anteil der Untersuchungsgefangenen an der Gefangenenpopulation eines Bundeslandes mitgeteilt.

8 Dünkel/Morgenstern 2010b, 97; Heinz 2012a, 17 ff., 67, 73 ff.; ablehnend Sohn/Metz 2011, 33.

9 Zahlen bei Dünkel/Morgenstern 2010b, 194.

Abb. 2: Gefangenenraten im Bundesländervergleich am 31.3.2011 und deren Entwicklung ab 1992 (jeweils zum 31.3.)



Die Bundesländer sind anhand der (Gesamt-)Gefangenenrate in vier Gruppen rund um den Wert für Gesamtdeutschland von 87 aufgeteilt: Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Brandenburg und Baden-Württemberg bilden die Gruppe mit den niedrigsten Werten bis 80, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Hessen und Rheinland-Pfalz sind

in der zweiten Gruppe mit Raten zwischen 80 und 90, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Bayern in der dritten Gruppe mit Raten zwischen 90 und 100 und Berlin bildet mit dem einzigen Wert über 100 (135) die vierte Gruppe.

Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich, die Entwicklung in jedem Bundesland im Einzelnen zu analysieren. Wie man an den Untersuchungen von Schott u. a. über Niedersachsen und Schleswig-Holstein und Villmow/Gericke/Savinsky über Hamburg sehen kann, sind die Gründe für die Entwicklung in einer bestimmten Region letztlich genauso vielschichtig wie für die Entwicklung in der gesamten Republik.¹⁰ Vergleicht man die Bundesländer untereinander, können weitere Faktoren relevant werden.¹¹ In diesem Beitrag können nur Trends aufgezeigt werden, die übrigens nicht alle in Richtung einer Abnahme der Gefangenenzahlen und -raten gehen.

Im Westen war der Höhepunkt der Zahl der Strafgefangenen im Jahr 2004 erreicht (54.011), im Osten 2005 (11.217). Die Gesamtzahl der Gefangenen in der Bundesrepublik hatte allerdings schon 2003 ihren Höhepunkt erreicht (81.176). In dieser Entwicklung zeigt sich auch der Rückgang der Zahl der Untersuchungsgefangenen ab 1995 (Höhepunkt 1994 mit 22.006), der unter anderem auf die Änderung der Asylgesetzgebung und das folgende starke Absinken der Asylbewerberzahlen zurückgeführt wird, was zu einer Änderung der Anordnungspraxis gegenüber Ausländern geführt haben mag. Allerdings lag der Ausländeranteil in der Untersuchungshaft nach einer Stichtagsumfrage bei den Landesjustizverwaltungen 2008 für die Bundesrepublik bei 41 % mit erheblichen Unterschieden zwischen den Bundesländern,¹² so dass die veränderte Asylgesetzgebung als Erklärung nicht ausreicht.¹³ In den letzten Jahren könnte sich hier auch die Änderung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO im Jahr 2009 ausgewirkt haben, der nun eine frühe Verteidigerbestellung in Untersuchungshaftfällen vorsieht.

Die Zusammensetzung der Gefangenenpopulation hat sich stark verändert. Zunächst einmal machen sich die demographischen Veränderungen, die sonst vor allem im Zusammenhang mit der Altersvorsorge thematisiert werden, auch im Strafvollzug bemerkbar. Die jüngeren Altersgruppen mit hohem Aufkommen an – registrierter – Kriminalität werden kleiner, im Strafvollzug verschiebt sich die Altersverteilung hin zu den älteren Jahrgängen. Außerdem

10 Schott u. a. 2004; Villmow/Gericke/Savinsky 2010a, 2010b.

11 Schott u. a. 2004, 472, sehen auch verschiedene Justizkulturen in den von ihnen untersuchten Bundesländern als möglichen Einflussfaktor.

12 Dünkel/Morgenstern 2010b, 205.

13 Dazu Dünkel/Morgenstern 2010b, 98.

hat der Anteil von Gefangenen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in den letzten 30 Jahren stark zugenommen (Erwachsene: von 7,2 % 1980 auf 22,7 % 2011). Hier wird sich in Zukunft der EU-Rahmenbeschluss zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen im Heimatstaat auswirken, der die Überstellung von Gefangenen mit einer EU-Staatsangehörigkeit in ihr Heimatland zur Strafverbüßung erheblich erleichtert.¹⁴

Auch hinsichtlich der Anlassverurteilung hat sich die Gefangenenstruktur verändert (Abbildung 3). Seit den 1970er-Jahren ist ein deutlicher Rückgang des Anteils wegen Diebstahl oder Unterschlagung (1970: 47,5 %; 2011: 21 %) und wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilter (1970: 7,2 %; 2011: 3,9 %) zu beobachten, hingegen nahm der Anteil von Gefangenen mit einer Verurteilung wegen Raub oder Erpressung (1970: 8,1 %; 2011: 12,4 %), Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (1970: 0,2 %; 2011: 14,6 %) und Körperverletzungsdelikten (1970: 2,8 %; 2011: 12,8 %) erheblich zu. Hier ist also eine Verschiebung hin zu Gewalt- und Drogendelikten zu erkennen, die man auch in anderen europäischen Ländern beobachten kann.¹⁵

In dieser Entwicklung haben sich auch Veränderungen bei der registrierten Kriminalität niedergeschlagen. Bis Anfang der 1990er-Jahre nehmen in der Polizeilichen Kriminalstatistik die Fallzahlen für Eigentumsdelikte (Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung) sowie der Straßenverkehrsdelinquenz stetig zu, ab 1993 nehmen sie wieder ab. Anders ist es beim Betrug, dessen Fallzahlen seit Anfang der 1980er-Jahre anwachsen, sowie bei der Gewaltkriminalität (qualifizierte Körperverletzung, Raub und räuberische Erpressung, Vergewaltigung, vorsätzliche Tötungsdelikte einschließlich Körperverletzung mit Todesfolge), bei der auf einem deutlich niedrigeren Niveau eine ähnliche Entwicklung stattfand.¹⁶

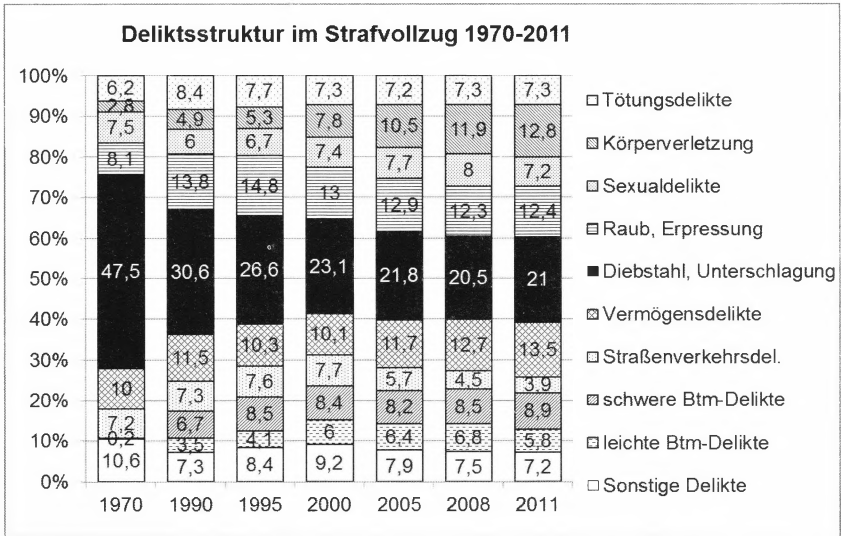
Erhebliche Veränderungen waren bei registrierten Verstößen gegen Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zu verzeichnen: Seit der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre hat die Zahl der in der PKS registrierten Fälle massiv zugenommen (1966: 1.080; 1970: 16.104) und lag 2010 bei 215.502 Fällen, allerdings mit einem Rückgang seit 2004 (275.725 Fälle). Die Zahl der Verurteilten hat sich hier von 9.960 im Jahr 1980 auf 48.572 im Jahr 2010 erhöht, von denen 2010 knapp 6.100 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Seit 1990 ist eine Verschiebung von den Freiheitsstrafen bis

14 Dazu Morgenstern 2008.

15 Z. B. Belgien, dazu Snacken 2010.

16 Zum Vorstehenden Spieß 2012, 3.

Abb. 3: Deliktsstruktur im Strafvollzug 1970-2011



zu einem Jahr zu solchen zwischen einem und zwei Jahren bei gleichzeitiger Erhöhung der Aussetzungsquote in beiden Segmenten zu beobachten. Auch der Anteil der Verurteilten zu Freiheitsstrafen von zwei bis drei Jahren und von drei bis fünf Jahren hat zugenommen, während die Anteile der langen Freiheitsstrafen bei den Betäubungsmitteldelikten konstant blieben.¹⁷

Warum haben wir dann nicht noch mehr Strafgefangene? Ein Faktor ist die hohe Quote von Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen. Mittlerweile werden mit einer solchen Begründung deutlich über 50 % aller Strafverfahren eingestellt, Anfang der 1980er-Jahre waren es nur ca. 1/3 der Verfahren. Dadurch nahm die Zahl der formell sanktionierten Personen nicht in dem Maße zu wie die Zahl der sanktionierbaren Personen, sondern blieb relativ konstant.¹⁸

Ein weiterer justizinterner Faktor könnte die Zunahme von Absprachen im Strafverfahren bei komplizierten Fällen sein, die tendenziell zu geringeren Strafen führen als Verurteilungen in Verfahren mit vollständiger Beweisauf-

¹⁷ Daten aus Dünkel/Morgenstern 2010b, 192.

¹⁸ Heinz 2012a, 56 f.

nahme ohne Absprachen.¹⁹ Zudem werden mittlerweile ca. 3/4 aller aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen auch tatsächlich zur Bewährung ausgesetzt. Dieser Wert ist ungefähr seit 2004 stabil.²⁰

Auch die Zahl der Sicherungsverwahrten spielt bei der Zahl der Gefangenen eine Rolle. Innerhalb der letzten 50 Jahre sind zunächst bis Mitte der 1990er-Jahre ein deutlicher Rückgang von 744 (1962) auf 176 (1996) und dann ein Anstieg auf 524 im März 2010 zu verzeichnen. Im März 2012 war die Zahl aufgrund der Entlassungen nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte²¹ und des BVerfG²² zur Sicherungsverwahrung auf 445 gesunken. Angesichts des geringen Anteils der Sicherungsverwahrten an der gesamten Strafvollzugspopulation mag dies unbedeutend erscheinen, allerdings handelt es sich hier um Personen mit langen Vollstreckungszeiten, die gewissermaßen die Basis der Gefangenenpopulation bilden.

Eine interessante Entwicklung ist auch im Bereich der Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren zu beobachten, die nach der Europarats-Empfehlung Rec (2003) 23 „über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen“ als lange Freiheitsstrafen gelten. Der Anteil der Langstrafer an der Vollzugspopulation liegt in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland konstant bei ca. 13 %. Allerdings geht innerhalb dieser Gruppe die Zahl der Gefangenen mit Strafen zwischen fünf und zehn Jahren und mit Strafen von mehr als zehn Jahren zurück, während die Zahl der Lebenslangen wächst. Die Zunahme der Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe und der Zahl der eine solche Strafe verbüßenden Gefangenen ist vermutlich auf die vermehrte Anwendung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord zurückzuführen. Dies scheint daran zu liegen, dass seltener eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit angenommen wird und so auch seltener durch die Anwendung des § 21 StGB ein Strafraum eröffnet wird.²³ Das führt dazu, dass auch insofern die Basis der Gefangenen mit langen Verbüßungszeiten breiter wird.

19 Schott u. a. 2004, 452; für Wirtschaftsstrafsachen Altenhain u. a. 2007. Zur Zeit der Abfassung dieses Beitrags waren beim BVerfG drei Verfassungsbeschwerden anhängig, die sich gegen die gesetzliche Regelung der Absprachen (§ 257c StPO, in Kraft seit 4.8.2009) richteten. Siehe jetzt BVerfG, Urteil vom 19.3.2013 –2 BvR 2628/10 u. a. (=NJW 2013, 1058).

20 Heinz 2012a, 76 f.

21 Seit der Entscheidung im Fall M. ./.. Deutschland v. 17.12.2009 (NJW 2010, 2495) hat der EGMR 16 weitere Fälle entschieden.

22 Zuerst BVerfGE 128, 326, Urteil v. 4.5.2011.

23 Dünkel/Morgenstern 2010b, 133.

Diese Entwicklung ist allerdings nicht bei allen Deliktgruppen mit potenziell langen Freiheitsstrafen zu beobachten. Beim Raub wurde der Strafrahmen ausdifferenziert und teilweise abgesenkt (§ 250 Abs. 1 StGB – schwerer Raub: Mindeststrafe von fünf auf drei Jahre). Der Anteil der Freiheitsstrafen zwischen fünf und zehn Jahren hat hier abgenommen, während derjenige der Freiheitsstrafen von einem bis zu zwei Jahren zugenommen hat.²⁴ Außerdem ist der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen an allen ausgerichteten Freiheitsstrafen ausweislich der Strafverfolgungsstatistik 2010 beim Raub auf 47,9 % gestiegen (1975: 29,7 %).

Eine Größe, die sich aus den offiziellen Statistiken des Statistischen Bundesamtes nicht mehr nachvollziehen lässt, ist der Durchlauf von Personen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Die stichtagsbezogenen Belegungszahlen sind relativ gering. Sie lagen in den vergangenen zehn Jahren zwischen 3.748 im Jahr 2003 und 4.348 im Jahr 2010 (jeweils 31.3.), am 31.3.2012 waren es 4.157 Gefangene. Hier würden allerdings auch die Neuaufnahmen im Kalenderjahr interessieren, um nachvollziehen zu können, in welchem Umfang diese Fehlbelegung Kapazität bindet. Seit 2003 sind diese Informationen jedoch nicht mehr ohne weiteres zu erlangen. 2002 wurden in den alten Bundesländern noch 45.700 Ersatzfreiheitsstraffer in den Vollzug aufgenommen.²⁵

Wenn man versucht, den Rückgang der Gefangenenanzahl zu erklären, darf man die Entwicklung im Maßregelvollzug nicht außer Augen lassen.²⁶ Hier verläuft der Trend in die andere Richtung: Seit 1995 hat sich die Zahl der Unterbrachten verdoppelt. Zwischen 1970 und 1980 war ein Rückgang zu beobachten, bis Mitte der 1990er-Jahre dann wieder ein Anstieg auf das Niveau von 1970 (4.400). Allerdings verschoben sich die Gewichte zwischen den beiden stationären Behandlungsmaßregeln. Während die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB seit 2007 abnahm, war bei den nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt Unterbrachten eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen. Seit Mitte der 1990er-Jahre stieg die Gesamtzahl auf knapp 10.000 an (2011: 9.974), die Zahl der nach § 63 StGB Unterbrachten erhöhte sich von 2.902 im Jahr 1995 auf 6.620 im Jahr 2011, die der nach § 64 StGB Unterbrachten von 1.373 (1995) auf 3.354 (2011). Hier findet möglicherweise eine Verlagerung von der Freiheitsstrafe in die Maßregel statt.

24 Dünkel/Morgenstern 2010b, 214.

25 Dünkel/Morgenstern 2010b, 193.

26 Dazu Dünkel/Morgenstern 2010b, 99 f.; Heinz 2012b.

Eine weitere Gruppe, der wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, sind die „sonstigen Gefangenen“, also z. B. diejenigen, die Strafarrest nach Wehrstrafrecht verbüßen sowie die Abschiebehäftlinge – nur diese beiden Gruppen werden in der Statistik gesondert ausgewiesen. Zu den sonstigen Gefangenen zählten 1993 noch 3.500 Personen, im März 2012 waren es 1.689. Während zum jeweiligen Stichtag nicht einmal ein Dutzend Personen Strafarrest verbüßen, waren 1993 noch 2.584 Personen in Abschiebehaft. Die Zahl ging bis März 2012 auf 392 zurück.²⁷

Ein Phänomen, das sich erst in den nächsten Jahren im Erwachsenenstrafvollzug auswirken wird, ist zurzeit im Jugendvollzug in Ostdeutschland zu beobachten: Auch wegen des Einbruchs der Geburtenzahlen nach der Wende sind hier stark rückläufige Gefangenzahlen zu verzeichnen.

2.2 Belegungs- und Haftplatzdichte

In Abbildung 4 ist die Belegungsdichte im offenen und geschlossenen Vollzug anhand der Zahl der Gefangenen pro 100 Haftplätze im Bundesgebiet zum 31.3.2011 dargestellt. Bis auf Bayern hatten alle Bundesländer sowohl im offenen als auch im geschlossenen Vollzug eine Auslastung von unter 100 %. Wenn man allerdings von einer Vollbelegung ab einer Auslastung von 85 % ausgeht,²⁸ dann herrschte in etlichen Bundesländern und auch in der Bundesrepublik insgesamt Überbelegung – vor allem im geschlossenen Vollzug. Im offenen Vollzug ist die Auslastung hingegen zum Teil deutlich geringer, mit den niedrigsten Werten in Schleswig-Holstein, Thüringen und Brandenburg. Im geschlossenen Vollzug war die geringste Auslastung in Hamburg zu verzeichnen.²⁹

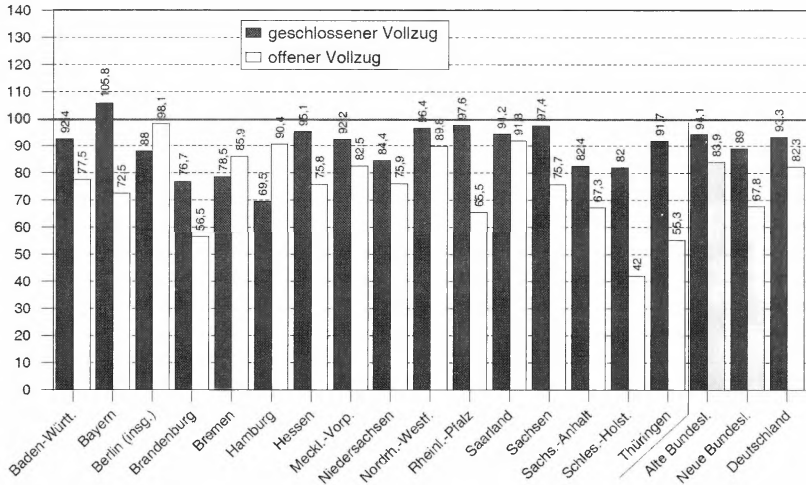
Auch wenn es also im Jahr 2011 in den meisten Bundesländern im Strafvollzug verhältnismäßig eng war, war die Situation vor einigen Jahren noch deutlich angespannter. Im Jahr 2003 – auf dem letzten Höhepunkt der Gefangenzahlen – lag die Auslastung im geschlossenen Vollzug nur in Bremen (90,7 %) unter 100 %, und auch im offenen Vollzug war in acht Bundesländern eine Auslastung von knapp 85 % oder mehr zu verzeichnen. Ein Jahr

27 Dazu auch Dünkel/Morgenstern 2010b, 98.

28 Ähnlich Suhling/Schott 2001, 27 f.

29 Dazu Villmow/Gericke/Savinsky 2010a; 2010b.

Abb. 4: Belegungsdichte im geschlossenen und offenen Strafvollzug
– Straf- und Untersuchungsgefangene pro 100 Haftplätze am
31.3.2011 –



später, 2004, konnte man im geschlossenen Vollzug schon eine gewisse Entspannung der Lage erkennen, die Belegungsquoten waren im geschlossenen Vollzug insgesamt gesunken, in vier Bundesländern unter 100 %. Hier machte sich auch der Rückgang der Gefangenenzahlen bemerkbar. Die dennoch deutliche Überbelegung hatte in Berlin zur Folge, dass auch solche Hafträume dauerhaft verwendet wurden, die der Landesverfassungsgerichtshof dann 2009 als mit der Menschenwürdegarantie nicht vereinbar ansah,³⁰ was dazu führte, dass Strafgefangene Schadenersatzansprüche gegen das Land geltend machten. Im Spätsommer 2012 befanden sich über 100 dieser Verfahren in der Berufungsinstanz.³¹

Die tatsächliche Dichte von Haftplätzen lässt sich daran messen, wie viele Personen in einem Haftraum untergebracht sind. Abbildung 5 zeigt Daten zur Umsetzung des Gebots der Einzelunterbringung während der Nacht für den

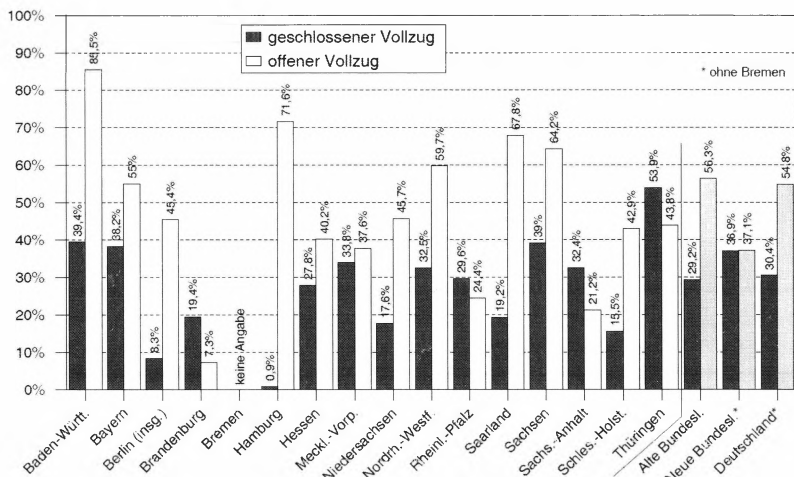
30 LVerfGH Berlin StV 2010, 374.

31 Pressemitteilung des Kammergerichts PM 54/12 v. 14.8.2012.

geschlossenen und offenen Erwachsenenvollzug zum 31.3.2011. Zwar wird hier im deutschen Strafvollzugsrecht zwischen offenem und geschlossenem Vollzug differenziert, die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die als Maßstab zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit herangezogen werden sollen,³² treffen diese Unterscheidung jedoch nicht. Nach Regel 18.5 müssen Gefangene in der Regel bei Nacht einzeln untergebracht werden, es sei denn, eine gemeinschaftliche Unterbringung wäre für sie vorzugswürdig. 2011 waren außer im geschlossenen Vollzug in Berlin und Hamburg und im offenen Vollzug in Brandenburg jeweils mehr als 10 % der Gefangenen in Gemeinschaft untergebracht. Dass dies in allen diesen Fällen für die Gefangenen gegenüber der Einzelunterbringung vorzugswürdig war, darf bezweifelt werden.

Allerdings ist auch beim Anteil der gemeinschaftlichen Unterbringung in den letzten Jahren eine Verbesserung erkennbar. Es gibt hier eine kontinuierliche, aber langsame Entwicklung zu mehr Einzelunterbringung, die auch dem Neubau oder Umbau von Justizvollzugsanstalten geschuldet ist.³³

Abb. 5: Anteil gemeinschaftlicher Unterbringung im geschlossenen und offenen Strafvollzug am 31.3.2011



32 Rec (2006) 2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze; BVerfGE 116, 69, 90 f.

33 Siehe dazu bereits Suhling/Schott 2001, 26 ff.

3. Schlussfolgerungen

Der Belegungsrückgang bietet – jedenfalls in den Bundesländern, die davon betroffen sind – einige Chancen für die Fortentwicklung des Strafvollzugs. Er bietet aber natürlich auch die Chance, vor allem Personalmittel einzusparen und das Niveau zu halten, um dann die freiwerdenden Ressourcen in andere Bereiche des Landeshaushalts zu verteilen. Dieser Weg ist allerdings insofern gefährlich, als die Entwicklung der Gefangenenzahlen relativ ungewiss ist und sich auch wieder umkehren kann. Einmal umverteilte Ressourcen dann wieder dem Strafvollzug zuzuführen, dürfte mühevoll werden.

Wenn man die Chancen zur Fortentwicklung ergreifen will, dann ergeben sich Möglichkeiten, alte Anstalten stillzulegen oder zu modernisieren. Außerdem bieten sich Ansatzpunkte zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Gefangene, der Arbeitsbedingungen für Bedienstete sowie der Angebote an Resozialisierungsmaßnahmen.

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen in einer Justizvollzugsanstalt hängen nicht nur von den materiellen Gegebenheiten ab, sondern maßgeblich auch von der Gestaltung der sozialen Beziehungen zwischen Gefangenen und Bediensteten.³⁴ Es könnte sich positiv auf die Beziehungen zwischen Gefangenen und Bediensteten auswirken, wenn Personalstellen nicht gestrichen würden, da sich dann das Betreuungsverhältnis verbessern würde. Bei einer großzügigeren Ausstattung mit Personal werden die einzelnen Mitarbeiter weniger belastet – die Arbeit verteilt sich auf mehr Personen. Das könnte sich positiv auf den Krankenstand und die allgemeine Zufriedenheit mit der Arbeit auswirken.³⁵ Es würden zudem weniger Angebote durch Personalmangel verhindert, beispielsweise würden Besuche seltener daran scheitern, dass es nicht ausreichend Personal für die Aufsicht und für Durchsuchungen gibt, Hof- und Aufschluszeiten sowie Besuchsmöglichkeiten könnten ausgeweitet werden.

Mit der allgemeinen Zufriedenheit verbunden ist auch das Gefühl der persönlichen Sicherheit in der Anstalt sowohl bei den Gefangenen als auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.³⁶ Mehr – anwesende – Bedienstete können einerseits durch mehr Angebote Langeweile eindämmen und durch Gesprächsmöglichkeiten Druck herausnehmen, außerdem können mehr anwesende und ansprechbare Bedienstete Gelegenheiten für Übergriffe verringern. Eine im Verhältnis zur Zahl der Gefangenen bessere Ausstattung mit Personal

34 Liebling 2009; Liebling/Arnold 2004; Überblick bei Drenkhahn 2011.

35 Dazu Lehmann/Greve 2006; Schollbach 2013.

36 Zur Bedeutung des Sicherheitsgefühls für das Anstaltsklima s. Liebling/Arnold 2004, 296 ff.

insbesondere im Bereich der Fachdienste würde die praktische Umsetzung der Forderungen nach einer intensiven Entlassungsvorbereitung und nach Konzepten einer durchgehenden Betreuung ermöglichen und, soweit dies schon geschieht, zu deren Verbesserung beitragen.

Möglicherweise stünden sogar Ressourcen für die Entwicklung und Erprobung neuer Angebote zur Verfügung. Sie müssten im Übrigen wegen der Umgestaltung der Sicherungsverwahrung nach Maßgabe des BVerfG³⁷ zu einer Therapieintervention sowieso bereitgestellt werden. Alles, was für Sicherungsverwahrte entwickelt wird, kann auch dem Strafvollzug zugutekommen. Soweit es um Strafgefangene mit vornotierter Sicherungsverwahrung geht, ist dies sogar zwingend (*ultima-ratio*-Gebot des BVerfG, § 66c Abs. 2 StGB ab 1.6.2013³⁸).

Zwar wurden in den vergangenen 15 Jahren in vielen Anstalten Behandlungsprogramme erarbeitet. Neuere Entwicklungen auf dem internationalen Markt der Straftäterbehandlung wie z. B. das Good Lives Model wurden bisher aber nicht aufgenommen.³⁹ Zudem gibt es in den letzten Jahren kaum systematische Evaluation, wenn man von den Untersuchungen zur Sozialtherapie an der Universität Halle und am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht absieht. Dies mag auch daran liegen, dass der Resozialisierungsgedanke in Deutschland wegen der verfassungsrechtlichen Verankerung keinen ernsthaften Anfechtungen ausgesetzt ist – es gibt keinen mit der Situation z. B. in England und Wales vergleichbaren Rechtfertigungszwang im Hinblick auf (wirtschaftliche) Effizienz. Dieser Mangel an Wirksamkeitsforschung bedeutet, dass man nichts darüber sagen kann, ob die Ressourcen im Strafvollzug im Hinblick auf das Resozialisierungsziel heute optimal eingesetzt werden oder ob nicht viel Geld, die Energie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Motivation von Gefangenen verschwendet werden.

Es gibt also gute Gründe, die Chancen, die sich aus dem Belegungsrückgang ergeben, konstruktiv zu nutzen.

37 BVerfGE 128, 326.

38 Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2425).

39 Zum Good Lives Model: Ward/Gannon 2006; Überblick bei Ward/Maruna 2007 und Suhling 2007.

Literatur

- Altenhain, K., Hagemeier, I., Haimerl, M., Stammen, K.-H. (2007): *Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren*. Baden-Baden: Nomos.
- Drenkhahn, K. (2011): Anstaltsklima im Strafvollzug. *Greifswalder Halbjahresschrift für Rechtswissenschaft* 6, 25-31.
- Düinkel, F. (1995): Imprisonment in transition. *British Journal of Criminology* 35, 95-113.
- Düinkel, F. (2010): Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich. *Neue Kriminalpolitik* 22, 4-11.
- Düinkel, F., Geng, B. (2011): *GIS – Greifswalder Inventar zum Strafvollzug*. <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis.html>.
- Düinkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D. (2010, Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, 2 Bände, Mönchengladbach: Forum.
- Düinkel, F., Morgenstern, C. (2010a): Einführung. In: Düinkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Band 1, Mönchengladbach: Forum, 3-23.
- Düinkel, F., Morgenstern, C. (2010b): Deutschland. In: Düinkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Band 1, Mönchengladbach: Forum, 97-230.
- Heinz, W. (2012a): *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2010*. <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.
- Heinz, W. (2012b): *Freiheitsentziehende Maßregeln – Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis*. <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.
- Von Hofer, H. (2010): Anmerkungen zum Forschungsstand bezüglich der Erklärung von Gefangenenraten. In: Düinkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Band 1, Mönchengladbach: Forum, 25-50.
- Lehmann, A., Greve, W. (2006): *Justizvollzug als Profession: Herausforderung eines besonderen Tätigkeitsbereichs*. Baden-Baden: Nomos.

- Liebling, A. (2009): Moralische Leistung und Auswirkungen von Gefangenschaft. *Neue Kriminalpolitik* 21, 14-20.
- Liebling, A., assisted by H. Arnold (2004): *Prisons and their moral performance*. Oxford: Oxford University Press.
- Morgenstern, C. (2008): Strafvollstreckung im Heimatstaat – der geplante EU-Rahmenbeschluss zur transnationalen Vollstreckung von Freiheitsstrafen. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 3, 76-83.
- Schollbach, S. (2013): *Betriebliche Gesundheitsvorsorge im Justizvollzug Mecklenburg-Vorpommerns*. Mönchengladbach: Forum.
- Schott, T., Suhling, S., Görgen, T., Löbmann, R., Pfeiffer, C. (2004): *Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins. Forschungsbericht*. Hannover: KFN.
- Snacken, S. (2010): Belgien. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Band 1, Mönchengladbach: Forum, 53-96.
- Sohn, W., Metz, R. (2011). Gefangenenzahlen in Hessen – Entwicklungsmuster und Einflussfaktoren. *Bewährungshilfe* 58, 24-53.
- Spieß, G. (2012): *Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung*.
<http://www.uni-konstanz.de/rf/g/G.Spiess-Jugendkriminalitaet-2012.pdf>.
- Suhling, S. (2007): Positive Perspektiven in der Straftäterbehandlung. *Forum Strafvollzug* 56, 151-155.
- Suhling, S., Schott, T. (2001): Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenzahlen in Deutschland. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug*. Baden-Baden: Nomos, 25-83.
- Villmow, B., Gericke, C., Savinsky, A. L. (2010a): Überkapazitäten im Strafvollzug. *Neue Kriminalpolitik* 22, 11-23.
- Villmow, B., Gericke, C., Savinsky, A. L. (2010b): Von der Überfüllung zur Schließung von Strafvollzugsanstalten? Entwicklungen in der Hamburger Strafrechtspraxis. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Band 1, Mönchengladbach: Forum, 231-260.

- Ward, T. Gannon, T. A. (2006): Rehabilitation, etiology, and self-regulation: the comprehensive good lives model of treatment for sexual offenders. *Aggression and Violent Behavior* 11, 77-94.
- Ward, T., Maruna, S. (2007): *Rehabilitation – beyond the risk paradigm*. Oxford: Routledge.

2. Gewalt und Gewaltprävention

Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug

Erste Ergebnisse einer Längsschnittstudie

Verena Boxberg, Daniel Wolter & Frank Neubacher

1. Einleitung

Manche zeigen sich überrascht, wenn sie davon hören, dass in Justizvollzugsanstalten unerwünschte und sogar strafbare Verhaltensweisen Gefangener zum Alltag gehören. Zwar stehen die Gefangenen dort unter staatlicher Überwachung, doch können weder die Unterdrückung anderer Gefangener noch Suizidversuche völlig verhindert werden. Aber was hat man erwartet von einem Ort, an dem deutlich mehr als die Hälfte der Gefangenen wegen Gewaltdelikten verurteilt ist? Was erwartet man vom Gefängnis, welches selbst Ausdruck des staatlichen Gewaltmonopols und damit gleichsam steingewordener Zwang ist? Gewalt unter Gefangenen ist letzten Endes nicht erwartungswidrig und ein verfestigter Bestandteil der Gefangenenkultur. Trotzdem darf sich der Staat nicht damit abfinden, dass Gefangene auf sie als Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele zurückgreifen (vgl. Neubacher 2008, 362; J. Walter 2011, 144). Das Gefängnis hat als Schauplatz von Gewalt ein gravierendes Problem, weil Aggression und Selbstverletzung die Behandlungsanstrengungen des Vollzugs konterkarieren und weil es dem Staat nicht gleichgültig sein kann, dass Menschen in seinem Gewahrsam sich umbringen oder drangsaliert werden.

Gewalt und Suizid sind komplexe Phänomene, deren Definition alles andere als eindeutig ist.¹ So sind nicht nur die Erkenntnisse der Strafvollzugsforschung insoweit als „dürftig“ (Goedeler 2012, 451) zu bezeichnen, sondern auch die methodischen Herangehensweisen und analytischen Betrachtungen sind oft unzureichend, weil sie der Komplexität des Gegenstands nicht gerecht werden. Dennoch lässt sich zumindest auf deskriptiver Ebene konstatieren, dass gewalttätiges Verhalten in Form von Nötigungen, Beleidigungen und situationsbedingten Körperverletzungen unter Gefangenen besonders häufig im Jugendstrafvollzug vorkommt (Ernst 2008; Heinrich 2002; Hinz & Harntstein 2010; Neubacher, Oelsner, Boxberg & Schmidt 2011; Wirth 2006).

1 Zum Gewaltbegriff Heitmeyer & Hagan 2002, 16 f.; Imbusch 2002; zur Schwierigkeit, Suizidalität zu erkennen Bennefeld-Kersten 2009b, 201

Für den deutschen Jugendstrafvollzug berichteten Bieneck & Pfeiffer (2012, 11, aufgrund einer schriftlichen Befragung in 33 deutschen Justizvollzugsanstalten), dass 42 % der jugendlichen Befragten in den letzten vier Wochen einen Mitgefangenen physisch viktimisiert hatten, wobei am häufigsten eine verbale Viktimisierung genannt wurde. Analog zu den Viktimisierungserfahrungen gaben 49 % der Jugendstrafgefangenen an (ebd.), in den letzten vier Wochen Opfer einer physischen Auseinandersetzung gewesen zu sein.² Am häufigsten wurde dabei psychische Gewalt, am wenigsten sexuelle Gewalt berichtet (Ireland 2005, 239; Kury & Smartt 2002, 425; Wittmann 2012, 287). Ergänzungsbedürftig sind auch die Befunde zu Suiziden in Haft. Trotz der hohen Kontrolldichte im Strafvollzug, die zu der Annahme verleiten könnte, es würden fast alle Suizidversuche registriert werden, ist die Suizidforschung zu Häufigkeit, Ursachen und Motiven sehr lückenhaft und defizitär (Schmitt 2011, 125). Zwar ist Suizidalität von Strafgefangenen ein fester Bestandteil von Diskussionen in der Strafvollzugsliteratur, jedoch gibt es, abgesehen von einigen amtlichen Daten wie jenen des Kriminologischen Dienstes Niedersachsen, der im Justizvollzug eine Totalerhebung von Gefangenen-suiziden zwischen 2000 und 2008 durchführte (Bennefeld-Kersten 2009a), kaum Studien zum Suizid unter Gefangenen in Deutschland. Dabei erscheint die Forschung hier nicht nur wegen der bekanntlich größeren Suizidgefährdung von Gefangenen, sondern auch wegen des seit Jahren zu verzeichnenden Anstiegs von Suiziden in Vollzugsanstalten als besonders dringlich (Frottier, Frühwald & König 2001, 90; Konrad 2002, 134; Matschnig, Frühwald & Frottier 2006, 6).

Anliegen dieses Artikels ist es, insbesondere das Phänomen Gewalt in seiner Komplexität durch verschiedene quantitative Analysemethoden näher auszuleuchten. Gewalt, hier primär auf physische Gewalt fokussiert, findet nicht nur in körperlichen Auseinandersetzungen mit einem Mitgefangenen statt, sondern ist gleichsam ein Ausdruck von Gruppenprozessen, die die Inhaftierten über die gesamte Inhaftierungszeit begleiten. Der statische Blick auf Täter und Opfer weicht hier einer dynamischen Betrachtung von Täter- und Opferrollen. An die Untersuchung dieser dynamischen Prozesse in Haft schließt sich die naheliegende Frage an, wie stabil die Gewalthandlungen der einzelnen Inhaftierten über die Zeit sind. Lassen sich mit der Zeit Veränderungen in der Häufigkeit der Ausübung von Gewalthandlungen ausmachen?

Das Ausmaß von Gewalt wird im nächsten Schritt mit Blick auf Prozesse der Definition und Konstruktion von Gewaltvorkommnissen analysiert. Hierzu

2 Der Begriff der physischen Gewalt umfasst dort auch zwei Items, die kaum als „körperlicher Übergriff“ bezeichnet werden können, nämlich das Androhen von körperlicher Gewalt und die Sachbeschädigung.

erfolgt ein Abgleich von selbstberichteten Daten der Inhaftierten mit den durch das Anstaltspersonal in den Gefangenenpersonalakten registrierten Vorkommnissen, die vielfach als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage dienen. Das letzte Kapitel widmet sich dem Ausmaß von Suizidgedanken und -versuchen in Jugendstrafvollzugsanstalten. Die Daten zu Gewalt und Suizid werden den Angaben von Bewährungsprobanden gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung mit einer Kontrollgruppe dient dazu, etwaige haftspezifische Einflüsse isolieren zu können.

Die Grundlage der Untersuchung bilden Hell- und Dunkelfelddaten aus dem längsschnittlichen Forschungsprojekt „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug“, welches das Institut für Kriminologie der Universität zu Köln seit 2010 durchführt (Neubacher, Oelsner, Boxberg & Schmidt 2011).

2. Methodik

2.1 Das Projekt „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug“

Ziel des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Projekts ist es, den Anpassungsprozess der Gefangenen an den Strafvollzug besser zu verstehen. Hierzu wird eine quantitative Fragebogenerhebung zu vier Messzeitpunkten (Kohorten-Sequenz-Design) mit problemzentrierten Interviews und einer Analyse von Gefangenenpersonalakten der jungen Inhaftierten kombiniert. Zunächst wurden Fragebögen für die quantitative Erhebung und Leitfäden für die Interviews entwickelt und im Pretest erprobt. Ab Mai 2011 erfolgte die Hauptuntersuchung in der thüringischen Anstalt Ichttershausen (mit Zweigstelle Weimar) sowie den nordrhein-westfälischen Anstalten Heinsberg und Herford. In der quantitativen Erhebung wurden Gruppen von ca. 12 Gefangenen gebeten, in Abwesenheit von Anstaltsbediensteten standardisierte Fragebögen zu beantworten. Insgesamt füllten 883 Gefangene wenigstens einen Fragebogen aus, 521 nahmen mindestens zweimal an der Studie teil, 264 zumindest dreimal und von 98 Insassen liegen alle vier Fragebögen vor. Dies ergibt eine Gesamtzahl von 1767 Fragebögen. Die Ausschöpfungsquote stieg von anfänglich 62 % kontinuierlich auf 75 % der jeweils zum Stichtag Inhaftierten an (Abb. 1).

Zusätzlich zur Befragung der Gefangenen im Dunkelfeld (der nicht bekannt gewordenen bzw. nicht registrierten Vorfälle) erfolgte eine Überprüfung der Hellfelddaten in Form von Gefangenenpersonalakten. Von 800 Gefangenen lagen die Einwilligungen zur Erhebung der Gefangenenpersonalakten vor. Von diesen wurden 223 randomisiert gezogen, ihre Akten codiert und analysiert. Um sicherzustellen, dass Effekte tatsächlich durch die Inhaftierung hervorgerufen werden und nicht auch bei „normaler“ Entwicklung in Freiheit

zu registrieren wären, wurden Kontrollgruppen installiert. Als erste Kontrollgruppe wurden einmalig Schüler und Studenten befragt. Die Befragung dieser Gruppe ist bis dato noch nicht abgeschlossen. Die zweite Kontrollgruppe konstituierte sich aus jungen Männern mit Strafen, die denen der Inhaftierten zwar ähnlich sind, deren Vollstreckung jedoch zur Bewährung ausgesetzt worden war. Der gleichfalls längsschnittlich angelegte Vergleich mit der Entwicklung einer solchen Gruppe vermag Aufschluss darüber geben, inwieweit dem Strafvollzug inhärente Faktoren zur Entstehung von Gewalt und Suizid beitragen. Die längsschnittlich angelegte Bewährungsstichprobe wurde zeitgleich mit der Inhaftiertenstichprobe installiert. Mit Unterstützung von Bewährungshelfern in Thüringen und Nordrhein-Westfalen wurde Probanden der Fragebogen ausgehändigt. Verurteilte, deren Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt worden war, wurden nicht einbezogen, um den Einflussfaktor „Gefängnis“ auszuschließen. 213 Bewährungsprobanden nahmen an der Befragung mindestens einmal teil. Über 40 % ($n = 92$) von ihnen konnten erneut zu einer Teilnahme bewegt werden. Beim dritten Messzeitpunkt wurden sogar 73 % ($n = 67$) erneut erreicht,³ beim vierten bislang 44 Personen (66 %).

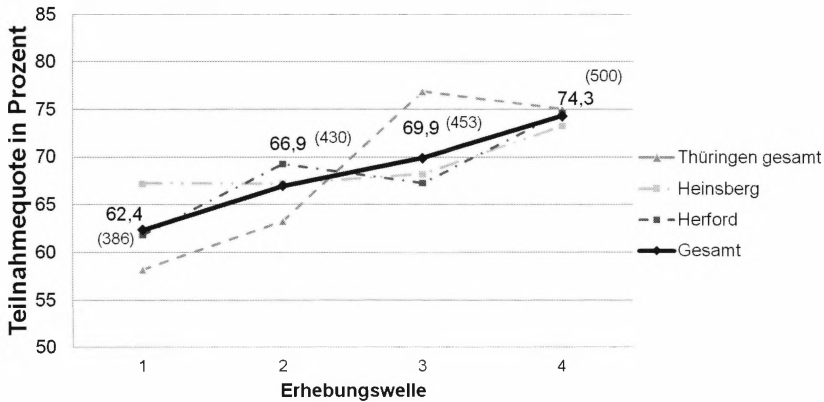
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind noch nicht alle Daten für die Analysen aufbereitet. Daher wird für die nachfolgenden Ausführungen auf die ersten drei der vier Messzeitpunkte der Inhaftiertenbefragung sowie den ersten Messzeitpunkt der Bewährungsstichprobe zurückgegriffen. Von den 223 ausgewerteten Akten konnten für den Hell-Dunkelfeld-Vergleich nur 202 Akten berücksichtigt werden, da der vierte und letzte Messzeitpunkt der Fragebogenbefragung noch nicht aufbereitet ist.

Insgesamt ist die Zuverlässigkeit der Angaben als hoch einzuschätzen. Denn zum einen konnten Beeinflussungen von Gefangenen durch andere Gefangene bzw. Absprachen untereinander durch die Anwesenheit von Projektmitarbeitern in der Befragungssituation und durch Verwendung unterschiedlicher Fragebogenversionen vermieden werden. Darüber hinaus weisen die Antworten der Gefangenen über alle vier Messzeitpunkte und über die beteiligten Anstalten hinweg eine hohe Konsistenz auf, obwohl die Befragten (z. B. infolge von Entlassungen und Neuzugängen) nicht durchweg personenidentisch waren, so dass wir zufällige oder gar intendierte Verzerrungen ausschließen möchten. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die befragten Gefangenen den Vollzug generell in ein schlechtes Licht rücken wollten, denn

3 Die individuelle postalische Versendung der Bögen verlängerte die jeweiligen Erhebungswellen, weil der Versand nicht zu festgelegten Zeitpunkten parallel erfolgen konnte, sondern nur asynchron (jeweils drei Monate nach Erhalt des Fragebogens eines Befragten). Auf diese Weise wurde zwar der zeitliche Abstand zwischen den Messzeitpunkten gewahrt, aber die Gesamterhebungszeit verlängerte sich bis Ende 2012.

eine große Mehrheit der Befragten äußerte sich bei zahlreichen Fragen positiv über „ihre“ Anstalt (z. B. bei der Unterbringungssituation).

Abb. 1: Absolute und relative Anzahl der befragten Gefangenen nach Anstalt und insgesamt



2.2 Stichprobenbeschreibung

Die Inhaftiertenstichprobe bilden 723 männliche Insassen dreier Jugendstrafanstalten. Dabei werden für die nachfolgenden Analysen (falls nicht anders erwähnt) über alle drei Wellen hinweg jeweils der erste Messzeitpunkt des einzelnen Gefangenen berücksichtigt.

Die Inhaftierten sind zwischen 15 und 24 Jahren alt, der Mittelwert liegt bei 20,4 Jahren ($SD = 1,86$). Wie zu erwarten, haben die meisten Gefangenen einen niedrigen Bildungshintergrund. So haben 51 % keinen Schulabschluss, 35 % einen Hauptschulabschluss und nur 10 % einen höheren Abschluss (6 % Realschulabschluss, 2 % Abitur). Bezüglich ihrer Tätigkeit gaben 27 % ($n = 198$) an, unmittelbar vor ihrer Inhaftierung Schüler gewesen zu sein bzw. sich weitestgehend in Ausbildung befunden zu haben ($n = 123$, 17 %). Weniger als ein Fünftel arbeitete ($n = 115$, 16 %), die größte Gruppe bildeten die Arbeitssuchenden ($n = 241$, 33 %). Die übrigen Inhaftierten verteilten sich auf Zivil- bzw. Wehrdienstleistende, Krankgeschriebene und Sonstige.

Weniger als ein Fünftel ($n = 123$, 17 %) hat noch nie illegale Substanzen konsumiert. Bezogen auf die Zeit vor ihrer Inhaftierung täglichen bzw. fast täglichen Konsum illegaler Drogen gaben 59 % ($n = 424$) zu. Am häufigsten

wurden Cannabinoide konsumiert. Lediglich neun (1 %) von 715 Befragten gaben an, keine Vorstrafen aufzuweisen; fast ein Viertel hatte eine Vorstrafe ($n = 165$, 23 %), die meisten gaben drei bis fünf Vorstrafen an ($n = 330$, 46 %). Knapp ein Drittel hat sogar sechs und mehr Vorverurteilungen ($n = 211$, 30 %). Als schwerwiegendstes Delikt, das zur Inhaftierung führte, nannten 70 % ein Gewaltverbrechen, 20 % ein Vermögensdelikt und 7 % ein Drogendelikt im weiteren Sinne. Die Länge der aktuell zu verbüßenden Strafe variiert dabei von zwei Monaten bis 12 Jahre. Der Mittelwert liegt bei 30 Monaten ($SD = 18,53$).

2.3 Messinstrumente

Gewalthandlungen unter den Gefangenen wurden durch eine Abwandlung des DIPC-Scaled von Ireland und Ireland (2008) erfasst. Die 24 Opferangaben stellen dabei i.d.R. die Passivkonstruktionen der 24 Täterangaben dar. Diese Angaben lassen sich in fünf Unterkategorien unterteilen (psychische Gewalt, physische Gewalt, sexuelle Gewalt, materielle Schädigung, Zwang und Erpressung; siehe Tab. 1). Dabei ist zu beachten, dass psychische Gewalt auch verbale Gewalt umfasst. Die Antwortmöglichkeiten waren vierstufig von 0 (nie) über 1 (selten) und 2 (manchmal) bis 3 (häufig). Die Gesamtskala hat eine sehr gute interne Konsistenz (Täterangaben: Cronbachs $\alpha = .94$; Opferangaben: Cronbachs $\alpha = .98$). Die interne Konsistenz der physischen Gewalt ist ebenfalls als sehr gut (Täterangaben: Cronbachs $\alpha = .92$) bzw. gut (Opferangaben: Cronbachs $\alpha = .83$) zu bezeichnen.

Tab. 1: DIPC-Scaled - Übersicht der Unterkategorien

DIPC-scaled	Beispielitem
psychische Gewalt	Ich habe einen anderen Gefangenen absichtlich ignoriert oder ausgeschlossen.
physische Gewalt	Ich habe einem anderen Gefangenen Gewalt angedroht.
sexuelle Gewalt	Ich habe einen Mitgefangenen sexuell belästigt.
materielle Schädigung	Ich habe Mitgefängene beklaut.
Zwang/Erpressung	Ich habe einen anderen Gefangenen dazu gezwungen, Arbeiten für mich zu erledigen.

Zur Erfassung von Suizidalität konnte im Gegensatz zur intraprisonären Gewalt auf keinen etablierten Fragebogen zurückgegriffen werden. Allerdings war es möglich, im Strafvollzug bereits eingesetzte Instrumente hinzuziehen (Bennefeld-Kersten 2009b; Frottier, König, Matschnig, Seyringer & Frühwald 2008; Lohner 2008). Der Fragebogen zur Erfassung der Suizidalität von Gefangenen ist eine Eigenentwicklung in Anlehnung an die Skala für Selbstmordgedanken (S-SMG; Beck, Rush, Shaw & Emery 1981) und das Wiener Instrument für Suizidgefahr in Haft (Frottier et al. 2008). Als Vorlage zur Erfassung des Suizidanlasses ist der Fragebogen „Umgang mit Suizidalität“ verwendet worden (Bennefeld-Kersten 2009b, 255).

3. Gewalt im Dunkelfeld

Im Mittelpunkt dieses Abschnittes steht die Analyse von Gewalt unter Gefangenen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die physische Gewalt gelegt. Nach der deskriptiven Betrachtung der Täter- und Opferangaben wird der Zusammenhang von Opfer- und Täterrollen untersucht, darüber hinaus wird die intraindividuelle Entwicklung über drei Messzeitpunkte hinweg analysiert. Anschließend wird der Frage nachgegangen, wie weit sich das institutionelle Wissen der Anstalt über Gewaltvorkommnisse mit den Angaben der Gefangenen deckt. Im letzten Schritt soll geklärt werden, inwiefern Angaben von in Freiheit lebenden Straffälligen sich von Inhaftierten unterscheiden. Auf die Analyse von einzelnen Einflussfaktoren (wie bspw. Substanzkonsum, Gewalt in der Kindheit, Eingliederung in die Subkultur) muss an dieser Stelle verzichtet werden.

3.1 Häufigkeitsangaben

Die große Mehrheit der Inhaftierten gibt an, in den letzten drei Monaten mindestens einmal Täter (85 %) bzw. Opfer (76 %) geworden zu sein. Dies liegt vornehmlich an der psychischen Gewalt, die ähnlich häufig angegeben wird. An zweiter Stelle liegt sowohl bei den Täter- als auch bei den Opferangaben die physische Gewalt – mit 63 % bzw. 46 %. Allerdings ist der hier verwendete Begriff der physischen Gewalt weit gefasst. So fällt schon die bloße Androhung von physischer Gewalt unter den Begriff „physische Gewalt“.

Tab. 2: Täter- und Opferangaben der Inhaftiertenstichprobe zum ersten Messzeitpunkt

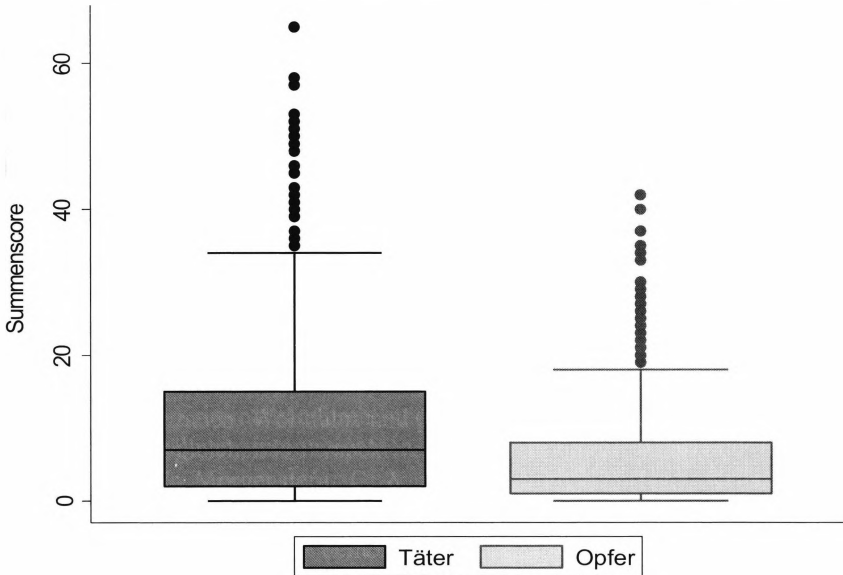
DIPC-scaled N = 723	Opferangaben N (%)	Täterangaben N (%)
Gesamtskala	547 (76)	616 (85)
psychische Gewalt	515 (71)	596 (82)
physische Gewalt	332 (46)	453 (63)
Körperverletzung	174 (24)	312 (43)
sexuelle Gewalt	17 (2)	5 (1)
materielle Schädigung	233 (32)	316 (44)
Zwang/Erpressung	107 (15)	275 (38)

Zwei Items der Unterkategorie „physische Gewalt“ stellen aber Körperverletzungen im strafrechtlichen Sinne dar („... absichtlich verletzt.“; „... absichtlich getreten oder geschlagen.“). Diese Items wurden zu der Kategorie „Körperverletzung“ zusammengefasst. Dabei zeigt sich, dass 43 % der Gefangenen in den letzten drei Monaten mindestens eine Körperverletzung begangen haben, gleichzeitig geben 24 % der Insassen an, in den letzten drei Monaten Opfer einer Körperverletzung geworden zu sein. Aus der tabellarischen Übersicht geht hervor, dass sexuelle Gewalt eine untergeordnete Rolle spielt.

Auffällig ist, dass die Opferangaben – mit Ausnahme der sexuellen Gewalt – stets unterhalb der Täterangaben liegen. Besonders deutlich ist dieser Unterschied bezüglich Zwang/Erpressung. Es ist denkbar, dass der Unterschied dadurch zustande kommt, dass einige wenige Insassen wiederholt, und zwar sehr häufig, Opfer werden und sich gleichzeitig viele Gefangene als Täter erkennen geben, die aber nur selten „zuschlagen“. Um festzustellen, inwiefern diese Erklärung zutrifft, werden im Folgenden die Häufigkeitsangaben der Gefangenen berücksichtigt. Dazu wurden Summenscores für die jeweiligen Unterkategorien gebildet. Um Verteilungen von Variablen miteinander zu vergleichen, eignen sich Boxplots.⁴

4 Die Grafik zeigt zwei Boxplots. Die Box in der Grafik wird aus dem 25 %-Perzentil (untere Grenze) und dem 75 %-Perzentil (obere Grenze) der Täterangaben gebildet. Damit umfasst die Box die Angaben der mittleren 50 % der Befragten und entspricht dem Quartilsabstand. Der Strich innerhalb der Box repräsentiert den Median. Die beiden Zäune (die horizontalen Linien oberhalb und unterhalb der Box) zeigen den kleinsten bzw. größten Wert in der Verteilung an. Dabei sind die Zäune jedoch maximal den anderthalbfachen Quartilsabstand von der Box entfernt. Werte, die darüber bzw. darunter liegen, werden als Ausreißer einzeln geplottet (Kohler & Kreuter 2006, 177).

Abb. 2: Boxplots der Gesamtskalen zu Täter- und Opferangaben der Inhaftierten



Die Boxplots in Abbildung 2 zeigen die *Verteilung* von Täter- bzw. Opferangaben der Gesamtskala. Der Boxplot der Opfer ist insgesamt gestauchter als der der Täter. Die Box ist kleiner und niedriger platziert, der obere Zaun liegt weiter unten. Es zeigt sich also, dass die Werte der Opferangaben auch bezüglich der Häufigkeit niedriger sind. Werden die einzelnen Unterkategorien betrachtet, so sieht das Bild ähnlich aus. Die Unterschiede lassen sich demnach nicht darauf zurückführen, dass einige wenige Gefangene häufig Opfer von Übergriffen werden, dafür viele Gefangene gelegentlich Gewalt ausüben.

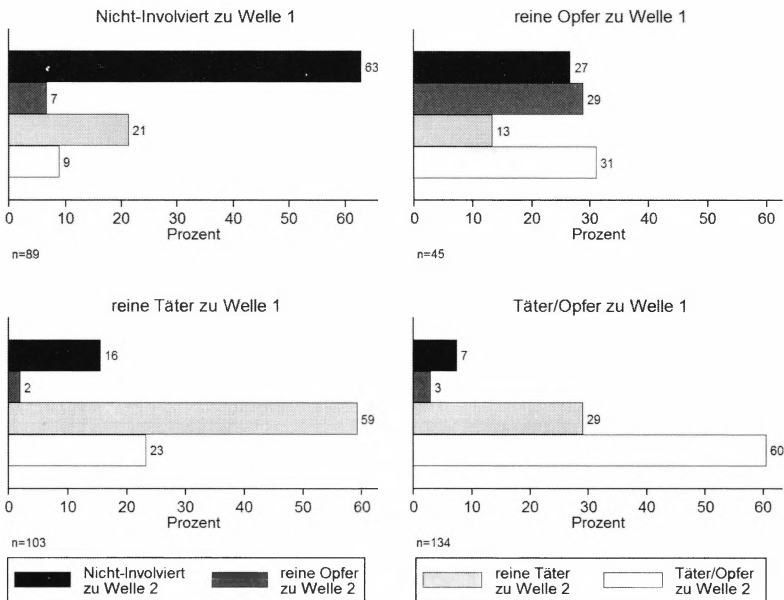
Eine plausiblere Erklärung für die höheren Täterangaben ist vielmehr, dass zahlreiche Taten durch ein Opfer und mehrere Täter gekennzeichnet sind. Eine weitere Lesart ist, dass sich die Inhaftierten in der subkulturellen Umgebung des Strafvollzuges eher als Täter sehen denn als Opfer. Gefangene möchten nicht als Opfer gelten, weil sie das in ihrem subkulturellen Status herabsetzt (Neuber 2009, 189, hierzu auch Häufle, Schmidt & Neubacher 2013). Ein Täter zu sein bedeutet demgegenüber, Stärke demonstriert und sich behauptet zu haben. Demnach könnten die durchweg höheren Täterangaben dadurch zustande gekommen sein, dass retrospektiv die Beurteilung,

Opfer gewesen zu sein, unterschätzt wird, während die Wahrnehmung der eigenen Täterschaft aus denselben Gründen nachträglich überschätzt wird.

3.2 Opfer- und Täterrollen

Indem wir von „Tätern“ und „Opfern“ sprechen, suggerieren wir, dass klare Grenzziehungen zwischen Opfern und Tätern möglich sind, zumindest für den größten Teil der Personen. Das Verhältnis zwischen Opfern und Tätern physischer Gewalt soll nachfolgend genauer betrachtet werden. Dazu werden die Gefangenen danach unterschieden, ob sie (1) Täter- und Opferangaben („Täter/Opfer“), (2) nur Täterangaben („reine Täter“), (3) nur Opferangaben („reine Opfer“) oder (4) weder noch-Angaben („Nicht-Involvierten“) gemacht haben. Die mit Abstand kleinste dieser vier Gruppen ist mit 11 % die reine Opfergruppe (n = 81), gefolgt von den „Nicht-Involvierten“ (n = 188, 26 %), sowie den „reinen Tätern“ (n = 198, 28 %). Die eindeutig größte Gruppe bilden demnach jene Gefangene, die sowohl Opfer- als auch Täterangaben bezüglich physischer Gewalt gemacht haben (n = 251, 35 %).

Abb. 3: Täter-/Opferrollen der Inhaftierten zum zweiten Messzeitpunkt unterschieden nach den Täter-/Opferrollen zu Messzeitpunkt 1



Von den 718 Gefangenen, von denen vollständige Datensätze zum ersten Messzeitpunkt vorliegen, haben 384 zum zweiten Messzeitpunkt erneut teilgenommen. Auch für diesen Messzeitpunkt wurde die vorgestellte Einteilung übernommen, um die Veränderung über die Zeit abbilden zu können. Abbildung 3 zeigt für alle vier Gruppen, welcher Untergruppe sich ihre Mitglieder zum zweiten Messzeitpunkt zuordnen lassen.

Auffällig ist, dass sich Personen einer Untergruppe zum zweiten Messzeitpunkt in allen anderen Untergruppen wiederfinden lassen. Gleichwohl zeigt sich, dass eine Mehrheit der Befragten in der jeweiligen Gruppe bleibt. Eine Ausnahme ist die Gruppe der „reinen Opfer“, deren Mitglieder sich in etwa zu gleichen Teilen auf die Gruppe „Nicht-Involvierte“, „Opfer“ und „Täter/Opfer“ verteilen. Vergleichsweise selten machen diese Gefangenen zum zweiten Messzeitpunkt nur Täter-, jedoch keine Opferangaben. In den jeweiligen anderen Gruppen gibt es jeweils eine Untergruppe, in die hauptsächlich gewechselt wird. Die meisten Wechsler der „Nicht-Involvierten“ sind beim zweiten Messzeitpunkt „reine Täter“, gleiches gilt für die „Täter und Opfer“. Die „reinen Täter“ werden, sofern sich ihre Gruppe ändert, vorwiegend zu „Täter/Opfer“. Obwohl viele Inhaftierte in ihren Subgruppen bleiben, ist die Fluktuation nicht unbedeutend. Insgesamt wechseln innerhalb von drei Monaten 42 % (n = 160) der Gefangenen die Gruppe. Zwar gibt es Bewegungen in alle Richtungen, jedoch werden Opfer eher zu Nichtopfern (42 %) als Nichtopfer zu Opfern (25 %) und umgekehrt werden eher Nichttäter zu Tätern (29 %) als Täter zu Nichttätern (20 %). Generell sinken die Opfererfahrungen, während die Täterangaben steigen. Hierauf wird gleich zurückzukommen sein. In jedem Fall bestätigt sich dieses Bild auch bei den Wechslern: Von diesen 160 Inhaftierten werden 40 % (n = 64) in der zweiten Welle zur Gruppe der „reinen Täter“ und nur 12 Personen (1 %) zur Gruppe der „reinen Opfer“ gezählt.

Bei der vorangegangenen Einteilung wurden die Personen nach ihrem Antwortverhalten auf der gesamten physischen Gewaltskala unterschieden. Eine weitere Möglichkeit, Gruppen zu bilden, besteht darin, auf Itembasis nach wiederkehrenden Strukturen zu suchen. Im Folgenden sollen Insassen mit ähnlichen Antwortmustern mit Hilfe einer latenten Klassenanalyse zusammengefasst werden. Vorteil dieser explorativen Methode ist, dass nicht formal, sondern nach immanenten Mustern kategorisiert wird. Dadurch ist ein differenzierteres Bild zum Verhältnis von Täter- und Opferangaben möglich, weil unbekannte Kategorien aufgedeckt werden können. Die Datengrundlage dieser Vorgehensweise bilden die acht dichotomisierten⁵ Items der physischen

5 An dieser Stelle musste auf die dichotomisierte Form zurück gegriffen werden, da die Angaben „manchmal“ und „oft“ bei einigen Opferangaben zu selten gewählt wurden. Das vierstufige

Gewalt.⁶ Die latente Klassenanalyse wurde mit Mplus geschätzt, dabei kam der ML-Schätzer zur Anwendung. Von den fünf berechneten Modellen weist der Modellfit auf eine Vier- oder Fünf-Klassenlösung hin,⁷ gibt dem Fünf-Klassenmodell allerdings einen leichten Vorzug. Aus Platzgründen wird daher im Folgenden ausschließlich die Fünf-Klassenlösung dargestellt (s. Tab. 3).

Die erste Klasse ist mit $n = 297$ (41 %) zugleich die größte der fünf Klassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Klassenzugehöriger eines der Items bejaht, liegt für alle Items bei unter 20 %. Demnach bedeutet dies, dass die ihr Zugehörigen eine hohe Wahrscheinlichkeit haben, auf allen Items mit „nie“ zu antworten. Daher wird diese Klasse als „Kaum-Involvierte“ bezeichnet. Das gegenteilige Muster zeigt sich in der vierten Klasse. Inhaftierte, die dieser Klasse zugeordnet werden, haben eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, alle Items zu bejahen. Entsprechend werden sie die „Täter/Opfer“-Klasse genannt. Sie umfasst 15 % ($n = 108$) der Insassen. Der fünften Klasse werden fast ein Drittel der Gefangenen zugeordnet (24 %, $n = 174$). Diese Klasse kennzeichnet eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, die Täteritems zu bejahen und gleichzeitig die Opferitems zu verneinen, demnach werden die Zugehörigen dieser Klasse als „Täter“ bezeichnet.

Klasse 3 bildet sich aus 10 % aller Inhaftierten ($n = 72$) und wird aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit, Opferitems zu bejahen und Täteritems zu verneinen, als „Opfer“-Klasse bezeichnet. Im Vergleich zwischen „Tätern“ und „Täter/Opfer“ zeigt sich, dass mit Ausnahme von Item T2, die Täter deutlich höhere Ankreuzwahrscheinlichkeiten auf den Täteritems haben. Hingegen haben die „Opfer“ stets niedrigere Wahrscheinlichkeiten Opferangaben zu bejahen als die „Täter/Opfer“. Auch wenn die Häufigkeitsangaben nicht berücksichtigt

Antwortformat („nie“, „selten“, „manchmal“ und „oft“) wurde wie folgt dichotomisiert: Angabe „nie“ für keine Gewalthandlung und „selten“ bis „oft“ bezeichnen wenigstens eine Gewalthandlung.

- 6 Die Passivkonstruktionen der Täterangaben zu „Ich habe absichtlich eine Schlägerei angefangen“ sowie „Ich habe andere Gefangene eingeschüchtert“ ergeben wenig Sinn, daher wurden lediglich die vier anderen Täteritems und ihre korrespondierenden Opferitems verwendet.
- 7 *Zwei-Klassenlösung*: AIC (Akaike Information Criteria) = 5880,365; BIC (Bayesian Information Criteria) = 5958,283; BIC-Adj. (Sample-Size Adjusted BIC) = 5904,303; *Drei-Klassenlösung*: AIC = 5517,049; BIC = 5636,218; BIC-Adj. = 5553,660; *Vier-Klassenlösung*: AIC = 5355,660; BIC = 5516,080; BIC-Adj. = 5404,944; *Fünf-Klassenlösung*: AIC = 5336,554; BIC = 5538,224; BIC-Adj. = 5398,511; *Sechs-Klassenlösung*: AIC = 5326,576; BIC = 5569,497; BIC-Adj. = 5401,206. Der BIC sinkt kontinuierlich bis zur Vier-Klassenlösung, daraufhin steigt er wieder. Der adjustierte BIC hat seinen Tiefpunkt bei der Fünf-Klassenlösung erreicht. Der AIC sinkt zwar noch von der Fünf-Klassen- auf die Sechs-Klassenlösung, jedoch unwesentlich. Wegen der großen Anzahl an Variablen und der daraus resultierende Größe der Kontingenztafel ist auf den χ^2 -Test keinen Verlass (Collins & Lanza 2010, 97).

werden konnten, deutet dies an, dass jene, die hier als „Täter“ klassifiziert wurden, i. d. R. mehr Übergriffe begangen haben als jene, die als „Täter/Opfer“ klassifiziert wurden. Demgegenüber haben die reinen „Opfer“ weniger Übergriffe erlebt als die „Täter/Opfer“.

Tab. 3: 5-Klassenlösung der latenten Klassenanalyse der Inhaftierten zum ersten Messzeitpunkt

Item	Klasse 1 <i>Kaum- Involvierte</i>	Klasse 2 <i>Dominanz- verhalten</i>	Klasse 3 <i>Opfer</i>	Klasse 4 <i>Täter/ Opfer</i>	Klasse 5 <i>Täter</i>
N = 723	n = 297	n = 72	n = 72	n = 108	n = 174
(T1) ...absichtlich verletzt.	.02	.00	.00	.77	.79
(T2) ...absichtlich geschubst.	.05	.54	.19	.77	.69
(T3) ...Gewalt angedroht.	.12	.64	.21	.93	.94
(T4) ...getreten oder geschlagen.	.04	.21	.09	.93	.95
(O1) ...absichtlich verletzt.	.01	.07	.68	.66	.00
(O2) ...absichtlich geschubst.	.01	.28	.54	.73	.08
(O3) ...Gewalt angedroht.	.14	.44	.89	.92	.28
(O4) ...getreten oder geschlagen.	.00	.04	.70	.81	.03

Anmerkung: Angaben entsprechen der Wahrscheinlichkeit, das jeweilige Item zu bejahen. Zur besseren Lesbarkeit wurden Wahrscheinlichkeiten über .5 fett gedruckt.

Soweit lässt sich den künstlich gebildeten Gruppen (s. Abb. 3) jeweils ein Pendant in der Klassenanalyse zuordnen. Gleichwohl besteht ein interessanter Unterschied zwischen den Einteilungen. Beispielsweise werden bei der oben genannten künstlichen Einteilung alle, die jeweils ein Täter- und Opferitem bejahten, der „Täter/Opfer“-Gruppe zugeordnet. Der Schätzer hingegen klassifiziert diese Personen als „Kaum-Involviert“. Dies führt dazu, dass die Klasse der „Kaum-Involvierten“ in der Klassenanalyse die größte ist, während die „Täter/Opfer“-Gruppe in der künstlichen Einteilung die größte ist.

Hingegen besteht die „Täter/Opfer“-Klasse im Wesentlichen aus Inhaftierten, die fast alle Täter- und Opferitems bejaht haben, also aus einer von Gewalt besonders betroffenen Gefangenengruppe. Da auch die Täterklasse und die Opferklasse im Wesentlichen aus Personen bestehen, die nahezu alle entsprechenden Items bejaht haben, sind sie im Gegensatz zu ihren korrespondierenden Gruppen ebenfalls stärker von intraprisonärer Gewalt betroffen. Während die „Nicht-Involvierten“ weder Täter- noch Opferangaben machten, sammeln

sich in der Klasse der „Kaum-Involvierten“ jene, die keine oder wenige Täter- und Opfererfahrungen hatten. Ein neues Muster zeigt Klasse 2, die 72 Gefangene umfasst (10 %). Item T2 („schubsen“) und T3 („androhen“) haben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit bejaht zu werden, wenn auch keine so hohe wie jene Gefangenen, die der „Täter/Opfer“-Klasse bzw. den „Tätern“ zugeordnet werden. Gleichzeitig liegt mit 44 % die Wahrscheinlichkeit dieser Gruppe, mit Gewalt bedroht zu werden, einigermaßen hoch. Personen dieser Klasse werden in ihren Auseinandersetzungen zwar auch körperlich, versuchen ihre Dominanz jedoch vorwiegend mit Drohungen zum Ausdruck bringen. Deshalb wird diese Klasse „Dominanzverhalten“ benannt.

Im Ergebnis bildet der Schätzer eine große Gruppe von „Kaum-Involvierten“, die sich im Großen und Ganzen aus der intraprisonären physischen Gewalt heraushalten. Dagegen sind jene, die als „Täter“, „Opfer“ bzw. „Täter/Opfer“ klassifiziert werden, besonders belastet. Bemerkenswert ist die Klasse „Dominanzverhalten“, deren zugehörige Personen zwar von Gewaltverbrechen berichten, jedoch üben sie keine Körperverletzungen aus und werden gleichzeitig selbst kein Opfer von Körperverletzungen. Insgesamt scheint die Berücksichtigung der Art und Weise, wie die Inhaftierten an der Gewalt unter Gefangenen beteiligt sind, auch für weitere Analysen lohnend. Es zeigte sich bei Häufle et al. (2013) und auch international (Irland 2011), dass sich durch Einteilung der Inhaftierten mittels Mediansplit der gesamten Täter- und Opferangaben bedeutsame Einstellungsunterschiede erklären lassen.

3.3 Autoregression: intraindividuelle Unterschiede

Im vorherigen Abschnitt wurde mit Hilfe latenter Klassenanalysen ein differenziertes Bild von „Tätern“ und „Opfern“ gezeichnet. An die Erkenntnis, dass es nicht nur Täter- und Opferrollen gibt, sondern auch ein reger Wechsel zwischen diesen Gruppen herrscht, schließt sich die Frage an, wie stabil die Ausprägung von Gewalt bei den gleichen Personen über die Zeit ist. Es geht also nicht um Häufigkeiten in einer Gruppe, sondern um die Intensität individuellen Verhaltens.

Hierzu gehen wir der Frage nach, ob ein Inhaftierter von Messzeitpunkt 1 bis Messzeitpunkt 3 ähnlich häufig physische Gewalt anwendet oder ob sich in der Ausprägung eine Veränderung feststellen lässt. Zudem wird überprüft, ob die Ausübung physischer Gewaltanwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt durch die Anwendung physischer Gewalt zu einem vorherigen Zeitpunkt (autoregressive Beziehung) vorhergesagt werden kann. Darüber hinaus wird geschätzt, ob durch vorangegangene Opfererfahrungen in Haft spätere Gewalt-

handlungen (kreuzverzögerter Effekt) beeinflusst werden. Erlebte Opfererfahrungen in Haft können sich in erhöhter Aggressivität und Gewaltbereitschaft manifestieren, um sich z. B. vor erneuter Viktimisierung zu schützen (McCorkle 1992, 165 f.). Für die Analyse kam ein autoregressives Modell (Jöreskog & Sörbom 1979) mit latenten Variablen zum Einsatz. Die Modellierung des autoregressiven Modells erfolgte mit den acht Items der latenten Klassenanalyse.⁸ Die Häufigkeitsangaben der Täter- und Opfervariablen mussten dichotomisiert werden, da ansonsten eine wesentliche Modellvoraussetzung von Längsschnittdaten, die Messinvarianz⁹, verletzt gewesen wäre.

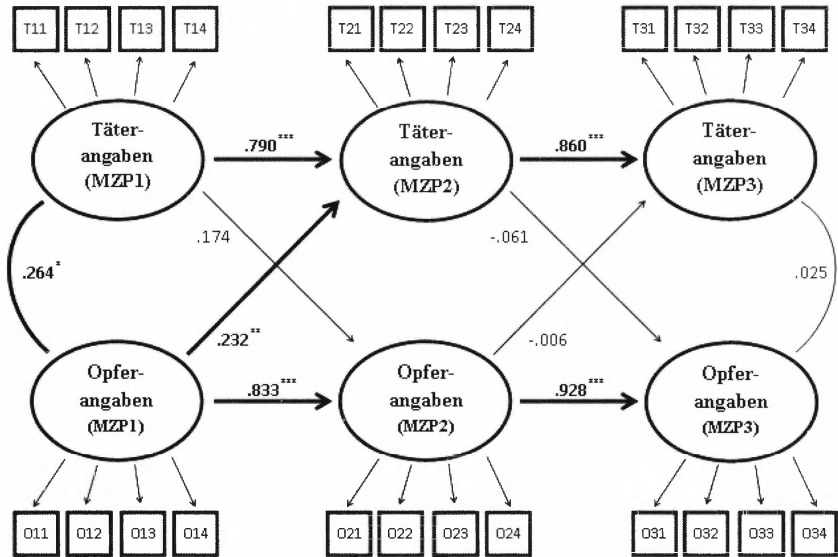
Das autoregressive Modell mit autoregressiven und kreuzverzögernden Beziehungen ist in Abbildung 4 dargestellt.¹⁰ Der Modell-Fit des latenten autoregressiven Modells ist zufriedenstellend ($\chi^2 = 259.099$; $df = 243$; $p = .013$; CFI = .986; RMSEA = .038; 90 % CI = .019/.052; WRMR = .853). Die autoregressiven Beziehungen von Tätererfahrungen sind von Messzeitpunkt 1 zu Messzeitpunkt 2 und zu Messzeitpunkt 3 statistisch signifikant. Gleiches gilt für die Opfererfahrungen. Die standardisierten Parameter der autoregressiven Pfade liegen zwischen $\beta = .790$ und $\beta = .860$ bei den Täterangaben und zwischen $\beta = .833$ und $\beta = .928$ bei den Opferangaben.

8 Aufgrund zu vieler unbesetzter Zellen ist eine Latent Transition Analysis mit diesem Datensatz nicht möglich; der Vorzug wurde daher dem autoregressiven Modell gegeben.

9 Nähere Informationen zur Messinvarianz lassen sich z. B. bei Horn & McArdle (1992) nachlesen. Eine weitere Modellvoraussetzung ist, dass über alle Messzeitpunkte hinweg die Items auch das gleiche angenommene Konstrukt darstellen. Durch den schrittweisen Vergleich von Modellen mit zunehmender Restriktion kann hier aufgrund des akzeptablen Modell-Fits ($\chi^2 = 284.086$; $df = 238$; $p = .022$; CFI = .988; RMSEA = .036; 90% CI = .000/.045; WRMR = .751) skalare bzw. strikt faktorielle Messinvarianz angenommen werden. Als Schätzer wurde der WLSMV gewählt.

10 Da davon auszugehen ist, dass die Residuen der Items auch itemspezifische Varianzanteile beinhalten, wurde die Autokorrelation zwischen den ähnelnden Residuen der Items zugelassen.

Abb. 4: Autoregressives Modell mit latenten Variablen für physische Gewalt, Messzeitpunkt 1 bis 3 der Inhaftierten, n = 149
 (***: $p < .001$; **: $p < .01$; *: $p < .05$)



Die vorherige Ausübung von physischer Gewalt wirkt sich auch auf zukünftige physische Gewalthandlungen aus, wobei die Ausprägungen relativ betrachtet zunehmen. Gleichzeitig bekräftigen die nicht gänzlich stabilen Pfadkoeffizienten intraindividuelle Unterschiede über die Zeit. So gibt es eine Veränderung in der Häufigkeit der Ausübung physischer Gewalt zwischen Messzeitpunkt 1 und 3. Ausmaß und Art der Veränderung lassen sich mit diesem Modell jedoch nicht vorhersagen. Äquivalent gelten die gleichen Zusammenhänge für die Opferangaben.

Bei der Betrachtung der kreuzverzögernden Pfade zwischen Täter- und Opfererfahrungen ist nur der kreuzverzögernde Pfad der Opfererfahrung von Messzeitpunkt 1 zur Tätererfahrung bei Messzeitpunkt 2 mit $\beta = .232$ statistisch signifikant. Demnach wirkt sich das Opfererleben von physischer Gewalt bei Messzeitpunkt 1 auf physische Gewalthandlungen bei Messzeitpunkt 2 aus. Gefangene, die in der ersten Befragung zu den Opfern zählen, werden beim nächsten Mal eher Täter sein als jene, die keine Opfererfahrung machten. Gibt jemand bei der zweiten Befragung an, Opfer von Übergriffen geworden zu

sein, erklärt dies allerdings nicht die Täterangaben zum dritten Messzeitpunkt. Vorherige physische Gewalthandlungen gegenüber einem Mithäftling haben dabei keine Erklärungskraft für zukünftige Opfererfahrungen von physischer Gewalt.

Die erklärte Varianz bei Täter- und Opfererfahrung zu Messzeitpunkt 2 und Messzeitpunkt 3 ist recht hoch und liegt zwischen 74 % und 80 %. Dies bedeutet zugleich, dass hier nicht berücksichtigte Faktoren wie z. B. demografische Variablen und subkulturelle Einstellungen einen Einfluss auf Täter- und Opfererfahrungen haben können. Die Residuen der latenten Täter- und Opfervariable zum Messzeitpunkt 1 und Messzeitpunkt 2 korrelieren zwar nicht sehr hoch, sind jedoch statistisch bedeutsam ($r = .264$; $p = .020$). Demnach scheint es bei Messzeitpunkt 1 gemeinsame Ursachen zu geben, die sowohl Täter- als auch Opfererfahrungen beeinflussen und nicht durch autoregressive oder kreuzverzögernde Effekte erklärt werden können.¹¹ Die gemeinsamen Ursachen könnten bspw. im Alter oder etwaiger Vorinhaftierungen liegen; Gründe für die intraindividuellen Veränderungen könnten sich in der unterschiedlichen Inhaftierungsdauer bzw. der unterschiedlichen relativen Inhaftierungsdauer finden lassen. Darüber sollen zukünftige Analysen Auskunft geben.

3.4 Zwischenresümee

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gewaltbelastung der Gefangenen sehr hoch ist, auch bezüglich gravierender Vergehen. Gleichwohl werden sexuelle Übergriffe sehr selten genannt. Über die Zeit hinweg betrachtet gibt es zwar Änderungen der Täter- und insbesondere der Opferangaben, im Großen und Ganzen bleiben die Erfahrungen allerdings stabil. Dabei lassen sich die Gefangenen in fünf Klassen einteilen: in „Kaum-Involvierte“, „Opfer“, „Täter“, „Dominanzverhalten“ sowie in „Täter/Opfer“. Während es längsschnittlich betrachtet keinen Einfluss der Täterangaben auf die Opferangaben gibt, zeigt sich zumindest für die Opfer des ersten Messzeitpunkts ein Anstieg der Täterangaben beim zweiten Messzeitpunkt.

Trotz der intraindividuellen Unterschiede bezüglich intraprisonärer Gewaltvorkommnisse sind, wie eingangs erwähnt, die querschnittlichen Gewaltangaben über die Messzeitpunkte hinweg auf einem vergleichbaren Level. Die Gewalthandlungen sind demnach ubiquitär und bleiben es über die Zeit hinweg. Die Gefangenen, die Gewalt bei einem Messzeitpunkt ausführen bzw.

11 Innerhalb von Autoregressions-Modellen lässt sich dies mit dem sog. Common-Factor-Modell überprüfen.

von ihr betroffen sind, sind dabei nicht zwangsläufig dieselben, die zur darauffolgenden Welle von der Gewalt betroffen sind.

Gewalt unter Gefangenen ist als ein Aushandlungsprozess um Positionen in der Gefangenenhierarchie zu verstehen (Bereswill 2001, 278). Durch die alltägliche Präsenz von Gewalt fühlen sich die Gefangenen genötigt, sich zu positionieren und Sorge zu tragen, diese Position beizubehalten. Es ist für die Inhaftierten schwierig, sich aus der Gewalt unter Gefangenen völlig herauszuhalten; insbesondere Neuinhaftierte werden regelmäßig auf die Probe gestellt (Bereswill 2001, 270 ff.; Kühnel 2007, 29). Dem Schema, wenn auch nicht der Form nach entsprechen diese Prozesse normalen Gruppenprozessen (Tuckman 1965, 396). Die große Fluktuation unter den Gefangenen durch Neuinhaftierungen, Entlassungen und Verlegungen erklärt u. a., warum die Gruppe der Gefangenen in steter Bewegung ist und kaum über die Orientierungs- und Konfrontationsphase hinaus kommt.

Diese steten Aushandlungsprozesse zeigen sich in den vorliegenden Daten einerseits an den intraindividuellen Änderungen über die Zeit. Andererseits weist die Divergenz zwischen den verschiedenen Zuordnungsmethoden bezüglich der Einschätzung, ob jemand zu den „Kaum-Involvierten“ gehört oder zu den „Täter/Opfern“, auf diese Prozesse hin. Zwar sind die meisten Inhaftierten sowohl als Täter als auch als Opfer in physische Gewalthandlungen verwickelt, gleichzeitig sind diese Handlungen vergleichsweise sporadisch, weswegen die Personen als „Kaum-Involvierte“ klassifiziert werden. Und schließlich wird der Aushandlungsprozess auch in den Wechselwirkungen zwischen aktuellen Täter- und Opferangaben sichtbar. Über die Zeit hinweg wird ausübende physische Gewalt durch erlebte Viktimisierung von physischer Gewalt vorhergesagt (zum wechselseitigen Verhältnis zwischen Tätererfahrungen und Opfererfahrungen siehe insbesondere Sutterlüty 2004).

Als Sonderfall können Sexualdelikte gelten, die von Gefangenen stark abgelehnt werden und deren Täter in der Gefangenenhierarchie die untersten Ränge einnehmen (Sparks, Bottoms & Hay 1996, 179; M. Walter 1999, 256). Sexuelle Gewalt wird unserer Studie von Tätern und Opfern übereinstimmend selten angegeben. Das steht im Einklang mit den Ergebnissen des nordamerikanischen *National Survey of Youth in Custody*, die mit einer besonders sensiblen, dem Problem der sexuellen Gewalt angepassten, Methodik gewonnen wurden (Wittmann 2012, 285 ff.). Offenbar ist diese besonders missbilligte Form der Gewalt wenig geeignet, um Anerkennung zu erlangen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sexuelle Gewalt nicht nur seltener berichtet wurde als positiv konnotierte Gewaltformen, sondern dass sie tatsächlich vergleichsweise selten ausgeführt wurde.

Das Ziel von Aushandlungsprozessen ist in erster Linie jedenfalls nicht die tatsächliche Ermittlung des Stärksten, vielmehr geht es darum, sich und andere einzuschätzen. So spielt sich nach Bereswill (2002, 159) der Umgang mit Gewalt „weniger zwischen eindeutigen Tätern und Opfern ab, als vielmehr in einem dynamischen und diffusen Mittelfeld, in dem Überlegenheiten und Unterlegenheiten schnell wechseln und neu verhandelt werden“. Deutlich wird dies auch am Beispiel der Klasse „Dominanzverhalten“. Diese Verhaltensweise ist eine Möglichkeit, seinen Status zu halten, ohne Sanktionen von den Bediensteten befürchten zu müssen. Dies zeigt zugleich die Bedeutung der Anstalt in diesem Aushandlungsprozess, auf die später erneut eingegangen wird.

4. Vergleich von Hell- und Dunkelfeld

Die bislang vorgestellten Ergebnisse zum Ausmaß von verschiedenen Gewalthandlungen entstammen der Dunkelfeldbefragung. Im Folgenden soll nun ein Abgleich mit registrierten und der Ans.alt bekannt gewordenen Fällen von Gewalt (Hellfeld) erfolgen. Diese Gegenüberstellung ermöglicht eine ungefähre Einschätzung, in welchem Ausmaß Vorkommnisse tatsächlich entdeckt werden bzw. inwiefern diese verborgen bleiben.

4.1 Methodische Anmerkungen zur Aktenanalyse

Für diesen Vergleich müssen jedoch vorab einige methodische Anmerkungen und Einschränkungen vorgenommen werden. In der Fragebogenerhebung wurden die Inhaftierten retrospektiv nach ihrer subjektiven Einschätzung gefragt, wie häufig eine bestimmte gewalttätige Handlung gegenüber anderen Mithäftlingen nach der DIPC-Scaled (s. Tab. 1) in den letzten drei Monaten ausgeübt wurde. Erfragt wurde somit die Häufigkeit bestimmter sozialer Handlungen (aggressives Verhalten). Im Gegensatz dazu werden in der Personalakte des jeweiligen Strafgefangenen überwiegend strafrechtlich oder disziplinarisch relevante Vorkommnisse durch die Anstaltsbediensteten registriert.

Um diese beiden phänomenologisch unterschiedlichen Sichtweisen und Praktiken miteinander zu verknüpfen, wurden drei Einschränkungen getroffen: (1) Für den Abgleich wurden nur jene Gewalthandlungen berücksichtigt, die strafrechtlich erfasst sind. Von den 24 Items aus der DIPC-Skala lassen sich die drei Items „(...) *absichtlich verletzt*“, „(...) *getreten oder geschlagen*“ und „(...) *Schlägerei angefangen*“ problemlos hierunter fassen. (2) Aufgrund der unterschiedlichen Skalierung – Häufigkeitsangaben im Fragebogen und absolute Anzahl von Vorkommnissen in den Akten – mussten die Angaben im

Fragebogen dichotomisiert¹² werden. (3) Im Fragebogen wurde nach Gewalttaten gefragt, die sich jeweils auf die letzten drei Monate bezogen. Entsprechend wurden aus den Akten auch nur jene Fälle berücksichtigt, die in diesem Zeitraum vorkamen.

Zunächst sind einige Anmerkungen zur Reliabilität bei Dokumenten- bzw. Aktenanalysen vor die Klammer zu ziehen. Während Reliabilitätsanalysen in der quantitativen und in vielen Bereichen der qualitativen Forschung an der Tagesordnung sind, ist dies bei der Analyse von Akten in den Kriminalwissenschaften in Deutschland bislang weder umfassend thematisiert noch praktiziert worden.¹³ Daten aus Akten – seien es Strafverfahrensakten oder Personalakten des Strafvollzuges – werden häufig nicht nur von einer Person, sondern oft von mehreren Personen ausgewertet. Erfolgt die Auswertung durch mehrere Personen, stellt sich methodisch die Frage, wie objektiv und zuverlässig, also wie reliabel die Auswertungen der einzelnen Codierer sind.¹⁴ Zur Beantwortung dieser Frage wurden dreißig zufällig ausgewählte Akten ein zweites Mal durch einen anderen Codierer¹⁵ ausgewertet.

In der Sozialforschung werden unterschiedliche Reliabilitätskoeffizienten verwendet, um die sog. Intercoder-Reliabilität zu messen. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte wurde auf die Erfahrungen und Empfehlungen aus anderen Fachgebieten zurückgegriffen. Hierbei sticht Krippendorfs Alpha als Intercoder-Reliabilitätskoeffizient hervor (Hayes & Krippendorf 2007; Krippendorf 2004a, 221 ff.; Lombard, Snyder-Duch & Bracken 2002, 592 f.). Krippendorfs Alpha kann einen Wert zwischen 0 (keine Übereinstimmung) und 1 (volle Übereinstimmung) annehmen. Krippendorf selbst fordert einen Reliabilitätskoeffizienten von $\alpha = .8$ bzw. von $\alpha = .7$ für explorative Untersuchungen (Krippendorf 2004a, 241; Krippendorf 2004b, 430). Diese Empfehlungen beziehen sich hauptsächlich auf Inhaltsanalysen, obwohl in der Literatur keine Einigkeit über die Grenzwerte herrscht.

12 Zur Dichotomisierung siehe Fußnote 4.

13 So lässt sich im deutschsprachigen Raum hauptsächlich Literatur aus den 1980er-Jahren und eine Veröffentlichung von 2001 finden, die sich methodenkritisch mit der Aktenanalyse auseinandersetzen und dabei den Schwerpunkt auf den Selektions- und Konstruktionsprozess von Daten legen, jedoch nicht das Problem der Intercoder-Reliabilität aufgreifen (Dölling 1984; Hermann 1987; Mann 2001).

14 So hängt die Qualität der Aktenanalyse nicht nur vom Erhebungsinstrument ab, sondern auch von der Kompetenz des Codierers, relevante Informationen und „Antworten“ zu identifizieren. So lassen sich z. B. Formaldaten wie Geburtstag und Strafmaß recht eindeutig und fehlerfrei ausarbeiten, wohingegen bei Daten über Gewaltereignisse wegen der Schilderung von Sachverhalten eine entsprechende Interpretationsleistung erforderlich ist.

15 Insgesamt wurden 223 Akten von neun Mitgliedern des Forschungsteams ausgewertet, wobei die Anzahl der jeweils ausgewerteten Akten von Person zu Person schwankte.

Für die Auswertung der Personalakten von Inhaftierten wurden drei unterschiedliche Auswertungsbögen benutzt (Formalbogen, Gewaltbogen und Suizidbogen). Hier konnte daher getrennt nach Formaldaten und Gewaltdaten¹⁶ Krippendorffs Alpha berechnet werden. Für die dreißig kreuzkodierten Formalbögen wurde ein durchschnittlicher Reliabilitätskoeffizient von $\alpha = .77$ geschätzt. Für den Gewaltbogen ergab sich ein durchschnittliches Alpha von $\alpha = .59$. Eine Bewertung der Reliabilitätskoeffizienten und eine damit verbundene Aussage über die Zuverlässigkeit der ausgewerteten Daten ist aufgrund fehlender Erfahrungswerte im Bereich der Kriminalwissenschaften schwierig. Gegenüber den Formaldaten sind die Gewaltdaten aus den Akten mit einer etwas größeren Vorsicht zu interpretieren. Hier bestätigt sich auch die Vermutung, dass bei der Auswertung von Gewalttaten und den dazugehörigen Umständen eine größere Interpretationsleistung zu erbringen ist als bei der Erhebung von Formaldaten.

4.2 Ergebnisse des Hell-/Dunkelfeldvergleichs

Aus den Akten und Fragebogendaten lassen sich Täter und Fälle miteinander vergleichen. Zunächst zur Gegenüberstellung der Täter: In den 202 für die Analyse ausgewählten Akten konnten in 24 Akten Eintragungen zu Gewaltvorkommnissen gefunden werden. Von den 202 Strafgefangenen gaben 84 Probanden im Fragebogen an, gegenüber einem Mitgefangenen in den letzten drei Monaten gewalttätig gewesen zu sein. Setzt man die beiden Zahlen aus den Akten und aus dem Fragebogen ins Verhältnis, entspricht dies einer Relation von 1:3,5 (24:84).

Schaut man sich die Fallebene an, ergeben sich folgende Erkenntnisse: Wird davon ausgegangen, dass die Antwortmöglichkeiten „manchmal“ und „oft“ im Fragebogen mindestens zwei Gewalthandlungen darstellen, die Antwortmöglichkeit „selten“ hingegen eine Gewalthandlung, kann eine – wohlgemerkt: sehr konservative – Schätzung über die Anzahl der in den Fragebögen berichteten Auseinandersetzungen gemacht werden. Von den 84 Inhaftierten haben 64 Probanden die Antwortmöglichkeit „manchmal“ ausgewählt, dies entspräche mindestens 128 Gewaltvorkommnissen. Zusätzlich zu den 20 „selten“-Nennungen bedeutet dies, dass in den jeweils letzten drei Monaten 84 Inhaftierte insgesamt 148 Mal gegenüber einem oder mehreren Mitgefangenen gewalttätig gewesen sind.

16 Aufgrund einer geringen Anzahl erfasster Suizidgefahr muss auf die Reliabilitätsanalyse der Suizidbögen verzichtet werden.

In den Akten der 24 Inhaftierten wurden 32 Vorkommnisse gewalttätiger Handlungen registriert. Werden nun diese Vorkommnisse aus den Akten und dem Fragebogen ins Verhältnis gesetzt, ergibt sich eine Relation von 1:4,6 (32:148).¹⁷ Das bedeutet, dass auf eine bekannt gewordene Gewalttat vier bis fünf unbekannt gebliebene Gewalttat kommen.

4.3 Zwischenresümee

Dieser Abgleich scheint uns deswegen besonders relevant zu sein, weil im „Alltagsgeschäft“ der Strafvollzugspraxis und auch im politischen Betrieb vielfach nur amtlichen Daten als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage gewählt werden. Somit bleibt oft die Frage unbeantwortet, welche Realität überhaupt erfasst wird und welche Diskrepanzen sich zwischen wahrgenommenen, registrierten und tatsächlich erfahrenen und erlebten (von den Inhaftierten retrospektiv eingeschätzten) Gewaltvorkommnissen ergeben. Unterschiede können sich sowohl in der Täteranzahl als auch in der Häufigkeit von Gewalthandlungen einer Person ergeben. Hier zeigt sich auf der Täter- und Fallebene ein ernst zu nehmendes Dunkelfeld in den untersuchten Jugendstrafvollzugsanstalten.

Hierbei sollte jedoch nicht vergessen werden, dass die Registrierung von Vorkommnissen und die generelle Handhabung von Personalakten keinem wissenschaftlichen Ziel dienen und einem anderen Selektionsprozess unterliegen als Fragebogenerhebungen (Mann 2001, 245). In der Regel wird ausschließlich das vermerkt, was aus der Binnenperspektive des Vollzugs als relevant erachtet wird (z. B. für Disziplinarverfahren bzw. Strafverfahren oder weil es entsprechende Richtlinien für die Dokumentation gibt). Es ist davon auszugehen, dass der Informationsgehalt in den Akten nicht auf objektiv-neutralen Daten beruht. Vielmehr findet sich eine durch verschiedene Personen des Strafvollzugs nach formalisierten Regeln konstruierte Realität, weswegen auch von einer „Aktenwirklichkeit als Realität sui generis“ (Hermann 1987, 45) gesprochen wird. Das Ergebnis des Hell-/Dunkelfeldvergleichs belegt, dass bei der Untersuchung von Gewaltvorkommnissen im Strafvollzug mehrere Datenzugänge und Perspektiven notwendig sind, um dieses Phänomen angemessen zu erfassen.

17 Sollte die Intercoder-Reliabilitätsanalyse auf eine Unterschätzung der Gewaltvorkommnisse in den Personalakten durch die Auswerter hinweisen, zeigt sich selbst in diesem hypothetischen Fall ein bedeutendes Dunkelfeld. Bei der unwahrscheinlichen Annahme, dass die Hälfte aller in den Akten eingetragenen Gewaltvorkommnisse übersehen wurde, würde sich bei einer Verdopplung der Täter- und Fallzahlen in den Akten immer noch ein deutliches Dunkelfeld von 1:2 zwischen Akten und Fragebogen (48 Täter bzw. 64 Fälle in den Akten zu 84 Täterangaben bzw. 148 Vorkommnissen im Fragebogen) abzeichnen.

5. Vergleich mit Bewährungsprobanden

Die bisher berichteten Befunde beziehen sich lediglich auf Inhaftierte des Jugendstrafvollzuges. Um abschätzen zu können, wie sich diese Befunde bei Personen in Freiheit darstellen, werden im Folgenden die Ergebnisse mit denen der Bewährungsprobanden kontrastiert. Während zu jeder Erhebungswelle im Jugendgefängnis grundsätzlich alle Gefangenen dazu aufgerufen waren, an der Untersuchung teilzunehmen und somit zu jeder Erhebungswelle neue Gefangene für die Studie rekrutiert werden konnten, wurden die Bewährungsprobanden nur einmalig rekrutiert.

Insgesamt konnten 212 Bewährungsprobanden erreicht werden, die dem Alterskriterium (14 bis 25 Jahre) entsprachen. Auch diese sind im Mittel um die 20 Jahre alt ($M = 20,9$; $SD = 2,27$). Zwar haben in etwa gleich viele Bewährungsprobanden (35 %) einen Hauptschulabschluss wie die Inhaftierten, allerdings haben 28 % einen höheren Abschluss (25 % Realschulabschluss, 3 % Abitur). „Nur“ ein Drittel (33 %) hat keinen Abschluss. Zum Zeitpunkt der ersten Befragung waren ein Fünftel der Bewährungsprobanden ($n = 45$, 21 %) noch Schüler; in einer Ausbildung im weiteren Sinne befindet sich ein weiteres Fünftel ($n = 44$, 21 %). Ein weiteres Viertel arbeitet ($n = 51$, 24 %), auch hier sind die meisten Personen arbeitssuchend ($n = 60$, 28 %). Die übrigen Nennungen verteilen sich auf den Wehr- bzw. Bundesfreiwilligendienst, stationär untergebrachte Personen sowie sonstige Angaben.

Lediglich ein Viertel der Befragten ($n = 52$, 25 %) hat niemals illegale Drogen konsumiert, einen zumindest fast täglichen Konsum gaben 31 % ($n = 66$) an. Am häufigsten wurden, wie auch bei der Inhaftiertenstichprobe, Cannabinoide konsumiert. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Stichproben zeigt sich bezüglich des schwerwiegendsten Delikts. Mit gut der Hälfte der Probanden (53 %) ist der Anteil der Gewaltdelinquenten deutlich niedriger als bei den Gefangenen. Während mit 22 % ein vergleichbarer Anteil ein Vermögensdelikt angab, lag die Anzahl der Drogendelinquenten mit 13 % höher als in der Inhaftiertenstichprobe. Im Gegensatz zum Inhaftierten-sample gibt keiner der Bewährungsprobanden an, zum ersten Mal verurteilt worden zu sein. Ein gutes Drittel ($n = 77$, 36 %) hat ein oder zwei Vorstrafen; drei bis fünf Vorstrafen haben 43 % ($n = 91$). Knapp 20 % ($n = 41$) haben sechs und mehr Vorstrafen. Die Dauer der Bewährungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 22 JGG). 46 % der Bewährungsprobanden ($n = 97$) haben eine zweijährige Bewährung, 24 % ($n = 51$) eine Bewährungszeit von drei Jahren.

5.1 Propensity Score Matching

Bekannterweise ist eine randomisierte, d. h. dem Zufallsprinzip folgende Zuordnung der Teilnehmer zur Untersuchungs- bzw. Kontrollgruppe in der Sanktionsforschung aus ethischen und juristischen Gründen nicht möglich. Daher ist nicht auszuschließen, dass sich die Stichproben unterscheiden. So ist bspw. davon auszugehen, dass sich die unterschiedlichen Erhebungssituationen (während die Gefangenen beim Ausfüllen des Fragebogens durch Projektmitarbeiter unterstützt wurden, füllten die Bewährungsprobanden mehrheitlich den Fragebogen alleine aus) im höheren Bildungsniveau der Bewährungsprobanden widerspiegeln. Darüber hinaus ist die höhere Vorstrafenbelastung der Inhaftierten nicht zufällig, weil die richterliche Entscheidungspraxis sich gerade auch an solchen Merkmalen orientiert.

Um dieser Selektivität entgegenzuwirken, wurden für den Vergleich zwischen Inhaftierten- und Bewährungsstichprobe mit Hilfe eines statistischen Schätzverfahrens jeweils zwei vergleichbare Unterstichproben gezogen. Unter Verwendung einer logistischen Regression¹⁸ wurde die Wahrscheinlichkeit geschätzt, zur Bewährungsstichprobe zu gehören. Ziel ist es dabei, für die ins Modell aufgenommenen unabhängigen Variablen eine Vergleichbarkeit über beide Stichproben hinweg herzustellen. Im Anschluss wurden Personen mit möglichst gleicher Wahrscheinlichkeit einander zugeordnet (Propensity Score Matching; vgl. Gangl & DiPrete 2006). Dabei konnten 185 Bewährungsprobanden 185 Inhaftierten zugeordnet werden.¹⁹ Durch diese Methode ist die Vergleichbarkeit zumindest für die beobachteten Merkmale (Alter, Bildung, Tätigkeit vor Inhaftierung, Gewalttäter, Vorstrafen und Substanzkonsum) gegeben.

5.2 Ergebnis des Vergleichs

Nachfolgend werden die Angaben der Bewährungsprobanden zu Täter- und Opfererfahrungen dargestellt. Dabei werden nur die Angaben jener 185 Befragten berücksichtigt, die mithilfe des Propensity Score Matchings in die Vergleichsgruppe aufgenommen wurden. Lediglich neun Befragte gaben an, in den letzten drei Monaten überhaupt keine Gewalt ausgeübt zu haben. Demgegenüber meinten 22 Bewährungsprobanden, in den letzten drei Monaten

18 N = 791; Likelihood Ratio $\chi^2=61,76$ (df = 6); p = .000; Pseudo R² = .0716. Das niedrige R² deutet auf weitere unentdeckte Einflussfaktoren hin.

19 Beim Matching wurden nur jene Befragten berücksichtigt, deren Propensity Score im überschneidenden Kovariatenbereich der beiden Stichproben liegt (common support; Gangl & DiPrete 2006).

kein Opfer von Gewalt geworden zu sein. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die große Mehrheit (88 %) in den letzten drei Monaten irgendeine Form von Gewalt erfahren hat. Eine besondere Bedeutung kommt der psychischen Gewalt zu, die 96 % ausgeübt und 82 % erfahren haben.

Ähnlich hoch sind mit 82 % die Täterangaben zur physischen Gewalt, die entsprechenden Opferangaben liegen mit 58 % deutlich darunter. Auch hier wurde gesondert die Körperverletzung berechnet. Fast zwei Drittel der Befragten gaben an, eine Körperverletzung begangen zu haben (63 %), zwei Fünftel gaben an, eine solche erlebt zu haben. Ungefähr die Hälfte der Bewährungsprobanden räumte für die letzten drei Monate eine materielle Schädigung, wie beispielsweise einen Diebstahl, ein. Hingegen haben 44 % eine solche als Geschädigte erlebt. Wie auch bei den Inhaftierten gibt es große Unterschiede zwischen jenen, die Zwang bzw. Erpressung ausgeübt haben wollen (44 %) und jenen, die dies erfahren haben wollen (21 %). Deutlich niedriger sind die Werte zu sexuellen Übergriffen. Dennoch sind auch diese Werte höher als die Werte der Gefangenenpopulation (5 % bzw. 4 %).

Tab. 4: Täter- und Opferangaben der Bewährungsstichprobe; erster Messzeitpunkt

DIPC-Scaled N = 185	Opferangaben N (%)	Täterangaben N (%)
Gesamtskala	163 (88)	176 (95)
psychische Gewalt	151 (82)	174 (94)
physische Gewalt	108 (58)	150 (81)
Körperverletzung	74 (40)	116 (63)
sexuelle Gewalt	7 (4)	9 (5)
materielle Schädigung ²⁰	82 (44)	94 (51)
Zwang/Erpressung	40 (22)	82 (44)

Zwar sind die Verteilungen der Angaben unter Inhaftierten (Tab. 2) und Bewährungsprobanden an sich ähnlich gelagert, gleichwohl sind die Werte der Bewährungsprobanden deutlich höher. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass bei

²⁰ Hierbei ist zu beachten, dass von fünf Items zur materiellen Schädigung im Insassen-Fragebogen zur Opferbefragung drei ersatzlos gestrichen wurden, da sie außerhalb des Gefängnis-Kontextes eine andere Bedeutung bekommen (z. B. „Ich musste anderen Zinsen zahlen.“). Aus der Unterskala Zwang/Erpressung wurde aus demselben Grund das Item „Ich wurde genötigt, Arbeiten für andere zu verrichten“ gestrichen.

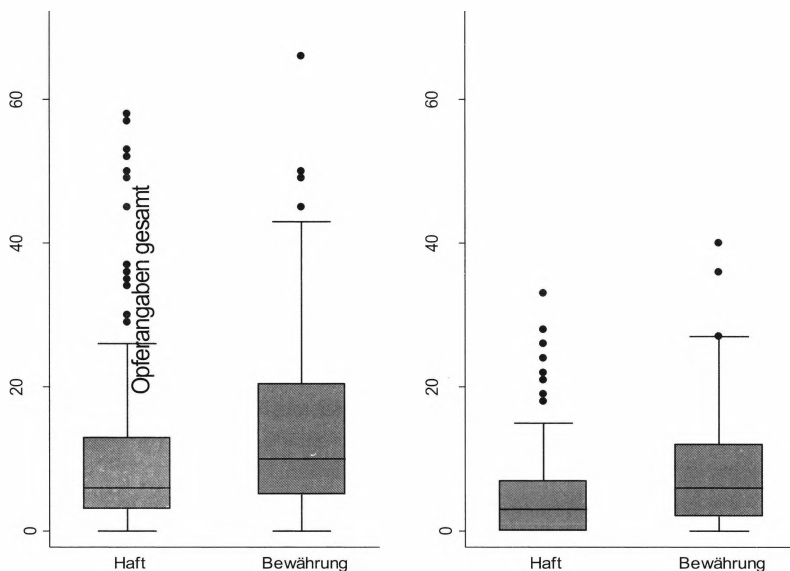
beiden Stichproben die Täterangaben höher sind als die Opferangaben (mit Ausnahme der Aussagen zu sexuellen Übergriffen bei den Gefangenen). Im Gegensatz zu der Inhaftiertenstichprobe ist hier allerdings auch nicht zu erwarten, dass sich die Angaben decken, da sich Täter *und* Opfer nicht mit einer so hohen Wahrscheinlichkeit unter den Befragten befinden wie bei den Insassen einer Anstalt, von denen weit über die Hälfte an der Untersuchung teilgenommen haben.

Zum einen ist es denkbar, dass die Bewährungsprobanden häufiger Täter als Opfer sind, zum anderen ist es ebenso möglich, dass sie sich retrospektiv eher als Täter und weniger als Opfer sehen. Jedenfalls kann der große Unterschied zwischen Täter- und Opferangaben hier nicht einfach der Gefangenenkultur zugeschrieben werden. Gleichwohl können ausgeprägte Männlichkeitsvorstellungen, die als Teil der Gefangenenkultur zur Ausblendung von Opfererfahrungen führen (Neuber 2009, 190), auch bei nicht inhaftierten Jugendlichen gefunden werden (Matt 1999, 263).

Zum Vergleich von Inhaftierten- und Bewährungsstichprobe werden Summenscores hinzugezogen, da diese nicht nur die „ja“- oder „nein“-Angaben berücksichtigen, sondern auch die Häufigkeitsangaben.²¹ Dabei zeigt sich ein signifikanter Unterschied hinsichtlich der Täterangaben ($Mdn_I = 6$, $Mdn_B = 10$, $W_s = 926787$, $z = -4.24$, $p < .000$). Auch der Unterschied bezüglich der Opfererfahrung ist signifikant ($Mdn_I = 3$, $Mdn_B = 6$, $W_s = 1007522$, $z = -4.00$, $p < .000$). Bei Betrachtung einzelner Unterkategorien zeigen sich *keine* statistisch relevanten Unterschiede zwischen den Täter- und Opferangaben bei Zwang/Erpressung sowie bei den Opferangaben zu sexueller Gewalt. Bei allen übrigen Kategorien einschließlich der Körperverletzung weisen die Bewährungsprobanden eine weit höhere Gewaltbelastung auf als die Inhaftierten.

21 Um den Vergleich zu ermöglichen, wurden für die Opferskala nur jene Items verwendet, die in beiden Fragebogenversionen auftauchen.

Abb. 5: Boxplots der Gesamtskalen zu Täter- und Opferangaben der Inhaftierten im Vergleich zu den Bewährungsprobanden zum ersten Messezeitpunkt



Drei Gründe kommen hierfür in Betracht. (1) Die ausgewählten 185 Inhaftierten entsprechen bezüglich der Gewaltangaben nicht der Gesamtstichprobe, sondern sind, da sie den Bewährungsprobanden ähneln, besonders wenig belastet. Bei näherer Überprüfung zeigt sich jedoch, dass die ausgewählten Inhaftierten sich bezüglich ihrer Gewaltangaben nicht von der Gesamtgruppe unterscheiden.²² (2) Die Bewährungsprobanden haben die fettgedruckte Anweisung im Fragebogen, die Angaben nur für die letzten drei Monate zu machen, überlesen. Dagegen spricht, dass die Täterangaben zur materiellen Schädigung, die auch den Diebstahl beinhaltet, bei lediglich 51 % liegen. Prävalenzraten für die Gesamtbevölkerung dürften allein für dieses Item deutlich höher liegen. Mutmaßlich haben demnach etliche Befragte der Anweisung

22 Gesamtskala Täter: $Mdn_{185} = 6$, $Mdn_{538} = 7$, $W_s = 5703298$, $z = 0.573$, *n.s.*; Gesamtskala Opfer: $Mdn_{185} = 3$, $Mdn_{538} = 3$, $W_s = 5806983$, $z = 0.968$, *n.s.* Auch auf sämtlichen Unterkategorien (einschließlich der Körperverletzung) zeigen sich keine Unterschiede zwischen den Gruppen.

Folge geleistet. (3) Es gelingt den Strafvollzugsanstalten, durch Kontrollen und stete Überwachung viele Übergriffe zu verhindern, die eine vergleichbare Personengruppe ohne Freiheitsbeschränkungen verübt hätte. Diese Deutung liegt nicht auf der Linie der Deprivationsthese, wonach das Gefängnis selbst die Gewalt eher fördert als eindämmt (Sykes 1958). Weitere Aufklärung versprechen insoweit künftige Auswertungen, die die späteren Messzeitpunkte der Bewährungshilfe probanden sowie die Schüler- und Studentenbefragung einbeziehen werden.

5.3 Zwischenresümee

Vorausgesetzt, die dritte Lesart bewahrheitet sich, wie lassen sich dann diese Befunde mit den zuvor berichteten Ergebnissen in Einklang bringen, die darauf hindeuten, dass intraprisonäre Gewaltvorkommnisse durch die Situation im Gefängnis verstärkt werden?

Beide Gruppen von jungen Männern verbindet, dass sie Gewalt als Mittel zur Demonstration von Ehre, Standhaftigkeit und Männlichkeit einsetzen (Matt 1999, 263). Dies geht einher mit adoleszenten Autonomiebestrebungen (ebd. 1999, 273; J. Walter 2011, 144), die mit besonderer Intensität von den Inhaftierten in ihrer als ohnmächtig erlebten Situation (Bereswill 2001, 261; Neuber 2009, 191) vorangetrieben werden. Gleichzeitig ist es für die Gefangenen schwerer, sich Konflikten durch Flucht und Vermeidung zu entziehen. Beide Gruppen haben strafrechtliche Sanktionen für ihre Übergriffe zu fürchten. Gleichwohl ist diese Bedrohung für die Inhaftierten unmittelbarer, da einerseits die Kontrollen engmaschiger sind und sie andererseits neben strafrechtlichen Folgen Sanktionen der Anstalt zu erwarten haben. Daher dürften viele Inhaftierte auf Aushandlungsprozesse ohne sanktionierbare Handlungen setzen (Kühnel 2007, 28), etwa indem sie bluffen oder den Schutz von anderen Gefangenen in Anspruch nehmen (Bereswill 2001, 274). Darüber hinaus genießen Gefangene mit „Zugang zu besonders nachgefragten Gütern“ (Kühnel 2007, 28) oder mit „besondere(n) intellektuelle(n) und soziale(n) Fähigkeiten“ (ebd.) einen hohen Status. In unseren Analysen lassen sich diese Gefangenen in der Gruppe der „Kaum-Involvierten“ finden, die auch „Kaum-Involviert“ bleiben. Ganz anders die „Involvierten“, die mehrheitlich über die Zeit hinweg Täter- und Opfererfahrungen machen.

In der verhältnismäßig kleinen geschlossenen Gesellschaft der Inhaftierten, in der Informationen schnell die Runde machen (Hulley, Liebling & Crewe 2011; Sparks & Bottoms 1995; Sparks & Bottoms 2008), dürfte es für die Inhaftierten einfacher sein als für die Bewährungsprobanden, von einem voraus-eilenden Ruf zu profitieren und direkte Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Umgekehrt kann die Abstempelung als „Opfer“ zu weiterer Viktimisierung führen und wiederkehrende Konflikte nach sich ziehen. Demnach scheint das Gefängnis Gewaltvorkommnisse – je nach den Umständen – einmal zu verstärken und ein anderes Mal einzuhegen.

6. Suizid

Dieses Kapitel trägt erste Ergebnisse aus der Fragebogenerhebung zu Suizidgedanken und Suizidversuchen zusammen, die sich sowohl auf die gesamte Lebensspanne als auch auf die letzten drei Monate in Haft beziehen. Von den 708 Inhaftierten, die zum ersten Mal an einer der drei Erhebungswellen teilgenommen haben, gaben 118 (17 %) Inhaftierte an, jemals in ihrem Leben Suizidgedanken gehabt zu haben. Dies kann auch die bis zur Befragung vollzogene Inhaftierungszeit mit einschließen.

Bei der zweiten und dritten Wiederholungsbefragung wurde bei den gleichen Personen nach Suizidgedanken in den jeweils letzten drei Monaten gefragt, die sich auf die Inhaftierungszeit bezog. Von den 708 Probanden haben 384 auch bei der zweiten Befragung teilgenommen. 14 von diesen 384 Probanden (4 %) gaben an, in den letzten drei Monaten Suizidgedanken gehabt zu haben. Zur dritten Wiederholungsbefragung haben von den 384 noch 154 Probanden teilgenommen, von denen fünf Inhaftierte (3 %) die Frage zu Suizidgedanken in den letzten drei Monaten bejahten. Zwischen „jemals Suizidgedanken“ gehabt zu haben und in den jeweils „letzten drei Monaten Suizidgedanken“ gehabt zu haben, lässt sich ein positiver, wenn auch nur schwacher Zusammenhang feststellen (Cramer's $V = .319$; $p = .000$). Demnach neigen Inhaftierte dann eher zu Suizidgedanken, wenn sie diese auch schon vor ihrer Inhaftierung gehabt haben.

Bei den Angaben zum Suizidversuch²³ lässt sich eine ähnliche Relation feststellen. Hier haben 50 von 708 Probanden (7 %) angegeben, jemals einen Suizidversuch in ihrem Leben unternommen zu haben. Von den 384 Probanden bei der zweiten Wiederholungsbefragung haben wiederum vier Personen (1 %) angegeben, in den letzten drei Monaten einen Suizidversuch während der Haftzeit unternommen zu haben. Bei der dritten Wiederholungsbefragung gaben zwei von 154 Personen (1 %) an, einen Suizidversuch in den letzten drei Monaten unternommen zu haben. Auch hier lässt sich wie schon bei den Suizidgedanken ein Zusammenhang zwischen vorherigen und zukünftigen Suizidversuchen feststellen, der mit Cramer's $V = .624$ ($p = .039$) relativ stark ausfällt. Diese Zusammenhänge sind in der Forschungsliteratur schon mehr-

23 Während des Erhebungszeitraums kam es zu keinem vollendeten Suizid.

fach dargelegt worden (z. B. Bennefeld-Kersten 2009a, 401; Hayes 2009, 356).

Erfragt wurde auch, zu welchem Zeitpunkt während der Inhaftierung das erste Mal Suizidgedanken aufkamen (Tag der Urteilsverkündung oder Inhaftierung, erste Woche, erster Monat, zweiter Monat, dritter Monat oder später). Von den 118 Probanden zum ersten Messzeitpunkt, die jemals Suizidgedanken gehabt haben, beantworteten 58 Inhaftierte diese Frage. Hier zeigte sich eine deutlich rechtsschiefe Verteilung: Ein Großteil der Befragten hat zu Beginn der Inhaftierung, direkt nach der Urteilsverkündung ($n = 21$) bzw. in den ersten Wochen ($n = 12$) Suizidgedanken gehabt. Die Anzahl der Personen mit Suizidgedanken sinkt mit Fortschreiten der Zeit. Im ersten Monat sind es sieben, im zweiten Monat noch vier Gefangene. Die übrigen 14 Befragten geben als Zeitpunkt ihrer Selbstmordgedanken einen Zeitraum nach dem zweiten Monat an.

Die 118 Inhaftierten, die die Frage nach einem bisherigen Suizidversuch oder Suizidgedanken bejahten, wurden weiterhin danach befragt, was die Anlässe für die Selbstmordgedanken oder den Selbstmordversuch waren (Tab. 5). Generell lassen sich die Gründe für die Suizidgedanken bzw. -versuche in vier Unterkategorien einteilen: Perspektivlosigkeit, private Probleme, tatbezogene Probleme sowie der Gefängnisaufenthalt an sich. Mehrheitlich nannten die Befragten ($n = 68$) die Wut auf sich selbst als Anlass für ihre Suizidgedanken bzw. den Suizidversuch. Während der zweithäufigste Grund private Probleme betrifft, ist der dritte Grund, den gut die Hälfte der Befragten ($n = 59$) als Anlass nennt, dem Gefängnisaufenthalt geschuldet. Allerdings dürften Trennungen von nahen Angehörigen durch die Inhaftierung verstärkt werden, wodurch die Inhaftierung indirekt diesen Anlass fördert. In engem Zusammenhang mit der Trennung von Freunden und Familie steht die Einsamkeit als Suizidanlass, sie wird von 50 Gefangenen berichtet, während Schuldgefühle gegenüber den Angehörigen 49 Personen als Anlass nannten. Eigene Schuldgefühle spielten bei ebenso vielen Gefangenen als Grund für ihre Suizidgedanken eine Rolle. Scham für ihre Taten als Anlass ihrer Suizidgedanken gaben 40 Personen an. Durch das Gerichtsurteil den Sinn des Lebens verloren zu haben, meinten 36 Inhaftierte. Eine generelle Perspektivlosigkeit hinsichtlich ihrer Zukunft gaben 50 Gefangene an. Finanzielle Probleme und der Versuch, anderen Menschen Schuldgefühle zu vermitteln, wurden deutlich seltener als Anlass genannt.

Tab. 5: Anlass der Suizidgedanken bzw. des Suizidversuchs der Inhaftierten zu Messzeitpunkt 1

Anlass N = 114	Häufigkeit N (%)
1. Ich war wütend auf mich.	68 (60)
2. Ich hatte private Probleme (Trennung, Tod eines nahen Angehörigen).	64 (56)
3. Ich hatte das Gefühl, das Leben im Gefängnis nicht ertragen zu können.	59 (52)
4. Ich war einsam.	50 (44)
5. Ich glaubte, das Leben hat mir nichts mehr zu bieten.	50 (44)
6. Ich wurde mit meinen Schuldgefühlen nicht fertig.	49 (43)
7. Ich wollte meinen Angehörigen nicht länger zur Last fallen und ihnen weiteres Leid ersparen.	49 (43)
8. Ich schämte mich wegen meiner Tate(n).	40 (35)
9. Ich habe nach meinem Gerichtsurteil keinen Sinn mehr darin gesehen, weiter zu leben.	36 (32)
10. Ich hatte finanzielle Probleme.	23 (20)
11. Ich wollte, dass andere Menschen Schuldgefühle bekommen.	18 (16)
Anmerkung: Mehrfachnennungen	

Auch an dieser Stelle erfolgt ein Vergleich der Angaben der Inhaftierten mit den Angaben der Bewährungsprobanden. Der Vergleich bezieht sich auf die Frage, ob der Proband schon jemals Suizidgedanken gehabt hat. Für den Vergleich werden jene jeweils 185 Inhaftierten und Bewährungsprobanden aus Messzeitpunkt 1 herangezogen, die sich nach dem Propensity Score Matching am ähnlichsten und damit vergleichbar sind (s. Kap. 3.2). Von den jeweils 185 Probanden gaben 28 Inhaftierte und 59 Bewährungsprobanden an, jemals Suizidgedanken gehabt zu haben. Dieser Unterschied ist statistisch bedeutsam ($\chi^2 = 14.23$; $df = 1$; $p < .001$). Von den Bewährungsprobanden gaben 27, von den Inhaftierten neun Personen an, jemals einen Suizidversuch unternommen zu haben, allerdings ist dieser Unterschied statistisch nicht bedeutsam ($\chi^2 = 1.7828$; $df = 1$; $p = .182$).

Es ist bemerkenswert, dass Bewährungsprobanden in dieser Stichprobe häufiger Suizidgedanken äußern als vergleichbare Inhaftierte. Es drängt sich allerdings die Frage auf, ob der Unterschied dadurch zustande gekommen ist, dass Inhaftierte mit Suizidgedanken systematisch unterrepräsentiert sind. Der Grund für diese Vermutung sind methodische Weichenstellungen in der Konzeptionsphase der Studie. Nach eingehenden Beratungen mit der Ethikkommission der Universität zu Köln wurde entschieden, bei auffälligen Antworten von Gefangenen in bestimmter Weise zu verfahren, um Gefährdungen der Inhaftierten durch die Befragung auszuschließen. Demnach wurden die Namen von Gefangenen, die aktuelle Suizidgedanken äußerten, an den

Anstaltspsychologen bzw. die Anstaltspsychologin zur fachlichen Abklärung weitergeleitet. Insofern hatte in dieser Situation kollidierender Rechtsgüter der Schutz von Leib und Leben Vorrang vor dem Schutz von Daten und dem Interesse an totaler Anonymität. Zur größtmöglichen Wahrung der Interessen der Gefangenen wurde allerdings nur die Kurzinformation weitergegeben, dass es einem Gefangenen „nicht gut gehe“. In keinem Fall wurden Informationen aus Fragebogen oder Interview preisgegeben. Selbstverständlich wurden die Gefangenen unmittelbar vor der Durchführung der Befragung und in ausführlichen Informationsveranstaltungen über diese Verfahrensweise informiert (Neubacher, Oelsner & Schmidt 2013).

Es erscheint uns merkwürdig und auffallend, dass in allen vier Erhebungswellen kein einziger Fall ausgemacht werden konnte, der den Anstalten nicht schon vorher bekannt gewesen wäre. Da bezüglich der Gewalt (und anderer strafbarer Delikte, z. B. BtM-Delikte) ein erhebliches Dunkelfeld aufgedeckt werden konnte, scheint es den Gefangenen offenbar nicht an Vertrauen zum Forschungsteam gefehlt zu haben. Wir vermuten deshalb, dass nur diejenigen Gefangenen die für die Suizidalität relevanten Fragen wahrheitsgemäß beantwortet haben, die der Haftanstalt schon als suizidgefährdet bekannt waren. Dass von 28 Inhaftierten 11 Personen den Gefängnisaufenthalt als Anlass ihrer Suizidgedanken nennen, unterstreicht diese These. Denn obwohl das Gefängnis an sich bzw. die Einsamkeit und Trennung von nahen Angehörigen häufige Gründe für Suizidgedanken waren, konnte wider Erwarten kein Dunkelfeld ausgemacht werden.

Als ein Grund hierfür ist ein bestimmter Umgang mit suizidgefährdeten Gefangenen zu vermuten. Einige Gefangene äußerten gegenüber Projektmitarbeitern die Sorge, bei Bekanntwerden von suizidalen Tendenzen in einen besonders gesicherten Haftraum verbracht zu werden. Diese Sicherheitsmaßnahme, zu der das Gesetz ermächtigt (s. z. B. § 79 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG NRW), wirkt nach Aussagen von Inhaftierten abschreckend und wurde wiederholt als Grund dafür genannt, warum Gefangene lieber unerkannt bleiben wollten. Da diese Sicherheitsmaßnahme nicht an den Ursachen der Suizidalität ansetzt und eine Isolierung von Gefangenen vielmehr mit Suizidalität in Verbindung gebracht wird (Suto & Arnaut 2010, 307), ist eine solche Verlegungspraxis kontraindiziert und bedarf einer gründlichen Überprüfung.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Ziel des vorliegenden Beitrags war es, sich den Phänomenen von Gewalt und Suizid in Haft anzunähern, weniger indem verschiedene Einflussfaktoren

betrachtet werden, sondern vielmehr durch die Analyse derselben Daten mit verschiedenen Methoden. Dadurch sollte ein viele Facetten umfassendes, differenziertes Bild entstanden sein. Über Suizidgedanken und -versuche der Gefangenen lässt sich zusammenfassend sagen, dass dieses Thema für die meisten Gefangenen keine Rolle spielt. Ein Dunkelfeld von offiziell unbekanntem Suizidgeeigneten konnte nicht ausgemacht werden; hierfür war vermutlich die Angst ausschlaggebend, unangenehmen Maßnahmen ausgesetzt zu werden.

Ein beträchtliches Dunkelfeld an Gewalt unter Gefangenen konnte sowohl auf Täter- als auch auf Fallebene festgestellt werden. Dieses Dunkelfeld beträgt ungefähr das Vierfache der registrierten Fälle in den Akten. Insgesamt lässt sich konstatieren, dass Gewalt im Strafvollzug in allen ihren Facetten sehr präsent ist. Wie auch in vergleichbaren Studien wurde vornehmlich verbale Gewalt berichtet, gefolgt von physischer Gewalt; sexuelle Gewalt ist dagegen anscheinend selten. Dabei wurde für die physische Gewalt gezeigt, dass die Gefangenen sich nicht nur in Täter und Opfer einteilen lassen. Es gibt einige Gefangene, die sich aus Gewalthandlungen heraushalten können. Daneben gibt es einen sehr großen Anteil von Personen, die sowohl als Täter als auch als Opfer zu klassifizieren sind.

Generell zeigt sich diese Einteilung als stabil, auch wenn es eine relativ große Fluktuation zwischen den Gruppen gibt. Wenn Inhaftierte ihre Gruppe wechseln, so liegt es meist daran, dass sie zur zweiten Welle – im Gegensatz zur ersten Welle – keine Opfererfahrungen machen (wollen). Diese Angaben lassen sich längsschnittlich über drei Messzeitpunkte bestätigen: Es gibt recht stabile Opfer- und Gewaltangaben mit intraindividuellen Schwankungen, die in beide Richtungen möglich sind. Dabei zeigte sich, zumindest für die ersten beiden Wellen, eine Vorhersage der Täterangaben durch vorangegangene Opferangaben.

Eine explorative Einteilung der Gefangenen in Unterklassen verwies auf eine Fünf-Klassenlösung. Die größte Klasse zeichnet sich durch gar keine bis sehr geringe Involvierung in Gewalthandlungen aus. Ihr folgen drei Klassen, die entweder sehr viele Opferangaben, sehr viele Täterangaben oder beides gemacht haben und als besonders belastet gelten müssen. Schließlich ist davon eine fünfte Klasse zu unterscheiden, die mit „Dominanzverhalten“ charakterisiert werden kann. Diese besteht aus Personen, die zwar mit Gewalt bedroht werden und gleichermaßen selber andere einschüchtern, gleichzeitig jedoch nicht in Schlägereien oder Körperverletzungen involviert sind. Es zeigt sich, dass Gewalt unter Gefangenen eine vielschichtige und komplexe Erscheinung ist. Sie lässt sich als Aushandlungsprozess unter den Gefangenen um Positio-

nen in der Hierarchie verstehen. Gefördert von Männlichkeitsnormen dient sie der Autonomiegewinnung.

Weitere Erkenntnisse sollen Analysen unter Berücksichtigung des vierten und letzten Messzeitpunktes bringen. Damit soll zum einen die tatsächliche Veränderung über die Zeit verfolgt werden, zum anderen sollen auch weitere Formen von Gewalt wie die psychische Gewalt längsschnittlich betrachtet werden. So könnten bestimmte Muster von Anpassungsprozessen oder bestimmte Bewältigungsstrategien sichtbar werden, die in der Literatur unter den theoretischen Prämissen von Importation und Deprivation diskutiert werden (z. B. Dhami, Ayton & Loewenstein 2007; Gover 2000). Ein weiterer Analyseschritt wird die Zunahme von Einstellungen, Risiko- und Schutzfaktoren sein. So konnten Häufle, Schmidt und Neubacher (2013) auf Grundlage der vorliegenden Studie bereits Einstellungsunterschiede hinsichtlich Gewaltakzeptanz, Männlichkeitsnormen sowie Einstellungen zur Subkultur ausmachen. Ein weiterer Faktor zur Erklärung von Gewalt im Strafvollzug ist die Vollzugsanstalt bzw. ihre Wahrnehmung durch die Gefangenen.

Welche kriminalpolitischen Folgerungen ergeben sich nun aus diesen Befunden? Mit dem Vorkommen unterschiedlichster Gewaltformen ist insbesondere im Jugendstrafvollzug zu rechnen. Dabei sollte Berücksichtigung finden, dass die unter den Gefangenen konflikthaft ausgetragenen Aushandlungsprozesse auch zur Identitätsentwicklung beitragen (Matt 1999, 273). Diese nicht nur repressiv zu unterbinden, sondern in angemessene verbale Formen des Aushandelns umzuleiten und soziales Lernen durch Diskussionen, Rollenspiele, Perspektivübernahme und Kommunikationstraining zu ermöglichen, das sind besondere Herausforderungen für alle im Jugendstrafvollzug Tätigen. Wendet man sich diesen Herausforderungen zu, wird das positive Rückwirkungen auf den primären Auftrag des Strafvollzugs haben, nämlich erneute Straftaten der Gefangenen zu verhindern und ihre Wiedereingliederung zu fördern.

Literatur

- Beck, A. T., Rush, A. J. Shaw, B. F. & Emery, G. (1981). *Kognitive Therapie der Depression*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Bennefeld-Kersten, K. (2009a). Suizide von Gefangenen in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2008. *Bewährungshilfe* 56, 396-405.
- Bennefeld-Kersten, K. (2009b). *Ausgeschieden durch Suizid – Selbsttötungen im Gefängnis. Zahlen, Fakten, Interpretationen*. Lengerich: Pabst.
- Bereswill, M. (2001). „Die Schmerzen des Freiheitsentzuges“ – Gefängniserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender in Strafhaf. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.). *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 253-285). Baden-Baden: Nomos.
- Bereswill, M. (2002). „Wenn es mit Worten nicht mehr zu regeln ist“, Gewalthandeln im Gefängnis im biografischen Kontext, zwei Fallinterpretationen. In M. Bereswill & T. Höynck (Hrsg.). *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, Beiträge aus Forschung und Praxis* (S. 153-190). Mönchengladbach: Forum.
- Bieneck, S. & Pfeiffer, C. (2012). *Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug*. Hannover: KFN.
- Collins, L. M. & Lanza, S. T. (2010). *Latent class and latent transition analysis. With applications in the social, behavioral, and health sciences*. Hoboken: Wiley.
- Dhami, M. K., Ayton, P. & Loewenstein, G. (2007). Adaptation to imprisonment: indigenous or imported? *Criminal Justice and Behavior* 34, 1085-1100.
- Dölling, D. (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In H. Kury (Hrsg.), *Methodologische Probleme der kriminologischen Forschungspraxis* (S. 265-286), Köln: Heymanns.
- Ernst, S. (2008). *Gewalt unter erwachsenen männlichen Inhaftierten in deutschen Justizvollzugsanstalten*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Frottier, P., Frühwald, S. & König, F. (2001). Deprivation versus Importation: ein Erklärungsmodell für die Zunahme von Suiziden in Haftanstalten. *Fortschritte der Neurologie Psychiatrie* 69, 90-96.
- Frottier, P., König, F., Matschnig, T., Seyringer, M.-E. & Frühwald, S. (2008). Das Wiener Instrument für Suizidgefahr in Haft. *Psychiatrische Praxis* 35 (1), e1-e8.

- Gangl, M. & DiPrete, T. A. (2006). Kausalanalyse durch Matchingverfahren. In A. Diekmann (Hrsg.). *Methoden der Sozialforschung. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft 44/2004* (S. 396-420). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Goerdeler, J. (2012). Sicherheit und Ordnung. In H. Ostendorf (Hrsg.), *Jugendstrafvollzugsrecht. Kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze*, 2. Aufl. (S. 444-518), Baden-Baden: Nomos.
- Gover, A. R. (2000). Importation and deprivation explanations of juveniles' adjustment to correctional facilities. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 44, 450-467.
- Häufle, J., Schmidt, H. & Neubacher, F. (2013). Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. *Bewährungshilfe* 60, 20-38.
- Hayes, A. F. & Krippendorff, K. (2007). Answering the call for a standard reliability measure for coding data. *Communication Methods and Measures* 1 (1), 77-89.
- Hayes, L. M. (2009). Juvenile suicide in confinement – findings from the first national survey. *Suicide and Life-Threatening Behavior* 39, 353-363.
- Heinrich, W. (2002). Gewalt im Gefängnis - eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989-1998). *Bewährungshilfe* 49, 369-383.
- Heitmeyer, W. & Hagan, J. (2002). Gewalt. Zu den Schwierigkeiten einer systematischen internationalen Bestandsaufnahme. In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 15-25). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Hermann, D. (1987). Die Konstruktion von Realität in Justizakten. *Zeitschrift für Soziologie* 16, 44-55.
- Hinz, S. & Hartenstein, S. (2010). Jugendgewalt im Strafvollzug. Eine retrospektive Untersuchung im sächsischen Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 21, 176-182.
- Horn, J. L. & McArdle, J. J. (1992). A practical and theoretical guide to measurement invariance in aging research. *Experimental Aging Research* 18, 117-144.
- Hulley, S., Liebling, A. & Crewe, B. (2011). Respect in prisons: prisoners' experiences of respect in public and private sector prisons. *Criminology and Criminal Justice* 12, 3-23.

- Imbusch, P. (2002): Der Gewaltbegriff. In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.). *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 26-57). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Ireland, J. L. & Ireland, C. A. (2008). Intra-group aggression among prisoners: bullying intensity and exploration of victim-perpetrator mutuality. *Aggressive Behaviour* 34, 76-87.
- Ireland, J. L. (2005). Psychological health and bullying behavior among adolescent prisoners: a study of young and juvenile offenders. *Journal of Adolescent Health* 36, 236-43.
- Ireland, Jane L. (2011). The importance of coping, threat appraisal, and beliefs in understanding and responding to fear of victimization: applications to a male prisoner sample. *Law and Human Behavior* 35, 306-315.
- Jöreskog, K. G. & Sörbom, D. (1979). *Advances in factor analysis and structural equation models*. New York: University Press of America.
- Kohler, U. & Kreuter, F. (2006). *Datenanalyse mit Stata. Allgemeine Konzepte der Datenanalyse und ihre praktische Anwendung*. München: Oldenbourg.
- Konrad, N. (2002). Suizid in Haft - europäische Entwicklungen unter Berücksichtigung der Situation in der Schweiz. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 153, 131-136.
- Krippendorff, K. (2004a). *Content analysis: an introduction to its methodology*. Thousand Oaks: Sage.
- Krippendorff, K. (2004b). Reliability in content analysis: some common misconceptions and recommendations. *Human Communication Research* 30, 411-433.
- Kühnel, W. (2007). Gruppen, Konflikte und Gewalt im Jugendstrafvollzug. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 37, 24-31.
- Kury, H. & Smartt, U. (2002). Prisoner-on-prisoner violence: victimization of young offenders in prison. Some German findings. *Criminology and Criminal Justice* 2, 411-437.
- Lohner, J. (2008). *Suizidversuche und selbstschädigendes Verhalten im Justizvollzug*. Hamburg: Kovač.
- Lombard, M., Snyder-Duch, J. & Bracken, C. C. (2002). Content analysis in mass communication: assessment and reporting of intercoder reliability. *Human Communication Research* 28, 587-604.

- Mann, R. (2001). Methodische Probleme der Aktenanalyse am Beispiel personenbezogener Akten der Geheimen Staatspolizei. *Historische Sozialforschung* 26 (2/3), 239-249.
- Matschnig, T., Frühwald, S. & Frottier, P. (2006). Suizide hinter Gittern im internationalen Vergleich. *Psychiatrische Praxis* 33, 6-13.
- Matt, E. (1999). Jugend, Männlichkeit und Delinquenz. Junge Männer zwischen Männlichkeitsritualen und Autonomiebestrebung. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 19, 259-276.
- McCorkle, R. C. (1992). Personal precautions to violence in prison. *Criminal Justice and Behavior* 19, 160-173.
- Neubacher, F. (2008): Gewalt unter Gefangenen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 28, 361-366.
- Neubacher, F., Oelsner, J., Boxberg, V. & Schmidt, H. (2011). Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. *Bewährungshilfe* 58, 133-147.
- Neubacher, F., Oelsner, J. & Schmidt, H. (2013). Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Ein Zwischenbericht. In D. Dölling & J. M. Jehle (Hrsg.). *Täter - Taten - Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle* (S. 672-690). Mönchengladbach: Forum.
- Neuber, A. (2009). *Von der Demonstration kein Opfer zu sein. Biographische Fallstudien zu Gewalt und Männlichkeitskonflikten*. Baden-Baden: Nomos.
- Schmitt, G. (2011). Suizid in Strafvollzug und Bevölkerung : eine Diskussion der amtlichen Daten. *Bewährungshilfe* 58, 117-132.
- Sparks, J. R. & Bottoms, A. E. (1995). Legitimacy and order in prisons. *British Journal of Sociology* 46, 45-62.
- Sparks, R. & Bottoms, A. E. (2008). Legitimacy and imprisonment revisited: some notes on the problem of order ten years after. In J. M. Byrne, F. S. Taxman & D. C. Hummer (Eds.), *The culture of prison violence* (S. 91-104). Boston: Pearson.
- Sparks, R., Bottoms, A. E. & Hay, W. (1996). *Prisons and the problem of order*. Oxford: Clarendon Press.
- Suto, I. & Arnault, G. L. Y. (2010). Suicide in prison: a qualitative study. *The Prison Journal* 90, 287-312

- Sutterlüty, F. (2004). Was ist eine „Gewaltkarriere“? *Zeitschrift für Soziologie* 33, 266-284.
- Sykes, G. M. (1958). *The society of captives: a study of a maximum security prison*. Princeton: Princeton University Press.
- Tuckman, B. W. (1965). Developmental sequence in small groups. *Psychological Bulletin* 63, 384-399.
- Walter, J. (2011). Das „Soziotop“ Jugendstrafanstalt und seine Subkultur. *Neue Kriminalpolitik* 23, 144-147.
- Walter, M. (1999). *Strafvollzug. Ein Lehrbuch*. 2. Aufl. Stuttgart: Boorberg.
- Wirth, W. (2006). *Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf: Kriminologischer Dienst.
- Wittmann, W. (2012). Sexuelle Viktimisierung von Jugendlichen in amerikanischen Haftanstalten (Teil 1). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 23, 281-295.

Gewaltprävention im Strafvollzug: ein neuer Handlungsansatz

Wolfgang Wirth

Das Thema Gewaltprävention war in der Diskussion um die Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen des Strafvollzuges über lange Zeit nahezu ausschließlich auf die Frage bezogen, wie inhaftierte Gewalttäter im Vollzug der Freiheitsstrafe befähigt werden können, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne neue (Gewalt-)Straftaten zu führen. Dieses in § 2 StVollzG definierte Vollzugsziel wird in der Regel auf die Legalbewährung *nach* Strafvollzug bezogen. In den letzten Jahren ist aber zunehmend auch die Gewalt *im* Strafvollzug bzw. die Frage nach der Verbreitung und Vermeidung von „Gewalt unter Gefangenen“ diskutiert worden. Eine wachsende Zahl von empirischen Studien hat sich mit dem Thema beschäftigt¹ – darunter auch eine Studie des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Wirth 2007), die über eine differenzierte Analyse von Gewaltvorkommnissen im Vollzug auch diverse Anstöße zur Verbesserung der Gewaltprävention „hinter Gittern“ geben konnte. Auf dieser Grundlage wurde unter anderem ein neuer (Be-)Handlungsansatz entwickelt, mit dem die Gefangenen selbst für das „Gewaltthema“ sensibilisiert und in die Präventionsbemühungen eingebunden werden können.

Den Kontext für diese Entwicklung bot ein Modellprojekt namens TANDEM, das im Rahmen des Bundesprogramms „XENOS – Integration und Vielfalt“ durch den Europäischen Sozialfonds und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert und in den Jungtäterabteilungen des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges durchgeführt wurde. TANDEM hatte das erklärte Ziel, die Ausbildungsfähigkeit, Berufsorientierung und Beschäftigungsfähigkeit von jungen Gefangenen zu fördern und dabei einen besonderen Fokus auf die Befähigung zu einer selbstverantwortlichen und gewaltfreien Lebensführung zu legen. Dabei bezieht sich das Kürzel TANDEM sowohl auf die Verknüpfung von Qualifizierungs- und Gewaltpräventionskonzepten als auch

1 Der aktuelle Forschungsstand wird unter anderem in Schwerpunktheften der Fachzeitschriften „Bewährungshilfe“ (Heft 2/2011) und „Forum Strafvollzug“ (Heft 2/2013) dokumentiert. Als aktuelle Einzelbeiträge vgl. außerdem stellvertretend Baier und Bergmann (2013), Bieneck und Pfeiffer (2013), Ernst (2008), Häufle, Schmidt und Neubacher (2013), Hinz und Hartenstein (2010), Suhling und Rabold (2013).

auf ihre gemeinsame Umsetzung durch Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter aus Justizvollzugsanstalten und staatlichen Berufskollegs.²

Im Rahmen dieses Modellprojektes wurde unter anderem ein strukturiertes Gruppenangebot namens „G-Fragt?!“ erprobt, das unmittelbar an die Lern- und Gewalterfahrungen der Inhaftierten, aber auch an Ergebnisse der Studien zur Gewalt unter Gefangenen anknüpft, um auch die Sicht der Gefangenen für die weitere Verbesserung der Gewaltprävention im Strafvollzug nutzen zu können. Der spezifische Handlungsansatz dieses Projektes wird in diesem Beitrag beschrieben.³ Vorangestellt werden empirische Daten, die den zugrundeliegenden Handlungsbedarf begründet haben, sowie die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen aus der Sicht der Vollzugspraxis.

1. Handlungsbedarf: Gewalttäter und Gewalt im Strafvollzug

Ausweislich der Strafvollzugsstatistik zum Stichtag des 31. März 2012 waren insgesamt 14.754 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte im nordrhein-westfälischen Strafvollzug inhaftiert – davon 5.449 wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes. Das entspricht – zusammengefasst – einer Gewalttäterquote von 36,9 %.⁴

Im Jugendstrafvollzug ist der Anteil der Gefangenen, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes inhaftiert sind, noch größer. Er betrug im Jahr 2012 sogar 61 %, wobei Raub- und Erpressungsdelikte mit 32,8 % am stärksten vertreten waren, gefolgt von Körperverletzungsdelikten mit 20,5 %. Die hier ebenfalls eingerechneten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Straftaten gegen das Leben waren außerdem mit ca. drei bis vier Prozent vertreten.

Dabei fällt auf, dass die Anzahl der letztgenannten Gefangenen über die Jahre relativ konstant geblieben ist. Hingegen ist die Anzahl der wegen Raubes und Erpressung Inhaftierten seit dem Jahr 1990 nahezu stetig auf einen Höchstwert von 500 Gefangenen in 2012 gestiegen. Eine ähnliche, allerdings auf niedrigerem Niveau verlaufende Entwicklung ist bei Gefangenen zu erkennen, die

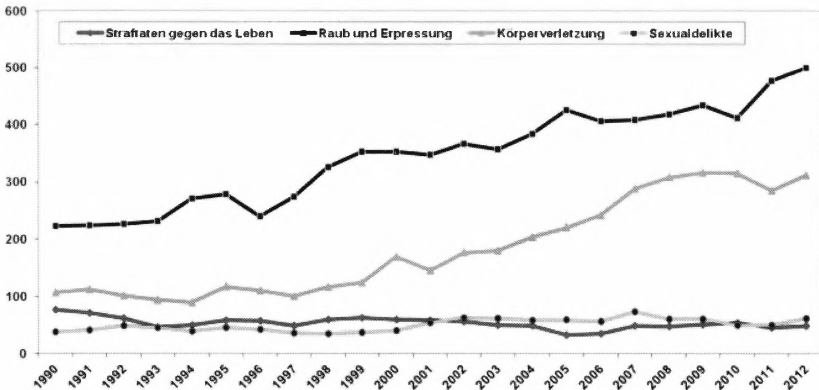
2 Das Projekt wurde von Oktober 2009 bis Mai 2012 in den Jungtäterabteilungen der Justizvollzugsanstalten Aachen, Bielefeld-Senne, Gelsenkirchen und Schwerte durchgeführt. Eine detaillierte Beschreibung der Ziele, Kooperationsstrukturen und Ergebnisse ist der vor kurzem erschienenen Abschlusspublikation „Berufsorientierung, Gewaltsensibilisierung und Kompetenzentwicklung“ (Beutner, Kremer und Wirth 2013) zu entnehmen.

3 Weiterführende Informationen finden sich in den Beiträgen von Schwingenheuer und Wirth (2013) sowie Schwingenheuer (2013).

4 Eine zusammenfassende statistische Übersicht zu Gewalttätern im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland findet sich bei Langenhoff (2013).

wegen Körperverletzungsdelikten verurteilt worden waren, auch wenn es hier von 2010 auf 2011 zwischenzeitlich einen leichten Rückgang gegeben hat, wie das folgende Schaubild zeigt.

Abb.: Jugendstrafvollzug Nordrhein-Westfalen 1990 bis 2012: Gewalttäter



Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW (ST2 – Stichtag: 31.3.) und eigene Berechnungen KrimD NRW / GL

Insgesamt hat sich der Anteil der Gewalttäter unter den jungen Gefangenen in den letzten 20 Jahren nahezu verdoppelt – und zwar von 445 im Jahr 1990 (32,4 % der damaligen Vollzugspopulation) auf 923 im Jahr 2012.

Angesichts dieser Entwicklung scheint es auf den ersten Blick nicht verwunderlich, dass auch das Problem der Gewalt unter Gefangenen bei jungen Gefangenen gewachsen und deutlich stärker ausgeprägt ist als im Erwachsenenvollzug. Eine Bestätigung dafür hat die bereits zitierte Studie des Kriminologischen Dienstes NRW geliefert, die mit einer klassischen „Hellfeldanalyse“ folgende 12 Kernbefunde zu Art und Umfang der im Strafvollzug begangenen Gewalttaten sowie zu den Merkmalen der jeweiligen Täter herausarbeiten konnte (Wirth 2007):

1. Zunächst wurde festgehalten, dass es sich bei den meisten registrierten Gewalttaten unter Gefangenen – anders als bei den Anlassdelikten ihrer Inhaftierung – nicht um schwere Raub- oder Erpressungsdelikte handelt, sondern um Tötlichkeiten und Körperverletzungsdelikte, die beispielsweise ähnlich auch aus Schulen berichtet werden.

2. Die Gewalt unter Gefangenen ist ein überwiegend situatives Phänomen, das eher selten – nämlich nur in jedem zehnten Fall – einen erkennbaren Planungshintergrund hat und das nur in Ausnahmefällen mit der Verwendung von Waffen verbunden ist.
3. In der Konsequenz sind die Folgen für die Opfer in der Hälfte aller Fälle als leicht zu bewerten; das heißt: es waren keine behandlungsbedürftigen körperlichen Verletzungen zu beklagen, während weniger als 10 % der Delikte mit schwerwiegenden Folgen für die Opfer einhergingen.
4. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Gewalt im Strafvollzug gewissermaßen alltäglich ist. Sie verteilt sich offensichtlich gerade wegen der spontanen Begehung der meisten Taten recht gleichmäßig über die Werktage, wird aber vergleichsweise seltener an Wochenenden und Feiertagen registriert.
5. Die Delikte werden überwiegend ortsunabhängig begangen. Die Hafträume sind zwar der häufigste Tatort der Gewalt unter Gefangenen (mit einem Drittel der Fälle), doch verteilen sich die weiteren Gewaltdelikte räumlich über das gesamte Areal der Anstalten.
6. Die weitaus meisten Delikte wurden aufgrund von Meldungen des Vollzugspersonals bekannt. Gefangene – als Opfer oder Augenzeugen – meldeten Gewaltvorkommnisse vergleichsweise selten selbst.
7. Auffallend sind die seltene Täterschaft weiblicher Gefangener und ein erhöhter Anteil von Inhaftierten mit Migrationshintergrund, vor allem aber die Altersabhängigkeit der Delikte. Der Schwerpunkt liegt mit 49 % bei 18- bis 25-jährigen Tätern.
8. Außerdem sind die Täter durch zahlreiche Merkmale sozialer Randständigkeit und individueller Problembelastung gekennzeichnet: Wohnungslosigkeit, mangelnde schulische und berufliche Bildung, Arbeitslosigkeit, vor allem aber Drogenabhängigkeit (42 %) und Suizidgefährdung (34 %) sind überdurchschnittlich häufig.
9. Die Gewalt unter Gefangenen ist zudem auch Ausdruck des delinquenten Verhaltens der Täter vor der Haft. Fast zwei Drittel der Täter waren wegen früherer Gewaltdelikte verurteilt und inhaftiert worden.
10. Im Hinblick auf die „Tatorte“ ist der geschlossene Vollzug stärker von der Gewalt unter Gefangenen betroffen als offene Vollzugseinrichtungen, was neben den gelockerten Haftbedingungen und formalen Selektionseffekten auch auf breiter gefächerte Beschäftigungsmöglichkeiten im offenen Vollzug zurückgeführt werden kann.

11. Von den Tätern waren 57 % zum Tatzeitpunkt in Gemeinschaftshaft-räumen, aber auch vier von zehn in einer Einzelzelle untergebracht. Dies gilt auch für 47% der Täter mit besonders schweren Delikten und zeigt, dass Gewalt im Vollzug nicht allein eine Frage der Haftraumbelegung ist.
12. Und zum Schluss: Die Anstalten reagieren in unterschiedlicher Weise auf die Gewaltdelikte. In den weitaus meisten Fällen wurden Disziplinarmaß-nahmen verhängt, und in 3 von 10 Fällen wurden (auch) Strafanzeigen gestellt, deren Folgen die Täter aber in der Regel nicht (mehr) im Vollzug erreichten.

Die Befunde lassen vermuten, dass zahlreiche Ursachen für gewalttätiges Verhalten unter Gefangenen bereits vor der Inhaftierung zu suchen sind. Aber sie legen auch nahe, dass sich die Gewaltproblematik unter den Bedingungen geschlossener Einrichtungen mit vornehmlich jungen männlichen Gefangenen verschärft – und insofern auch durch vollzugsinterne Präventionsmaßnahmen reduziert werden kann. Vor diesem Hintergrund galt es, nach geeigneten Stra-tegien zu suchen, die zu einer Verringerung der Gewalttrisiken im Vollzug beitragen können. Was liegt also näher, als gerade im Jungtätervollzug, in dem relativ viele gewaltbereite und gewalterfahrene Gefangene ihre Strafe verbüßen, nach neuen Wegen der Gewaltprävention zu suchen?

2. Handlungsempfehlungen: Gewaltprävention aus Sicht der Vollzugspraxis

Dabei waren und sind natürlich in erster Linie die Vollzugspraktiker, Voll-zugspolitiker und Vollzugsforscher aufgerufen, entsprechende Handlungs-empfehlungen auf der Grundlage der zitierten Forschungsergebnisse zu er-arbeiten. Folgerichtig wurden die Befunde zunächst in einem mehrstufigen Prozess mit den Leiterinnen und Leitern der nordrhein-westfälischen Voll-zugsanstalten bzw. ihrem zuständigen Mitarbeiterstab diskutiert. Dabei wurde zunächst nach den Präventionsmaßnahmen gefragt, die sich im Arbeitsalltag der Justizvollzugsanstalten bewährt haben und die folglich zur Grundlage wei-terer Handlungsempfehlungen gemacht werden können. Die zahlreichen Ein-zelvorschläge wurden dokumentiert und der Vollzugspraxis anschließend noch einmal schriftlich zur Bewertung der jeweiligen Akzeptanz, Wichtigkeit und Praxistauglichkeit vorgelegt. Im Ergebnis sind daraus „Leitsätze zur Gewaltprävention“ entstanden, die in drei thematischen Gruppen zusammen-gefasst werden können:

1. Die erste Gruppe der Empfehlungen bezieht sich auf die Schaffung eines Gewalt reduzierenden Klimas in den Justizvollzugsanstalten und vor allem auf die angemessene Reaktion auf faktische Gewalthandlungen. Dabei

wird sowohl auf die Vermittlung wirksamer Präventions-, Deeskalations- und Schlichtungstechniken in der Aus- und Fortbildung der Beamten gesetzt als auch auf die konsequente Verwirklichung einer „Null-Toleranz-Haltung“ gegenüber Gewalttaten bis hin zu ihrer disziplinarischen und / oder strafrechtlichen Sanktionierung. Die systematische Aufarbeitung der Gewaltvorkommnisse, auch unter Einbeziehung des Gedankens der Wiedergutmachung sowie systematischer Methoden der Mediation, gehört ferner ebenso in diesen Kontext wie ihre systematische Analyse zur kontinuierlichen Verbesserung gewaltpräventiver Maßnahmen. Es versteht sich beinahe von selbst, dass die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Lerneffekte auch dafür zu nutzen sind, Politik und Öffentlichkeit von der Notwendigkeit zu überzeugen, den Strafvollzug strukturell und personell in die Lage zu versetzen, der Gewalt unter Gefangenen wirksam begegnen zu können.

2. Die zweite Empfehlungsgruppe bezieht sich auf organisatorische und verfahrenstechnische Maßnahmen zur Gewaltprävention. Dies kann vor allem durch eine erweiterte Binnendifferenzierung in den Anstalten geschehen, die eine getrennte Unterbringung der Gefangenen nach dem Ausmaß ihrer Gewaltbereitschaft, aber auch ihrer Schutzbedürftigkeit zulässt und die durch die Einrichtung kleiner Einheiten, den Ausbau des Wohngruppenvollzuges und eine verringerte Anzahl von Inhaftierten in Gemeinschaftsunterbringung die objektiv gegebenen Gelegenheiten zur Ausübung von Gewalt unter Gefangenen reduziert. Hinzu kommen die Sensibilisierung des Vollzugspersonals, Gewalt fördernde Bedingungen oder Situationen frühzeitig erkennen zu können, sowie die Verfeinerung der Verfahren zur Diagnostik von Gewaltbereitschaft und zur Verhaltensbeobachtung als Voraussetzung für eine frühzeitige Trennung gewaltbereiter Gefangener von anderen Inhaftierten. Und schließlich kann die Einrichtung von Betreuungsteams mit festem Personalstamm dazu beitragen, die Nähe zu den Gefangenen und damit auch die Möglichkeiten wirksamer Verhaltensbeobachtung weiter zu verbessern.
3. Der dritte Empfehlungsbereich erwartet vor allem von der Intensivierung alltagsstrukturierender Freizeitangebote, vom Ausbau vollzuglicher Behandlungsmaßnahmen und von einer Verbesserung der Beschäftigungssituation der Gefangenen präventive Wirkungen. Dies beinhaltet die behandlerische Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit, aber vor allem die Erhöhung des Anteils regelmäßig beschäftigter Gefangener – einschließlich der Inhaftierten in schulischen und beruflichen Fördermaßnahmen sowie in alltagsstrukturierenden Aktivitäten – durch arbeitstherapeutische oder andere niedrigschwellige Maßnahmen. Maßnahmen zur Förderung

der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmotivation sowie schulische und berufliche Fördermaßnahmen spielen dabei eine besondere Rolle – und natürlich auch Behandlungs- und Trainingsmaßnahmen, die soziale Kompetenz, Selbstbewusstsein und Empathie fördern. Last but not least dürfen hier die klassischen Anti-Gewalt- oder Anti-Aggressionstrainings nicht vergessen werden, die darauf zielen, unter Anwendung von theoretischen, praktischen und körperlichen Übungen aggressiven Verhaltensweisen vorzubeugen und / oder eine bestehende Gewaltbereitschaft abzubauen. Ergänzt um andere deliktorientierte Maßnahmen, deren Fokus auf der Auseinandersetzung mit begangenen (Gewalt-)Taten und ihren Folgen in Einzel- oder Gruppengesprächen liegt, sind damit die „klassischen“ Präventions- und Reaktionsformen angesprochen, die der Strafvollzug typischerweise in den Blick nimmt, um der Gewalt unter Gefangenen und erneuten Gewaltstraftaten nach der Entlassung vorzubeugen.

Allen Präventionsvorschlägen, die in ähnlicher Form auch in anderen Kontexten entwickelt wurden (vgl. z. B. Jesse 2007) ist nun allerdings gemeinsam, dass sie aus der professionellen Sicht von „Justizvollzugsprofis“ entstanden sind, die sich beruflich mit dem Strafvollzug beschäftigen oder in ihm beschäftigt sind. Die Handlungsempfehlungen spiegeln insofern eine professionelle Sicht zur Gewaltprävention auf der Grundlage der je spezifischen Alltagserfahrungen, Wahrnehmungs- und Deutungsmuster wider.

Zudem sind die Empfehlungen unmittelbar an das Justizvollzugspersonal adressiert, die Verantwortung für ihre Umsetzung tragen. Die Wirksamkeit der Empfehlungen ist indes nicht nur vom jeweiligen Umsetzungsgrad in den Anstalten abhängig, sondern auch und vor allem davon, ob und inwieweit die Gefangenen selbst mit den Präventionsmaßnahmen erreicht und beeinflusst werden können. Deren „Sicht auf die Dinge“ bleibt dabei aber in der Regel unberücksichtigt. Und genau diese sollte mit dem hier zu beschreibenden Gruppenangebot „G-Fragt?!“ geändert werden, das im Rahmen des Modellprojekts TANDEM entstanden ist.

3. Handlungsforschung: Gewaltprävention aus der Sicht der Gefangenen

Dabei wurde als gegeben vorausgesetzt, dass auch die Inhaftierten einen gewissen „Expertenstatus“ haben – und zwar nicht nur als (potenzielle) Täter, sondern auch als (potenzielle) Opfer von Gewalttaten im Strafvollzug –, der in dem Bemühen um wirkungsvolle Strategien zur Vermeidung von gewalttätigen Übergriffen Beachtung finden sollte. Die Einbeziehung der eigenen Beobachtungen und der subjektiven Erfahrungen von Gefangenen wird insofern

als eine Perspektiverweiterung betrachtet, die dazu beitragen kann, „blinde Flecken“ der professionellen Wahrnehmung zu verkleinern und so zu einer Steigerung der Präventionswirksamkeit beizutragen.

Folglich wurde angestrebt, die Gefangenen selbst im Rahmen einer neuen vollzuglichen Behandlungsmaßnahme zur Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt und Gewaltprävention im Strafvollzug“ zu motivieren. Dazu wurde den Inhaftierten unter anderem die Möglichkeit eingeräumt, sich intensiv mit den eingangs dargestellten Forschungsergebnissen zu beschäftigen, die skizzierten Handlungsempfehlungen zu bewerten und schließlich eigene Vorschläge zu entwickeln und bereits bestehende Maßnahmen zu konkretisieren oder zu modifizieren – auch mit dem Ziel, eine höhere Akzeptanz ihrer Umsetzung zu erreichen.

Mit der Anerkennung dieses „Expertenstatus“ soll bei den Gefangenen die Übernahme von Verantwortung gefördert, aber auch gefordert werden. Dazu ist der Verzicht auf jede Form dogmatischer Belehrung oder Wissensvermittlung unabdingbar. Stattdessen wird mit Techniken der motivierenden Gesprächsführung und Beratung⁵ ein Weg aufgezeigt, wie die Beteiligten zu (Selbst-)Erkenntnis gelangen und diese kommunikativ nutzen können. Durch gezieltes Befragen soll das Wissen um Gewalt und Gewaltprävention im Justizvollzug, das die Inhaftierten gewissermaßen „in sich tragen“, geweckt und zum Ausdruck gebracht werden.

Dabei stehen lösungsorientiertes Denken und Handeln im Vordergrund. Es wird folglich weniger nach den Ursachen für Gewalthandlungen gefragt, die ohnehin kaum generalisiert werden können. Stattdessen werden die Erscheinungsformen der Gewalt im Vollzug vor dem eigenen Erfahrungshintergrund benannt und (gemeinsam) Lösungsmöglichkeiten gesucht, die aus der Sicht der Beteiligten gut funktionieren (können).

Konzeptionell orientierte sich die Umsetzung dieses Ansatzes an Grundideen der von Kurt Lewin in der Mitte des letzten Jahrhunderts begründeten Handlungs- oder Aktionsforschung, über die „Forscher“ und „Beforschte“ bzw.

5 Damit werden zentrale Elemente des „Motivational Interviewing“, eines von Miller und Rollnick (2009) entwickelten klientenzentrierten Ansatzes der Gesprächsführung integriert, der auf eine Erhöhung der Eigenmotivation von Menschen zur Verhaltensänderung zielt. Der Einsatz dieser Techniken wird insbesondere dann empfohlen, wenn konfrontative Mittel nicht mehr weiterführen oder wenn Menschen zu Veränderung eines (schädigenden) Verhaltens noch nicht bereit sind – entweder weil sie noch kein Problembewusstsein haben, weil sie in ihrer eigenen Ambivalenz feststecken und / oder weil sie keine Zuversicht besitzen, eine positive Veränderung erreichen zu können. All dies trifft gerade im Justizvollzug häufig zu (vgl. zum Einsatz motivierender Gesprächsführung als eigenständige Methode im Strafvollzug Fabring und Johnson 2010).

„Betroffene“ gemeinsam praxisverändernde Wirkungen bei konkreten sozialen Problemen erzielen.⁶ Mit der Wahl des Handlungsforschungsansatzes bei der Entwicklung und Erprobung eines strukturierten Gruppenangebotes für Inhaftierte und der darin enthaltenen Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen *durch* Inhaftierte wurde diesem Leitgedanken in doppelter Weise Rechnung getragen. Während sich die „Sensibilisierung der Inhaftierten“ für das Thema „Gewalt im Strafvollzug“ auf unmittelbare Erkenntnis- und Handlungsprozesse bei den Teilnehmenden und damit auch auf ihre individuelle Gewaltbereitschaft bezieht, ist das zweite Ziel, die „Generierung von Präventionsempfehlungen“, auf institutionelle Veränderungsprozesse bezogen, die zu einer allgemeinen Reduzierung der Gewalttrisiken im Vollzug beitragen sollen.

Nach Lewin entsteht so im günstigsten Fall „... neben der Aufklärung über den Tatbestand auch zugleich die Lösung des Problems – zumindest für die unmittelbar Beteiligten“ (Soukup 1980, 214). Dies insbesondere, wenn es gelingt, einen sich wiederholenden Prozess anzustoßen, der eine fortlaufende Kommunikation zwischen den Beteiligten, hier den Inhaftierten und den Justizbediensteten, beinhaltet, wenn also die Präventionsvorschläge der Inhaftierten von der Justizverwaltung aufgegriffen, anschließend gemeinsam hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet und zur Grundlage weiterer Präventionsvorschläge gemacht werden.

Auf diese Weise kann – so die Erwartung – im günstigsten Fall ein kontinuierlicher Austausch über Gewalt und Gewaltprävention zwischen Inhaftierten und Vollzugsmitarbeitern entstehen. Dies unterscheidet den Ansatz insbesondere von konfrontativen Anti-Gewalt-Trainingsmaßnahmen. Deren Sinnhaftigkeit wird allerdings nicht grundsätzlich bestritten. Sie sollen folglich auch nicht durch das neue Angebot ersetzt werden. Vielmehr ging es darum, ein ergänzendes Angebot zu schaffen, das im Bereich der Sensibilisierung für gewalttätiges Handeln und der Motivierung zu gewaltfreiem Verhalten eine „Angebotslücke“ schließen sollte: Das im Rahmen des Modellprojektes TANDEM entwickelte neuartige Kursangebot „G-Fragt?!“.

6 In der Literatur wird dieser Forschungsstrang gelegentlich auch als „Tatforschung“, „Aktionsforschung“ oder „aktivierende Sozialforschung“ bezeichnet (vgl. Mayring 2002). Charakteristisch ist dabei immer der unmittelbare Praxisbezug des Forschungsgegenstandes (hier: „Gewalt im Strafvollzug“), ein Verständnis von Forschung als wechselseitiger Lernprozess zwischen Forschern (hier: Projektmitarbeiter/innen) und Beforschten (hier: Inhaftierten) sowie das Bemühen um die gemeinsame Entwicklung von Problemlösungen (hier: Empfehlungen zur Gewaltprävention), die direkt in der Praxis umgesetzt werden können (vgl. dazu auch Institut für Medien und Bildungstechnologie 2011).

4. Handlungsschritte: Gewaltsensibilisierung in zehn Etappen⁷

Als eine niedrigschwellige, strukturierte Gruppenmaßnahme sind in dem „G-fragt?!“-Kurs in der Regel jeweils acht Inhaftierte „g-fragt“, sich zu den Themen „Gewalt unter Gefangenen“ und „Gewaltprävention“ im Strafvollzug zu äußern. Wie es zur Namensgebung dieses Kurses gekommen ist, dürfte damit auf der Hand liegen.

Der Kurs besteht im Kern aus zehn sogenannten „G-Schritten“, die von einer Projektmitarbeiterin bzw. einem Projektmitarbeiter, den sogenannten „G-Fragern“ begleitet werden.⁸ Pro Woche wird eine Gruppensitzung von ca. 2 bis 2 ½-stündiger Dauer absolviert, so dass grundsätzlich – urlaubs- oder krankheitsbedingter Ausfall eingerechnet – eine dreimonatige Kursdauer anzusetzen ist. Der erste und der letzte G-Schritt sind als Einzelsitzungen konzipiert, in dem auch persönliche Befindlichkeiten angesprochen werden können, während die übrigen G-Schritte jeweils mit allen Teilnehmern durchgeführt werden.

Dabei werden die Teilnehmer zu Beginn begrüßt und auf das Thema eingestimmt. Es folgt ein Einstiegsritual, das der Abklärung der Erwartungen, Arbeitsbedingungen und Verfahrensregeln dient. Anschließend werden die Themen der Sitzung bestätigt bzw. neu festgelegt sowie Aufgaben verteilt. Die allgemeine Ausgangsproblematik „Gewalt unter Gefangenen“ steht dabei immer im Zentrum, aber jeder (folgende) G-Schritt beleuchtet eine andere Dimension dieses „Zentralproblems“, das grob in die drei Dimensionen Gewaltvorbeugung, Gewaltintervention und Gewaltbearbeitung unterteilt wird. Konkret werden in den einzelnen G-Schritten die folgenden Fragen behandelt:

Im **G-Schritt 2** findet das erste gemeinsame Zusammentreffen aller Kursbeteiligten statt. Die Frage, was aus Sicht der Teilnehmer als Gewalt unter Gefangenen zu verstehen ist, steht dabei im Fokus. Was begreifen die Teilnehmer als Gewalthandlungen und was kennzeichnet diese? Wie ist im Gegensatz

7 Für die Konkretisierung der konzeptionellen Vorgaben und die praktische Umsetzung des Projektes zeichnete Frau Yasmine-Lee Schwingenheuer als wissenschaftliche Mitarbeiterin des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen verantwortlich, der an dieser Stelle ein besonderer Dank für die geleistete Arbeit gebührt. In der Darstellung des Projekts wurde für diesen Beitrag auf Ausführungen Schwingenheuers zurückgegriffen, die hier teilweise gekürzt dargestellt und an anderer Stelle detaillierter dokumentiert sind (vgl. Schwingenheuer und Wirth 2013, sowie Schwingenheuer 2013). Dies gilt insbesondere für die folgende Beschreibung der zehn Handlungsschritte des „G-fragt?!“-Kurses.

8 Die „G-Frager?!“ wurden speziell für diese Aufgabe geschult, um den hohen und für den Vollzug eher untypischen Anforderungen gerecht werden zu können. Die Grundvoraussetzungen für die Rolle der „G-Frager“ können hier aus Platzgründen nicht dargestellt werden; vgl. dazu Schwingenheuer und Wirth (2013, 61 ff.).

dazu aus ihrer Sicht Gewaltfreiheit zu definieren? (Ziel: Entwicklung einer Definition für Gewalt (unter Gefangenen) aus der Sicht der Inhaftierten).

Der **G-Schritt 3** widmet sich der eingangs zitierten, zielgruppenspezifisch „übersetzten“ Studie des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Analyse der „Gewalt unter Gefangenen“. Diskutiert wird, inwieweit die Teilnehmer diese wissenschaftliche Sicht des Gewaltproblems teilen und wie sie die Ergebnisse beurteilen. (Ziel: Bewertung der Kernaussagen wissenschaftlicher Gewaltstudien).

Ab dem **G-Schritt 4** ist die Gestaltungskraft der Teilnehmer gefragt. Sie erhalten Gelegenheit, aus ihren Eindrücken, Gedanken, Meinungen und Ideen eigene Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Dabei lautet die Kernfrage: Wie kann Gewalt unter Gefangenen nach Auffassung der Teilnehmer verhindert werden? Was muss geschehen, welche Bedingungen müssen vorliegen, damit es gar nicht erst zur Gewalt kommt? (Ziel: Entwicklung einer TOP-5-Liste mit Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Gewalt unter Gefangenen).

In **G-Schritt 5** richtet sich die Aufmerksamkeit auf die Schlichtung und Deeskalation. Wie können konkrete Gewaltsituationen (unter Gefangenen) deeskaliert werden? Was ist hilfreich, um sich anbahnende oder bereits begonnene Gewalthandlungen zu schlichten? (Ziel: Entwicklung einer TOP-5-Liste mit Handlungsempfehlungen zur Deeskalation von Gewalt unter Gefangenen).

Der **G-Schritt 6** bietet den Teilnehmern einen weiteren gedanklichen Impuls durch die Einführung der professionellen Handlungsempfehlungen zur Gewaltprävention. Auch hier sind eine Bewertung durch die Kursteilnehmer sowie Konkretisierungen, Priorisierungen und Ergänzungen gefragt. Welche Präventionsempfehlungen werden seitens der Vollzugspraxis ausgesprochen? Wie werden diese von den Teilnehmern bewertet? (Ziel: Präzisierung und Gewichtung der „Leitsätze zur Gewaltprävention“ aus der Vollzugspraxis).

In dem nachfolgenden **G-Schritt 7** geht es um die Frage, wie Gewaltverkommissnisse von den Gefangenen kommuniziert werden können, wobei auch die „Zinker-Problematik“ thematisiert wird, die sich im Gefängnisjargon auf „Verräter“ bezieht. Welche Interessen und Bedürfnisse der Inhaftierten und des Justizpersonals sind betroffen? Welche Unterstützungsleistungen sind möglich? Wie können diese für das Verhalten in Gewaltsituationen fruchtbar gemacht werden? (Ziel: Entwicklung von Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene und Beteiligte in Gewaltsituationen).

Der **G-Schritt 8** bezieht sich auf den Umgang mit bzw. die angemessene Reaktion auf Gewalt. Auch werden hier die bisherigen Arbeitsergebnisse

rekapituliert und aufbereitet. Welche Umgangsweisen mit Gewaltvorkommnissen sind hilfreich? Welche Maßnahmen tragen zu einem gewaltfreien Umgang miteinander bei? (Ziel: Entwicklung einer TOP-5-Liste mit Handlungsempfehlungen zum Umgang mit erfolgten Gewaltvorkommnissen).

Mit dem **G-Schritt 9** werden die Arbeitsergebnisse der Anstaltsleitung und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt präsentiert. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Frage gelegt, welche konkreten Präventionsmaßnahmen in der JVA erprobt werden sollten und welche Schritte dazu ggf. erforderlich wären. Zudem erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, die eigene Zusammenarbeit in dem Kurs zu bewerten. (Ziel: Initiierung der Umsetzung mindestens einer konkreten Handlungsempfehlung im Haftalltag).

Stehen Auftrag und Zielbeschreibung eines G-Schrittes fest, folgt die Informationssammlung mit Brainstorming und Mindmapping-Methoden. Über welches Wissen verfügen die Teilnehmer hinsichtlich der jeweiligen Fragestellung? Was wurde beobachtet und was wird vermutet? Was sind die für sie relevanten Faktoren? Welche Relationen sind wichtig? Ergeben sich aus der Ideensammlung weitere Ziele oder verändern sich die bereits festgelegten Ziele? Kann bei Bedarf eine Zielüberprüfung vorgenommen werden?

Es folgt die Entscheidung für konkrete Handlungsempfehlungen: Welches weitere Vorgehen wird vorgeschlagen (Wer soll was machen? Wie? Wo? Wozu? Womit? Mit wem, d. h. in welchem sozialen Kontext? Wann? Wie lange? Wie oft? Und bis wann?) Zum Ende eines jeden G-Schrittes werden dann Absprachen getroffen, die sich auf die Folgesitzung beziehen. Es wird ein Abschlussritual vorgenommen, in der jeder nochmals zu Wort kommen kann. Dabei können die Teilnehmer das Thema abschließen oder neu anstoßen, kommentieren und / oder Rückmeldungen zum Verlauf der jeweiligen Sitzung geben.

Der zehnte und letzte Kern-G-Schritt dient als „Nachgespräch“ – einem wiederum individualisierten Rück- und Ausblick, der jedem Teilnehmer einzeln angeboten wird. Sie erhalten dabei die Möglichkeit, eine nachträgliche Einschätzung zum G-Fragt?!-Kurs abzugeben sowie den eigenen künftigen Umgang mit den Erfahrungen aus dem Kurs zu besprechen.⁹

9 Ergänzt werden die zehn Kern-G-Schritte durch sogenannte „G-Boni“ – Zusatzsitzungen, in denen Spezialthemen oder Sonderthemen detaillierter behandelt werden können. Dazu werden auf einem „G-Parkt“-Plakat Fragestellungen festgehalten, die im Laufe des Kurses noch nicht zufriedenstellend behandelt werden konnten.

5. Handlungsperspektiven: Erfahrungen und Herausforderungen

Erstmals praktisch umgesetzt wurde „G-Fragt?!“ nach einer fünftägigen Schulung der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter sowie interessierten Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes als Pilotmaßnahme in der Zeit von Oktober 2010 bis Januar 2011 auf den Jungtäterabteilungen der projektbeteiligten Justizvollzugsanstalten. Die Erfahrungen der ersten „Kurswelle“ wurden für die Weiterentwicklung des Kurskonzeptes und für die Durchführung der zweiten Erprobungsphase genutzt, die von Ende März bis Ende Juli 2011 lief. Zunächst waren nur diese beiden „Durchführungswellen“ im Projekt vorgesehen, doch konnte der Kurs an allen Projektstandorten ein drittes Mal durchgeführt werden; an einem Standort sogar ein viertes Mal – und auch nach Ablauf der Modellprojektlaufzeit wurden Fortsetzungsveranstaltungen mit neuen Kursteilnehmern geplant und teilweise bereits realisiert.

Dies war und ist vor allem dem Engagement der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter zu verdanken, die ein kontinuierlich wachsendes Engagement zeigten, obwohl gerade sie bei der Durchführung des Projektes vor ungewohnte und besondere Herausforderungen gestellt waren. So wurde von ihnen erwartet, dass sie

- fragend, aber nicht belehrend,
- nicht konfrontativ, sondern kooperativ,
- motivierend, aber nicht moralisierend,
- lösungsorientiert statt problemorientiert,
- aktiv zuhörend und bewusst aktivierend,
- Wissen generierend und Akzeptanz fördernd

wirken sollten, wobei die Gefangenen in ihrer „Expertenrolle“ zu beteiligen und nicht in einer „Zinkerrolle“ zu behandeln waren. Voraussetzung dafür war in den meisten Fällen eine nicht unwesentliche Veränderung der Wahrnehmung der eigenen professionellen Rolle sowie die Entwicklung zusätzlicher sozialer wie kommunikativer Kompetenzen.

Derartige persönliche Entwicklungen sind alles andere als selbstverständlich, aber durchaus möglich – und im Erfolgsfall auch lohnend, wie die folgende Aussage eines Projektmitarbeiters nach der zweiten Kurswelle exemplarisch zeigt:

„Mir ist jetzt erst die Relevanz der G-Frager-Rolle klar geworden. Viele von den Teilnehmern habe ich als total ‚schwierig‘ eingestuft... Dann, als ich in der Rolle plötzlich drin war, gab es für mich nur noch Teilnehmer... alles Menschen,

die als Experten von mir gefragt sind. Das fühlte sich unglaublich gut an. Und leicht.“

Aber auch bei den Gefangenen war die Akzeptanz groß. Sie reagierten durchweg positiv überrascht auf die ihnen zuteil gewordene Rolle und quittierten diese mit einem hohen Grad an Motivation und Engagement, was sich nicht zuletzt an niedrigen Abbrecherquoten und an der Bereitschaft zur Weiterempfehlung des Kurses an andere Inhaftierte äußerte. Auch dies spricht für positive Erfahrungen mit dem Kursverlauf und den Kursergebnissen, die die Projektverantwortliche, Yasmine-Lee Schwingenheuer, wie folgt beschreibt:

„Nicht nur bei den beteiligten Mitarbeitern stieß G-Fragt?! auf großen Zuspruch. Bei den Inhaftierten war es neben der dem G-Fragt?!-Kurs immanenten Experten-Rolle insbesondere die auf Kooperation, Selbstverantwortlichkeit, Motivation und Empathie basierende Arbeitsatmosphäre des Kurses, die zu einer hohen Akzeptanz von G-Fragt?! führte.“ (Schwingenheuer 2013: 229).¹⁰

Und auch dies kann beispielhaft an der Äußerung eines Teilnehmers illustriert werden, die hier im ebenfalls im Original wiedergegeben ist:

„Es war gut zusehen das eine gruppe zusammen wächst und das hinter dem Projekt tandem wirkliche lösungsvorschläge stecken und sich mehr leute als nur unsere gruppe mit dem thema gewalt auseinander setzten. Es war auch angenehm eine Präsentation unserer Arbeit vor Publikum vorzustellen.“

Insbesondere während der ersten Kursdurchführung war die Befürchtung groß, dass die in der Gruppe erarbeiteten Ergebnisse und Handlungsempfehlungen an entscheidender Stelle nicht wahrgenommen und berücksichtigt würden. Dies unterstreicht die Bedeutung der Ergebnispräsentation vor der Anstaltsleitung und weiteren Gästen im neunten G-Schritt. Es war den Teilnehmern von besonderer Wichtigkeit, ihre Sichtweise der Dinge in den Diskurs einbringen zu dürfen und dabei ernst genommen zu werden. Dabei waren die Anstalten aufgefordert, den gewünschten „Aktions-Reflexions-Prozess“ aufzugreifen, die Handlungsempfehlungen der Inhaftierten ernsthaft zu prüfen und, soweit möglich, auch umzusetzen – auch dies eine wahrlich nicht selbstverständliche Herausforderung, die aber durchaus „angepackt“ wurde.

So wurde in einer beteiligten Justizvollzugsanstalt der Vorschlag der Inhaftierten, auf ihrer Abteilung ein Punktesystem zur Bestrafung von Regelverstößen, aber auch zur Belohnung von Regeleinhalten einzurichten, umgesetzt. In die Konzeptentwicklung waren im Anschluss an die G-Fragt?!-

10 Auch die übrigen und nur teilweise als Zitat kenntlich gemachten Projekterfahrungen in diesem Abschnitt sind dem Beitrag von Schwingenheuer (2013) entnommen.

Präsentation neben der Anstaltsleitung und den Inhaftierten auch der auf der Abteilung tätige Allgemeine Vollzugsdienst und die Fachdienste eingebunden.

Eine weiter umgesetzte Präventionsmaßnahme betrifft die sogenannte „Zinker-Problematik“. Eine lange und kontroverse Diskussion in einer Jungtäterabteilung ergab, dass die Meldung von Gewalthandlungen beim Allgemeinen Vollzugsdienst dann nicht als „zinken“ angesehen wurde, wenn es nicht in der Absicht geschah, einem anderen Inhaftierten „eins reinzuwürgen“ und wenn mehrere Mitinhaftierte die Gewalthandlungen ablehnten. Es entstand der Vorschlag, dass zum Schutz eines Mithäftlings notwendige Meldungen statt durch einen „Zinker“ durch den Zusammenschluss mehrerer Jungtäter erfolgen sollten. Diese Idee wurde prompt in die Tat umgesetzt und als adäquat empfunden. Allerdings zeigt sich gerade an diesem Beispiel, dass Handlungsempfehlungen, die sich aus der Interaktion der beteiligten Akteure in „ihrem“ Bezugssystem ergeben, nicht einfach übertragbar sind. In einer anderen G-Fragt?!-Gruppe, der von dieser Vorgehensweise berichtet wurde, stieß der Vorschlag auf vehemente Ablehnung.

Weitere Handlungsempfehlungen, die hier nicht im Einzelnen erläutert werden können, betrafen den Umgang mit „Neuankömmlingen“ auf einer Abteilung durch Einführung einer „Vorstellungsrunde“ in Wohngruppengesprächen, die auch der Verdeutlichung von Umgangsregeln untereinander dienen, bei gleichzeitiger Ablehnung eines „Patensystems“, das andernorts mit derselben Zielrichtung zur Diskussion gestellt worden war. Auch dieser Vorschlag wurde von der Anstaltsleitung aufgegriffen und umgesetzt.

Auf wenig Befürwortung stieß bei den Teilnehmern erwartungsgemäß die Forderung nach konsequenter Verwirklichung einer „Null-Toleranz-Haltung“ gegenüber Gewalttaten bis hin zu ihrer disziplinarischen und / oder strafrechtlichen Sanktionierung. Zwar wurde immer wieder die Notwendigkeit klarer und transparenter Regeln betont und dass Regelverstöße auch aus der Sicht der Inhaftierten konsequent und ohne Ausnahme zu ahnden seien. Gleichwohl wurde bei jedem G-Fragt?!-Kurs der Wunsch geäußert, Konflikte bis zu einem gewissen Grad selbstverantwortlich untereinander lösen zu wollen – auch wenn wohl klar war, dass der Justizvollzug diesem Anliegen nicht nachkommen kann.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, die Spannweite der Erfahrungen und Herausforderungen zu illustrieren, die mit dem „G-Fragt?!“ Kurs verbunden sind. Nicht alle Ergebnisse und Empfehlungen mögen dabei von wirklich praktischem Nutzen sein. Mit Blick auf die Prävention von Gewalt *unter* Gefangenen hat sich aber allein schon das Gespräch *mit* Gefangenen überwiegend als Gewinn erwiesen – selbst wenn dies „nur“ an folgendem Zitat eines Vollzugsbediensteten festgemacht werden könnte:

„Ich habe jetzt erst bewusst registriert, dass auch Gefangene ein diesbezügliches Mitteilungsbedürfnis haben.“

Literatur

- Baier, D. & Bergmann, M. C. (2013): Gewalt im Strafvollzug – Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. *Forum Strafvollzug* 62, 76-83.
- Beutner, M.; Kremer, H.-H. & Wirth, W. (Hrsg.) (2013): *Berufsorientierung, Gewaltsensibilisierung und Kompetenzentwicklung. Konzepte zur beruflichen Bildung im Jungtätervollzug*. Paderborn: Eusl.
- Bieneck, S. & Pfeiffer, C. (2013): *Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
- Ernst, S. (2008): Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Strafvollzugsanstalten. Kernbefunde einer Täter-Opfer-Befragung. *Bewährungshilfe* 55, 357-372.
- Farbring, C. A. & Johnson, W. R. (2010): Motivierende Gesprächsführung im Strafvollzug. In: Arkowitz, H.; Westra, H. A.; Miller, W. R. & Rollnick, S. (Hrsg): *Motivierende Gesprächsführung bei der Behandlung psychischer Störungen* (S. 321-340). Weinheim: Beltz.
- Häufle, J. & Schmidt, H. & Neubacher, F. (2013): Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. *Bewährungshilfe* 60, 20-38.
- Hinz, S. & Hartenstein, S. (2010): Jugendgewalt im Strafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 21, 176-182.
- Institut für Medien und Bildungstechnologie (2011): *Qualitative Sozialforschung. E-Learning-System der Mediendidaktik des imb Augsburg*.
Online: <http://qsf.e-learning.imb-uni-augsburg.de/werkstoffe/qualitative-sozialforschung/baustein-iv-untersuchungsdesigns-qualitativer-forschung/iv-2->, [21.4.2011].
- Jesse, C. (2007): Gewalt im Jugendstrafvollzug. Gegenstrategien der Jugendstrafanstalt Hameln. *Forum Strafvollzug* 56, 23-25.
- Langenhoff, G. (2013): Gewaltstraftäter im Strafvollzug. *Forum Strafvollzug* 62, 89-91.
- Mayring, P. (2002): *Einführung in die qualitative Sozialforschung*. 5. Aufl. Weinheim: Beltz.

- Miller, W. R. & Rollnick, S. (2009): *Motivierende Gesprächsführung*. Freiburg: Lambertus.
- Schwingenheuer, Y.-L. (2013): Gewaltsensibilisierung – eine Herausforderung für den Justizvollzug. In: Beutner, M.; Kremer, H.-H. & Wirth, W. (Hrsg.): *Berufsorientierung, Gewaltsensibilisierung und Kompetenzentwicklung. Konzepte zur beruflichen Bildung im Jungtättervollzug* (S. 217-234). Paderborn: Eusl.
- Schwingenheuer, Y.-L. & Wirth, W. (2013): Gewaltprävention im Jungtättervollzug. Konzeptionelle Entwicklung und zentrale Grundsätze. In: Beutner, M.; Kremer, H.-H. & Wirth, W. (Hrsg.): *Berufsorientierung, Gewaltsensibilisierung und Kompetenzentwicklung. Konzepte zur beruflichen Bildung im Jungtättervollzug* (S. 47-68). Paderborn: Eusl.
- Soukup, G. (1980): Handlungsforschung. In: Kreft, D. & Mielenz, I. (Hrsg.): *Wörterbuch Soziale Arbeit* (S. 214). Weinheim: Beltz.
- Suhling, S. & Rabold, S. (2013): Gewalt im Gefängnis – normative, empirische und theoretische Grundlagen. *Forum Strafvollzug* 62, 70-76.
- Wirth, W. (2007): Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. *Bewährungshilfe* 54, 185-206.

Podknast: wie es wirklich ist. Ein Medienprojekt für junge Gefangene

Michael Baucks

Der vorliegende Beitrag befasst sich inhaltlich mit der Darstellung des Projektes Podknast. Näher wird dabei u. a. auf die Entstehung, die Ziele sowie die praktische Arbeit innerhalb des Projektes eingegangen.

1. Projektbeschreibung

Der Titel des Projekts Podknast setzt sich aus den Begriffen „Podcast“ und „Knast“ zusammen. Das Projekt produziert und veröffentlicht kurze Video- und Audiosequenzen, die über das Leben im „Knast“ berichten. Die Podcasts sollen Einblicke in den Alltag der am Projekt beteiligten Justizvollzugsanstalten sowie deren Inhaftierten geben.

Im Jahre 2008 konnte man erstmalig Notiz vom dem Projekt nehmen. Auf Initiative des Jugendrichters und Leiters der Jugendarrestanstalt Düsseldorf Edwin Pütz wurden, in enger Zusammenarbeit mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, in der dortigen Anstalt erste Audiopodcasts erstellt, in denen die Arrestanten ihre Eindrücke über die Inhaftierung und deren Ursachen schilderten.

Bereits im Jahre 2009 wurde Podknast um das Medium Video erweitert, insbesondere um dem Zeitgeist zu entsprechen und das Projekt für Jugendliche attraktiver zu gestalten. Demzufolge haben die Podcasts in der Regel eine Laufzeit von max. 5 Minuten und bieten den Zuschauern so einen kurzen aber informativen Einblick hinter die Mauern einer Justizvollzugsanstalt. Durch die visuelle Darstellung, die schnelle Abfolge von ausgesuchten Bildern und die gezielten Informationen zum Thema soll das Interesse des Zuschauers geweckt werden. Mittlerweile sind die Videos nicht mehr nur auf der Internetseite des Projektes zu sehen, sondern können auch über den „youtube“-Channel verfolgt werden.

In Kooperation mit dem Justizministerium (Justiz-Online) beteiligen sich neben den Jugendstrafanstalten aus Heinsberg, Iserlohn, Wuppertal-Ronsdorf und Herford auch die Erwachsenenstrafanstalten aus Detmold und Aachen sowie die Abteilung des Frauenvollzuges in Köln am Projekt. Technische Unterstützung leistet in diesem Kontext die Fachhochschule Aachen. Weitere

Unterstützung in der Anfangsphase des Projektes bekamen die Jugendstrafanstalten durch die Landesanstalt für Medien.

2. Ziele des Projektes

Das Projekt verfolgt multiple Ziele und wendet sich an unterschiedliche Zielgruppen. Primär möchten die beteiligten Jugendstrafvollzugseinrichtungen mit dem Projekt die jungen Strafgefangenen dazu bewegen, sich mit sich selbst, ihrer Geschichte aber auch mit ihrem kriminellen Verhalten und den Ursachen hierfür auseinander zu setzen.

Weiterhin soll den inhaftierten Jugendlichen ein Zugang zu den neuen Medien ermöglicht werden, um ihnen auf diesem Wege Medienkompetenz zu vermitteln. Neben der Tatsache, dass sie die Erfahrung einer sinnvollen Freizeitgestaltung machen, werden sie somit auch für einen kritischen Umgang mit den Medien sensibilisiert.

Sekundäres Ziel ist, durch mehr Transparenz und Information potentiell gefährdete Jugendliche über den Jugendstrafvollzug und die Konsequenzen für sie selbst im Falle einer Inhaftierung aufzuklären. Die Jugendlichen sollen über die Podcasts erkennen, dass es nicht erstrebenswert ist, in einer Justizvollzugsanstalt zu sitzen, und sie alles daran setzen sollten, nicht in den Strafvollzug zu kommen. Zielgruppen sind daneben Bewährungshilfe, Jugendhilfe, Drogenberater und Lehrer etc., die diese Informationsquelle nutzen können um Jugendlichen ein reales Bild vom Vollzugsalltag zu vermitteln.

Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit über das Leben und den Tagesablauf in einer Strafvollzugsanstalt informiert werden. Für den Zuschauer besteht zudem auch die Möglichkeit, ein Feedback zu jeder Folge abzugeben. So entsteht eine Korrespondenz zwischen „drinnen und draußen“, da die Öffentlichkeit eine Rückmeldung über die Filme abgeben kann und die Teilnehmer auf diesem Wege erfahren, dass von ihrer Arbeit Notiz genommen wird. Folglich sind die Teilnehmer immer sehr daran interessiert, regelmäßig nachzusehen, ob es neue Beiträge gibt. In Redaktionssitzungen, auf die noch eingegangen wird, erhalten sie dazu die Gelegenheit, da sie nur hier und unter Aufsicht einen Zugang zu der Podknaastseite haben.



3. Inhaltliche Arbeit des Projektes

Grundsätzlich ist das Projekt als Modellprojekt konzipiert und somit in der Art seiner Ausgestaltung und Umsetzung bewusst offen angelegt. Zielsetzung ist die Produktion von Video-Podcasts mit den inhaftierten Jugendlichen. Dabei wird eine größtmögliche Einbindung der Jugendlichen in den Produktionsprozess angestrebt.

3.1 Projektleitung und Hauptverantwortung

In jeder Justizvollzugsanstalt gibt es eine/n Projektleiter/in, die für die Koordination verantwortlich ist. Die Projektleitungen haben: Diplom-Pädagogen/innen, Lehrer/innen und Sozialarbeiter/innen. Durch die pädagogische Begleitung des Projektes ist es sinnvoll, dass die Verantwortung dem Diplom-Päd. Dienst, Pädagogischen Dienst oder dem Sozialdienst obliegt. Insgesamt sollte ein Podk Nast-Team aus drei bis vier Mitarbeitern bestehen und sich aus Kollegen/innen aus dem Diplom-Päd. Dienst, Päd. Dienst oder/und Sozialdienst sowie Kollegen/innen des AVD (Allgemeiner Vollzugsdienst) zusammensetzen. So können sich die Mitarbeiter/innen gegenseitig vertreten und sich über anstaltsinterne Abläufe austauschen. Insbesondere die Teilnahme des AVD am Projekt fördert die Beziehungsarbeit zwischen AVD und den inhaftierten Jugendlichen.

Wie bereits erwähnt, erfolgt eine fachliche Begleitung der Technik in den Justizvollzugsanstalten sowie die Schulung der Mitarbeiter/innen durch Angehörige der Fachhochschule Aachen. So finden regelmäßige Schulungen für die Leiter/innen statt, in denen das angewandte Wissen vertieft bzw. erweitert wird. Im Weiteren fungieren die Projektleiter/innen in den Anstalten als Multiplikatoren, die ihr erworbenes Wissen an die teilnehmenden Inhaftierten weitergeben.

3.2 Auswahl der Projektteilnehmer

Ein Projektteilnehmer muss diverse Kriterien erfüllen, die ihm eine Aufnahme in das Projekt ermöglichen.

Ein erstes Kriterium für die Teilnahme eines Inhaftierten in die Gruppe ist die Haftzeit. Diese sollte mindestens noch 8 bis 10 Monate betragen. Begründet liegt dieses in der Tatsache, dass insbesondere der Beginn einer Projektaufnahme seitens eines Inhaftierten sehr zeit- und arbeitsintensiv ist (Erlernen der Technik etc.). Eine kürzere Haftzeit ist demzufolge eher kontraproduktiv. Dieser Umstand gilt in diesem Kontext sowohl für den potentiellen „Neuling“ als auch die restlichen Mitglieder der bereits bestehenden Gruppe. Um einen gruppendynamischen Prozess sich entfalten zu lassen, ist eine Identifikation der Teilnehmer mit der Gruppe unabdingbar. Derlei Prozesse benötigen einen gewissen Zeitrahmen. Eine funktionierende und harmonisierende Gruppe ist im Endeffekt ausschlaggebend für den Erfolg des gesamten Projektes.

Zudem wurde bereits erwähnt, dass ein Ziel des Projektes die Auseinandersetzung der Inhaftierten mit ihren Straftaten und den Ursachen ist. Dies verlangt ein hohes Maß an Vertrauen, Verinnerlichung der Projektziele sowie Stabilität innerhalb der Gruppe.

Weiterhin müssen die Inhaftierten ein grundsätzliches Interesse mitbringen, alle Bereiche einer Podkinst-Produktion kennenzulernen und zu betreuen. Das heißt konkret, jeder Gruppenteilnehmer verpflichtet sich, die verschiedenen Aufgabenbereiche (Licht, Ton, Kamera, Regie, Darsteller) abwechselnd abzudecken. In diesem Zusammenhang ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. Hierdurch wird gewährleistet, dass eine Vertiefung und Verinnerlichung des technischen Wissens als fortlaufender Prozess realisiert werden kann und nicht nur die BetreuerInnen als Multiplikatoren fungieren, sondern eben auch die Teilnehmer. Gerade die Inhaftierten, die über bereits über einen längeren Zeitraum in der Gruppe sind, arbeiten die „Neuen“ grundsätzlich ein. Dieses fördert zum Einen das Empathieverständnis der Teilnehmer, evoziert zum Anderen aber auch ein positives Selbstwertgefühl, da Wissen nicht nur erlangt, sondern auch weiter gegeben wird.

Um die bereits dargestellten Prozesse innerhalb des Projektes anzustoßen, ist es nur förderlich, die bereits mitarbeitenden Gruppenmitglieder bei der Gewinnung von neuen Teilnehmern zu beteiligen. Dieses setzt ein Einverständnis aller Projektteilnehmer bei der „Neuaufnahme“ eines Bewerbers voraus. Begründet liegt dies in der Tatsache, dass die Zielsetzung des Projektes nur in einer stabilen und vertrauensvollen Umgebung realisierbar ist. Die Betreuer halten sich in allen Bereichen (Redaktionssitzung, Drehtage, Schnitt) so weit wie möglich zurück, damit die Jugendlichen sich ausprobieren können. Die Gruppe kann somit zu einem großen Teil eigenständig agieren.

Frei steht jedem Teilnehmer die Entscheidung, ob er in einer Videoproduktion gesehen werden möchte oder ob sein Gesicht verpixelt bzw. andere Möglichkeiten der Darstellung angewandt werden sollen. Grundsätzlich ist jeder Teilnehmer auf die Problematik der „Nicht-Verpixelung“ hinzuweisen. Im Rahmen der Vermittlung von Medienkompetenz ist es elementar, ausführlich auf die Auswirkungen, die das Einstellen von Inhalten im Internet nach sich zieht, hinzuweisen.

Da jeder Teilnehmer eine Einverständniserklärung unterschreiben muss, wenn er unverpixelt gezeigt werden möchte, werden weitestgehend nur Interessenten über 18 Jahre in die Gruppe aufgenommen.

3.3 Gruppenarbeit/Produktion

Die Gruppen- bzw. Produktionsarbeit lässt sich in drei Phasen unterteilen.

Phase 1 beginnt mit den sogenannten Redaktionssitzungen. Einmal in der Woche trifft sich die Gruppe mit ihren Leitern, um Organisatorisches und vor allem die nächsten Filme zu besprechen. Es werden Ideen gesammelt und nach ausführlicher Diskussion das Thema für den nächsten Film festgelegt. Einzelne Szenen werden ausgearbeitet, die zeitliche Abfolge geplant, die Anzahl der Drehtage bestimmt und dieses dann im Storyboard festgehalten. Darüber hinaus werden die Rollen wie Licht, Darsteller, Regie etc. verteilt.

Phase 2 beinhaltet den Dreh des Films. Zur Fertigstellung der 5-minütigen Podcasts werden in der Regel 2 Tage mit jeweils 4 bis 5 Stunden benötigt. Insbesondere hier zeigt sich, inwieweit die Gruppe gute redaktionelle Vorarbeit geleistet hat. Zudem wird ersichtlich, ob eine Gruppe gut harmoniert und sich jeder in seine Rolle einfügen kann. Konzentrations- und Durchhaltevermögen sind unverzichtbare Komponenten für einen gelungenen Drehtag.



Nach Abschluss des Drehs muss der Film geschnitten werden (Phase 3). Dies ist der arbeitsintensivste Teil. Bis zur Fertigstellung eines Films können ca. 8 bis 10 Stunden eingeplant werden, also ca. 4 - 5 Wochen.

4. Laufzeit des Projektes

Das Projekt ist an keine Laufzeit gebunden. Die Mitarbeiter, die durch praxisnahe Schulungen ausgebildet sind, fungieren als Multiplikatoren, so dass eine dauerhafte Projektfortführung gewährleistet ist. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Projekt im Freizeitbereich angesiedelt ist und somit die Redaktionssitzungen/Dreh- und Schnitttage an den Nachmittagen stattfinden.

5. Sicherheit

Sicherheit und Ordnung spielen im Vollzug eine wesentliche Rolle. Um das Projekt zu installieren, bedarf es einer ausführlichen inhaltlichen Ausgestaltung zwischen Anstaltsleitung und Projektverantwortlichen.

So muss unter anderem geklärt werden:

Welche Bilder innerhalb der Anstalt darf ich zeigen?

Dürfen alle Themen bearbeitet werden?

Ab wann verstoße ich gegen S&O?

Möchte meine Anstalt, dass die Jugendlichen zu erkennen sind?

Darf ich überall im Haus filmen oder gibt es Tabuzonen?

Wie viel Zeit darf das Projekt beanspruchen?

Ist gewährleistet, dass immer zwei Bedienstete (Fachdienst/AVD) den Dreh begleiten können?

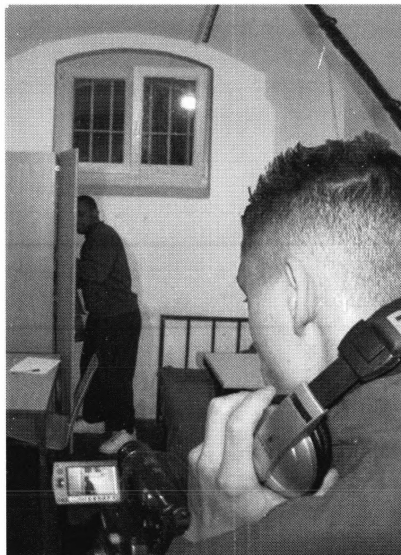
Wo kann ich das Equipment unterbringen?

Sind Presseanfragen erwünscht?

Was muss wann mit der Anstaltsleitung abgesprochen werden, wo/wann habe ich als Projektverantwortlicher freie Hand?

Es sollte sich vor jeder Projektinstallation genügend Zeit genommen werden, um diese relevanten Fragen zu beantworten.

Nach Fertigstellung des Filmes, wird dieser dem/der Anstaltsleiter/in zugeleitet, da ihm/ihr letztendlich die Freigabe des Films obliegt!



6. Evaluation

Eine groß angelegte Evaluation aller Anstalten gibt es noch nicht, wird aber in naher Zukunft angeregt. Innerhalb der JVA Wuppertal-Ronsdorf werden mit den Projektteilnehmern Einzelgespräche geführt und kurze Fragebögen vor und nach einem Dreh ausgeteilt. Der Erfolg des Projektes ist aber auch anhand anderer Merkmale zu erkennen.

In den ersten Jahren seit Installierung von Podknap ist eine regelmäßige Teilnahme der Inhaftierten an dem Projekt festzustellen. Sie erkennen die Möglichkeit, einer sinnvollen Freizeitgestaltung nachzugehen sowie Teil einer funktionierenden Gruppe zu sein, die u. U. innerhalb den Mauern einer Anstalt Ablenkung und Abwechslung gegenüber dem sonst relativ tristen Alltag bietet. Hierfür spricht auch die hohe Konzentration und Motivation innerhalb der Gruppe während der verschiedenen Phasen der Videoproduktion.

Die positiven gemachten Erfahrungen geben die Teilnehmer auch an andere Mithäftlinge weiter, so dass ein Nachschub an potentiellen Teilnehmern jederzeit gewährleistet ist. Neue Teammitglieder werden in der Regel unter großem Engagement eingearbeitet, wodurch sich pädagogische Ziele, wie beispielsweise die Förderung der Empathiebildung, hervorragend umsetzen lassen.

Markantestes Beispiel für die Bestätigung der Frage, inwieweit Podknap als ein gelungenes Projekt bezeichnet werden kann, besteht in der Tatsache, dass sich entlassene Häftlinge mit einem Feedback auf der Podknapseite melden. Hier wird eine Wertschätzung unverkennbar deutlich.

3. Übergangsmanagement

Übergangsmanagement am Beispiel des hessischen Justizvollzugs

Helmut Roos

1. Justizvollzug in Bewegung

Der Justizvollzug unterliegt – nicht nur in Hessen, sondern deutschlandweit – einer Bewegung, vielleicht sogar einem Wandel. Zumindest gibt es bemerkenswerte Veränderungen, die dies belegen. Ursache hierfür ist sicher auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere die Entscheidung zum Jugendstrafvollzug aus dem Jahr 2006, in der nachdrücklich angemahnt wurde, dass der Vollzug sich auf die Zeit nach der Entlassung ausrichten habe.

Wider Erwarten und allen Unkenrufen zum Trotz hat auch die Übertragung der gesetzgeberischen Kompetenz des Strafvollzugs vom Bund auf die Länder nicht zu dem vorhergesagten Wettbewerb der Schähigkeit geführt. Stattdessen haben sich die Länder, die zwischenzeitlich schon eigene Gesetze geschaffen haben, fast schon in einem Wettlauf in die andere Richtung von Schähigkeit weit entfernt und sich – auch im Erwachsenenvollzug – intensiv mit Möglichkeiten der besseren inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzugs beschäftigt und dies auch entsprechend geregelt. Auch der sog. Zehnerentwurf der Länder, die in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe ein Landesstrafvollzugsgesetz vorgelegt haben, geht deutlich in diese Richtung und in einigen Bereichen markant über bereits bestehende gesetzliche Regelungen anderer Länder und des Bundesstrafvollzugsgesetzes hinaus. Das heißt: Der „Behandlungsvollzug“ steht in allen Ländern wieder im Vordergrund, und es ist sicher keine reine Spekulation, wenn ich behaupte, dass auch und gerade die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 noch einmal einen deutlichen weiteren Veränderungsschub in diese Richtung im Erwachsenenvollzug bringen wird. Schließlich ist angemahnt, diejenigen Gefangenen, die die Sicherungsverwahrung noch vor sich haben, während des Strafvollzuges so intensiv zu behandeln und zu therapieren, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht mehr notwendig wird. Das wird in der Praxis nicht auf diese Klientel beschränkt bleiben können.

All dies ist darauf ausgerichtet, Gefangene so zu behandeln, dass nach der Entlassung von ihnen keine Gefahr für die Bevölkerung mehr ausgeht. Dazu gehört allerdings auch, und ich betone das auch, dass eine soziale Integration

nach der Entlassung stattfinden kann und muss. Und hierzu gehört das sogenannte Übergangsmanagement.

2. Übergangsmanagement

2.1 Allgemeine Erwägungen

Bevor ich einige Projekte und Maßnahmen vorstelle, möchte ich kurz noch einmal erläutern, was unter Übergangsmanagement zu verstehen ist. Der Begriff hat sich in den letzten Jahren entwickelt, wenn es darum geht, den Zeitraum des Übergangs vom Vollzug in die Freiheit und der damit verbundenen Probleme zu umschreiben. Cornel hat den Begriff wie folgt definiert: „Unter Übergangsmanagement versteht man die Planung, Vorbereitung, Vermittlung und Durchführung von resozialisierenden Maßnahmen insbesondere mit Blick auf die Übergänge zwischen Haft und Leben in Freiheit. Dazu sollten alle Behandlungsmaßnahmen des Vollzugs und die Hilfsangebote nach der Entlassung abgestimmt werden, wenn insbesondere eine intensive Koordination zwischen Vollzug, Sozialen Diensten der Justiz, freier Straffälligenhilfe, den Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, der Arbeitsverwaltung und den kommunalen Hilfetägern notwendig ist.“¹

Ich möchte anmerken, dass auch der andere Weg, nämlich der Weg von der Freiheit in den Vollzug, einen Übergang darstellt. Dieser Bereich sollte von dem Begriff des Übergangsmanagements nicht ausgeschlossen werden, zumindest dann nicht, wenn vor dem Vollzug eine Unterstellung unter die Bewährungshilfe gegeben war.

Dennoch beschränke ich mich hier auf die Übergangssituation von drinnen nach draußen, die relativ simpel zu beschreiben ist:

Der Gefangene wird entlassen und damit hat der Strafvollzug seine Schuldigkeit getan – er lässt gehen. Für die Zeit nach der Entlassung hat der Vollzug keine Kompetenz. Hier droht das vielbesagte Entlassungsloch. Und gerade weil das so ist, weil der Vollzug keine Kompetenz – und damit auch keine konkreten Möglichkeiten – für die Gestaltung des Lebens des Gefangenen nach der Entlassung mehr hat, ist es vordringliche Aufgabe des Strafvollzugs, während der Zeit seiner Zuständigkeit, also während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, all das ihm mögliche zu tun, dass der Gefangene nicht in das sog. Entlassungsloch fällt. Dazu gehört im weiteren Sinne alles, was den Gefangenen befähigt, ein Leben ohne Straftaten zu führen – soziale Fähigkeiten, berufliche und schulische Qualifizierung – im engeren Sinne die konkrete

1 Siehe den Beitrag von Cornel in diesem Band (S. 171).

intensive Vorbereitung auf die Entlassung und die Regelung des sozialen Umfeldes nach der Entlassung.

2.2 Projekte und Maßnahmen zum Übergangsmanagement in Hessen

2.2.1 Arbeitsmarktintegration für jugendliche Strafentlassene – ArJuS

Das erste Projekt zum Übergangsmanagement in Hessen startete im Jahre 2005 unter dem Namen ArJuS, „Arbeitsmarktintegration für jugendliche Strafentlassene“. Das Projekt wurde in den beiden Jugendvollzugsanstalten Wiesbaden und Rockenberg sowie für weibliche Jugendliche und Heranwachsende in der Frauenanstalt Frankfurt am Main III eingerichtet. Zu Beginn lief das Projekt in der Trägerschaft des Berufsbildungswerks des DGB (BfW).

Inhalt des Projekts war zunächst die Begleitung während der Haft als Ergänzung und Ausweitung der herkömmlichen Entlassungsvorbereitung. Zuvor gab es in vielen Fällen keine systematische und strategische Entlassungsplanung. ArJuS half bei der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und bot ein standardisiertes Bewerbungstraining. Es wurde über gesetzliche Fördermöglichkeiten informiert; unter Einbezug des Internets konnte schon aus der Haft heraus eine erste Ausbildungs- und Arbeitsmarktrecherche erfolgen. Lockerungsg geeignete Gefangene konnten bei Behördengängen auch durch ArJuS-Mitarbeiter nach draußen begleitet werden.

Zwischenzeitlich hat ArJuS die Projektphase verlassen und ist mit den geschilderten Leistungen zu einem Regelangebot des Sozialdienstes bei den Jugendanstalten geworden.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden muss der eigentliche Schwerpunkt aber bei der Unterstützung nach Ende der Haftzeit liegen. ArJuS gewährleistet in seiner jetzigen Ausgestaltung, dass der Sozialdienst für einen Zeitraum von 6 Monaten auch Ansprechpartner für den Entlassenen bleibt. Der Entlassene wird bei Bedarf bei Behördengängen begleitet; fallweise wird Hilfestellung bei der Wohnraumbeschaffung geleistet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Projekts beraten in Konfliktsituationen und stehen Arbeitgebern und Ausbildungsbetrieben als Ansprechpartner zur Verfügung.

Bei der Vielzahl der Entlassungen kann der prinzipielle Anspruch auf eine halbjährliche Nachsorgephase mit den Ressourcen des anstaltsinternen Sozialdienstes nicht aufrechterhalten werden. ArJuS bemüht sich daher um eine Ergänzung durch ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren. Zur Gewinnung von Mentoren wird mit externen Organisationen kooperiert (Fliedner Verein Rockenberg e. V., Gefangenenhilfsverein Holzstraße e. V., Freiwilligenagenturen, Kirchenverbände, Landessportbund, Verein der Landsmannschaft

der Deutschen aus Russland), ohne den Gesamtprozess aus der Hand zu geben.

In 2011 z.B. konnte in 39 Fällen eine Mentorin oder ein Mentor einem entlassenen Jugendlichen zugeordnet werden. Dabei bestehen durchaus häufig Kontakte über die als Minimum avisierte sechsmonatige Nachsorge hinaus.

2.2.2 Jugendbewährungshilfe

Das ArJuS-Projekt wird zwischenzeitlich ergänzt durch die intensive Arbeit der Jugendbewährungshilfe, die seit dem Inkrafttreten des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Mit der Einrichtung einer Jugendbewährungshilfe ist der Forderung des Bundesverfassungsgerichts von einer „verzahnten Entlassungsvorbereitung“ entsprochen.

Dementsprechend sieht § 10 Abs. 4 Nr. 13 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vor, dass der Förderplan Angaben hinsichtlich der Maßnahmen der Anstalt zur Vorbereitung der Entlassung enthalten muss. Nach § 16 Abs. 1 HJStrVollzG arbeitet die Anstalt zur Vorbereitung der Entlassung insbesondere mit der Bewährungshilfe zusammen, die nach dieser Vorschrift schon während des Vollzugs zur Zusammenarbeit mit der Anstalt verpflichtet ist.

Bei den Bewährungshilfestellen, die bei den Landgerichten eingerichtet sind, ist eine gesonderte Jugendbewährungshilfe installiert. Die Kernaufgaben der Jugendbewährungshilfe sind

- sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung Kontakt mit der oder dem Gefangenen und der Justizvollzugsanstalt aufzunehmen,
- die Entwicklung der zukünftigen Probandin oder des zukünftigen Probanden während des Vollzugs und die Maßnahmen der Anstalt zur Kenntnis zu nehmen,
- auf der Grundlage und zum Zwecke der Fortführung bzw. der weiteren Umsetzung der vollzuglich bereits eingeleiteten oder geplanten Maßnahmen im sozialen Empfangsraum der oder des Gefangenen bereits vor der Entlassung entsprechend tätig zu werden,
- die auf der Grundlage der vollzuglichen Entwicklung gewonnenen Erkenntnisse der zukünftigen Betreuungsarbeit zu Grunde zu legen.

2.2.3 *Übergangsmangement im Erwachsenenbereich*

Sind in dem Projekt ArJuS nur Jugendliche und Heranwachsende betroffen, so bezieht sich das zweite Projekt, das seit April 2007 in Hessen durchgeführt wird, auf die Betreuung von erwachsenen Strafgefangenen. Dieses Übergangsmangementprojekt betrifft die Vorbereitung der Entlassung in den sozialen Empfangsraum von erwachsenen weiblichen und männlichen Gefangenen zum Endstrafenzeitpunkt ohne staatliche Unterstützungsleistung. In dem Projekt sind also nur diejenigen Gefangenen einbezogen, die nicht durch Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht nach der Entlassung begleitet werden. Durchgeführt wird das Projekt durch Maßnahmenträger der freien Straffälligenhilfe. Im Benehmen mit dem Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen wurde ein durchgängiges Konzept entwickelt, das wie folgt aussieht:

Spätestens 6 Monate vor einer Entlassung der Gefangenen erfolgt mit deren Zustimmung die Zuweisung durch die internen Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten an das „Übergangsmangement der freien Straffälligenhilfe“. Dieses Übergangsmangement, konkret eine Übergangsmangerin oder ein Übergangsmanger, unterstützt bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder Unterkunft sowie – und das ist besonders wichtig – bei der Anbahnung von Kontakten zu Beratungsstellen für die Zeit nach der Haft. Zu solchen Beratungsstellen gehört insbesondere die Agentur für Arbeit, die für die Beschaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten zuständig ist. Die notwendigen Kontakte werden bereits vor der Entlassung aufgebaut. Dabei wird die jeweilige örtliche Zuständigkeit ebenso geklärt wie der mögliche Anspruch auf Leistung.

Finanziert wird die Maßnahme aus ESF- und Haushaltsmitteln.

2.2.4 *Übergangsmangement für ältere Gefangene*

Ein Ableger dieses Übergangsmangementprojekts wird seit März 2009 in der Abteilung „Kornhaus“ der JVA Schwalmstadt durchgeführt. Diese Abteilung ist im Wesentlichen belegt mit älteren Gefangenen. Aufgenommen werden Gefangene ab 55 Jahre. Für diese wurde ein altersgruppenspezifisches Übergangsmangement unter der Trägerschaft des Berufsbildungswerks des DGB geschaffen. Hier erfolgt insbesondere ein systematischer Abgleich der Arbeitsmarkttauglichkeit der Inhaftierten sowie der regionalen Arbeitsmarkterfordernisse und der besonderen Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Entlassungsregionen. Konkret bedeutet dies, dass für Inhaftierte, die zum mutmaßlichen Entlassungszeitpunkt über 55 Jahre alt sind, ein Jahr vor der Haftentlassung die prinzipielle Arbeitsmarktfähigkeit geprüft wird (Gesund-

heit, Bewertung beruflicher Vorkenntnisse, realistische Einschätzung der Arbeitsmarktauglichkeit, Stuserhebung in den Sozialversicherungen etc.). Für Inhaftierte mit prinzipieller extramuraler Arbeitsmarktauglichkeit ist umgehend mit den Institutionen der Arbeitsförderung in den Entlassungsregionen Kontakt aufzunehmen. Ziel ist ein verbindlicher Abgleich, welche Förderinstrumente für eine spätere Arbeitsaufnahme in Frage kommen. In der verbleibenden Haftzeit ist der Inhaftierte darauf vorzubereiten, Fördermöglichkeiten nach der Haftentlassung auch wahrnehmen zu können.

Bis zu einem halben Jahr nach der Haftentlassung soll das altersgruppenspezifische Übergangsmanagement als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, und zwar sowohl für die Haftentlassenen selbst als auch für die jeweils kooperierenden Stellen.

2.2.5 Entlassungsmanagement (EMA)

Ein wesentlicher Schritt zur Optimierung des Übergangsmanagements im hessischen Strafvollzug ist mit der Einführung des sogenannten „Entlassungsmanagements“ (EMA) in der Bewährungshilfe gemacht worden. Grundlage hierfür ist das am 1. November 2010 in Kraft getretene Hessische Strafvollzugsgesetz, das in § 16 die Rechtsgrundlage und die Verpflichtung für die Bewährungshilfe schafft, bereits vor rechtskräftigem Beschluss einer Strafvollstreckungskammer über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug oder über die Ausgestaltung der Führungsaufsicht nach Vollverbüßung tätig zu werden. Hierdurch wird rechtlich die fachlich bereits seit längerem empfundene Lücke an der Schnittstelle zum nahtlosen Übergang aus dem Vollzug in die Bewährungshilfe geschlossen.

Das Entlassungsmanagement ergänzt somit das o. g. Übergangsmanagement und fügt sich in die im Justizvollzug aufgebaute Entlassungssystematik ein, indem es für die Fälle zuständig wird, in denen nach der Vollzugsplanung eine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nach § 57 Abs. 3, § 56 d sowie nach § 68 a Abs. 1 StGB erfolgen wird.

Das Entlassungsmanagement ist bei der Bewährungshilfe angesiedelt. Zuständig für seine Aufgaben im Rahmen des § 16 Hessisches Strafvollzugsgesetz ist die Bewährungshilfe am Sitz der Vollzugsanstalt. Hierdurch wird keine neue Form der Bewährungshilfe geschaffen. Vielmehr wird als weitere gesetzliche Pflichtaufgabe der Bewährungshilfe bestimmt, dass die Betreuung des Probanden bereits während der Vorbereitung der Entlassung im Vollzug zu übernehmen ist.

Das Zeitfenster für die Tätigkeit des Entlassungsmanagements ist durch das Gesetz mit spätestens 6 Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin festgelegt.

Bei bevorstehender Entlassung aus der Sicherungsverwahrung und in anderen Fällen, in denen nach § 68 f StGB Führungsaufsicht eintreten wird, ist das Entlassungsmanagement bereits 12 Monate vor dem zu erwartenden Entlassungszeitpunkt einzubinden.

Ausgangspunkt und Grundlage der Tätigkeiten für das EMA ist der für den Gefangenen aufgestellte Vollzugsplan und der in der bisherigen Vollzugszeit erreichte Betreuungsstand. Nach Unterrichtung durch die JVA erfolgt zeitnah eine Fallkonferenz zwischen dem Sozialdienst der JVA und dem EMA, in dem die Aufgabenverteilung entsprechend dem Vollzugsplan festgelegt wird. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Die Aufgaben des EMA können sich dabei unterschiedlich darstellen und hängen von der Dauer der Strafhaft, der Öffnung der Gefangenen gegenüber Hilfsangeboten und den dabei bereits erreichten Zielen ab.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Klärung der wirtschaftlichen Situation
- Klärung der Wohnsituation
- Herstellung von Kontakten zur Arbeitsverwaltung
- Einbeziehung des sozialen Nahbereichs
- Klärung der Notwendigkeit, Art und Durchführung sowie Finanzierung einer therapeutischen Versorgung
- Vorbereitung der zukünftig für den Probanden zuständigen Bewährungshilfe.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Entlassungsmanagements sind dienstrechtlich – wie die Bewährungshilfe im Übrigen – den Landgerichten zugeordnet. Die Tätigkeit des Entlassungsmanagements endet mit der Entlassung der Probandin oder des Probanden aus dem Strafvollzug. Danach wird die Bewährungshilfedienststelle zuständig, in dessen Bezirk der Proband seine Wohnung nimmt.

Die Zusammenarbeit von Sozialdienst in der JVA und dem Entlassungsmanagement wird erleichtert durch das in beiden Dienststellen implementierte EDV-Programm „SoPart“. Die wesentlichen Daten der Probanden können damit einfach und schnell im Rahmen des rechtlich Zulässigen übertragen werden.

2.2.6 Sicherheitsmanagement (SIMA)

Im Zusammenhang mit dem Entlassungsmanagement (EMA) ist auch das Sicherheitsmanagement der Bewährungshilfe (SIMA) zu nennen. Weniger unter dem Gesichtspunkt der Nachbetreuung als vielmehr unter dem Gesichtspunkt der möglichst umfangreichen Gewährung der Sicherheit vor gefährlichen Straftätern nach der Entlassung wurde im April 2008 das Sicherheitsmanagement bei der Bewährungshilfe eingeführt.

Durch diese Einrichtung werden alle Sexualstraftäter in Hessen betreut, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen. Die Sicherheitsmanager/innen haben ihren Dienstsitz zentral bei den Landgerichten und betreuen von dort aus den gesamten jeweiligen Landgerichtsbezirk. Jedes Team besteht aus mindestens zwei Bewährungshelferinnen bzw. -helfern.

Die Justizvollzugsanstalten und die Maßregelvollzugseinrichtungen unterrichten sechs Monate vor Strafende oder bedingter Entlassung das für den wahrscheinlichen Entlassungsort zuständige Sicherheitsmanagement über den Fall und teilen den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Entlassung und die Risikoeinschätzung durch die Anstalt mit. Sachdienliche Unterlagen und Gutachten werden durch die Justizvollzugsanstalt an das Sicherheitsmanagement übersandt. Ist kein zukünftiger Wohnsitz bekannt, ist das für den Sitz der Anstalt örtlich zuständige Sicherheitsmanagement zuständig. Im Falle einer Entlassung ohne festen Wohnsitz bleibt das Sicherheitsmanagement am Sitz der Anstalt zuständig, bis ein gewöhnlicher Aufenthalt des Probanden feststeht.

Im Zentrum der Arbeit des Sicherheitsmanagements steht die Motivation des Probanden zu einem straffreien Leben. Die Probanden werden zu Beginn der Betreuung in Gefährlichkeitskategorien eingeteilt. Bei allen durch das Sicherheitsmanagement betreuten Personen ist es unabdingbar, die Auseinandersetzung der Verurteilten mit der Tat und den Tatfolgen insbesondere im Hinblick auf Tatopfer zu fördern. Im Einzelfall soll eine intensive Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt und der Polizei erfolgen.

2.2.7 Nachqualifizierung im Südwestverbund

Eine wesentliche Komponente für einen gelingenden Übergang vom Vollzug in die Freiheit ist die Eingliederung des Entlassenen in eine berufliche Tätigkeit.

Die einschlägigen Untersuchungen zeigen, dass hierdurch das Rückfallrisiko drastisch gemindert wird. Deshalb ist auch die Aufgabe des Vollzuges, die Erwerbchancen der entlassenen Strafgefangenen zu verbessern, unter dem Gesichtspunkt des Übergangsmanagements zu nennen. Wir können davon

ausgehen, dass der überwiegende Teil der Straffälligen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, keine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder eine mehr oder weniger brüchige Lern- oder Berufsbiographie hat. Dies bedeutet, dass Haftentlassene mit erheblichen Zugangsschwierigkeiten zum Arbeitsmarkt zu rechnen haben und nach der Entlassung häufig auf öffentliche Transferleistungen angewiesen sind. Damit sind ihre Chancen auf eine eigenverantwortliche und zukunftsgerichtete Lebensführung erheblich eingeschränkt. Dies ist aber, wie gerade dargelegt, ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung.

Hier ist ein Projekt des Süd-West-Verbundes angesiedelt. Im Süd-West-Verbund haben sich die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zusammengeschlossen, um gemeinsam innovative Projekte im Strafvollzug durchzuführen.

Mit dem Projekt „Nachqualifizierung im Südwest-Verbund – eine Chance für Straffällige in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“ soll zur Strukturentwicklung in den Anstalten beigetragen werden, damit die bereits vor der Haft erworbenen Qualifikationen – soweit sie vorhanden sind – zu einem Kompetenzerwerb während der Haft genutzt und schließlich nach der Haft weitergeführt werden können, idealerweise bis hin zu einem qualifizierten Berufsabschluss. Vorhandene Arbeitsangebote in den Vollzugsanstalten werden dokumentiert und für den Qualifizierungsprozess nutzbar gemacht. Qualifizierungsmaßnahmen werden in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und Unternehmen entwickelt und installiert. Diese ermöglichen den Erwerb von anschlussfähigen Teilqualifikationen während der Haft und ergänzen somit das bestehende Angebot an Ausbildungsmaßnahmen.

Wichtig dabei ist, JVA-interne Strukturen mit externen Strukturen in den jeweiligen Regionen zu verknüpfen. Dies erfordert einen Austausch aller am Implementierungsprozess von Nachqualifikation beteiligten Kooperationspartner aus den JVA-internen Betrieben und den beteiligten Diensten, also dem Übergangsmangement, der Bewährungshilfe, den regionalen Kammern, den Arbeitsagenturen, den regionalen Bildungsträgern und möglichst auch mit externen Unternehmen. Die im Projekt tätigen Nachqualifikationskoordinatorinnen und -koordinatoren haben die Aufgabe, die Beteiligten zusammenzubringen und somit für den Transfer von Informationen zu sorgen.

Folgende Instrumente zur Förderung der Nachqualifizierungsstruktur wurden bisher entwickelt:

1. Tätigkeitsnachweise im Strafvollzug
2. Qualifizierungspass für den Strafvollzug und
3. das Erfassen der Bildungsdaten für die Qualifizierungsberatung.

Mit diesen Instrumenten soll zunächst einmal sichergestellt werden, dass die Tätigkeit des Strafgefangenen während des Vollzuges in beruflichen Einrichtungen des Vollzugs nachgewiesen werden kann. Wichtiger ist allerdings der Qualifizierungspass, der eine transparente Dokumentation bisheriger Lernerfolge und eine zielorientierte Planung von Arbeitsschritten auf dem Weg zum Berufsabschluss enthält. Hiermit soll letztlich die Anmeldung zur Externprüfung nach Ende der Strafhaft ermöglicht werden.

Bei all diesen Maßnahmen ist die Anschlussfähigkeit der entscheidende Faktor. Es muss sichergestellt sein, dass aufgrund der erworbenen Qualifizierungsbausteine im Vollzug eine darauf abgestellte Externprüfung nach dem Vollzug ermöglicht wird. Dies bedeutet auch, dass eng mit den zuständigen Kammern und Agenturen zusammengearbeitet und die Qualifizierungsbausteine abgestimmt werden müssen. Erfreulicherweise ist die Bereitschaft der Kooperationspartner groß, auch innovative Qualifizierungsmodelle mitzutragen und die Strukturentwicklung in den Anstalten entsprechend zu unterstützen.

Das Projekt wird von einem freien Träger durchgeführt und mit erheblichen Mitteln vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert, das wiederum eine Refinanzierung aus EU-Mitteln beinhaltet. Es erstreckt sich auf insgesamt 9 Anstalten in Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Hessen.

2.2.8 Projekt AQUA

Im Zusammenhang mit der Qualifizierung von Strafgefangenen möchte ich ein weiteres derartiges Qualifizierungs-Projekt erwähnen. Es handelt sich hierbei um das Projekt „Ausbildung und Qualifizierung im Arbeitsbereich“ (AQUA), das ebenfalls aus Bundes- und EU-Mitteln finanziert wird. Dieses Projekt hat in der Einweisungsabteilung der JVA Weiterstadt eine umfassende Basisdiagnostik und eine berufsbezogene Eignungsfeststellung – Hamet 2, handwerklich motorische Kompetenzfeststellung – entwickelt. Hierdurch soll die passgenaue Zuweisung in die weiterführenden Qualifizierungsmaßnahmen im hessischen Vollzug erleichtert und verbessert werden. Das Projekt ist zwischenzeitlich beendet, es wird aufgrund der Schulung eigener Mitarbeiter dauerhaft weitergeführt.

2.2.9 Flip (Family learning in prison)

Noch ein weiteres Projekt ist zu erwähnen, das auch im Rahmen des Übergangsmagements von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Es handelt sich um das Projekt „Family learning in prison“, das ebenfalls EU-gefördert als Lernpartnerschaft im Grundtvig-Programm für Erwachsenenbildung ausgestaltet ist. Es handelt sich um einen europäischen Erfahrungsaustausch mit den Ländern England, Finnland, Dänemark, Irland und Deutschland.

Ziel dieses Projektes ist die Verbesserung der Angebote von Familien- und Angehörigenarbeit während der Haftzeit. Es geht dabei z.B. um den Aufbau und die Gestaltung von Vater-Kind-Programmen, Elterntaining bis hin zu Familien-Lernprogrammen und den Netzwerkaufbau zur Stärkung vorhandener sozialer Strukturen, um den Integrationserfolg zu unterstützen und die Rückfallwahrscheinlichkeit zu senken. In dem Projekt werden die Erfahrungen aus den unterschiedlichen Ländern nutzbar gemacht und ein übergreifender europäischer Leitfaden im Bereich des *family learning* entwickelt werden.

In Hessen sind die beiden Vollzugsanstalten JVA Butzbach und JVA Rockenberg in diesem Projekt aktiv beteiligt. In beiden Anstalten werden erste intensive Erfahrungen mit der Angehörigenarbeit erworben. Auch in anderen Anstalten werden Maßnahmen zur Förderung der familiären Bindungen durchgeführt.

Um diesen Bereich der Angehörigenarbeit zu intensivieren, gibt es inzwischen intensive Kontakte zur Evangelischen und Katholischen Kirche. Diese haben die Anregung zur Zusammenarbeit in diesem Bereich erfreulicherweise sehr offen aufgegriffen. Ziel ist es, die Einbeziehung von Familienarbeit in Gefängnissen gerade im Rahmen des Übergangsmagements über die Haftzeit hinaus zu verankern und entsprechende Programme zu entwickeln.

3. „Vereinbarung über die Integration von Strafgefangenen in Hessen“

Bei allen geschilderten Projekten geht es darum, eine Zusammenarbeit mit externen Stellen herbeizuführen, die letztlich für die notwendigen Integrationsmaßnahmen (Wohnung, Beschäftigung, Transferleistungen, Sicherung des Lebensunterhalts) zuständig sind. Dies gilt auch für die Projekte, in denen sich der Vollzug mit Angehörigen der Justiz, insbesondere der Bewährungshilfe, ins Benehmen zu setzen hat. Spätestens diese Bediensteten – nämlich die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer – sind in ihren Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsbemühungen auch darauf angewiesen, mit

den extern zuständigen verantwortlichen Stellen zusammenzuarbeiten. Dementsprechend bestimmt § 7 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes, dass die Vorbereitung der Entlassung in Zusammenarbeit mit anderen Stellen zu geschehen hat. Dies ist allerdings nur eine Verpflichtung des Strafvollzuges. Eine weitere Verpflichtung besteht für die Bewährungshilfe, die gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 verpflichtet ist, mit dem Strafvollzug zusammenzuarbeiten. Aber, wie schon dargestellt, kann auch die Bewährungshilfe allein die aufgeworfenen Probleme nicht lösen, auch sie muss mit den für die Lösung zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Deshalb ist auch die Interessenlage für die Bewährungshilfe und das in Hessen bei der Bewährungshilfe eingerichtete Entlassungsmanagement hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den externen Stellen in gleicher Weise wie für den Strafvollzug gegeben.

Es ist also festzustellen, dass diejenigen Zuständigen, die für die neuralgischen Punkte nach der Entlassung verantwortlich sind, zur Zusammenarbeit mit Vollzug (und/oder Bewährungshilfe) während der Entlassungsvorbereitung durch den Strafvollzug nicht gesetzlich verpflichtet sind.

Dies hat in der Vergangenheit häufiger zu Problemen geführt. Die Kommunen, die für die Unterkunft nach der Entlassung zuständig sind, wurden häufig erst tätig, wenn der Entlassene vor der Tür stand. Hier wurden oft freie Träger eingeschaltet, die Wohnung für den Übergang bereithalten.

Die finanzielle Sicherung des Entlassenen ist abhängig von den Voraussetzungen, die dieser mitbringt. Es besteht die Möglichkeit eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder auf Hartz IV oder gar auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII. Für all diese Unterstützungsmaßnahmen sind jeweils verschiedene Zuständigkeiten im SGB geregelt: SGB II, SGB III und SGB XII sind einschlägig mit den jeweils dafür verantwortlichen unterschiedlichen Behörden. Ist im Entlassungszeitpunkt nicht geklärt, welche Art der Unterstützungsleistung dem Entlassenen zustehen, beginnt nunmehr ein langer Weg durch die Behörden. Bis sich eine zuständige Behörde gefunden hat und auch ihre Verantwortung entsprechend wahrnimmt, dauert es oft Wochen!

Eng mit der finanziellen Absicherung ist die Frage der Beschäftigung oder gar eines Arbeitsverhältnisses verbunden. Die Arbeitsagenturen haben sich in der Vergangenheit oft darauf berufen, dass der Entlassene dem Arbeitsmarkt erst nach der Entlassung zur Verfügung steht und sie deshalb ihre Tätigkeit erst zu diesem Zeitpunkt aufnehmen könnten. Hierdurch ist häufig viel Zeit vergangen, bis die Frage der Vermittlung in Arbeit überhaupt geklärt und möglicherweise auch erfolgreich beantwortet werden konnte. Der im SGB I geregelte gesetzliche Auftrag zur Beratung (§ 14) und Auskunftserteilung (§ 15) wurde häufig nicht erkannt, zumindest nicht wahrgenommen.

Um die anstehenden Fragen frühzeitig – rechtzeitig! – zu klären, ist die Zusammenarbeit der genannten Stellen mit dem Vollzug schon während der Haft unumgänglich. Allerdings müssen diese Stellen auch zu dieser Zusammenarbeit bereit sein. Wie schon dargelegt: gesetzlich verpflichtet sind sie nicht.

Der hessische Justizvollzug hat daher mit allen extern Verantwortlichen für Fragen der sozialen Sicherung, der Unterkunft und der Beschäftigung im Oktober 2011 die „Vereinbarung über die Integration von Strafgefangenen in Hessen“ getroffen, die diese Bereitschaft zur Zusammenarbeit betrifft. Vertragspartner sind neben dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

- das Hessische Sozialministerium,
- die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,
- der Hessische Städtetag,
- der Hessische Landkreistag,
- der Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- der Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen.

Entscheidend bei dem Abschluss dieser Vereinbarung war, dass die jeweiligen Dachorganisationen als Vertragspartner fungierten.

Das Hessische Sozialministerium (HSM) nimmt im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) als Rechts- und Fachaufsicht über die Kommunalen Jobcenter (KJC) und in der Zusammenarbeit mit dem BMAS im Bereich des „Bund-Länder-Ausschusses“ und des „Kooperationsausschusses“ eine steuernde und die Zusammenarbeit fördernde Funktion zwischen den beteiligten Organisationen, Ministerien und Behörden in Hessen wahr. Es kann über die Zielvereinbarung des SGB II mit den Kommunalen Jobcentern in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess steuernd eingreifen. Es hat ebenfalls die Rechtsaufsicht über den Landeswohlfahrtsverband Hessen und die örtlichen Träger der Sozialhilfe und ist daher auch Mittler zwischen SGB II und SGB XII.

Der Regionaldirektion Hessen der Bundesanstalt für Arbeit obliegt die ureigene Aufgabe der Vermittlung in Ausbildungs- und Arbeitsstellen. Sie steuert die entsprechende Tätigkeit der örtlichen Arbeitsagenturen durch Einsatz von Resozialisierung-Beauftragten. Sie ist auch zuständig für das Arbeitslosengeld nach SGB III.

Landkreistag und Städtetag vertreten die Landkreise und Städte in Hessen, in denen die Sozialämter und zum Teil auch die Optionskommunen (Kommun-

nale Jobcenter) angesiedelt sind. Dort sind die Fragen der Grundsicherung und der Wohnraumsituation zu klären.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe und somit zuständig für Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII und die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII.

Einbezogen in die Integrationsvereinbarung wurde schließlich auch der Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen, in dem verschiedene freie Träger zusammengeschlossen sind, die sich im Bereich der Straffälligenhilfe insbesondere auch für Straftentlassene engagieren.

Dass die Integrationsvereinbarung mit den jeweiligen Dachorganisationen geschlossen wurde, ist der Erfahrung geschuldet, dass auf örtlicher Ebene eine Zusammenarbeit im angestrebten Sinne zum Teil schon in Ansätzen vorhanden war, diese aber oft abgelehnt wurde unter Hinweis auf vorgesezte Dienststellen, die diese Aktivitäten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mitgetragen haben. Deshalb war es nötig, die Leitungsebenen der jeweils Handelnden zu gewinnen, damit die Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug vor Ort nicht nur von der Leitungsebene akzeptiert wird, sondern sogar verpflichtend erfolgt.

Die Vereinbarung über die „Integration von Strafgefangenen in Hessen“ zielt darauf ab, dass zum Zeitpunkt der Entlassung die notwendigen Rahmenbedingungen für eine geordnete Integration in die Gesellschaft geschaffen sind. Insbesondere sollen die Voraussetzungen zur Aufnahme der entsprechenden Sozialleistungen geklärt und die Unterkunft gesichert sein sowie eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration feststehen. Um dies zu erreichen, verpflichteten sich die Beteiligten, Anlaufstellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Integrationsaufgabe während der Entlassungsphase zu benennen und auf diese Art und Weise die Aufgaben des Sozialdienstes in den Vollzugsanstalten zu unterstützen.

In einem „Leitfaden zur Umsetzung der Integrationsvereinbarung von Strafgefangenen in Hessen“, der ebenfalls Inhalt der Integrationsvereinbarung ist, wird zum Einen geregelt, dass feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Telefonnummern und E-Mail-Adressen für die Bediensteten des Vollzugs, des Übergangmanagements und des Entlassungsmanagements benannt werden; zum anderen sollen insbesondere Beratungsleistungen von den extern Verantwortlichen schon während der Zeit des Vollzuges, also vor der Entlassung, erbracht werden. Hierdurch wird nicht nur erleichtert, sondern zum Teil auch erst ermöglicht, dass die notwendigen Berufsberatungen, die Tätigkeiten zur Arbeitsvermittlung und die entsprechenden Antragsvorbereitungen schon

bis zum Zeitpunkt der Entlassung vorgenommen worden und die notwendigen Fragen zur Existenzsicherung geklärt sind.

Um diese Vereinbarung mit Leben zu erfüllen, sind zunächst einmal in „Regionalkonferenzen“ in Nord-, Süd- und Mittelhessen die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stellen versammelt worden. Die jeweils Beauftragten der Leitungsebenen der Vertragspartner haben dann ihrerseits die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung dargestellt und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend über die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen unterrichtet. Es war erfreulich festzustellen, dass bei den jeweiligen Vorträgen ein erhebliches Engagement für die Umsetzung dieser Integrationsvereinbarung bei den Vertreterinnen und Vertretern der Leitungsebene festzustellen war. Es ist sicher auch erkannt worden, dass durch diese Vereinbarung keine Mehrarbeit anfällt, sondern dass die notwendige Arbeit nur zu einem anderen, nämlich früheren Zeitpunkt zu erledigen ist. Zudem erleichtert sich in vielen Fällen wegen der „Verfügbarkeit“ des Strafgefangenen während der Strafhaft die Arbeit.

Inzwischen gibt es schon Hinweise auf die Integrationsvereinbarung auf den Homepages der verschiedenen Akteure vor Ort und positive Rückmeldungen über die sich erfreulich entwickelnde Zusammenarbeit der Betroffenen.

Die Implementierung der Vereinbarung in das Arbeitsleben der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei allen beteiligten Stellen soll in Zukunft dadurch intensiviert werden, dass regelmäßig bei den Vollzugsanstalten „runde Tische“ durchgeführt werden, an denen die vor Ort tätigen Bediensteten aller zuständigen Stellen beteiligt sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass sich die Agierenden auf örtlicher Ebene untereinander kennen, von den jeweiligen Aufgabenbereichen Kenntnis erlangen und so die Zusammenarbeit erleichtert wird. Letztlich soll ein Netzwerk entstehen, das für alle Beteiligten die Integrationsarbeit fördert und qualitativ so erhöht, dass im Zeitpunkt der Entlassung alle notwendigen Fragen geklärt sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Integrationsvereinbarung – zunächst einmal – auf alle Strafgefangenen in den Vollzugsanstalten des Landes Hessen bezieht. Nicht umfasst sind die Sicherungsverwahrten. Zum Zeitpunkt der Verhandlungen über diese Integrationsvereinbarung war es aufgrund der aktuellen Entlassungswelle aus der Sicherungsverwahrung nicht möglich, alle Vertragspartner dafür zu gewinnen, auch die Sicherungsverwahrten in die Integrationsvereinbarung einzubeziehen. Zwischenzeitlich gibt es aber vielversprechende Signale, dass die Integrationsvereinbarung in Kürze auch auf die Sicherungsverwahrten ausgedehnt werden kann, so dass auch für diese Klientel das gezielte Miteinander der Verantwortlichen vor der Entlassung

Platz greifen kann und somit die erheblichen Probleme, die in der Vergangenheit in diesem Bereich entstanden sind, für die Zukunft vermieden werden.

4. Weitere Entwicklung

Die „Vereinbarung über die Integration von Strafgefangenen in Hessen“ ist ein wesentlicher erster Schritt auf dem Weg zum Aufbau eines Netzwerks, in das alle Beteiligten, die für die Integration von entlassenen Strafgefangenen Verantwortung tragen, eingebunden werden. In der Zukunft werden über die Vertragspartner dieser Vereinbarung hinaus weitere verantwortliche Stellen der Gesellschaft (Kirchen, Sportverbände, Bildungseinrichtungen etc.) anzusprechen sein, die im Rahmen eines Netzwerkes mithelfen können, die Integration der Entlassenen zu optimieren und hierbei aktiv mitzuarbeiten.

Dies muss weiter sehr intensiv fortgeführt werden. Hier hilft ein zwischenzeitlich eingerichtetes weiteres Projekt, das im Rahmen der 2. Förderrunde des XENOS-Programms des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Hessen aufgelegt worden ist. Das Ziel des Projekts besteht darin, auf der Basis der eben geschilderten Integrationsvereinbarung ein hessenweites Produktionsnetzwerk aufzubauen. Dabei soll der Schwerpunkt förderungsbedingt zunächst im Jugendvollzug liegen, in einer zweiten Phase des Projekts soll die Einbeziehung des Erwachsenenvollzugs erfolgen.

In das zu schaffende Netzwerk sollen über die erwähnten Partner hinaus auch Unternehmen eingebunden werden, die bereit sind, Strafgefangene zu beschäftigen. Auch um die Mitarbeit von einschlägigen Kammern soll geworben werden. Darüber hinaus werden solche Stellen im Netzwerk einbezogen werden, die aufgrund ihrer Position und ihrer Aufgabe in der Gesellschaft geeignet und in der Lage sind, integrierend mitzuwirken. Hierbei ist insbesondere an die Kirchen, Vereine und sonstige Institutionen zu denken, von denen Menschen in ein soziales Umfeld integriert werden können.

Wenn sich also im Strafvollzug schon vieles verändert hat, vieles noch im Wandel begriffen ist und sich fortentwickelt, wird doch auch in Zukunft der Bereich des Übergangsmanagements im weitesten Sinne im Focus der Bemühungen um eine gelingende Resozialisierung stehen müssen. Dabei wird es von entscheidender Bedeutung sein, die anstehenden Probleme zu erkennen, die Verantwortlichkeiten festzustellen und die Beteiligten zusammenzuführen. Dies ist auf einem guten Weg.

Der Weg in die Freiheit: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung

Heinz Cornel

Das mir vorgegebene Thema ist nicht so weit und abstrakt, wie es zunächst den Anschein hat, denn es muss zum einen gesehen werden als einer von zwei Beiträgen zum Übergangmanagement und zum zweiten darf es nicht individuumsbezogen aufgefasst werden – keinesfalls habe ich den Anspruch, hier etwas vortragen zu können über die Resozialisierungsmöglichkeiten und deren Grenzen eines einzelnen straffälligen Menschen, schon gar nicht prognostisch.¹

Es soll deshalb hier um folgendes gehen:

1. Begriff des Übergangsmagements zur Resozialisierung
2. Inhalte und Konzeptionen des Übergangsmagements
3. Möglichkeiten der Gestaltung von Resozialisierungsprozessen durch ein Landesresozialisierungsgesetz
4. Ausblick

Im Teil 3 werde ich dabei wunschgemäß auf die Ergebnisse der Brandenburger Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz eingehen, deren Vorsitzender ich in den Jahren 2010 bis 2011 war.

1. Begriff des Übergangsmagements zur Resozialisierung

Der Begriff des Übergangsmagements wurde in der Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik von den Übergängen von Schule zum Beruf bzw. zur beruflichen Qualifikation übernommen. Ähnlich wie dort ehemalige Schüler Orientierung brauchen und gegebenenfalls zwischen den Systemen verloren gehen, brauchen auch straffällige Personen bei den vielfältigen Übergängen Unterstützung, die bis heute nicht gut und vor allem nicht vernetzt organisiert ist.

Unter Übergangmanagement versteht man deshalb die Planung, Vorbereitung, Vermittlung und Durchführung von resozialisierenden Maßnahmen,

1 Zum Begriff der Resozialisierung verweise ich auf einen ausführlichen Beitrag im Handbuch der Resozialisierung (Cornel 2009, 27 ff.).

insbesondere mit Blick auf die Übergänge zwischen Haft und Leben in Freiheit. Dazu sollten alle Behandlungsmaßnahmen des Vollzugs und die Hilfeangebote nach der Entlassung abgestimmt werden, wozu insbesondere eine intensive Koordination zwischen Vollzug, Sozialen Diensten der Justiz, freier Straffälligenhilfe, den Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, der Arbeitsverwaltung und den kommunalen Hilfetägern notwendig ist.²

Dass man heute von *Übergangsmangement* spricht, ist sicher ein wenig dem Zeitgeist geschuldet mit seiner Verbetriebswirtschaftlichung aller Lebensbereiche. Eine bestimmte Managementtechnik hat sich dabei aber nicht durchgesetzt, sondern managen bedeutet einfach nur, dass etwas zum Gelingen des Übergangs zu Stande gebracht wird, wozu Planung, Organisation, Kommunikation und Kooperation notwendig sind.

2. Inhalte und Konzeptionen des Übergangsmagements

Die Begriffsklärung hat schon deutlich gemacht, dass es bei den Übergängen vor allem um solche im Zuge der Haftentlassung nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe geht. Fasst man das etwas weiter, so besteht Bedarf für Übergangsmangement auch nach einer Haftentlassung aus Untersuchungshaft und oft auch beim Übergang in Haft.

Inhaltlich gehören zum Übergangsmangement nicht nur Strategien und Maßnahmen der Koordination von Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung sowie Beratung und Begleitung nach der Haftentlassung, sondern auch das Gewähren von Lockerungen und Ausgang vor der Haftentlassung zur Vorbereitung dieser. Dabei setzt das Übergangsmangement sowohl am einzelnen Haftentlassenen an und begleitet diesen, als auch an den strukturellen Bedingungen, um schulische und berufliche Qualifikationen zu vermitteln und Kommunikations- sowie Kooperationsstrukturen zu beleben oder erst aufzubauen.

Es ist keine neue Erkenntnis festzustellen, dass viele Gefangene aufgrund ihrer von sozialen Benachteiligungen charakterisierten Biografien hinsichtlich ihrer sozialen Kompetenzen und Qualifikationen nicht gut auf die Situation nach der Entlassung, den Arbeitsmarkt, den Wohnungsmarkt und fehlende

2 Vgl. Übergänge von der Haft in die Freiheit gemeinsam erfolgreich gestalten – Positionspapier Übergangsmangement der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe in Bayern und des Fachverbandes Evangelische Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe in Bayern 2010, S. 2; vgl. auch Ostendorf 2007, 4 und Roos 2009, 62 f. Seit Inkrafttreten des Hessischen Strafvollzugsgesetzes am 1.11.2010 wird in Hessen zwischen dem Entlassungsmanagement gem. § 16 HStVollzG durch die Bewährungshilfe und dem Übergangsmangement durch Träger der freien Straffälligenhilfe für alle anderen Fälle unterschieden.

Unterstützung durch Freunde und Angehörige vorbereitet sind. Es ist auch nicht neu, darauf hinzuweisen, dass die Vollzugsplanung und Verantwortungsübernahme der Strafvollzugsanstalten oft nur bis zur Haftentlassung reichten und die Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen ihre Hilfe oft erst Wochen nach der Haftentlassung anbieten konnten. In vielen Anstalten boten freie Träger zwar frühzeitig Hilfen an, konnten und können aber bei weitem nicht alle Gefangenen erreichen und noch weniger zur Annahme von Hilfe und Zusammenarbeit motivieren.

Neben diese zwei Aspekte, die ich eben nochmals nannte, obwohl sie bekannt sind, tritt aber ein dritter, der möglicherweise nicht wirklich neu ist, aber oft nicht bedacht wird:

Die Gefangenen sind zuvor einer Ordnung unterworfen, die ein ganz besonders hohes Maß an Unselbstständigkeit mit sich bringt und sollen nun von einem Tag auf den anderen einen Übergang bewältigen, der ganz besonders viel selbstständiges, sozial kompetentes Handeln erfordert.³ Dabei verdeckt der Begriff der Haftentlassung, dass diese eine Vielfalt von Übergängen mit sich bringt, die nicht nur Haftentlassene überfordern können. Oft kommen Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, fehlendes Einkommen, Mangel an sozialen Kontakten, ein schlechter Gesundheitszustand und Bildungsstand zusammen – so dass sich nicht leicht Defizite auf der einen Seite mit besonderen Ressourcen auf der anderen ausgleichen lassen.⁴ Umso wichtiger ist die zeitliche Entkopplung durch das Übergangsmanagement, so dass einige Aspekte schon Wochen vor der Haftentlassung erledigt sind und in den schwierigen Wochen nach der Haftentlassung selbst eine Konzentration auf andere Problembewältigungen erfolgen kann.

In der Sozialen Arbeit ist die Gestaltung von Übergängen in den letzten Jahren völlig unabhängig von Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik ein bedeutendes Thema. Thematisiert werden Krisen, die sich aus der Kumulation besonderer Übergangsrisiken ergeben, wenn die personalen und sozialen Ressourcen nicht ausreichen. Solche Krisen führen in der Regel – so Gahleitner und Hahn – zu einer Verschlechterung der Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung und Teilhabe am sozialen Leben.⁵ Die Autoren weisen darauf hin, dass insbesondere für Menschen, die beeinträchtigt oder benachteiligt sind, „die Notwendigkeit auf die schnell wechselnden sozialen und kulturellen

3 Reindl 2004, 9.

4 Kerner 2003, 39 weist auf die hohe Relevanz der Nachentlassungszeit hin. Er fordert ein „personales Auffangnetz“ (a. a. O.).

5 Gahleitner/Hahn 2012, 9.

Bedingungen flexibel und angemessen zu reagieren, nur schwer einzulösen“⁶ ist und dass man für die auftretenden Probleme nicht vorschnell allgemeine Defizite, Inkompetenzen oder mangelnde Motivation und Bereitschaft verantwortlich machen soll.

Aber es sind nicht nur die spezifischen Probleme im Übergang, für die Straffällige nicht vorbereitet sind, die sie zum Teil aufgrund ihrer Inhaftierung nicht lösen können und die in besonderer Konzentration auf sie zukommen, sondern man muss sich vergegenwärtigen, dass diese Personen im Lauf ihrer Kriminalitätskarriere weit mehr Statuspassagen zu bewältigen haben als andere Menschen, weil es nicht nur um die klassischen Übergänge geht, wie zum Beispiel von der Schule in den Beruf, Verlassen des Elternhauses, Aufnahme einer Partnerschaft oder Übernahme einer Elternrolle, gegebenenfalls auch eine unerwartete Arbeitslosigkeit oder Krankheit, sondern um zahlreiche Ein- und Austritte aus psychosozialen Krisen, wie sie mit Inhaftierungen, Strafprozessen, Haftentlassungen, Folgen der Stigmatisierungen und der Selbststigmatisierung einhergehen.

Sowohl die höhere Komplexität und Kumulation als auch die größere Häufigkeit der Probleme mit Übergängen und natürlich die in aller Regel nicht optimal vorhandenen sozialen Kompetenzen und Fertigkeiten bringen ein hohes Risiko des Scheiterns mit sich. Viele der genannten Ursachen und Bedingungen werden sich nicht oder zumindest nicht kurzfristig und nicht im Kontext von Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik verändern lassen. Hier stoßen wir an Grenzen der Resozialisierung. Aber man kann

1. Unterstützung in diesen Übergangsprozessen anbieten und organisieren;
2. die Anzahl und Dichte der zu lösenden Probleme zeitlich entzerren und schließlich
3. mit der Problemlösung in einem geschützten Raum beginnen, der auch Fehler, Irrtümer und Frustrationen zulässt.

„Die Bewältigung von Übergängen, die Vermeidung, das Bearbeiten oder das Sich-Arrangieren von und mit Risiken und entstandenen Belastungen einerseits sowie das Nutzen von neuen Entwicklungschancen und sich eröffnenden Gelegenheiten und Optionen andererseits erfordern Ressourcen von Individuen und informellen wie formellen sozialen Systemen.“⁷

Damit sind die Aufgaben des Übergangsmangements gut beschrieben. Die Soziale Arbeit hat in den letzten Jahrzehnten unterschiedliche Kategori-

6 A. a. O.

7 Weinhold/Nestmann 2012, S. 53.

sierungen und Klassifikationen des *social support* entwickelt.⁸ Unterschieden werden die Dimensionen

1. der emotionalen Unterstützung durch Zuwendung, Fürsorge und Anteilnahme,
2. der instrumentellen bzw. praktischen Unterstützung zum Beispiel durch direkte Hilfen der Alltagsbewältigung sowie materielle Unterstützung in Form von Sach- und Geldleistungen,
3. der informativen Unterstützung durch unterschiedliche Methoden und Formen der Beratung sowie
4. der interpretativen bzw. wertungsbezogenen Unterstützung zur Bewertung der Problemsituationen und Einschätzung eigener Handlungs- und Bewältigungsmöglichkeiten.⁹

„Für eine professionelle soziale Arbeit ist es daher von zentraler Bedeutung, zusammen mit den Klientinnen und Klienten ihre Ressourcenpotenziale zu erfassen und zu helfen, sie zu entwickeln, verfügbar und nutzbar zu machen.“¹⁰ In diesen Prozessen hat sich immer wieder gezeigt, dass die Überwindung kritischer Lebensereignisse und Übergänge nicht nur die Probleme selbst lösen kann, sondern sich auf den Bewältigungsoptimismus, das Bewusstsein und das Selbstwertgefühl positiv auswirkt.¹¹

Für die Gestaltung des Übergangsmagements im Prozess der Resozialisierung und auf dem Weg in die Freiheit aus der Haft können daraus zahlreiche Erkenntnisse übernommen werden. Das beginnt bei der trivialen Erkenntnis, dass man nicht gesellschaftliche strukturelle gegen persönliche und individuelle Ursachen und Bedingungen ausspielen darf. Ob in der Untersuchungshaft, zu Beginn der Freiheitsstrafenvollstreckung oder kurz vor bzw. nach der Entlassung – immer können emotionale und praktische Unterstützung, Informationen und Hilfe bei der Interpretation der jeweiligen Problemsituation nötig sein und sind dann auch zu leisten. Darauf muss das Hilfesystem vorbereitet sein.

Übergangsmangement braucht deshalb eine neue Qualität, es darf nicht nur einfach ein Modebegriff als Ersatz für die Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung sein. Das Verständnis für die neue Qualität des Übergangs-

8 Hollstein 2001 und Weinhold/Nestmann 2012, 55.

9 Weinhold/Nestmann 2012, 55.

10 Schubert 2012, 123.

11 Weinhold/Nestmann 2012, 61.

managements korrespondiert dabei mit der Auffassung von Strafvollzug und Resozialisierung: Steht im Mittelpunkt die Vollstreckung der Strafüberzufügung, dann genügt eine Unterstützung für die Haftentlassung als Übergang, wie sie die Gefangenenfürsorgevereine leisteten, wenn sich, wie es damals formuliert wurde, der Gefangene als der Hilfe würdig erwies. Wenn der Prozess der Resozialisierung im Mittelpunkt steht, ist dabei um empirisch überprüfbare Wirksamkeit unter Einbeziehung aller Variablen unter Berücksichtigung des Interesses (potentieller) Opfer geht, dann muss das Übergangsmanagement strukturell Kommunikation und Kooperation in den Blick nehmen, frühzeitig planen und vorbereiten und einzelfallorientiert über verschiedene Phasen hinweg das Ziel der Integration verfolgen.

Deshalb steht im Zentrum aller Strategien des Übergangsmanagements die durchgehende Hilfe,¹² die im Übergang Beziehungsabbrüche vermeidet. Die „European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures“ vom 5.11.2008 fordern in Rule 15 explizit *community involvement and continuous care*.¹³

Nur so lassen sich Beziehungsabbrüche vermeiden, die allein durch die Zuständigkeitsregelungen in verschiedenen Stadien des Strafprozesses und der Strafvollstreckung veranlasst werden. Dies wiederum ist nicht nur ein Organisationsproblem, das zu Kommunikationslücken und Doppelbetreuung führen kann. Viele Klienten und Klientinnen haben Beziehungsabbrüche seit der frühesten Kindheit immer wieder erlebt, weshalb Bindungslosigkeit und Bindungsunfähigkeiten bekanntlich häufig auch im Kontext der kriminellen Karriere eine Rolle spielen.

Andere Elemente modernen Übergangsmanagements sind die Vernetzung, insbesondere Kooperationen zwischen Justiz, Arbeitsmarktakteuren, Sozialverwaltungen der Länder und der kommunalen Selbstverwaltung sowie der freien Träger der Wohlfahrtspflege, insbesondere der Straffälligenhilfe.¹⁴

Das hochkomplexe Hilfenetz muss gleichwohl transparent und aus der Perspektive des Hilfesuchenden verständlich sein. Trotz der Analyse struktureller Bedingungen und vieler Gemeinsamkeiten ist doch jeder Einzelfall anders, und entsprechend muss die Hilfeleistung individuell sein.

12 Wiesendanger 1973; vgl. auch Klug 2008, 9 und Maelicke 2008, 7.

13 Feest sprach sich gegen den organisierten Beziehungsabbruch aus; vgl. Feest 2007, 6 f.

14 Matt spricht von der Vernetzungsnotwendigkeit; vgl. Matt 2007, 30 Hierbei ist auch an moderne Formen des Datenaustauschs und der Informationsübermittlung zu denken.

Inzwischen sind Konzeptionen des Übergangsmanagements in vielen Projekten erprobt,¹⁵ in manchen Bundesländern installiert¹⁶ und teils in Landesstrafvollzugsgesetze eingeflossen. Eduard Matt¹⁷, Bernd Maelicke¹⁸ Wolfgang Wirth¹⁹ und Wolfgang Klug²⁰ haben Ideen und Erfahrungen zu spezifischen Ansätzen verdichtet, die hier aus Zeitgründen nicht präsentiert werden können.

Neben den oben genannten Elementen, die sich mit teils unterschiedlichem Vokabular immer wieder finden, wird dabei immer wieder die gemeinsame Zielsetzung bzw. die Verständigung auf ein Leitbild erwähnt. Beides ist nicht per Dekret durchzusetzen, sondern setzt zum einen den gemeinsamen inhaltlichen fachlichen Diskurs voraus und zum anderen den Bezug auf die Grundrechte, die Menschenwürde und das Ziel der Resozialisierung als ein Gebot der Verfassung.

Die Orientierung auf ein gemeinsames Leitbild wird zumindest in den Flächenstaaten auf Probleme stoßen, weil es den Bezug auf einen gemeinsamen Diskurs oft nicht gibt und Partizipation so an Grenzen stößt. Deshalb haben in Brandenburg die Koalitionsparteien der Regierung beschlossen, die Möglichkeiten und Notwendigkeiten eines Landes-Resozialisierungsgesetzes zu prüfen. Zu diesem Zweck wurde 2010 eine Arbeitsgruppe von Experten eingesetzt, deren Vorsitzender ich war. Wie gewünscht möchte ich einige der Ergebnisse hier im letzten Teil vortragen, weil sie eine besondere Art der Konkretisierung des Übergangsmanagements darstellen.²¹

3. Möglichkeiten der Gestaltung von Resozialisierungsprozessen durch ein Landesresozialisierungsgesetz

Die Arbeitsgruppe kam nach einem Jahr der Bestandsaufnahme und Diskussion zu dem Ergebnis, dass neben den fachlichen Diskurs und die Partizipation die Legitimierung durch den Souverän treten sollte. Das kann

15 Vgl. Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachsorge. Ein Praxishandbuch 2012.

16 Eine frühe Übersicht und Beschreibung der Situation in Hessen findet sich bei Weber/Klein 2009, 103 ff.

17 Matt 2007, 2010 und 2011 sowie Matt/Hentschel 2010.

18 Maelicke 2006, 2008, 2009a (61 f.) und Maelicke 2009b.

19 Wirth 2004, 2006, 2007, 2009a und Wirth 2009b.

20 Klug 2008.

21 Ausführlich zum Bericht der Arbeitsgruppe mit den Empfehlungen Cornel 2011.

nur eine gesetzliche Regelung, wie es seit 30 Jahren immer wieder gefordert wird. Darin könnten die Erfahrungen der Modellprojekte im Zuge eines bundesweiten Austauschs und länderspezifischer Bestandsaufnahmen fließen. Das wird kein Bundesresozialisierungsgesetz sein, wie immer wieder gefordert, sondern kann nach der Föderalismusreform nur eine Vielzahl von Landesresozialisierungsgesetzen sein, die allerdings – ähnlich wie bei den Jugendstrafvollzugsgesetzen und Strafvollzugsgesetzen – zumindest in einer großen Zahl von Ländern ähnlich lauten könnten.

Hier könnte man – unbeschadet natürlich der bundesrechtlichen Vorgaben des StGB und der Strafprozessordnung – Resozialisierung als einen einheitlichen Prozess gestalten, Beziehungsabbrüche durch institutionelle Vorgaben verhindern und wirklich alle Akteure einbinden.²² Auch könnte man verstärkt eine „überleitungsorientierte Gestaltung des Vollzugs“²³ vornehmen, das heißt entsprechend dem Angleichungs- und Gegenwirkungsgrundsatz den offenen Vollzug ausweiten²⁴ und Übergangshäuser in den Landesstrafvollzugsgesetzen verankern.²⁵

Neben diesen landesspezifischen Regelungen lassen sich durchaus auch bundesrechtliche Regelungen mit dem Ziel verändern, Übergänge zu erleichtern und Resozialisierungsprozesse zu verbessern. So empfiehlt der Bericht der Brandenburger Arbeitsgruppe beispielsweise die obligatorische Beauftragung der Gerichtshilfe in bestimmten Fallkonstellationen der mittleren und schweren Kriminalität durch eine Reform des § 160 Abs. 3 StPO (z. B. bei Suchtproblematiken und Alterskriminalität), sowie die (Wieder-)Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung, wie sie der Gesetzgeber 1976 bereits beschlossen hatte,²⁶ – alles Aspekte, die gesellschaftlichen Ausschluss vermindern und Übergänge im Sinne der Resozialisierung erleichtern.

Landesresozialisierungsgesetze haben nur dann einen Sinn, wenn sie an der Resozialisierung als handlungsleitender Konzeption für die Arbeit mit Delin-

22 Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz, Bericht der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz im Auftrag des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg, Potsdam 2011; vgl. auch Cornel 2011.

23 Dünkel 2009, 192.

24 Dünkel setzt sich für „Öffnung des Vollzugs in Verbindung mit einer durchgehenden Betreuung und intensiven Nachbetreuung“ ein (a. a. O.); vgl. auch Steinhilper 2009, 196, Welling 2009, 144 und Preusker 2010, 67 f.

25 Cornel 2011, 130 f.

26 Das Bundesverfassungsgericht hat 2001 eine Erhöhung der Gefangenenentlohnung angemahnt und gleichzeitig die Gesetzgeber verpflichtet, über weitere Erhöhungen zu befinden. 11 Jahre später ist eine Erhöhung deshalb meines Erachtens verfassungsrechtlich geboten.

quenten festhalten und den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Anspruch auf Resozialisierung im Verfassungsrang betonen.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine doppelte Programmatik entwickelt, die sich an den Delinquenten und die Gesellschaft richtet:

1. Einwirkung auf den Verurteilten, um die inneren Voraussetzungen für eine spätere Lebensführung zu legen.
2. Äußere Bedingungen schaffen, dass der Straffällige sich nach seiner Entlassung in die normale freie Gesellschaft eingliedert.²⁷

Dieses Menschenbild und Programm muss auch die Landesresozialisierungsgesetze leiten.

Im Folgenden sollen fünf konkrete Empfehlungen genannt werden, die aus der Brandenburger Arbeitsgruppe stammen. Auf eher formale Empfehlungen zu spezifischen Brandenburger Organisationsstrukturen, Qualitätsstandards, Modellprojekte und Evaluationen gehe ich hier nicht ein, obwohl sie natürlich von Bedeutung sind und durchaus gesetzlich verbindlich geregelt werden sollten.

3.1 Empfehlung für ein Resozialisierungsgesetz

Es wird empfohlen, ein Resozialisierungsgesetz als Landesgesetz zu entwickeln und zu verabschieden.

Die Regelungen eines zukünftigen Landesresozialisierungsgesetzes betreffen hinsichtlich der Bewährungshilfe allein die Art der Durchführung der Aufgaben, der fachlichen Standards und der Organisationsstruktur und greifen selbstverständlich nicht in bundesrechtlich normierte Bestimmungen ein. Sie weisen den Sozialen Diensten der Justiz zusätzliche Aufgaben hinsichtlich haftentlassener Personen ohne Unterstellung zur Bewährungsaufsicht zu und regeln zahlreiche Informations-, Kooperations- und Mitwirkungspflichten. Dafür sollen entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Landesresozialisierungsgesetz sollte neben Festlegungen des Anwendungsbereiches, der Zielsetzungen und Begrifflichkeit allgemeine Grundsätze enthalten, die für alle Arten des Justizvollzugs und der ambulanten Straffälligenhilfe gelten sollen. Aufgaben und Hilfearten, Datenschutzregelungen und Rechte der hilfeschuchenden Klienten und Klientinnen sind ebenso aufzunehmen wie fachliche Standards und Organisationsstrukturen.

27 BVerfGE 35, 236.

3.2 Durchgehende Hilfe und Übergangsmanagement

Durchgehende Hilfe vermeidet Beziehungsabbrüche, Hilfeunterbrechungen und unnötige Doppelbetreuungen allein aufgrund der Zuständigkeiten wechselnder Institutionen und Organisationseinheiten in unterschiedlichen Phasen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Sie bedeutet weder das Aufdrängen von Hilfe noch eine solche von der Wiege bis zur Bahre.

Es gibt viele schwierige Übergänge im Prozess der Resozialisierung, wobei einige innerhalb des Systems Justiz geregelt werden können und andere Vernetzungen zu den Bereichen Bildung, Soziales, Gesundheit, Wirtschaft und Arbeit sowie Regionalentwicklung erfordern. Arbeit, Beschäftigung, schulische und berufliche Qualifizierungen spielen im Prozess der Resozialisierung eine besondere Rolle.

Die Sozialen Dienste der Justiz sollen unverzüglich vom Eintritt in den Vollzug informiert, an der anamnestischen Erhebung beteiligt und zur Vollzugsplankonferenz innerhalb von acht Wochen eingeladen werden, um gegebenenfalls sowohl über den Probanden zu berichten als auch sich an der Planung zu beteiligen. Verantwortlich bleibt in diesem Prozess die Vollzugsanstalt. Zu klären sind rechtliche Fragen der Schweigepflicht – aber die meisten Gefangenen sehen in der Entbindung kein Problem.

Der Kontakt zu den Sozialen Diensten der Justiz soll während der Zeit im Vollzug aufrechterhalten werden, wobei je nach Strafmaß (nicht Strafvollstreckungsdauer) unterschieden wird:

- Bei einem Strafmaß bis zu zwei Jahren soll der Kontakt durchgehend sein, so dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz an allen Vollzugsplankonferenzen teilnehmen.
- Bei einem Strafmaß von zwei bis fünf Jahren soll die Kontaktaufnahme zu den Sozialen Diensten spätestens sechs Monate vor der geplanten Entlassung erfolgen. Das wäre bei einer geplanten Zwei-Drittel-Entlassung nach zehn Monaten bis knapp drei Jahre der Strafverbüßung.
- Bei einem Strafmaß von über fünf Jahren soll die Kontaktaufnahme ein Jahr vor der geplanten Entlassung erfolgen.

Ich weiß, dass inzwischen einige Landesstrafvollzugsgesetzentwürfe ähnliche Regelungen vorsehen – aber dann muss neben die Regelung für den Strafvollzug auch eine verbindliche Regelung für den ambulanten Bereich treten.

Die Sozialen Dienste der Justiz sind auch zu informieren, wenn kein Bewährungshelfer bestellt ist. Frühzeitig soll auf die Hilfeangebote der freien Straffälligenhilfe hingewiesen werden.

3.3 Regionale Übergangseinrichtungen

Es sollten regionale Übergangshäuser eingerichtet werden, in denen Gefangene während der letzten Zeit ihrer Strafverbüßung (durchaus schon deutlich vor 2/3-Zeitpunkt) untergebracht werden und in die sie zugleich im Krisenfall nach der Entlassung zurückkehren oder in denen sie für eine Übergangszeit verbleiben können.

Es geht um kleine, regionale, wohnortnahe offene Übergangseinrichtungen in freier Trägerschaft, die eine optimale Verknüpfung von stationärer und ambulanter Hilfe ermöglichen und durch die heimatnahe Unterbringung Integration erleichtern. Sie sollen – ganz im Sinne des Hauptziels der Vorschläge dieser Arbeitsgruppe – Übergänge erleichtern und Resozialisierung in den Mittelpunkt stellen. Diese Übergangseinrichtungen sind deshalb mit Bedacht nicht eine Art Gefängnis und gleichzeitig noch nicht Straffälligenhilfe ohne Zwangskontext.

Die Übergangseinrichtungen sollten höchstens 15 Personen zugleich aufnehmen und über das Land Brandenburg verteilt sein. Sie können aber auch bei geringerem Bedarf in der Region wesentlich kleiner sein und beispielsweise nur sechs Plätze aufweisen. Hier gibt es sicher hinsichtlich des Bedarfs, der Struktur und Verteilung starke Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern.

Zwischen den Übergangseinrichtungen und den Sozialen Diensten der Justiz besteht enger Kontakt, um auch hier für durchgehende Hilfe zu sorgen. Möglich sind die Einrichtung von Sprechstunden oder gar ambulante Anlaufstellen in den Räumlichkeiten der Übergangseinrichtungen.

3.4 Soziale Integrationszentren

Regional verteilt entsprechend dem Bedarf sollten zur optimalen Vernetzung der Hilfen und Kooperation der Hilfeanbieter soziale Integrationszentren eingerichtet werden, in denen die sozialen Hilfen kontinuierlich über alle Phasen des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung von verschiedenen Trägern angeboten werden.

In diesen sozialen Integrationszentren sollten die Sozialen Dienste der Justiz und freie Träger der Straffälligenhilfe ihren Sitz haben, Haftentlassenenhilfe als Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß SGB XII (einschließlich Wohnraumvermittlung), Suchtberatung und Entschuldungshilfe angeboten werden. Gegebenenfalls sind Räume für Gruppenaktivitäten vorzusehen.

Vertreter der sozialen Integrationszentren sollten sich zu einer landesweiten Konferenz zusammenschließen, um den Anliegen der Resozialisierung Gehör zu verschaffen. Zur Unterstützung der Vernetzung sollte in diesen sozialen Integrationszentren jeweils ein regionales Beratungsgremium eingerichtet werden, bestehend aus:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialen Dienste der Justiz,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien Träger der Straffälligenhilfe,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der nahe gelegenen Vollzugsanstalten und der Übergangseinrichtung,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialamtes, der Wohnungsvermittlung und der Arbeitsagentur,
- Vertretern und Vertreterinnen der Handwerkskammer und der Gewerkschaften,
- einem Richter oder einer Richterin,
- einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt,
- des/ der Ausländerbeauftragten
- sowie gegebenenfalls der Kirchen, Bildungsanbieter, örtlicher Vereine und Wohlfahrtsverbände.

Es fehlt meines Erachtens das Bewusstsein, dass Haftentlassene Bürger dieser Kommunen sind und Delinquenz in aller Regel nicht erst im Strafvollzug entsteht. Kommunen sind für die Hilfeleistungen für Haftentlassene, für deren Integration in den Wohnungs- und Arbeitsmarkt verantwortlich, weil es um ihre eigenen Bürger geht.

3.5 Verhältnis der justiziellen zur privaten und freien Straffälligenhilfe

In Brandenburg gibt es eine ganze Palette von Angeboten der Straffälligenhilfe durch freie Träger, und die Arbeitsgruppe war bemüht, diese in ihre Arbeiten einzubeziehen und die Kooperationen noch zu verbessern. Der Vorschlag des Zusammenschlusses auf Landesebene ist nur einer der Vorschläge zur Stärkung.

Die Struktur des Hilfeangebots haben wir immer aus der Perspektive des Hilfesuchenden gedacht, und wir wollen sicherstellen, dass für jeden Haftentlassenen, seine Angehörigen oder sonstige Hilfesuchenden – auch im entlegensten Winkel der Uckermark – ein Angebot zur Verfügung steht und

die Zuständigkeit in jeder Phase des Verfahrens geklärt ist. Für Brandenburg können das private Träger nicht leisten, und deshalb wollen wir hier die Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz für alle Fälle gesetzlich geregelt wissen. Hier geht es um ein Recht des Hilfesuchenden und nicht allein um eine Dienstleistung.

In anderen Ländern kann das anders aussehen, was jeweils konkret diskutiert und entschieden werden muss. Wichtig ist, dass die Angebote zuverlässig bei den Klientinnen und Klienten ankommen und von diesen auch gefunden werden.

4. Ausblick

Die unterbreiteten Vorschläge der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz erfordern an einigen Punkten finanzielle Aufwendungen bzw. einen Ausbau personeller Ressourcen, vor allem bei den Sozialen Diensten der Justiz. Das beginnt bei den zusätzlichen Aufgaben im Zuge der durchgehenden Hilfe (z. B. Teilnahme bei Vollzugsplankonferenzen und Aufsuchen inhaftierter Klienten), setzt sich bei Planungs- und Organisationsaufgaben fort und betrifft insbesondere auch die sozialen Integrationszentren und Übergangseinrichtungen.

Ich bin der festen Überzeugung, dass dies aufgrund des Sozialstaatsprinzips und der Menschenwürde sowie zum Schutz potentieller Opfer notwendig und gerechtfertigt ist. Ich bin aber mit der Brandenburger Arbeitsgruppe auch der Auffassung, dass den Mehraufwendungen Minderausgaben im Sozialhilfereich, im geschlossenen Strafvollzug und mittelfristig aufgrund besserer Integration und geringerer Rückfallrisiken gegenüber stehen. Oft geht es auch nicht um zusätzliche Kosten, sondern nur darum, vorhandene Potentiale besser ressortübergreifend abzustimmen, zu vernetzen und zu nutzen.

Es geht meines Erachtens darum, nach mehr als 30 Jahren aus der Defensive zu kommen und das kriminalpolitisch Rationale zumindest zu benennen und fachlich zu diskutieren. Die Ergebnisse der Föderalismusreform mit der vorausgesehenen Zersplitterung drehen wir kaum zurück, und daher liegt es jetzt natürlich nahe, regionalen, landesspezifischen Unterschieden in Landesresozialisierungsgesetzen Rechnung zu tragen. Der Weg in die Freiheit sieht möglicherweise von Bundesland zu Bundesland etwas anders aus.

Viele genannte Inhalte lassen sich auch ohne Landesresozialisierungsgesetz angehen. Man kann Verordnungen erlassen, Verabredungen treffen, Modellprojekte erproben usw. Aber gesetzliche Grundlagen haben doch ein eigenes Gewicht, sie können das, was für richtig erkannt wurde verbindlicher regeln

und nicht zuletzt reichen sie über das Justizressort hinaus, binden beispielsweise die Sozial- und Gesundheitsverwaltungen mit ein. Wir stehen ja hinsichtlich der Vernetzung heute nicht am gleichen Punkt wie vor 30 Jahren, als Bewährungshilfe und Gerichtshilfe, freie Träger und Justizvollzug kaum Kooperationsstrukturen hatten. Heute steht die Erweiterung dieses Systems, die Einbeziehung der Sozial- und Arbeitsverwaltungen dringend an, und das lässt sich eben auf dem Verordnungsweg der Justiz allein nicht lösen.

Literatur

- Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz (2011). *Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz: Bericht im Auftrag des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg*. Potsdam: Ministerium der Justiz.
- Cornel, Heinz (2009). Zum Begriff der Resozialisierung. In Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl, Bernd Maelicke & Bernd-Rüdeger Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung: Handbuch* (S. 27-60). 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- (2011). Durchgehende Hilfen, Vernetzung, regionale Übergangseinrichtungen und soziale Integrationszentren als Basis der Resozialisierung: Bericht über die Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz. *Neue Kriminalpolitik* 23, 127-136.
- DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.) (2012). *Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachsorge: ein Praxishandbuch*. Köln: DBH.
- Dünkel, Frieder (2009). Vollzugslockerungen und offener Vollzug: die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung. *Forum Strafvollzug* 58, 192-196.
- Feest, Johannes (2007). Übergänge aus dem Strafvollzug in die Freiheit: Verantwortlichkeiten, Möglichkeiten und Gesetzgebung. *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege* 44, 6-12.
- Gahleitner, Silke B. & Hahn, Gernot (2012). Einleitung. In Silke B. Gahleitner & Gernot Hahn, *Übergänge gestalten – Lebenskrisen begleiten: klinische Sozialarbeit* (S. 9-20). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Hollstein, Betina (2001): *Grenzen sozialer Integration: zur Konzeption informeller Beziehungen und Netzwerke*. Opladen: Leske + Budrich.

- Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe in Bayern & Fachverband Evangelische Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe in Bayern (FEWS) (2010). *Übergänge von der Haft in die Freiheit gemeinsam erfolgreich gestalten: Positionspapier Übergangsmanagement*. München: Landes-Caritasverband. Verfügbar unter http://www.fews-bayern.de/uploads/media/positionspapier_uebergangsmanagement.pdf
- Kerner, Hans-Jürgen (2003). Der Übergang vom Strafvollzug in die Gesellschaft: ein klassisches Strukturproblem für die Reintegration von Strafgefangenen. In Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.), *Quo Vadis III: innovative Wege zur nachhaltigen Reintegration straffälliger Menschen. Reformmodelle in den EU-Staaten* (S. 27-60). Bremen: BRIK.
- Klug, Wolfgang (2008). Abgeliefert, aber nicht abgeholt. *Forum Strafvollzug* 57, 9-13.
- Maelicke, Bernd (2006): Chaos als System? Plädoyer für einen neuen Aufbruch in der ambulanten und stationären Resozialisierung in Deutschland. *Bewährungshilfe* 53, 39-42.
- (2008). Integrierte Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe. *Forum Strafvollzug* 57, 7-8.
- (2009a). Komplexleistung Resozialisierung: im Verbund zum Erfolg. *Forum Strafvollzug* 58, 60-62.
- (2009b). Perspektiven einer „Integrierten Resozialisierung“. In Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl, Bernd Maelicke & Bernd-Rüdeger Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung: Handbuch* (S. 598-604). 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Matt, Eduard (2007). Integrationsplanung und Übergangsmanagement: Konzepte zu einer tragfähigen Wiedereingliederung von (Ex-)Strafgefangenen. *Forum Strafvollzug* 56, 26-31.
- (2010). Übergangsmanagement: zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen. *Neue Kriminalpolitik* 22, 34-39.
- (2011). Übergangsmanagement. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 22, 422-427.
- Matt, Eduard & Hentschel, Heike (2010). Entlassungsvorbereitung, Übergangsmanagement, Nachbetreuung: zur Entwicklung und Umsetzung

- einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen im Lande Bremen. In Harald Preusker, Bernd Maelicke & Christoph Flügge (Hrsg.), *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen* (S. 148-162). Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, Heribert (2007). Entlassungsvorbereitung: die Achillesferse des Strafvollzugs. *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege* 44, 3-4.
- Preusker, Harald (2010). Der offene Vollzug: Risiko oder Chance. *Forum Strafvollzug* 59, 65-68.
- Reindl, Richard (2004). Ambulante Straffälligenhilfe. In Willi Pecher (Hrsg.), *Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 1-14). Stuttgart: Kohlhammer.
- Roos, Helmut & Weber, Jörg (2009). Übergangsmanagement: die Entwicklung in den Ländern. *Forum Strafvollzug* 58, 62-66.
- Schubert, Franz-Christian (2012). Ressourcen und Ressourcenarbeit. In Silke B. Gahleitner & Gernot Hahn, *Übergänge gestalten – Lebenskrisen begleiten: klinische Sozialarbeit* (S. 112-128). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Steinhilper, Monica (2009). Die Bedeutung des offenen Vollzugs für das Übergangsmanagement. *Forum Strafvollzug* 58, 196-197.
- Weber, Jörg & Klein, Lutz (2009). Übergangsmanagement im hessischen Strafvollzug. *Bewährungshilfe* 56, 101-115.
- Weilbacher, Lutwin & Klein, Lutz (2009). Zielgruppenorientiertes Übergangsmanagement im hessischen Justizvollzug. *Forum Strafvollzug* 58, 67-70.
- Weinhold, Kathy & Nestmann, Frank (2012). Soziale Netzwerke und soziale Unterstützung in Übergängen. In Silke B. Gahleitner & Gernot Hahn, *Übergänge gestalten – Lebenskrisen begleiten: klinische Sozialarbeit* (S. 52-67). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Welling, Robert (2009). „Fit für die Zukunft“: mit durchgängiger Betreuung über den offenen Vollzug sicher in die Freiheit. *Bewährungshilfe* 56, 135-144.
- Wiesendanger, Werner (1973). Die durchgehende Sozialhilfe bei Straffälligen: Erfahrungsbericht des Zürcher Schutzaufsichtsamtes (Bewährungshilfe für Erwachsene) über die Bestrebungen, im Kanton Zürich einen umfassenden Sozialdienst in der Strafrechtspflege einzuführen. *Bewährungshilfe* 20, 126-143.

- Wirth, Wolfgang (2004). Nachsorge im und nach Strafvollzug: ein neues Kooperationsmodell zur beruflichen Reintegration Strafgefangener in Nordrhein-Westfalen. In Rudolf Egg (Hrsg.), *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug* (S. 207-221). Wiesbaden: KrimZ.
- (2006). Arbeitslose Haftentlassene: multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen. *Bewährungshilfe* 53, 137-152.
 - (2007). Qualifizierung – Vermittlung – Nachsorge: eine 3-Säulenstrategie zur beruflichen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Strafgefangenen. *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege* 44, 13-27.
 - (2009a). Aus der Haft in Arbeit oder Ausbildung: das Übergangsmodelle MABiS.NeT in Nordrhein-Westfalen. *Bewährungshilfe* 56, 156-164.
 - (2009b). 3-Säulen-Strategie zur beruflichen Reintegration von Gefangenen: Erfahrungen mit einem systematischen Übergangmanagement. *Forum Strafvollzug* 58, 75-84.

4. Der Umgang mit „gefährlichen Straftätern“

Die Neubewertung psychischer Störungen im Kriminalrecht

Norbert Konrad

1. Selektionswege

Psychische gestörte Rechtsbrecher werden stationär in drei hinsichtlich rechtlicher Voraussetzungen und Organisationsstrukturen völlig unterschiedlichen Institutionen betreut: In der allgemeinen Psychiatrie, im Maßregelvollzug des psychiatrischen Krankenhauses gemäß § 63 StGB und der Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB sowie in psychiatrischen Abteilungen von Justizvollzugskrankenhäusern (Konrad 2008).

Selektionswege im Umgang mit psychisch gestörten Rechtsbrechern werden vor allem durch vier Instanzen determiniert. Die Polizei entscheidet unmittelbar nach deviantem Verhalten (wie z. B. Randalieren im U-Bahnhof) eines psychisch Auffälligen, ob sie ihn der zuständigen psychiatrischen Klinik zuführt oder ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Die Amts-/Staatsanwaltschaft entscheidet bei eher geringfügigen Taten, ob z. B. ein Begutachtungsauftrag zur Frage der Schuldfähigkeit ergeht oder ein Strafbefehlsverfahren erfolgt. Der involvierte Gutachter trägt mit seinen zumeist vom Auftraggeber übernommenen Bewertungen (z. B. sichere Annahme von § 21 StGB eröffnet bei den sonst vorliegenden Voraussetzungen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, während „§ 21 nicht auszuschließen“ diesen Weg verstellt) wesentlich zur Entscheidungsfindung bei. Letztlich wählt das erkennende Gericht, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Gutachters, die angemessen erscheinende Spur im Rahmen der Zweispurigkeit unseres Strafrechtssystems aus.

Für die Unterbringungsanordnung im psychiatrischen Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB muss zumindest die erhebliche Minderung der Schuldfähigkeit feststehen. Voraussetzung der Unterbringungsanordnung ist des Weiteren der Nachweis einer längerdauernden krankheitsartigen, die Schuldfähigkeit beeinträchtigenden psychischen Störung. Bei Vorliegen zweier oder mehrerer psychischer Störungen zum Tatzeitpunkt muss die die Schuldfähigkeit entscheidend beeinträchtigende psychische Störung von längerer Dauer sein.

Eine Unterbringung, bei der etwa die Kombination einer Persönlichkeitsstörung als „schwerer anderer seelischer Abartigkeit“ mit einer Alkoholisierung als vorübergehender „krankhafter seelischer Störung“ die Steuerungs-

fähigkeit vermindert, ist nur dann möglich, wenn die Persönlichkeitsstörung so schwer ist, dass sie die Schuldfähigkeit auch unabhängig von der zur Tatzeit bestehenden Alkoholisierung erheblich vermindert hätte, es sei denn, es liegt eine Alkoholabhängigkeit vor, die auf der Persönlichkeitsstörung beruht. Beispielsweise ist eine Unterbringung gemäß § 63 StGB bei einer (nicht dauerhaft die Steuerungsfähigkeit einschränkenden) Borderline-Persönlichkeitsstörung dann möglich, wenn die Anwendung von zumindest § 21 StGB aufgrund einer Alkoholintoxikation zum Tatzeitpunkt erfolgte, die Alkoholisierung im Rahmen eines Abhängigkeitssyndroms zu sehen ist und dieses wiederum auf die Persönlichkeitsstörung zurückgeht. Es reicht also für eine Unterbringung nicht aus, dass lediglich das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung und einer Alkoholintoxikation mitgeteilt wird; der innere Zusammenhang zwischen beiden ist herauszustellen (Konrad & Rasch 2013).

Eine weitere Einweisungsbedingung betrifft die sogenannte Symptomtizität. Das bedeutet, dass eine motivationale Beziehung zwischen der rechtswidrigen Handlung und der festgestellten psychischen Störung hergestellt werden kann. Symptomtizität liegt z. B. vor, wenn ein psychotisch Gestörter imperativen Phonemen folgt und ein entsprechendes Delikt begeht. Symptomtizität muss auch für die mit bestimmter Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Taten vorliegen. Bei Fehlen eines direkten motivischen Zusammenhangs zwischen krankheitsartiger Störung und Tatverhalten kommt es darauf an zu prüfen, ob die Störung eine spezifische Handlungsbereitschaft bedingt. Dabei ist unerheblich, ob die Störung „einzige“ oder „mitwirkende Ursache“ der Taten ist; Taten jedoch, bei denen ein Mitwirken des krankheitsartigen psychischen Zustands zurücktritt oder zweifelhaft wird, insbesondere Gelegenheits- oder Konflikttaten, erfüllen die Voraussetzung der Symptomtizität für eine Unterbringungsanordnung nicht.

Die Beurteilung des Schweregrades künftiger Taten fällt allein in die Kompetenz des Gerichtes. Vom Gutachter ist allerdings eine Stellungnahme dergestalt zu leisten, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit künftig gleiche, ähnliche und/oder andere Straftaten zu erwarten sind. Während die Würdigung der Auslösetat hinsichtlich Vorsatz, subjektivem und objektivem Tatbestand, Tatbestandsirrtum etc., die Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Einschätzung der Erheblichkeit künftiger strafbarer Handlungen und die Gesamtwürdigung des Täters in seiner Gefährlichkeit für die Allgemeinheit allein der juristischen Beurteilungskompetenz zuzuordnen ist, hat sich der psychiatrisch-psychologische Sachverständige insbesondere mit den Problemkreisen der Schuldfähigkeit, der Symptomtizität der (begangenen und zu erwartenden) Straftaten, der Dauer der psychischen Störung, sowie in prog-

nostischer Hinsicht mit dem Wahrscheinlichkeitsgrad und der Art künftiger Taten auseinanderzusetzen.

Anders als bei den Unterbringungs Voraussetzungen gemäß § 63 StGB ist bei der Anwendung von § 64 StGB das Kriterium der Schuldfähigkeit irrelevant; im Übrigen ist die Gefahr für die Allgemeinheit in § 64 StGB nicht ausdrücklich aufgeführt. Mit dem Terminus „Hang“ sind nicht nur Personen erfasst, die den WHO-Kriterien der Sucht genügen, sondern auch diejenigen, bei denen sich noch keine Toleranzentwicklung und psychische und/oder körperliche Entzugszeichen im Rahmen einer süchtigen Entwicklung nachweisen lassen. Die geläufige Gleichsetzung des Begriffs Hang mit Alkoholabhängigkeit bzw. Alkoholkrankheit engt den gemeinten Personenkreis zu sehr ein. Aus juristischer Perspektive genügt eine eingewurzelte, aufgrund psychischer Disposition bestehende oder durch „Übung“ erworbene intensive Neigung, immer wieder Alkohol oder andere psychotrope Substanzen im Übermaß zu sich zu nehmen. Umso schwieriger gestaltet sich die Abgrenzung von Missbrauchsformen, die nicht unter den Begriff des Hangs fallen sollen, etwa das Konflikt- oder Erleichterungstrinken.

Aus psychiatrischer Sicht sollte der Begriff „Hang“ – nicht zuletzt anknüpfend an erfolgreiche Behandlungskonzeptualisierungen – als Sucht bzw. Abhängigkeitssyndrom (gemäß ICD-10) definiert werden (Konrad & Rasch 2013). Analog den Gegebenheiten bei § 63 StGB müssen die begangenen und drohenden rechtswidrigen Taten in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Hang stehen, etwa wenn die Tat der Beschaffung von Suchtmitteln dient. Nicht als symptomatisch gelten Taten, die auch ein nicht im Übermaß gewohnheitsmäßig psychotrope Substanzen Konsumierender in der gleichen Situation, etwa angesichts eines Lebenskonflikts oder bei Provokation durch einen Verletzten, verübt haben würde oder könnte. Die prognostische Beurteilung stellt darauf ab, dass die Begehung weiterer Taten mehr als nur möglich ist; die Fragestellung an den Gutachter ist die gleiche wie bei § 63 StGB.

Nach der Gesetzesnovellierung 2007 müssen für die Anwendung von § 64 StGB hinreichend konkrete Aussichten vorliegen, den Süchtigen zu heilen oder doch eine gewisse Zeitspanne vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren. Damit wird die Maßregel, deren primärer Zweck der Schutz vor dem gefährlichen Täter ist, anders als bei § 63 StGB nur dann anwendbar, wenn sich dieser Zweck durch Besserung erreichen lässt, die Behandlung nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Was mit hinreichend konkreten Behandlungsaussichten gemeint sein soll, ist letztlich umstritten, zumal im Einzelfall auch bei fortgeschrittener Abhängigkeit immer noch eine Chance bestehen kann, eine Motivation zur Therapie zu erzeugen. Eine zweifelhafte Behandlungsprognose liegt beispielsweise vor, wenn der Betroffene mehrere

erfolglose Behandlungen hinter sich hat und auch eine weitere Therapie keine bessere Aussicht verspricht. Andererseits kann gerade, wenn ein Betroffener sich wiederholt zu Entgiftungszwecken im Krankenhaus befunden hat, die Erörterung der Unterbringung nach § 64 StGB geboten sein, wenn bisher keine Entwöhnungsbehandlung stattgefunden hat. Die Kontraindikation einer Unterbringungsanordnung bei bereits mehreren vorangegangenen Entwöhnungen erscheint plausibel und dürfte besonders beim Vorliegen eines fortgeschrittenen hirnganischen Abbaus zutreffen. Andere Kriterien, die sich auf diagnostische Besonderheiten, z. B. die „sekundäre Abhängigkeit“, biographische oder soziodemographische Daten beziehen, sind einer differenzierteren Einschätzung der Behandlungsaussicht und Auswahl von Behandlungsstrategien dienlich, ohne dass an ihnen mangelnde Behandlungsaussicht zweifelsfrei festgemacht werden kann.

2. Fehleinweisung

In den ersten Publikationen zum Maßregelvollzug in den 1930er-Jahren des letzten Jahrhunderts war auch schon das Thema Fehleinweisung behandelt worden; hier gibt es unterschiedliche Perspektiven. Man kann die juristische Perspektive anlegen, d. h. prüfen, ob die oben skizzierten Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt worden sind. In einer früheren Studie habe ich bei einer Vollerhebung im Lande Berlin festgestellt, dass von nach § 63 StGB Untergebrachten 27 % eigentlich als fehleingewiesen zu gelten haben, da dort die Voraussetzungen im Urteil nicht dargelegt wurden (Konrad 1991). Der hauptsächliche Fehleinweistypus war der, dass das Kriterium der sicheren Feststellung einer längerdauernden Störung, die zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führte, gefehlt hat.

In der Perspektive der Maßregelinstitutionen wird weniger beachtet, ob die juristischen Kriterien im Einzelnen erfüllt sind, sondern ob der Untergebrachte eigentlich in den Maßregelvollzug „gehört“, ob die Institution mit ihm etwas anfangen kann, d. h. da geht es um die Frage der therapeutischen Ansprechbarkeit. Wie vorhin ausgeführt, spielt die Behandelbarkeit bzw. die therapeutische Erreichbarkeit bei den nach § 63 StGB Untergebrachten juristisch gesehen überhaupt keine Rolle. Aber in den Behandlungsinstitutionen ist dies durchaus ein Thema. Die Institution fühlt sich lediglich zur Sicherung „missbraucht“, wenn jemand dort untergebracht ist, der – jedenfalls zurzeit – nicht therapeutisch ansprechbar ist.

Und dann gibt es die Perspektive des Strafvollzuges, die sich damit auseinandersetzt, dass es eine erhebliche Zahl von Gefangenen gibt, bei denen im Vollzugsalltag ausgeprägte psychische Störungen festzustellen sind, bei denen

sich dann die Justizvollzugsbediensteten fragen: „Der gehört doch eigentlich nicht zu uns, was sollen wir denn mit dem machen, wir haben nicht die ausreichenden therapeutischen Mittel.“ Eigentlich ist eine Behandlungsindikation gegeben, die aber weder im Normalvollzug noch in Spezialinstitutionen, wie der Sozialtherapeutischen Anstalt, bedient werden kann (Konrad 2005).

3. Epidemiologische Daten

Die Entwicklung der Strafgefangenen und der Maßregelvollzugspatienten in Deutschland ist in der Tabelle 1 nach 5-Jahresintervallen gegliedert dargestellt. Im psychiatrischen Maßregelvollzug gab es nach der Psychiatrie-Enquête, die ja die Schlusslichtposition des Maßregelvollzuges verbalisiert hat, im Rahmen der Fortentwicklung von Behandlungsstrategien durchaus Tendenzen, die Belegung zu senken. Das hat sich dann zwischen 1970 und 1980 in den alten Bundesländern, auf 2.500 Patienten im psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB eingependelt. Erst nach der Wende gab es einen Anstieg, der vielleicht bis 1995 noch mit dem Zuwachs mit den neuen Bundesländern erklärt werden kann. Danach ist immer noch anhaltend eine deutliche Steigerung der Belegungszahlen zu vermerken.

Tab. 1: Untergebrachte (Alte Bundesländer einschl. Berlin-West), Strafgefangene und Patienten der allgemeinen Psychiatrie (Alte Bundesländer einschl. Berlin-West 1970-1990, ab 1995 Deutschland)

Jahr	Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB		Zum Vergleich	
	<i>Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63)</i>	<i>Entziehungsanstalt (§ 64)</i>	<i>Strafvollzugsanstalt</i>	<i>Psychiatrie (aufgestellte Betten)</i>
1970	4.222	179	35.209	117.596
1975	3.494	183	34.271	115.922
1980	2.593	632	42.027	108.904
1985	2.472	990	48.212	94.624
1990	2.489	1.160	39.178	70.570
1995	2.902	1.373	46.516	63.807
2000	4.098	1.774	60.798	54.802
2005	5.640	2.473	63.533	53.021 (2004)
2010	6.620	3.354	60.067	53.789 (2009)

In den Entziehungsanstalten war 1970 im Grunde die Zahl der nach § 64 StGB Untergebrachten vernachlässigbar, mittlerweile sind es 20mal so viele wie 1970. Wenn man die Belegung im Strafvollzug anschaut, dann gibt es Schwankungen zwischen 1970 und 1980, bis 1995 entsprechend der Zunahme im psychiatrischen Maßregelvollzug auch hier eine gewisse Zunahme, aber dann nach 1995 eine ganz deutliche Belegungszunahme. Gegenübergestellt sind die Betten in der Allgemeinpsychiatrie, wo man ganz deutlich nach der Psychiatrie-Enquête, insbesondere Mitte der 1970er-Jahre im Rahmen der Enthospitalisierung, eine kontinuierliche Abnahme der aufgestellten Betten registriert, die zuletzt in der Tendenz des Abbaus allmählich zur Ruhe gekommen ist, während es im Bereich des Maßregelvollzugs gemäß §§ 63 und 64 StGB in den letzten Jahren eine kontinuierliche Zunahme der belegten Betten gibt.

Betrachtet man die Zahl der Gefangenen, ist es seit etwa 2000 in Deutschland zu einer recht gleich bleibenden Belegung um 60.000 Strafgefangene gekommen.

Eine hohe Prävalenz psychischer Störungen unter den Gefangenen ist in neueren Übersichtsarbeiten eindrucksvoll demonstriert worden. In einer systematischen internationalen Übersicht (Fazel & Seewald 2012) über 109 Studien aus 24 unterschiedlichen westlichen Ländern bei 33.588 Gefangenen (Durchschnittsalter 30,5 Jahre, 84 % Männer), hatten 3,6 % der Männer eine psychotische Erkrankung, 10,2 % eine *major depression*. 3,9 % der Frauen hatten eine psychotische Erkrankung, 14,1 % eine *major depression*. Das Risiko, an einer psychischen Störung zu leiden, ist länder- und diagnoseübergreifend bei Gefangenen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht.

In Deutschland gibt es mittlerweile einige Studien zur Prävalenz psychischer Störungen im Justizvollzug, die ein größeres, repräsentatives Sample einer Gefangenenpopulation mit standardisierten diagnostischen Instrumenten untersuchten und eine an internationalen Klassifikationssystemen orientierte Diagnose liefern, allerdings nur an bestimmten Gefangengruppen (Tabelle 2).

Tab. 2: Die am häufigsten mittels DIA-X ermittelten ICD-Diagnosen in der Reihenfolge ihrer prozentualen Verteilung (nach Konrad 2004 und Missoni et al. 2003)

Ersatzfreiheitsstrafer	Untersuchungsgefangene
Alkoholmissbrauch/-abhängigkeit 77 %	Alkoholmissbrauch/-abhängigkeit 43 %
Nikotinabhängigkeit 64 %	(Rezidivier.) depressive Episode(n) 40 %
Drogenabhängigkeit 20 %	Drogenabhängigkeit 14 %
Spezifische Phobie 39 %	Nikotinabhängigkeit 36 %
Dysthymia 21 %	Spezifische Phobie 14 %
(Rezidivier.) depressive Episode(n) 20 %	Dysthymia 6 %
<i>Psychotische Störungen</i> 10 %	<i>Psychotische Störungen</i> 6 %

Ein Mangel der in der Tabelle erwähnten beiden Studien ist, dass Persönlichkeitsstörungen durch die benutzte Methodik nicht erfasst werden konnten. Nach den Ergebnissen der Studie von Frädriich und Pfäfflin (2000) ist bei ca. 50 % der Gefangenen vom Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung im Sinne der DSM-Klassifikation auszugehen. In einer Studie an Gefangenen der JVA Bielefeld-Brackwede ergab sich eine Prävalenz von 3,9 % (Männer) bzw. 12,7 % (Frauen) psychotische Störungen, auch wenn man die Repräsentativität der Daten (von 197 ausgewählten männlichen Gefangenen konnten 76, von 105 ausgewählten weiblichen Gefangenen 63 vollständig untersucht werden) bezweifeln kann; 88,2 % der Untersuchten beider Geschlechter wiesen mindestens eine aktuelle Achse-I- (83,5 %) und/oder Achse-II-Störung (53,2 %) auf. Die Komorbidität war mit $3,5 \pm 2,7$ Diagnosen pro Fall hoch (von Schönfeld et al. 2006).

Ähnliche Selektionseffekte dürften auch bei der zuletzt durchgeführten Prävalenzstudie (Dudeck et al. 2009) bedeutsam gewesen sein, zumal dort die Rekrutierung der Probanden „sowohl über Werbung durch das Personal der JVA als auch durch die Projektmitarbeiter“ erfolgte. Immerhin betrug dort die Lebenszeitprävalenz irgendeiner Achse-I-Störung 83,3 %, wobei die häufigsten Störungen die substanzbezogenen mit 63,7 % darstellten. Die Prävalenz

von Persönlichkeitsstörungen lag mit 79,8 % noch über der in den oben referierten Studien ermittelten.

Insgesamt ist aufgrund der wenigen Studien aus dem deutschen Justizvollzug festzuhalten, dass bei der (z. T. überwiegenden) Mehrzahl der Gefangenen eine psychische Störung im Sinne der ICD-Klassifikation diagnostizierbar ist und damit prinzipiell Therapiebedarf besteht.

4. Die „psychische Störung“ im ThUG

Nach meiner Erfahrung gibt es kaum einen Sicherungsverwahrten, bei dem keine Diagnose gemäß ICD-10 – auch unter Einschluss psychopathologischer Kriterien – gestellt werden kann.

Im Hinblick auf die Breite der in der ICD-10 aufgelisteten Diagnosekategorien hat Erich Wulff zu Recht vom diagnostischen Imperialismus der Psychiatrie gesprochen. Gleichwohl sehe ich auf der Linie der DGPPN-Stellungnahmen die Entwicklung des ThUG als Instrumentalisierung bzw. Missbrauch der Psychiatrie: Angesichts der seit längerem bekannten hohen Prävalenz psychischer Störungen bei Gefangenen ging es nicht um die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung in Haftanstalten, sondern um die Entwicklung einer von der europäischen Rechtsprechung akzeptierbaren neuen Form verlängerter Freiheitsentziehung bei einer für gefährlich erachteten Klientel.

Der „Missbrauch“ der Psychiatrie besteht aus meiner Sicht nicht darin, dass dissozial Persönlichkeitsgestörte in wie auch immer genannte Behandlungseinrichtungen kommen (sollen), sondern darin, dass sie bis zum Status der nachträglichen Sicherungsverwahrung als strafrechtlich „gesund“ und schuld-fähig definiert wurden; erst nach dem EGMR-Urteil wird nun eine „psychische Störung“ gesehen, weil es keinen anderen Weg gibt, sie weiter zu verwahren als über das Störungslabel, und das nach den bisherigen Äußerungen des BVerfG offenbar verfassungsgerichtskonform. Die Gesetzesbegründung und Kommentare heben auf die ICD-10 ab, womit der Bezug zur Psychiatrie hergestellt ist.

5. Reformvorschläge

Wenn man das Diagnosespektrum im psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB betrachtet, dann kommt man zu einer im Vergleich zum Justizvollzug viel höheren Prävalenz an Psychosekranken, überwiegend an Schizophrenie Erkrankten. Hirnorganische Störungen liegen bei etwa 5-10 % der Untergebrachten vor. Wenn man Persönlichkeitsstörungen betrachtet – mit

oder ohne Minderbegabung einschließlich sogenannter Sexualdeviationen –, dann sind das im Maßregelvollzug ca. 40-50 %, also knapp die Hälfte. Bei einer Stichprobe des offenen Vollzugs ergab sich auch eine Prävalenz von 50 % Persönlichkeitsgestörten (Frädrich und Pfäfflin 2000). Insoweit ist im Maßregelvollzug – insbesondere im 63er-Bereich – sicher von einer 100 %-igen Prävalenz an psychischen Störungen auszugehen, aber auch im Justizvollzug leidet nach den aktuellen Studien sicher mehr als die Hälfte der Gefangenen, und zwar auch in Deutschland, an einer psychischen Störung im Sinne der ICD-10. In manchen Bereichen (Ersatzfreiheitsstrafe) kamen wir auf 96 % (Konrad 2004).

Auch wenn in Deutschland die Zweispurigkeit als Prinzip gilt, gibt es nicht wenige Patienten, die die Systeme wechseln (Vorwegvollzug – mitunter als teilweiser Vorwegvollzug bei gleichzeitiger Verhängung von Freiheitsstrafe und Maßregel; Erledigung der Maßregel bei gleichzeitiger Verhängung von Freiheitsstrafe und Maßregel, das betrifft relativ viele Patienten des 64er-Maßregelvollzuges; Möglichkeit der Vollstreckung der Straftat aus anderer Sache). Im 64er-Bereich begegnet die Mehrzahl der untergebrachten Patienten im Vollstreckungsverlauf beiden Systemen.

Beim Maßregelziel des § 63 StGB geht es um die erfolgreiche Behandlung der psychischen Erkrankung oder Störung – soweit sie symptomatisch ist für die Straffälligkeit; wenn es zu einer erfolgreichen Behandlung kommt, resultiert daraus dann die verbesserte Legalprognose. Im 64er-Bereich geht es um die erfolgreiche Suchtbehandlung. Justizvollzug und Maßregelvollzug sind also Sanktionsformen, bei denen unterschiedliche Mittel zur Erreichung desselben Ziels eingesetzt werden: Das Ziel künftiger Deliktfreiheit als gemeinsame Schnittmenge (Besserung – Resozialisierung gemäß § 2 StVollzG).

Weitere Konvergenzprozesse können wir in Deutschland daran ablesen, dass – soweit es Neubauten und bauliche Veränderungen gab –, sich die äußeren Sicherungsvorkehrungen im Maßregelvollzug denen des Justizvollzuges annähern, und diese Einrichtungen mittlerweile häufig vom Äußeren her von einer Justizvollzugsanstalt nicht mehr zu unterscheiden sind. Konvergenzprozesse gibt es auch bei der Maßregelvollzugsgesetzgebung: Die Revisionen der Maßregelvollzugsgesetze in den letzten Jahren verfolgen zunehmend Tendenzen, die gesetzlichen Regelungen denen des Strafvollzugsgesetzes anzugleichen und sich wegzubewegen von denen der Ländergesetze über psychisch Kranke. Insoweit gibt es gute Gründe dafür, dass (psychiatrischer) Maßregelvollzug und Justizvollzug enger zusammenarbeiten sollten.

Das setzt aber aus meiner Sicht voraus, dass man sich um einen Perspektivwechsel bemüht, d. h. dass man seitens des Justizvollzuges sich mehr identifiziert mit Therapieverpflichtungen bei bestehender Indikation, auch wenn

schon aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel die Behandlungsmöglichkeiten im Justizvollzug grundsätzlich schlechter sind als im Maßregelvollzug. Aber auch der Maßregelvollzug sollte aus meiner Sicht die Perspektive wechseln, nämlich die verbreitete Einstellung aufgeben, welche den Strafvollzug primär als Entsorgungsinstitution ansieht für unkooperative, therapeutisch zur Zeit nicht erreichbare oder institutionsstörende Patienten. Der Justizvollzug sollte wiederum bei Suchtkranken nicht als Verwahr- und schlechtere Therapieinstitution, sondern aus meiner Sicht – ein bescheideneres, aber realistisches Ziel – als Motivationsinstanz begriffen werden, die die unter Umständen regelhaft in den Entziehungsanstalten erfolgende, aus Sicht des Justizvollzugs externe Therapie sinnvoll vorbereitet und in manchen Fällen, z. B. im Hinblick auf spezielle intramurale Ausbildungschancen, bessere Behandlungssettings bereitstellen kann. Aus meiner Sicht sollte die Kooperation in Zukunft so aussehen, dass eine gemeinsame Planung und Gestaltung der therapeutischen Arbeit mit dem Verurteilten für die Gesamtdauer der Freiheitsentziehung erfolgt. Entscheidende Grundlage wäre das Ergebnis einer für die Unterbringungsanordnung sowieso erforderlichen Sachverständigenbegutachtung, die ausreichend Anknüpfungspunkte für die spezielle Therapieplanung liefern müsste und auf Seiten des Sachverständigen Erfahrung und Vertrautheit mit der Behandlung psychisch gestörter oder suchtkranker Rechtsbrecher voraussetzt.

Aus meiner Sicht sollte ein möglichst weisungsunabhängiges Gremium aus Vertretern beider Bereiche geschaffen werden. Dieses Gremium sollte anstelle der Strafvollstreckungskammer unter Berücksichtigung der Sicherheitsprobleme und Behandlungsmöglichkeiten der jeweiligen Einrichtung auch die Vollstreckungsreihenfolge bestimmen und ggf. ändern. Damit sollen dann eher Behandlungsabbrüche verhindert werden, und es soll flexibler auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden können.

Insgesamt geht es mir um eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen Straf- und Maßregelvollzug während des Vollstreckungsverfahrens. Die Institution des psychiatrischen Krankenhauses sollte auch für behandlungsbereite und therapeutisch ansprechbare Inhaftierte geöffnet werden, denen im Erkenntnisverfahren keine zumindest erheblich verminderte Schuldfähigkeit zuerkannt wurde. Umgekehrt sollte es dem psychiatrischen Krankenhaus ermöglicht werden, z. B. durch die Entkopplung von verminderter Schuldfähigkeit und Maßregelverordnung, sich nach einiger Zeit ausreichend intensiver therapeutischer Bemühungen von therapeutisch nicht ansprechbaren Patienten zu trennen.

Entziehungsanstalten sollten auch für behandlungsbereite und therapeutisch ansprechbare suchtkranke Inhaftierte ohne Maßregelverordnung gemäß § 64

StGB geöffnet werden. Im Gegenzug sollten Patienten, die sich zurzeit als therapeutisch nicht ansprechbar erwiesen haben, nach einiger Zeit ausreichend intensiver suchttherapeutischer Bemühungen schneller als bisher in den Justizvollzug verlegt werden können. Mir schwebt insgesamt kein radikaler Gesetzesänderungsentwurf vor, der etwa die Zweispurigkeit grundsätzlich aufgäbe und abgekoppelt vom Schuldfähigkeitsprinzip psychisch gestörte Straftäter nur noch in Abhängigkeit von der mit Sachverständigenhilfe festzustellenden Legal- und Behandlungsprognose dem einen oder anderen System zuweist. Vielmehr sollte man aus meiner Sicht überlegen, ob man angesichts der gegenwärtigen Situation die Kooperation zwischen Justiz- und Maßregelvollzug im Hinblick auf die psychiatrische Versorgung nicht verzahnen sollte – selbst wenn sich in der praktischen Ausgestaltung diverse zu überwindende Probleme, etwa die Amtshilfethematik abzeichnen dürften. Mir geht es insgesamt um eine Flexibilisierung der beiden Systeme.

Die strikte Zweispurigkeit, die Starre, die in diesem System liegt, erscheint nicht mehr zeitgemäß. Die neuen z. T. in Vorbereitung befindlichen Ländergesetze zum Justizvollzug können hierzu keinen Beitrag liefern. Unabhängig von möglichen rechtspolitischen Entwicklungen müssen darüber hinaus fachliche Standards in der Gefängnispsychiatrie ähnlich wie im Begutachtungswesen etabliert werden.

6. Verzicht auf die Sicherungsverwahrung

Die mediale Dramatisierung spektakulärer Einzelfälle von vor allem sexuell motivierten Kindebstötungen hat seit Mitte der 1990er-Jahre bei einem großen Teil der Bevölkerung Kriminalitätsfurcht geschürt. Diese Entwicklung wurde durch die symbolische Instrumentalisierung des Strafrechts bedient, indem die Unterbringungsmöglichkeiten in der Sicherungsverwahrung durch die seit 1998 erlassenen Gesetze immer mehr erweitert wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4.5.2011 zwar die Fortgeltung sämtlicher von der Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz betroffener Vorschriften zur Sicherungsverwahrung bis längstens 31.5.2013 im Hinblick auf die „Funktionsfähigkeit des bestehenden zweispurigen deutschen Maßregel- und Strafrechtssystems“ beschlossen.

Dem Gesetzgeber wurde jedoch aufgegeben, das „Regelungskonzept für die Sicherungsverwahrung umfassend als Gesamtkonzept“ auszugestalten und hierfür sieben Aspekte als Minimalforderungen herausgestellt. Im Rahmen des vom Verfassungsgericht formulierten „Individualisierungs- und Intensivierungsgebotes“ werden u. a. „psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen“ im Rahmen eines individuell zugeschnittenen Therapie-

angebots gefordert. Die Zielgruppe dieser Maßnahmen stellen persönlichkeitsgestörte, rückfallgefährdete Gewaltstraftäter und Sexualstraftäter dar. Der in diesem Zusammenhang durch das Bundesverfassungsgericht nun explizit ausformulierte therapeutische Impetus erinnert an die mit dem Zweiten Strafrechtsreformgesetz in das Strafgesetzbuch eingefügte Bestimmung zur Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 StGB a. F.). Diese Bestimmung wurde niemals geltendes Recht und letztlich aus finanziellen Gründen 1984 wieder aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. In Absatz 1 hieß es:

„(1) Das Gericht ordnet die Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt neben der Strafe an, wenn

1. der Täter eine schwere Persönlichkeitsstörung aufweist und wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird, nachdem er wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist und wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens einem Jahr Strafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat, und die Gefahr besteht, dass er weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, oder
2. der Täter wegen einer vorsätzlichen Straftat, die auf seinen Geschlechtstrieb zurückzuführen ist, zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und die Gefahr besteht, dass er im Zusammenhang mit seinem Geschlechtstrieb weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Die Unterbringung wird nur dann angeordnet, wenn nach dem Zustand des Täters die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer ärztlich geleiteten Sozialtherapeutischen Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind.“

Dieses Zitat erfolgt nicht zum nostalgischen Gedenken an die durch die Aufbruchstimmung gekennzeichneten späten 1960er-Jahre, sondern weil in den damaligen langwierigen Beratungen grundsätzliche Fragen diskutiert wurden, wie sie heute erneut anstehen, und damals die Bereitschaft vorhanden war, neue Wege zu gehen.

Sicher würde man bei einer notwendigen Neufassung nicht nur terminologische (z. B. „Geschlechtstrieb“) oder organisatorische (z. B. die Notwendigkeit der ärztlichen Leitung) Fragen anders beantworten. Bei einer Revitalisierung dieser Bestimmung mit einer Aktualisierung der Inhalte würde das Kostenargument aber wohl nicht mehr treffen, da die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Änderungen in der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung letztlich die gleichen Kosten hervorrufen werden, wie sie bei der damaligen Gesetzeskonzeption befürchtet wurden. Sollte man im Falle einer Revitalisierung des § 65 StGB eine dem § 63 StGB vergleichbare fehlende Befristung vorsehen und die Entlassung an eine positive Legalprognose knüpfen, könnte

die Maßregel der Sicherungsverwahrung, deren Sinn und Legitimation bis in die 1990er-Jahre verstärkt diskutiert wurde, ganz abgeschafft werden.

Leider geht das bisher vorliegende Konzept der Bundesregierung nicht über die vom Verfassungsgericht gestellten Mindestanforderungen hinaus. Der Mut zu einer grundsätzlichen Neukonzeption fehlt offenbar. Mit einer solchen Neukonzeption würden dissozial persönlichkeitsgestörte Gewalt- oder Sexualstraftäter sowie Straftäter mit Paraphilien, welche die Sicherungsverwahrten-Klientel dominieren und zuvor als schuldfähig definiert wurden, in eine angemessene Struktur der Besserung und Sicherung eingepasst werden. Vielleicht könnte ein neues grundsätzliches Überdenken des Gesamtkonzeptes der Maßregeln eine bessere Struktur zur Behandlung gefährlich erachteter Gewalt- und Sexualstraftäter schaffen.

Literatur

- Dudeck, M.; Kopp, D.; Kuwert, P.; Drenkhahn, K.; Orlob, S.; Lüth, H. J.; Freyberger, H. J. & Spitzer, C. (2009). Die Prävalenz psychischer Erkrankungen bei Gefängnisinsassen mit Kurzstrafe. *Psychiatrische Praxis* 36, 219-224.
- Fazel, S. & Seewald, K. (2012). Serious mental disorder in 23.000 prisoners: a systematic review of 62 surveys. *British Journal of Psychiatry* 200, 364-373.
- Frädrich, S. D. & Pfäfflin, F. (2000). Zur Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen bei Strafgefangenen. *Recht & Psychiatrie* 18, 95-104.
- Konrad, N. (1991). Fehleinweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 11, 315-321.
- Konrad, N. (2004). Prävalenz psychischer Störungen bei Verbüßern einer Ersatzfreiheitsstrafe. *Recht & Psychiatrie* 22, 147-150.
- Konrad, N. (2005). Strafempfindlichkeit bei Schizophrenie. Anmerkung zu BGH Beschluss v. 6.10.2004 – 5 StR 345/04. *Recht & Psychiatrie* 23, 83-85.
- Konrad, N. (2008). Psychiatrische Probleme im Justizvollzug. In U. Venzlaff & K. Foerster (Hrsg.). *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*, 5. Aufl. München: Urban & Fischer (S. 395-409).
- Konrad, N., Rasch, W. (2013). *Forensische Psychiatrie*. 4. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer (in Vorbereitung).
-

- Missoni, L.; Utting, F. M. & Konrad, N. (2003). Psych(iatr)ische Störungen bei Untersuchungsgefangenen. Ergebnisse und Probleme einer epidemiologischen Studie. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 52, 323-332.
- Von Schönfeld, C. E.; Schneider, F.; Schröder, T.; Widmann, B.; Botthoff, U. & Driessen, M. (2006). Prävalenz psychischer Störungen, Psychopathologie und Behandlungsbedarf bei weiblichen und männlichen Gefangenen. *Nervenarzt* 77, 830-841.

Die Zukunft der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung¹

Frank Arloth

1. Einleitung

Die Sicherungsverwahrung hochgefährlicher Straftäter ist ein Thema, das die Öffentlichkeit stark bewegt und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beschäftigt. Wie Sie wissen, hat das BVerfG mit Urteil vom 4. Mai 2011² die gesetzlichen Regelungen über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und unter strengen Maßgaben für längstens bis zum 31. Mai 2013 anwendbar erklärt. Erst zum 1. Januar 2011 waren durch das bundesrechtliche Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung vom 22. Dezember 2010 die Sicherungsverwahrung als Reaktion auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009³ weitgehend umgestaltet worden. Auch diese neuen Vorschriften wurden in dem Urteil des BVerfG für verfassungswidrig erklärt. Gleichzeitig hat Karlsruhe dem Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgegeben, ein neues Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot“ Rechnung trägt. Danach muss sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich unterscheiden.

Den Begriff des „Abstandsgebots“ formulierte das BVerfG bereits in einem Urteil aus dem Jahr 2004⁴, nachdem es in sehr viel älteren Entscheidungen noch daran festgehalten hatte, dass die Sicherungsverwahrung „nach den gleichen Maßstäben wie die Strafe zu vollziehen“ sei.⁵ Aber 2004 blieben die Vorgaben aus Karlsruhe, wie das Abstandsgebot mit Leben zu füllen und

1 Das Manuskript wurde auf den Stand 15.12.2012 gebracht.

2 2 BvR 2365/09 u. a., BVerfGE 128, 326 = NJW 2011, 1931 ff.

3 EGMR (5. Sektion), Urteil vom 17.12.2009 – 19359/04, NStZ 2010, 263.

4 Urteil vom 5.2.2004 – 2 BvR 2029/01, BVerfGE 109, 133 = NJW 2004, 739.

5 Ullenbruch/Drenkhahn/Morgenstern, Münchner Kommentar zum StGB, Band 2 (§§ 38-79b StGB), 2. Auflage 2012, § 66 Rn. 36 mit Nachweisen zur Rspr.

umzusetzen sei, reichlich schwammig.⁶ Das BVerfG führte damals Folgendes aus:⁷

„Dem (Anm.: besonderen Charakter der Sicherungsverwahrung) muss durch einen privilegierten Vollzug Rechnung getragen werden, wie ihn die § 131 bis § 134 StVollzG vorzeichnen. Dabei ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, dass die Sicherungsverwahrung gem. § 130 StVollzG nach den Vorschriften für den allgemeinen Strafvollzug durchgeführt wird. Da Strafe wie Sicherung nur mit dem Mittel der Freiheitsentziehung durchgeführt werden können, sind stichhaltige Gründe vorhanden, die eine partielle Übereinstimmung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung mit dem der Strafe rechtfertigen (vgl. BVerfGE 2, 118, 119 f. = NJW 1953, S. 577). Jedoch haben die Landesjustizverwaltungen dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt. Es ist nicht Sache des BVerfG, insoweit konkrete Richtlinien vorzugeben. Im Ergebnis muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibt, der den allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel sowohl dem Verwahrten als auch für die Allgemeinheit deutlich macht. Das Ausmaß der Besserstellung hat sich am Gebot der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Bei besonders langer Unterbringung sind daher gegebenenfalls zusätzliche Vergünstigungen zu erwägen, um dem hoffnungslos Verwahrten einen Rest an Lebensqualität zu gewährleisten.“

Das BVerfG überließ es damals also allein der Vollzugspraxis, das Abstandsgebot umzusetzen, ohne hierfür konkrete Vorgaben zu machen. Vielmehr wurden die geltenden Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (§§ 129 ff. StVollzG) als grundsätzlich geeignet für die Gestaltung des geforderten „privilegierten Vollzugs“ angesehen. Im Urteil vom 4. Mai 2011 machte das BVerfG eine Kehrtwende und führte zu diesen Vorschriften Folgendes aus:⁸

„Diese Vorschriften sind ungeeignet, die Anforderungen des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots zu erfüllen. Sie eröffnen in wesentlichen Kernbereichen – hinsichtlich Behandlung, Betreuung und Motivation des Unterbrachten und der Gewährung von Vollzugslockerungen – zu weite Beurteilungs- und Ermessensspielräume, ohne das Handeln der Vollzugsanstalten durch klare normative Vorgaben wirksam auf einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug der Sicherungsverwahrung zu verpflichten.“

Es ist zu begrüßen, dass Karlsruhe – ausgehend von dieser Feststellung – im Urteil vom 4. Mai 2011 erstmals präzise Vorgaben für die Umsetzung des Abstandsgebots gemacht hat. Der Bundesgesetzgeber hat, so das BVerfG, die

6 So zu Recht Bartsch, Forum Strafvollzug 2011, 267 (274).

7 BVerfGE 109, 133 (166) Rdn. 125 f.

8 BVerfGE 128, 326 Rdn. 121.

„wesentlichen Leitlinien“ des neuen Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung zu entwickeln. Von den Ländern sind dann auf dieser Grundlage Vollzugsgesetze zu schaffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug der Sicherungsverwahrung gewährleisten.

Die Umsetzung dieser Vorgaben gehört ohne Zweifel zu den größten rechtspolitischen Herausforderungen der letzten Jahre.

2. Zukunft der Sicherungsverwahrung

2.1 „Gebote“ des BVerfG

Das BVerfG fordert für die gesetzliche Neuregelung der Sicherungsverwahrung die Einhaltung von sieben Geboten, um den geforderten deutlichen Abstand vom Strafvollzug umzusetzen; dazu in aller Kürze:

- Es ist eine individuelle und intensive Betreuung der Sicherungsverwahrten durch ein multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte anzubieten (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot).
- Das Angebot muss geeignet sein, die Mitwirkungsbereitschaft der Sicherungsverwahrten zu wecken und zu fördern (Motivierungsgebot).
- Erforderlich ist eine getrennte Unterbringung der Sicherungsverwahrten in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige Ablösung vom Strafvollzug (Trennungsgebot).
- Es sind gesetzgeberische Vorgaben für vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitungen sowie nachsorgende Betreuung in Freiheit zu machen (Minimierungsgebot).
- Die Sicherungsverwahrung muss „letztes Mittel“ bleibe, d. h. es sind alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Gefährlichkeit der Verurteilten für die Allgemeinheit schon während des Strafvollzugs auszuschöpfen (Ultima-Ratio-Gebot).
- Es ist ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung der Maßnahmen, die zur Reduktion der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten geboten sind, vorzusehen (Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot).
- Die Überprüfung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung hat in mindestens jährlichen Abständen zu erfolgen. Eine gesonderte Prüfung von Amts wegen besteht bei Anhaltspunkten für die Aussetzungsreife (Kontrollgebot).

2.2 Entwurf einer bundesrechtlichen Regelung

Für die Vorgabe der „wesentlichen Leitlinien“ zur Umsetzung dieser Gebote wurde inzwischen ein Gesetzentwurf der Bundesregierung⁹, zu dem der Bundesrat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012¹⁰ Stellung genommen hat, am 8. November 2012 vom Bundestag verabschiedet. Der Gesetzentwurf enthält, ausgehend von den im Urteil des BVerfG niedergelegten Maßstäben, insbesondere umfangreiche Änderungen des Straf-, und Strafverfahrensrechts.

Kernvorschrift der Neuregelungen ist § 66c StGB. Danach erfolgt die Sicherungsverwahrung künftig in Einrichtungen, die dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten, die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern. Anzubieten ist insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die individuell auf die Sicherungsverwahrten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht erfolgreich sind. Ziel der Behandlung ist es, die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann.

Die Behandlung darf jedoch nicht erst mit der Sicherungsverwahrung beginnen. Vielmehr ist Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung schon im Strafvollzug eine individuelle und intensive Betreuung im vorgenannten Sinn anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich zu machen (§ 66c Abs. 2 StGB). Und für die Fälle der angeordneten und vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sieht der Bundesgesetzgeber künftig eine strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle der Angemessenheit der angebotenen Betreuung in einem Abstand von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren vor (§ 119a StVollzG)

9 Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung, BT-Drucksache 17/9874. Das Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I 2425) ist am 1. Juni 2013 in Kraft getreten.

10 BR-Drucksache 173/12.

3. Entwurf einer landesrechtlichen Regelung (Vollzug der Sicherungsverwahrung)

3.1 Föderalismusreform I

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt durch die Länder. Seit der Föderalismusreform I fallen die Regelungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in deren Gesetzgebungskompetenz. Alle Bundesländer sind daher in der Pflicht, die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen „wesentlichen Leitlinien“ und die verfassungsgerichtlichen Vorgaben in eigenen Landesvollzugsgesetzen fristgerecht umzusetzen.

3.2 Grundlagenentwurf

Um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden, wurde auf der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale) beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, in der unter Federführung von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gesetzliche Grundlagen zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung erarbeitet werden sollten. Der in diesem Rahmen erarbeitete Grundlagenentwurf wurde in der Frühjahrstagung der Justizministerkonferenz vom 13. bis 14. Juni 2012 in Wiesbaden vorgestellt. Dieser Grundlagenentwurf hat lediglich beispielhaften Charakter. Er soll jedoch aufzeigen, mit welcher Formulierung die als notwendig erachteten Neuregelungen im künftigen Vollzug der Sicherungsverwahrung gesetzlich auf Länderebene umgesetzt werden könnten.

3.3 Bayerischer Entwurf

In Bayern haben wir bereits frühzeitig begonnen, den Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu erarbeiten. Das Ergebnis dieser Arbeiten liegt seit einigen Wochen vor. Der Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BaySvVollzG) wurde am 31. Juli 2012 vom Ministerrat gebilligt und anschließend die Verbandsanhörung durchgeführt. Am 1. Oktober 2012 stand die abschließende Ministerratsbefassung an; der Entwurf befindet sich nunmehr im parlamentarischen Verfahren.¹¹

Inhaltlich orientiert sich der Entwurf weitgehend an dem Grundlagenentwurf der Länderarbeitsgruppe. An einigen Stellen weichen wir aber auch bewusst davon ab. Die wesentlichen Eckpunkte des bayerischen Entwurfs sind:

11 Das Gesetz vom 22. Mai 2013 (GVBl. 275) ist am 1. Juni 2013 in Kraft getreten.

Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen, rückfallgefährdeten Gewalt- und Sexualstraftätern durch Vollzug in einer geschlossenen, besonders gesicherten Einrichtung. Anders als § 2 Abs. 2 des Grundlagenentwurfs, der den Schutz der Allgemeinheit auf die Begehung „erhebliche(r) Straftaten“ beschränkt, sieht der bayerische Gesetzentwurf den Schutz der Allgemeinheit vor jeglichen Straftaten als Vollzugsziel vor.¹²

Schaffung eines Anspruchs der Sicherungsverwahrten auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen. Dabei wird ein der Sozialtherapie entsprechender Standard, was Personal und das Angebot an Behandlungsprogrammen betrifft, vorgesehen.

Umsetzung des Abstandsgebots gegenüber Strafgefangenen durch weitgehende Bewegungsfreiheit außerhalb der Nachtruhe, das Recht auf erweiterten Einkauf, das Recht auf Selbstverpflegung unter behandlerischer Begleitung, die Gewährung weitgehender Besuchsrechte und eine deutlich höhere Vergütung bzw. ein deutlich höheres Taschengeld.

Räumlich wird die Sicherungsverwahrung in Bayern künftig in einem neuen gesonderten Unterkunftsgebäude für Sicherungsverwahrte auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Straubing erfolgen. Der Neubau mit 84 Plätzen hat ein Gesamtvolumen von rund 24 Mio. Euro. Die Grundsteinlegung für das neue Unterkunftsgebäude war am 8. Mai 2012; das Richtfest findet im Januar 2013 statt. Die Fertigstellung wird gemäß Vorgabe des BVerfG spätestens am 31. Mai 2013 erfolgen.

3.4 Insbesondere: Arbeitspflicht

Vom Grundlagenentwurf weicht der bayerische Entwurf insbesondere bei der Frage der Arbeitspflicht der Sicherungsverwahrten ab. Während im Grundlagenentwurf die Arbeitspflicht für Sicherungsverwahrte abgeschafft wird, sieht der bayerische Entwurf eine Arbeitspflicht grundsätzlich weiterhin vor. Diese besteht aber – in deutlichem Abstand zu Strafgefangenen – nur, wenn in dem auf die Sicherungsverwahrten individuell zugeschnittenen Vollzugsplan Maßnahmen der Beschäftigung als Behandlungsziele festgelegt sind.¹³

Die Beschäftigung dient in besonderem Maß der Resozialisierung der Sicherungsverwahrten, insbesondere durch die Entwicklung eines Selbstwert-

12 Beispiel: Ein Gefangener nutzt einen ihm gewährten Ausgang unbefugt zu einer „Spritztour“ mit dem Dienstfahrzeug des Anstaltsleiters. Dieser unbefugte Gebrauch eines Kraftfahrzeugs ist eine Straftat nach § 248b StGB, bei der es sich nicht um eine „erhebliche Straftat“ handeln dürfte. Dennoch sollte es ein Vollzugsziel sein, auch solche Straftaten zu verhindern.

13 Zustimmend Bartsch, Forum Strafvollzug 2012, 355 (360).

gefühls, die Gewöhnung an einen strukturierten Tagesablauf, die Förderung von Teamfähigkeit und sozialer Kontakte usw. Aus der Beschäftigung der Sicherungsverwahrten ergeben sich zudem wichtige Informationen, die bei der weiteren Behandlungsplanung, bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Erweiterung der Möglichkeiten zur autonomen Lebensführung relevant sind. Die therapeutisch begründete Verpflichtung zur Arbeit wird nach dem bayerischen Entwurf übrigens nicht disziplinarisch sanktioniert, sondern im Sinne des Motivierungsgebots durch Anreize, z. B. ein erhöhtes Taschengeld, unterstützt.

3.5 Insbesondere: Zimmergröße

Für die Unterbringung der Sicherungsverwahrten sieht der bayerische Entwurf und entsprechend auch die Bauplanung für das neue Unterkunftsgebäude in Straubing eine Zimmergröße von 15 m² einschließlich eines baulich abgetrennten Sanitärbereichs vor.

Diese Größe geht auf einen von der Länderarbeitsgruppe zum Vollzug der Sicherungsverwahrung erarbeiteten Kriterienkatalog zurück. Daher überrascht es, wenn das OLG Naumburg in einer Entscheidung vom 30. November 2011¹⁴ die Auffassung vertritt, wonach zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Mindestgröße von 20 m² zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit erforderlich sei. Wenn gleich diese Entscheidung in der Öffentlichkeit und in den Medien große Beachtung gefunden hat, ist sie im Ergebnis nicht zutreffend. Das BVerfG selbst, dem der Kriterienkatalog der Länderarbeitsgruppe bekannt war, hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 ausdrücklich keine Mindestgröße der Unterbringungsräume vorgegeben, sondern auf eine Gesamtschau der den Sicherungsverwahrten im Vergleich zum Strafgefangenen eingeräumten Vergünstigungen abgestellt und die Beachtung des Angleichungsgrundsatzes angemahnt. Das isolierte Abstellen auf eine Zimmergröße ist daher bereits vom Ansatz her verfehlt, zumal die gegriffene Zahl von 20 m² eher willkürlich erscheint. Auch im Vergleich mit anderen dauerhaften stationären Unterbringungen wahrt die in Bayern vorgesehene Mindestgröße von 15 m² den verfassungsrechtlichen Angleichungsgrundsatz. So sind beispielsweise in Einrichtungen der Forensik für Unterbringungsräume Mindestgrößen von 12,3 m², in Studentenwohn-

14 Beschluss vom 30. November 2011 – 1 Ws 64/11, Forum Strafvollzug 2012, 55 ff. mit Anm. Arloth.

heimen von 13 m² und in Seniorenwohnheimen von 14 m² (ohne Sanitärbereich) vorgesehen.¹⁵

3.6 Insbesondere: Sozialtherapie

Nach den Vorgaben des BVerfG muss jedem Sicherungsverwahrten eine intensive und individuell zugeschnittene Behandlung angeboten werden. Das BVerfG geht dabei davon aus, dass die Sozialtherapie generell geeignet ist, Sicherungsverwahrte im Hinblick auf ihre Rückfallgefährdung zu behandeln. Diese „Therapiegläubigkeit“¹⁶ ist durchaus kritisch zu sehen, zumal das BVerfG noch 2004, wie Bartsch in einem Aufsatz¹⁷ zu Recht anmerkt, auf sog. „hoffnungslos Verwahrte“ hinwies, denen durch die Gewährung zusätzlicher Vergünstigungen ein „Rest an Lebensqualität“ gewährleistet werden sollte.¹⁸

Werfen wir einen Blick auf die tatsächlichen Zahlen: In der Justizvollzugsanstalt Straubing beträgt der Anteil der therapiemotivierten Sicherungsverwahrten derzeit ca. 15 %. Diese Gruppe ist bereit, an sozialtherapeutischen Maßnahmen teilzunehmen bzw. nimmt daran bereits teil. Der restliche Anteil ist nicht bereit, eine Sozialtherapie zu beginnen. Nach den Erfahrungen der Praktiker in der Sozialtherapie der Justizvollzugsanstalt Straubing ist in den letzten Jahren insgesamt zwar ein leichter Anstieg der Bereitschaft und Motivation, eine Sozialtherapie zu beginnen, zu verzeichnen. Dieser Anstieg gründet zu einem großen Teil wohl darauf, dass die Absolvierung einer Sozialtherapie bei den gerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf die Erforderlichkeit der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie in Bezug auf die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ein immer größeres Gewicht bekommen hat. Zum anderen dürfte der Zuwachs auch durch die nun stattfindenden regelmäßigen Motivationsgespräche zu erklären sein. Naturgemäß dürfte ein Anteil an dieser verbesserten Therapiemotivation zunächst „taktisch motiviert“ sein, um keine Angriffsfläche bei Entscheidungen den weiteren Vollzug betreffend, zu bieten – auch dies stellt aber einen ersten Erfolg dar, wenn dadurch die Sicherungsverwahrten veranlasst werden können, überhaupt an einer sozialtherapeutischen Behandlung teilzunehmen. Umgekehrt lässt sich aber auch beobachten, dass der Anstieg der Motivation offenbar auch mit den größeren therapeutischen Angeboten, dem gesteigerten

15 Ausführlich hierzu Arloth, Forum Strafvollzug 2012, 59 f.

16 Vgl. auch Bartsch, Forum Strafvollzug 2011, 267 (274): „Behandlungsoptimismus“.

17 Bartsch, Forum Strafvollzug 2011, 267 (272).

18 Urteil vom 5.2.2004 – 2 BvR 2029/01, NJW 2004, 739 (744).

Stellenwert einer Therapie, der steigenden Akzeptanz und dem insgesamt therapiefreundlicheren Klima zusammenhängt.

Andererseits ist zu erwarten, dass sich der Anteil der therapiemotivierten Sicherungsverwahrten nach Inbetriebnahme des neuen Unterkunftsgebäudes für Sicherungsverwahrte in Straubing erhöhen wird. Der Grund hierfür ist, dass einige Sicherungsverwahrte zwar bislang die Bereitschaft zur Durchführung einer Sozialtherapie bekundet haben, jedoch nicht bereit sind, aus ihrem „angestammten Bereich“ heraus in eine sozialtherapeutische Abteilung zu wechseln. Da das neue Unterkunftsgebäude über einen den sozialtherapeutischen Abteilungen entsprechenden Standard verfügen wird, wird eine solche „unerwünschte“ räumliche Veränderung für therapiemotivierte Sicherungsverwahrte in Zukunft nicht mehr erforderlich sein, was sich positiv auf die Therapiemotivation auswirken dürfte.

Gleichwohl wird es auch weiterhin eine nicht unbedeutende Gruppe von Sicherungsverwahrten geben, die entweder trotz intensiver Motivation nicht zu einer Therapie bereit oder die nicht therapiefähig sind.¹⁹ Als Beispiel ist an dieser Stelle die Psychopathie zu nennen. Schätzungen des Anteils der Psychopathen im deutschen Strafvollzug liegen zwischen 3 und 10 %. Bei den Sicherungsverwahrten dürfte der Wert zwischen 30 und 50 % liegen. Es handelt sich bei der Psychopathie um eine schwere Persönlichkeitsstörung, die nach Meinung der Wissenschaft als nicht oder nur sehr schwer behandelbar gilt. Es gibt bisher keine empirischen Belege dafür, dass die Behandlung von Psychopathen positive Effekte auf die Rückfälligkeit hat. Dessen muss man sich ungeachtet aller „Behandlungseuphorie“ bewusst sein.

4. Zukunft der Therapieunterbringung

4.1 Vollzug in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung

Ich komme abschließend zur Therapieunterbringung. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem bereits am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) eine, wie es das BVerfG formuliert hat, „weitere Unterbringungsart für psychisch gestörte, für die Allgemeinheit gefährliche Personen“ geschaffen.²⁰ Hintergrund für das Gesetz war, die infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Dezember 2009 anstehenden zahlreichen Entlassungen von Sicherungsverwahrten zu

19 Zu den Grenzen der Behandelbarkeit Endres/Breuer, Das Behandlungskonzept des bayerischen Justizvollzugs, Forum Strafvollzug 2011, 285 (295 f.).

20 BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/09 u. a., BVerfGE 128, 326 Rdn. 173.

verhindern.²¹ Diese Unterbringungsmöglichkeit gilt daher von vornherein nur für solche Sicherungsverwahrte, bei denen auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung feststeht, dass sie nur deshalb nicht länger in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden kann, weil ein Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen ist.²² Ihre Unterbringung erfolgt nach bislang geltender Rechtslage nicht in einer Justizvollzugsanstalt, sondern in einer psychiatrischen Einrichtung, die von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde im Einzelfall bestimmt wird.²³

Das wird sich ab dem 1. Juni 2013 voraussichtlich ändern: Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Abstandsgebots sollen künftig auch Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung für die Therapieunterbringung geeignet sein, wenn sie die Voraussetzungen an eine solche Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ThUG erfüllen, also insbesondere eine medizinisch-therapeutische Ausrichtung vorweisen.²⁴

Dies begründet einen Handlungsbedarf für die Länder, die nun Regelungen für den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung schaffen müssen. Daher hat der Strafvollzugsausschuss der Länder bei der 115. Tagung vom 9. bis 11. Mai 2012 in Wörlitz eine Arbeitsgruppe unter der Federführung Bayerns mit dem Auftrag eingesetzt, die Grundlagen für den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung zu erarbeiten. Die konstituierende Sitzung dieser Arbeitsgruppe hat am 12. September 2012 in München stattgefunden. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe bleiben abzuwarten.

4.2 Nachträgliche Therapieunterbringung

Die Arbeitsgruppe muss sich allerdings nicht mehr mit einer weiteren Form der Unterbringung psychisch gestörter Täter befassen: der sog. nachträglichen Therapieunterbringung.

Um was geht es? Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung²⁵ die Einführung einer nachträglichen Therapieunterbringung vorgeschlagen, nachdem der Anwendungsbereich der

21 Vgl. Bartsch, Forum Strafvollzug 2011, 267 (269).

22 § 1 Abs. 1 ThUG.

23 § 11 Abs. 1 ThUG.

24 Vgl. § 2 Abs. 2 ThUG in der Fassung des Art. 8 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung, BT-Drucksache 17/9874.

25 BR-Drucksache 173/12, S. 3 f, 7 ff.

in § 66b StGB vorgesehenen nachträglichen Sicherungsverwahrung durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung vom 22. Dezember 2010 stark eingeschränkt und die Regelung im Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2011 – wie alle anderen Regelungen auch – für verfassungswidrig erklärt wurde. In der Begründung des Vorschlags des Bundesrates heißt es, die nachträgliche Therapieunterbringung begründe ein „neues Rechtsinstitut, das selbständig neben den bisherigen Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB) steht“.²⁶ Die nachträgliche Therapieunterbringung sei „weder mit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung noch mit der Therapieunterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz identisch.“²⁷ Sie sei jedoch „an beide Institute angelehnt.“²⁸

Der Vorschlag des Bundesrates ist zu begrüßen. Die Erfahrungen mit der Anwendung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in der Praxis haben nämlich gezeigt, dass es – wenn auch wenige – Fälle gibt, in denen sich die besondere Gefährlichkeit des Täters erst nach seiner Verurteilung während des Strafvollzuges ergibt. Allein in Bayern wurde bei vier Straftätern, die schwerste Sexual- bzw. Gewaltstraftaten begangen haben, die nachträgliche Sicherungsverwahrung ausgesprochen, weil nach der Verurteilung während des Strafvollzuges erstmalig eine prognoserelevante psychische Störung erkennbar wurde. In all diesen Fällen wurde die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach den strengen Maßgaben des BVerfG vom 4. Mai 2011 rechtskräftig angeordnet. Dass der Anwendungsbereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung nur wenige Fälle erfasst, spricht überdies nicht dafür, für diese wenigen, aber immer besonders gravierenden Fälle auf das Instrument einer nachträglichen Unterbringung gänzlich zu verzichten. Die für den Zeitraum nach Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorgesehene Erweiterung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung löst nicht alle Fälle. Problematisch sind nämlich gerade die Fälle, in denen sich die Gefährlichkeit erst im Strafvollzug herausstellt, weil vor allem psychische Anomalitäten erst in langjähriger Beobachtung zu Tage treten. Diese Fälle wird man durch den Ausbau der Vorbehaltslösung nicht vollständig und sicher erfassen können.

Inzwischen steht fest, dass die nachträgliche Therapieunterbringung nicht Gesetz werden wird. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 23. November 2012

26 BR-Drucksache 173/12 (Beschluss), S. 7.

27 BR-Drucksache 173/12 (Beschluss), S. 8.

28 BR-Drucksache 173/12 (Beschluss), S. 8.

beschlossen, zu dem vom Bundestag am 8. November 2012 verabschiedeten Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.²⁹

5. Schluss

Das Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2011 hat uns einerseits vor große rechtspolitische Herausforderungen gestellt. Andererseits hat das BVerfG erstmalig präzise Vorgaben für die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung, insbesondere die Umsetzung des Abstandsgebots, gemacht. Diese Vorgaben sind nun vom Bund und den Ländern bis spätestens 31. Mai 2013 umzusetzen. Mit anderen Worten: Die Zeit drängt! Es bleibt daher zu hoffen, dass die inzwischen vorliegenden Gesetzentwürfe auch zu den Landesgesetzen zeitnah beschlossen werden. Denn wenn wir im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, aber auch im Interesse der Sicherungsverwahrten Eines auf diesem Gebiet dringend brauchen, dann ist es die Schaffung von Rechtssicherheit.

29 BR-Drucksache 689/12.

ANHANG

Auswahlbibliographie

Elisabeth Herrmann

Eine der zentralen Aufgaben der Kriminologischen Zentralstelle ist die Dokumentation kriminologischer Literatur. Das Fundament dieser Dokumentation bildet eine Präsenzbibliothek mit einem Bestand von zurzeit etwa 27.000 Monographien und ca. 60 laufend gehaltenen Fachzeitschriften. Aus dem Fundus dieser Zeitschriften werden jährlich etwa 500 ausgewählte Nachweise aus 30 kriminologisch relevanten Fachzeitschriften dokumentarisch ausgewertet. Diese Aufsatznachweise, ergänzt durch zahlreiche Nachweise aus der Aufsatzdatenbank der juris GmbH, die der KrimZ in einer seit 1986 bestehenden Kooperationsbeziehung zur Verfügung gestellt werden, bilden zusammen mit den Nachweisen des Bibliotheksbestandes die kriminologische Literaturdatenbank *KrimLit*.¹

Die Datenbank *KrimLit* umfasst etwa 40.000 Nachweise kriminologisch relevanter Literatur, überwiegend aus dem deutschsprachigen Raum, und bildet die Grundlage der hier verzeichneten Auswahlbibliographie zur Tagung der KrimZ im September 2012 mit dem Titel „Justizvollzug in Bewegung“.

Die Bibliographie² orientiert sich an den auf der Fachtagung bearbeiteten Inhalten und teilt sich in folgende Abschnitte:

- (1) Gefangenzahlen – Strafvollzugsbelegung und Belegungsprognose
- (2) Gewalt und Gewaltprävention im Strafvollzug
- (3) Suizid im Strafvollzug
- (4) Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit

1 www.krimz.de/dokumentation.html. Die Datenbank *KrimLit* ist gegenwärtig nur einem eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich. Die Auswertungen der Zeitschriftenaufsätze sind auch im Rechtsportal der juris GmbH recherchierbar, s. www.juris.de, Teildatenbank „Literaturnachweise“.

2 Ergänzend s. Werner Sohn (Bearb.) (2010), Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987 - 2010. Wiesbaden: KrimZ (KuP 59) sowie Elisabeth Herrmann (2011). Auswahlbibliographie. In Axel Dessecker & Rudolf Egg (Hrsg.), Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat (S. 151 - 164), Wiesbaden: KrimZ (KuP 62).
Online verfügbar unter: www.krimz.de/bibliographien.html.

- (5) „Gefährliche Straftäter“ – Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung
- (6) Internetquellen

(1) Gefangenzahlen – Strafvollzugsbelegung und Belegungsprognose

Aebi, Marcelo F. & Delgrande, Natalia (2013). [Council of Europe annual penal statistics] *SPACE I: survey 2011*. Strasbourg: Council of Europe.

Aebi, Marcelo F. et al. (2010). *The European sourcebook of crime and criminal justice statistics – 2010*. 4th ed. The Hague: Boom Juridische Uitgevers.

Albrecht, Hans-Jörg (2012). *Prison overcrowding: finding effective solutions; strategies and best practices against overcrowding in correctional facilities*. Freiburg, Breisgau: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Dünkel, Frieder (2010). Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich. *Neue Kriminalpolitik*, 22 (1), 4 - 11.

Dünkel, Frieder & Geng, Bernd (2003). Fakten zur Überbelegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangenenraten. *Neue Kriminalpolitik*, 15 (4), 146 - 149.

Dünkel, Frieder & Geng, Bernd (2007). Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland. *Forum Strafvollzug*, 56 (1), 14 - 18.

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd & Morgenstern, Christine (2010). Strafvollzug in Deutschland: Aktuelle rechtstatsächliche Befunde. *Forum Strafvollzug*, 59 (1), 22 - 34.

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine & van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.) (2010). *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*. Bd. 1.2. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Garside, Richard (2011). Über die Frage, warum in Großbritannien so viele Menschen inhaftiert sind. *Forum Strafvollzug*, 60 (4), 249 - 251.

Lappi-Seppälä, Tapio (2011). Explaining imprisonment in Europe. *European Journal of Criminology*, 8 (4), 303 - 328.

Maelicke, Bernd (2003). Überbelegung = Fehlbelegung? !!!: Plädoyer für grundlegende Systemverbesserungen im deutschen Strafvollzug. *Neue Kriminalpolitik*, 15 (4), 143 - 145.

- Metz, Rainer & Sohn, Werner (2008). *Ist der tiefste Stand schon erreicht? Eine Untersuchung zur Entwicklung der Strafgefangenenzahlen im Auftrag der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V.
- Metz, Rainer & Sohn, Werner (2009). *Lassen sich Gefangenenzahlen vorher-sagen?* (Sonderdr.: Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst: Kriminalsoziologie + Rechtssoziologie, Bd. 1/2009). Köln: GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften.
- Pilgram, Arno (2003). Zur jüngsten Haftzahlenentwicklung in Österreich. *Neue Kriminalpolitik*, 15 (4), 150 - 153.
- Sagel-Grande, Irene (2006). Gefangenenraten und ihre Ursachen: am Beispiel der Volksrepublik China und des Königreichs der Niederlande. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 55 (1), 37 - 44.
- Sagel-Grande, Irene (2009). Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg: Zellen-überschuss in den Niederlanden. *Forum Strafvollzug*, 58 (2), 96 - 99.
- Schott, Tilmann; Suhling, Stefan; Görgen, Thomas; Löbmann, Rebecca & Pfeiffer, Christian (2004). *Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins – Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtlicher Strafhärte? Eine Analyse der Strafverfolgungspraxis auf Grundlage der amtlichen Rechtspflegestatistiken 1990 bis 2002, einer Aktenanalyse 1991, 1995 und 1997 und einer Justizpraktikerbefragung 2002*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
- Sohn, Werner (2007). *Werden es künftig weniger? Eine Untersuchung zur Vollzugsentwicklung in Hessen*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V.
- Sohn, Werner (2012). Über eine Antwort auf die Frage, warum in Großbritannien so viele Menschen inhaftiert sind: Bemerkungen zum Beitrag von Richard Garside in „Forum Strafvollzug“, Heft 4/2011. *Forum Strafvollzug*, 61 (1), 63 - 66.
- Sohn, Werner (2013). Die Entwicklung der Gefangenenzahlen: ein Forschungsdesiderat der Kriminologie. In Dieter Dölling & Jörg-Martin Jehle (Hrsg.), *Täter – Taten – Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle* (S. 759 - 784). Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg.
- Sohn, Werner & Metz, Rainer (2011). Gefangenenzahlen in Hessen: Entwicklungsmuster und Einflussfaktoren. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 58 (1), 24 - 53.

Stier, Winfried & Metz, Rainer (2011). *Berichtssystem und neue Prognoseinstrumente zur Belegungssituation der Hamburger Justizvollzugsanstalten: Projektbericht*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V.

Villmow, Bernhard; Gericke, Carsten & Savinsky, Alescha Lara (2010). Überkapazitäten im Strafvollzug: Von der Überfüllung zur Schließung von Strafvollzugsanstalten? Entwicklungen in der Hamburger Strafrechtspraxis. *Neue Kriminalpolitik*, 22 (1), 11 - 23.

(2) Gewalt und Gewaltprävention im Strafvollzug

Baier, Dirk & Bergmann, Marie Christine (2013). Gewalt im Strafvollzug: Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. *Forum Strafvollzug*, 62 (2), 76 - 83.

Bieneck, Steffen (2010). Viktimisierung im Justizvollzug: Forschungsstand und Notwendigkeiten. *Praxis der Rechtspsychologie*, 20 (2), 279 - 289.

Bieneck, Steffen (2012). Gewalterfahrungen unter Gefangenen im Justizvollzug: Prävalenzen und situative Begleitumstände. *Praxis der Rechtspsychologie*, 22 (2), 480 - 499.

Eisenberg, Götz (2013). Schulen der Rohheit: eine Auseinandersetzung mit Philip Kochs Film „Picco“ und dem Foltermord in der JVA Siegburg. In Axel Dessecker & Werner Sohn (Hrsg.), *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis: Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag* (S. 167 - 180). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V. (Kriminologie und Praxis ; 65).

Ernst, Sonja (2008). *Gewalt unter erwachsenen männlichen Inhaftierten in deutschen Justizvollzugsanstalten*. Hamburg: Kovač.

Ernst, Sonja (2008). Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten: Kernbefunde einer Täter-Opfer-Befragung. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 55 (4), 357 - 372.

Ernst, Sonja (2010). Risikofaktoren und „Intensivtäterschaft“: Die Bedrohungs-, Erpressungs- und Körperverletzungstäter unter den Inhaftierten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 93 (1), 16 - 23.

Forum Strafvollzug (2013). Projektbeispiele guter Praxis zum Thema „Gewalt unter Gefangenen und Gewaltprävention“. *Forum Strafvollzug*, 62 (2), 103 - 109.

Forum Strafvollzug (2013). Projektbeispiele guter Praxis zum Thema „Gewalt unter Gefangenen und Gewaltprävention“ *Forum Strafvollzug*, 62 (4), 242 - 243.

- Goeckenjan, Ingke (2011). Zum Umgang mit Gewalttaten im Strafvollzug: Reaktionen, Sanktionen, Verarbeitungsmechanismen. In Jens Puschke (Hrsg.), *Strafvollzug in Deutschland* (S. 135 - 155). Berlin: BWV.
- Goerdeler, Jochen (2011). Gewalt im Strafvollzug. In Jens Puschke (Hrsg.), *Strafvollzug in Deutschland* (S. 105 - 134). Berlin: BWV.
- Häufle, Jenny; Schmidt, Holger & Neubacher, Frank (2013). Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug: zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 60 (1), 20 - 38.
- Heinrich, Wilfried (2002). Gewalt im Gefängnis: eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989-1998). *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 49 (4), 369 - 383.
- Hinz, Sylvette & Hartenstein, Sven (2010). Jugendgewalt im Strafvollzug: Eine retrospektive Untersuchung im sächsischen Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 21 (2), 176 - 182.
- Jesse, Christiane (2007). Gewalt im Jugendstrafvollzug: Gegenstrategien der Jugendstrafanstalt Hameln. *Forum Strafvollzug*, 56 (1), 23 - 25.
- Koop, Gerd (2013). Erfolgreiche Gewaltprävention in der JVA Oldenburg: Erfahrungen eines Anstaltsleiters. *Forum Strafvollzug*, 62 (2), 95 - 102.
- Kury, Helmut & Smartt, Ursula (2002). Gewalt an Strafgefangenen: Ergebnisse aus dem anglo-amerikanischen und deutschen Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 51 (6), 323 - 339.
- Matt, Eduard (2006). Gewalthandeln und Kontext: Das Beispiel Bullying. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 53 (4), 339 - 348.
- Neubacher, Frank (2008). *Gewalt hinter Gittern: Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention im Strafvollzug*. Stuttgart [u. a.]: Boorberg.
- Neubacher, Frank & Schaede, Sebastian (2010). Podknast.de – Ein Internetprojekt im Jugendstrafvollzug. *Forum Strafvollzug*, 59 (6), 347 - 350.
- Neubacher, Frank; Oelsner, Jenny; Boxberg, Verena & Schmidt, Holger (2011). Gewalt und Suizid im Strafvollzug: Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 58 (2), 133 - 146.
- Noll, Thomas & Spiller, Heinz (2009). Identifizierung und Umgang mit gewaltbereiten Strafgefangenen. *Kriminalistik*, 63 (4), 233 - 236.

Nordrhein-Westfalen / Kommission Gewaltprävention im Strafvollzug (2007). *Ergebnis der Überprüfung der fünf Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht*. Düsseldorf: Herausgeber.

Schwingenheuer, Yasmine-Lee (2013). Gewaltsensibilisierung – eine Herausforderung für den Justizvollzug. In Marc Beutner, H.-Hugo Kremer & Wolfgang Wirth (Hrsg.), *Berufsorientierung, Gewaltsensibilisierung und Kompetenzentwicklung. Konzepte zur beruflichen Bildung im Jungtätervollzug* (S. 217 - 234). Paderborn: Eusl.

Schwingenheuer, Yasmine-Lee & Wirth, Wolfgang (2011). Gewaltprävention im Strafvollzug aus der Sicht der Gefangenen. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 58 (2), 147 - 160.

Schwingenheuer, Yasmine-Lee & Wirth, Wolfgang (2013). Gewaltprävention im Jungtätervollzug. Konzeptionelle Entwicklung und zentrale Grundsätze. In Marc Beutner, M., H.-Hugo Kremer & Wolfgang Wirth (Hrsg.), *Berufsorientierung, Gewaltsensibilisierung und Kompetenzentwicklung. Konzepte zur beruflichen Bildung im Jungtätervollzug* (S. 47 - 68). Paderborn: Eusl.

Suhling, Stefan & Rabold, Susann (2013). Gewalt im Gefängnis: Normative, empirische und theoretische Grundlagen. *Forum Strafvollzug*, 62 (2), 70 - 76.

Walter, Michael (2007). Der Skandal von Siegburg und der künftige Umgang mit jungen Strafgefangenen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18 (1), 72 - 75.

Walter, Michael (2009). Der Häftlingsmord von Siegburg: Zu Formen seiner gesellschaftlichen Verarbeitung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 20 (2), 149 - 153.

Wirth, Wolfgang (2007). Gewalt unter Gefangenen: Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 54 (2), 185 - 206.

(3) Suizid im Strafvollzug

Bennefeld-Kersten, Katharina (2009). Suizide von Gefangenen in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2008. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 56 (4), 396 - 405.

Bennefeld-Kersten, Katharina (2009). *Ausgeschieden durch Suizid – Selbsttötungen im Gefängnis: Zahlen, Fakten, Interpretationen*. Lengerich [u. a.]: Pabst Science Publ.

Bennefeld-Kersten, Katharina (2010). Was kann die Technik zur Suizidprävention beitragen? *Forum Strafvollzug*, 59 (6), 341 - 343.

Bennefeld-Kersten, Katharina (2012). *Suizide von Gefangenen in Deutschland 2000 bis 2010*. s. 1.: Nationales Suizidpräventionsprogramm für Deutschland.

Felhous, Alan R. & Saß, Henning (2010). Zusammenhang zwischen Art der strafbaren Handlung und Suizid in Haftanstalten der USA. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 4 (3), 170 - 181.

Fuchs, Stefan (2001). Suizidprävention im Strafvollzug: Ein konkretes Projekt in der Justizanstalt Innsbruck. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 50 (2), 109 - 112.

Gräf, Angela (2008). *Untersuchungen der rechtlichen und praktischen Möglichkeiten zur Suizidreduzierung im Strafvollzug*. Holzkirchen: Felix Verlag.

Lehmann, Marc; Weiß, Markus & Jesse, Christiane (2007). Suizidprävention in der Jugendstrafanstalt Hameln. *Forum Strafvollzug*, 56 (4), 177 - 181.

Lohner, Johannes (2008). *Suizidversuche und selbstschädigendes Verhalten im Justizvollzug*. Hamburg: Kovač.

Missoni, Luciano & Konrad, Norbert (2008). Beurteilung der Suizidgefährdung in Untersuchungshaft: Ergebnis einer Studie in der JVA Berlin-Moabit. *Recht und Psychiatrie*, 26 (1), 3 - 14.

Rabe, Klaus & Konrad, Norbert (2010). Aktuelle Aspekte des Gefängnissuizids. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 4 (3), 182 - 192.

Schenker, Marianne (2009). Suizid und Suizidprävention im Strafvollzug. In Heike Akli, Barbara Bojack & Erdmute Meyer zu Bexten (Hrsg.), *Erkrankungen im Strafvollzug* (S. 43 - 58). Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaften.

Schmitt, Günter (2011). Suizid in Strafvollzug und Bevölkerung: eine Diskussion der amtlichen Daten. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 58 (2), 117 - 132.

Tag, Brigitte & Groß, Dominik (Hrsg.) (2012). *Tod im Gefängnis: Hungerstreik, Suizid, Todesstrafe und „normaler“ Tod aus rechtlicher, historischer und ethischer Sicht*. Frankfurt am Main [u. a.]: Campus.

(4) Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit³

Cornel, Heinz (2011). Durchgehende Hilfen, Vernetzung, regionale Übergangseinrichtungen und soziale Integrationszentren als Basis der Resozialisie-

3 S. a. Herrmann (Fn. 2). Auswahlbibliographie. [Abschnitt 4, Aktuelle Konzepte des Übergangsmagements in den Bundesländern].

rung: Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz. *Neue Kriminalpolitik*, 23 (4), 127 - 136.

Cornel, Heinz (2012). Übergangsmanagement im Prozess der Resozialisierung. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 59 (3), 286 - 308.

DBH, Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (2010). *Kriminalpolitik gestalten / 1: Übergänge koordinieren – Rückfälle verhindern; Beiträge der 20. DBH-Bundestagung*. Köln: Herausgeber.

DBH, Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (2011). *Kriminalpolitik gestalten / 2: Übergänge koordinieren – Rückfälle verhindern; Beiträge der 20. Bundestagung*. Köln: Herausgeber.

DBH, Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (2012). *Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung: Handbuch für die Praxis*. Köln: Herausgeber.

Glaeser, Bernhard (2011). Übergangsmanagement zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe in Baden-Württemberg. *Forum Strafvollzug*, 60 (3), 184 - 189.

Goderbauer, Rainer (2011). Was kommt nach der Entlassung? Übergangsmanagement und Sicherheitskonzepte im Vergleich. In Axel Dessecker & Rudolf Egg (Hrsg.), *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat* (S. 117 - 130). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V.

Hillmer, Jürgen; Matt, Eduard & Williams, Rhianon (2012). ExOCoP: Ein europäisches Lernnetzwerk zur Forcierung einer systematischen Strategie der Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen. *Forum Strafvollzug*, 61 (4), 230 - 233.

Matt, Eduard (2011). Übergangsmanagement. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22 (4), 422 - 428.

Matt, Eduard (Hrsg.) (2012). *Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen: Justizvollzugsanstalt, Strafvollstreckungskammer und das Zusammenspiel der Institutionen*. Berlin: LIT.

Nalezinski, Matthias (2011). Kooperationen: Berliner Justiz und Freie Träger am Beispiel der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.: Erkenntnisse und Anregungen. *Forum Strafvollzug*, 60 (6), 353 - 356.

Oschmiansky, Frank & Lucker, David (2013). Aber dann...? Übergangsmanagement für Strafgefangene: Evaluationsergebnisse eines Förderprogramms des Landes Hessen. *Forum Strafvollzug*, 62 (1), 39 - 43.

Wirth, Wolfgang (2012). Arbeit und Bildung im Strafvollzug: Von der Arbeitspflicht zur Arbeitsmarktintegration. *Forum Strafvollzug*, 61 (4), 195 - 204.

(5) „Gefährliche Straftäter“ – Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung

Anders, Ralf Peter (2012). Kritik der nachträglichen Therapieunterbringung. *Juristenzeitung*, 67 (10), 498 - 505.

Dittmann, Volker (2011). „Psychische Störung“ im Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) und im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011: Versuch einer Klärung. In Norbert Nedopil (Hrsg.), *Die Psychiatrie und das Recht – Abgrenzung und Brückenschlag* (S. 131 - 159). Lengerich [u. a.]: Pabst Science Publ.

Gairing, Stefanie; Tribolet-Hardy, Fanny de; Vohs, Knut & Habermeyer, Elmar (2011). Diagnostische und kriminalprognostische Merkmale von Sicherungsverwahrten und ihre Bedeutung für das Therapieunterbringungsgesetz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 94 (4), 243 - 252.

Haynert, Harald & Kammeier, Heinz (Hrsg.) (2012). *Wegschließen für immer? Ethische, rechtliche und soziale Konzepte im Umgang mit gefährlichen Menschen auf dem gesellschaftlichen Prüfstand*. Lengerich [u. a.]: Pabst Science Publ.

Höffler, Katrin & Stadtland, Cornelis (2012). Mad or bad? Der Begriff „psychische Störung“ des ThUG im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR. *Strafverteidiger*, 32 (4), 239 - 246.

Kinzig, Jörg (2011). Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung. *Neue Juristische Wochenschrift*, 64 (4), 177 - 182.

Kinzig, Jörg (2011). Viele ungelöste Fragen: Recht und beabsichtigte Reform der Sicherungsverwahrung. In Axel Dessecker & Rudolf Egg (Hrsg.), *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat* (S. 51 - 67). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V.

Koller, Matthias (2011). Neuordnung der Sicherungsverwahrung. *Deutsche Richterzeitung*, 89, 127 - 132.

Kreuzer, Arthur (2011). Beabsichtigte bundesgesetzliche Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 44 (1), 7 - 11.

Kröber, Hans-Ludwig (2011). „Psychische Störung“ als Begründung für staatliche Eingriffe in Grundrechte des Individuums. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5 (4), 234 - 243.

Mahler, John & Pfäfflin, Friedemann (2012). Die psychische Störung im ThUG. *Recht & Psychiatrie*, 30 (3), 130 - 137.

Morgenstern, Christine; Morgenstern, Christoph & Drenkhahn, Kirstin (2011). Eine Quadratur des Kreises: Das Therapieunterbringungsgesetz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5 (3), 197 - 203.

Morgenstern, Christine (2011). Bestrafen, Verwahren und danach Therapieren? Das neue Therapie-Unterbringungsgesetz in der Kritik. *Neue Kriminalpolitik*, 22 (2), 55 - 59.

Müller, Jürgen L. (2012). Die Regelungen der Sicherungsverwahrung im Lichte des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 04.05.2011 in ihren Auswirkungen auf Psychiatrie und Psychotherapie. *Neue Kriminalpolitik*, 24 (2), 54 - 61.

Müller, Jürgen L.; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Nedopil, Norbert; Schneider, Frank & Falkai, Peter (2011). Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) zum Therapieunterbringungsgesetz – ThUG. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5 (2), 116 - 118.

Nußstein, Karl (2011). Das Therapieunterbringungsgesetz: Erste Erfahrungen aus der Praxis. *Neue Juristische Wochenschrift*, 64 (17), 1194 - 1197.

Nußstein, Karl (2011). (Kein) Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes nach dem Sicherungsverwahrungs-Urteil des BVerfG? *Strafverteidiger*, 31 (10), 633 - 635.

Pfister, Wolfgang (2011). Perspektivenwechsel bei der Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5 (2), 82 - 89.

Schröder, Bernhard & Starke, Till (2011). Das Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter: Ein Leitfaden für die Praxis: Teil 1. *Deutsche Richterzeitung*, 89, 254 - 258.

Schröder, Bernhard & Starke, Till (2011). Das Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter: Ein Leitfaden für die Praxis: Teil 2. *Deutsche Richterzeitung*, 89, 284 - 288.

Skirl, Michael (2013). *Wegsperrten!? Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung*. Frankfurt am Main: Scherz.

Ullenbruch, Thomas (2012). Walter H. in den Rückfängen des ThUG – aktuellster Spaltpilz zwischen EGMR und BVerfG?: Zugleich eine Besprechung von Saarl. OLG, Beschl. v. 30.09.2011 – 5 W 212/11-94 zu einer „nachträglichen Sicherungsverwahrung“. *Strafverteidiger*, 32 (1), 44 - 51.

Ullenbruch, Thomas (2013). Walter H. in den (soeben noch erweiterten) Rückfängen des ThUG – nach wie vor aktueller Spaltpilz zwischen EGMR und BVerfG? ; Teil II – zugleich eine erste Besprechung von § 316e Abs. 4 EGStGB i. d. Neufassung v. 20.12.2012 („Lex Walter H.“). *Strafverteidiger*, 33 (4), 268 - 278.

(6) Internetquellen [Zugriff: 12.9.2013]:

Council of Europe, Annual penal statistics on the prison population and community sanctions and measures [SPACE I]: <http://www3.unil.ch/wpmu/space/space-i/annual-reports/>

European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics:
<http://www3.unil.ch/wpmu/europeansourcebook/>

Greifswalder Inventar zum Strafvollzug: <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis.html>

International Center for Prison Studies (2012). World prison population list, 9th ed. <http://www.prisonstudies.org/publications/list/179-world-prison-population-list-9th-edition.html>

International Center for Prison Studies. World prison brief.
<http://www.prisonstudies.org/info/worldbrief/index.php>

Kriminologische Dienste der Bundesländer im Justizvollzug:
<http://www.kriminologische-dienste.de>

Nordrhein-Westfalen / Justizvollzugsbeauftragter. Vor-Bilder (Beispiel gebende Initiativen aus dem Vollzugsalltag):
<http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/Vor-Bilder/index.php>

Statistisches Bundesamt. Statistiken zum Justizvollzug in Deutschland: via www.destatis.de

Verein Strafvollzugsarchiv e. V. Gesetzgebung zum Justizvollzug:
<http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php>

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Arloth, Prof. Dr. Frank
Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz

Baucks, Dipl.-Päd. Michael
JVA Wuppertal-Ronsdorf

Boxberg, Dipl.-Päd. Verena
Universität zu Köln

Cornel, Prof. Dr. Heinz
Alice-Salomon-Hochschule Berlin

Drenkhahn, Prof. Dr. Kirstin
Freie Universität Berlin

Herrmann, Dipl.-Soz.-Päd. Elisabeth
Kriminologische Zentralstelle e.V.
Wiesbaden

Konrad, Prof. Dr. Norbert
Charité – Universitätsmedizin Berlin

Kriszeleit, Rudolf
Staatssekretär im Hessischen Ministerium
der Justiz, für Integration und Europa
Wiesbaden

Lappi-Seppälä, Dr. Tapio
National Research Institute of Legal Policy
Helsinki

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine
Bundesministerin der Justiz
Berlin

Neubacher, Prof. Dr. Frank
Universität zu Köln

Roos, Ministerialdirigent Dr. Helmut
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Wirth, Wolfgang
Kriminologischer Dienst des Landes
Nordrhein-Westfalen

Wolter, Daniel M. A.
Universität zu Köln

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Bestellungen über Kerst & Schweitzer OHG, Fachbuchhandlung

Solmsstraße 75, 60486 Frankfurt am Main (www.schweitzer-online.de)

Telefon: 069/460934-22, Telefax: 0800/1138760, E-Mail: a.schmidt@schweitzer-online.de

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle sind seit 2002 erschienen und noch erhältlich:

Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KuP)

Band 65: Dessecker, Axel & Sohn, Werner (Hrsg.): Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag. 2013.

ISBN 978-3-926371-99-7

€ 41,00

Band 63: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz*. 2012. ISBN 978-3-926371-97-3

€ 27,00

Band 62: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*. 2011. ISBN 978-3-926371-95-9

€ 20,00

Band 61: Elz, Jutta: *Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. 2011. ISBN 978-3-926371-94-2

€ 29,00

Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt: *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder: Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren*. 2010.

ISBN 978-3-926371-92-8

€ 28,00

Band 59: Sohn, Werner (Bearb.): *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010*. 2010. ISBN 978-3-926371-87-4

€ 29,00

Band 58: Elz, Jutta (Hrsg.): *Täterinnen: Befunde, Analysen, Perspektiven*. 2009. ISBN 978-3-926371-86-7

€ 26,00

Band 57: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen*. 2009. ISBN 978-3-926371-85-0

€ 20,00

Band 56: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Privatisierung in der Strafrechtspflege*. 2008. ISBN 978-3-926371-82-9

€ 20,00

Band 54: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten*. 2008. ISBN 978-3-926371-79-9

€ 20,00

Band 53: Elz, Jutta (Hrsg.): *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*. 2007. ISBN 978-3-926371-76-8

€ 20,00

Band 51: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention*. 2006. ISBN 978-3-926371-74-4

€ 25,00

Band 49: Grote, Christian: *Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein*. 2006. ISBN 978-3-926371-70-6

€ 30,00

Band 48: Steinbrenner, Christian: *Zur Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität*. 2005. ISBN 978-3-926371-69-0

€ 20,00

Band 47: Egg, Rudolf (Hrsg.): „Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? 2005. ISBN 978-3-926371-68-3

€ 19,00

Band 46: Baltzer, Ulrich: *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters: eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. 2005. ISBN 978-3-926371-67-6

€ 25,00

- Band 45: Heinz, Wolfgang & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. 2004.
ISBN 978-3-926371-66-9 € 23,00
- Band 42: Minthe, Eric (Hrsg.): *Neues in der Kriminalpolitik: Konzepte, Modelle, Evaluation*.
2003. ISBN 978-3-926371-62-1 € 21,00
- Band 41: Elz, Jutta: *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. 2003.
ISBN 978-3-926371-61-4 € 18,00
- Band 40: Egg, Rudolf & Minthe, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten: Kriminologische,
rechtliche und praktische Aspekte*. 2003. ISBN 978-3-926371-60-7 € 21,00
- Band 39: Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl: Begleitforschung eines Modell-
versuchs in Nürnberg*. 2003. ISBN 978-3-926371-59-1 € 15,00
- Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer
empirischen Untersuchung*. 2002. ISBN 978-3-926371-57-7 € 19,00
- Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*. 2002.
ISBN 978-3-926371-56-0 € 15,00

KuP-Online-Dokumente

Online-Publikationen (www.krimz.de/online-publikationen.html)

- Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt (Hrsg.): *Kooperation von öffentlicher
Jugendhilfe und Straffjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Entwicklung eines Modellkon-
zeptes zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren*. 2010. ISBN 978-3-926371-93-5
- Band 55: Schemer, Silke: *Kooperation trotz Statusunterschied? – Die Zusammenarbeit von
Polizei und Staatsanwaltschaft unter dem Blickwinkel arbeits- und sozialpsychologischer
Theorien*. 2007. ISBN 978-3-926371-84-3
- Band 52: Heimerdinger, Astrid: *Alkoholabhängige Täter: justizielle Praxis und Strafvollzug.
Argumente zur Zurückstellung der Strafvollstreckung bei Therapieteilnahme*. 2006.
ISBN 978-3-926371-78-2
- Band 50: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität*. 2., durchgesehene
und aktualisierte Aufl. 2007. ISBN 978-3-926371-77-5

Sonstige Publikationen aus der Arbeit der KrimZ

- Niemz, Susanne: *Urteilsabsprachen und Opferinteressen – in Verfahren mit Nebenklagebe-
teiligung*. Baden-Baden: Nomos, 2011. (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitäts-
opfern ; 49). ISBN 978-3-8329-7222-6
- Spöhr, Melanie: *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*.
Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg, 2009 (recht). ISBN 978-3-936999-70-9
<http://www.bmj.bund.de>
- Sohn, Werner: *Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexual-
straftäter – Zwischenergebnisse einer Sekundäranalyse*. 3., überarbeitete Aufl. 2007.
ISBN 978-3-926371-83-6
- Auf die Berichte zu den jährlichen Erhebungen *Sozialtherapie im Strafvollzug* sowie *Lebens-
lange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung* kann
unter www.krimz.de/texte.html kostenfrei zugegriffen werden.